


STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969





# Verordnungen

und

# Einrichtungen

betreffend das

## Leichenwesen der Stadtgemeinde Wien.

Im Auftrage des Magistrates vom 4. Februar 1882, Z. 27844/VIII dargestellt
vom Stadt-Physicate

**Dr. Gregor Schmid,**
städtischer Arzt.

**Dr. Emil Kammerer,**
Stadt-Physicus.

**Wien, 1882.**
Verlag des Magistrates.

Druck von Johann N. Vernay.

# I.

# Verordnungen

und

# Einrichtungen

betreffend die

## außergerichtliche Todtenbeschau

vom Jahre 1656 bis zur Reorganisation im Jahre 1865.

Die Institution der Todtenbeschau in Wien ist eine alte und läßt sich geschichtlich ziemlich weit zurückführen.

So finden wir bereits in den alten Pestordnungen Bestimmungen bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau durch den Pestarzt.

Ueberhaupt hat man in Oesterreich und speciell in Wien der Vornahme der Todtenbeschau durch sachverständige Aerzte die gebührende Beachtung viel früher zu Theil werden lassen, als dem jeweiligen Bestande der Bevölkerung.

Während die erste allgemeine Volkszählung in Wien im Jahre 1754 vorgenommen wurde, war bereits ein Jahrhundert früher, nämlich im Jahre 1648, das städtische Todtenbeschreibamt errichtet worden, welches unter gleichem Namen heute noch als wichtiger Bestandtheil des Conscriptionsamtes beim Wiener Magistrate fortbesteht.

Der Errichtung des Todtenbeschreibamtes folgte bald die behördliche Einführung der Todtenbeschau in Wien.

Durch die allerhöchste Infectionsordnung vom 20. October 1656 wurde die Vornahme einer amtlichen Todtenbeschau bei jedem Verstorbenen und die Bestellung von vier dem ärztlichen Stande angehörigen Todtenbeschauern, von denen einer in der Stadt und die übrigen drei in den Vorstädten wohnen sollten, anbefohlen.

In Wien besteht somit seit länger als zwei Jahrhunderten eine geregelte amtliche Todtenbeschau.

Seit 1648, respective seit 1656 besitzt Wien — aufbewahrt in der städtischen Registratur — genaue Aufzeichnungen über die

seit damals vorgekommenen Todesfälle, welche voraussichtlich ein reichhaltiges Material für die Sanitätsstatistik Wiens repräsentiren, welches Material indessen noch der wissenschaftlichen Bearbeitung und Verwerthung zum großen Theile entgegensieht.

„Der Nutzen der Todtenbeschau beschränkt sich," heißt es in dem kaiserlichen Patente vom 21. Februar 1784, „nicht allein auf die Sicherheit der einzelnen Bürger, von deren Leben die Gewißheit, daß eine im Geheim verübte Gewaltthat bei dieser Anstalt nicht leicht unentdeckt bleiben kann, die häuslichen Nachstellungen abwendet: auch der Staat kann daraus vielfältigen Vortheil schöpfen, da wohlgeführte Sterberegister ihm über Endemien, über die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam eine bestimmtere Richtung zu geben fähig sind."

Außer der ersten und anfänglichen Aufgabe der Todtenbeschau, nämlich der Constatirung des eingetretenen Todes, wurden schon frühzeitig die übrigen Aufgaben der Todtenbeschau genau präcisirt.

So finden wir als zweite Aufgabe die Erforschung der Todesursache in der n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1766 angegeben. Nach dieser citirten Verordnung soll jeder entseelte Körper vor dem Begräbniß besichtigt werden, um sicher zu sein, ob nicht etwa ein gewaltthätiger Todesfall sich ereignete.

Als dritte durch eine sachverständige Todtenbeschau zu lösende Aufgabe wurde die Ermöglichung einer medicinischen Statistik und Verwendung derselben für Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege bezeichnet.

In dem Hofdecrete vom 30. März 1770 heißt es: „Um von den eigentlichen Krankheits- oder sonstigen Umständen, welche den Tod eines Menschen verursacht haben, zuverläßlich unterrichtet zu sein, um dadurch die Verbreitung epidemischer Krankheiten hintanzuhalten, auch von den gewaltthätigen Todesfällen die Nachrichten einzuziehen, soll in den Hauptstädten der gesammten deutschen Erbländer Niemand von der Todtenbeschau ausgenommen und vor selber zur Erde bestattet werden."

Erwähnt sei noch, daß zufolge des letzteren Decretes Renitenten gegen die Todtenbeschau mit 50 Ducaten Strafe belegt wurden. Auch sollte Niemand als Todtenbeschauer angestellt werden, bevor er nicht von der medicinischen Facultät geprüft worden.

Ueber die **Beschau und das Begraben der niedergelegten Kinderleichen** waren zufolge Decretes an die Ober-Polizeidirection in Wien vom 13. August 1796 nachstehende Vorschriften erlassen worden:

> Der Ober-Polizeidirection wird hiemit aufgetragen, sämmtliche Polizei-Bezirksdirectionen anzuweisen, daß sie, so oft ein todtes, irgendwo hingelegtes Kind, es sei nun zeitig oder unzeitig, zur Beschau angemeldet worden, dasselbe sogleich von dem Bezirksarzte oder Bezirkswundarzte gehörig beschauen, dann aber ins allgemeine Krankenhaus überbringen lassen, damit nicht, wie es bisher einigemal geschehen ist, diese Leichen Wochen lang in den pfarrlichen Leichenkammern liegen bleiben. Die Directionen haben daher, wenn Kinderleichen in der Kirche niedergelegt worden, den Pfarrer, wenn sie aber anderswo gefunden worden, den Hausherrn oder Richter zu verhalten, dieselbe nach geschehener Besichtigung unverzüglich in das allgemeine Krankenhaus überbringen zu lassen.

Damit nun die dargelegten Aufgaben der Todtenbeschau erfüllt werden konnten, wurden von Seite der Behörde eingehende Instructionen und die erforderlichen Durchführungsverordnungen erlassen.

Von den für Wien erlassenen diesbezüglichen Instructionen ist jene vom 11. Mai 1705 noch vorhanden, war aber behufs Veröffentlichung nicht zu erlangen.

Nachstehend die Mittheilung der mittelst Magistrats-Decretes vom 24. November 1795 erneuerten Amtsinstruction für die Todtenbeschau:

### Amtsinstruction für die Todtenbeschauer in Wien.

Die wesentliche Pflicht eines Todtenbeschauers ist, mitzuwirken, damit der Entstehung ansteckender und auch anderer

Krankheiten vorgebeugt, die Gegenwart jener sogleich entdeckt und ihrer weiteren Verbreitung so viel möglich Grenzen gesetzt werden; daß Meuchelmorde, mit dem Mantel des natürlichen Todes bedeckt, nicht unerkannt bleiben, und endlich daß all' jenes hintangehalten werde, welches zu allgemeinen oder einzelnen Krankheiten Anlaß geben, oder welches auf was immer für Art dem Gesundheitszustande der Einwohner schaden könnte.

Die Todtenbeschauer sind daher den beiden Stadtärzten, besonders aber dem zweiten Stadtarzt als Magister sanitatis, dem die Aufsicht über die öffentliche Gesundheit der Stadt obliegt, den pünktlichsten Gehorsam zu leisten schuldig und haben Alles auf das Genaueste zu beobachten und zu erfüllen, was derselbe ihnen vermöge seinem aufhabenden Amte anbefiehlt. Vorzüglich aber haben sie sich nach folgenden Punkten genau zu benehmen:

1. Sie müssen sich jederzeit ohne Zeitverlust zu dem angezeigten Verstorbenen verfügen, alldort sich keineswegs blos mit dem vorfindigen Zeugnisse des Arztes, das so leicht verfälscht und nachgemacht werden kann, begnügen, sondern sie sollen

2. bei dem Leichnam genau, jedoch mit Anständigkeit untersuchen, ob sich an selbem keine Zeichen einer erlittenen Gewalt oder einer unnatürlichen Todesart, welches beides sogleich gehörigen Orts angezeigt werden muß, vorfinden, oder ob

3. Spuren einer ansteckenden oder bösartigen Krankheit vorhanden seien. Dieses alles muß auf dem Todtenzettel bemerkt, zugleich aber der Magister sanitatis davon eigens benachrichtigt werden.

4. Der Todtenbeschauer hat sodann bei jeder Leiche theils durch Besichtigung derselben, theils durch Forschen von den Angehörigen zu erfahren, welche Krankheiten der Verstorbene gehabt habe.

5. Wenn sein Befund mit dem ärztlichen Zeugnisse in offenbarem Widerspruche ist, dann soll er selbes im Todtenzettel anmerken.

6. In diesem Todtenzettel muß jedesmal der Vor- und Zuname des Verstorbenen, das Alter, die Wohnung des Ver-

storbenen, der Sterbetag und der Tag der Beschau angemerkt werden.

7. Bei ansteckenden Krankheiten muß sich der Todtenbeschauer erkundigen, ob noch mehrere von der Familie an der gleichen oder einer anderen Krankheit darniederliegen.

8. In diesem letzteren Falle muß er darauf aufmerksam sein, ob nicht Gesunde und Kranke in einem so engen Raume eingeschlossen sind, daß wegen zu großer Verunreinigung der Luft die Genesung der Kranken gehemmt, zur Erzeugung eines ansteckenden Miasma auch bei nicht ansteckenden Krankheiten Veranlassung gegeben und so Krankheiten weiterverbreitet werden. In beiden Fällen muß sogleich der Sanitätsmagister davon verständigt werden.

9. Arme, auf kleine Wohnungen beschränkte, oder in diesem Fache unwissende Leute sollen von den Todtenbeschauern auf die nöthige Lüftung der Zimmer und die Reinigung der Luft aufmerksam gemacht werden. Die Todtenbeschauer sollen ihnen mit guter Art die Methode davon beibringen, auch ihnen die Gefahren anzeigen, die sie von derselben Unterlassung zu befürchten haben.

10. Befinden sich Leiche und Lebende in demselben Zimmer, und ist daher für letztere Gefahr zu befürchten, so soll der Todtenbeschauer die Veranstaltung treffen, daß die Leiche in die Todtenkammer übersetzt werde.

11. Bei Krankheiten sehr böser Art, oder wo der Körper schnell in Fäulniß übergeht und Ansteckungen davon zu befürchten sind, soll es auf dem Todtenzettel angemerkt werden, daß eine frühere Beerdigung nöthig sei.

12. Wenn der Beschauer auf dem ärztlichen Zeugniß den Namen eines Arztes, deren meiste Handschriften ihm bald bekannt werden müssen, von einem Anderen nachgemacht finden sollte, so hat er sich davon und von demjenigen, welcher diese Verfälschung begangen hat, durch fleißiges Nachforschen bei den Umstehenden zu überzeugen und sodann dem Sanitätsmagister darüber die Anzeige zu machen.

13. Wenn unbefugte Aerzte, Wundärzte, Hebammen oder sonstige Winkelärzte und Arzneikrämer den Todtenschein ge-

schrieben haben sollten, so haben die Todtenbeschauer blos die Wohnung derselben auf dem Todtenzettel beizusetzen, damit der Sanitätsmagister das Weitere verfügen könne. Ebenso haben sie auch die Wohnung von derlei Winkelärzten dem Sanitätsmagister anzuzeigen, wenn sie auch auf einem anderen Wege dieselbe entdecken.

14. Da die Angabe, daß der Verstorbene nichts oder nur Hausmittel gebraucht habe, meistens ein Deckmantel der Pfuscherei ist, so sollen sich die Todtenbeschauer mit dieser Angabe nicht sogleich begnügen, sondern vielmehr mit guter Manier zu erfahren suchen, von wem eigentlich die Arzneien verordnet worden seien. Hätte aber der Verstorbene wirklich nichts gebraucht, so sollen sie die Anverwandten nach der Ursache fragen, warum sie sich der Polizei-Bezirksärzte nicht bedient haben. Die Ursache wird auf dem Zettel bemerkt.

15. Indem die Todtenbeschauer täglich den größten Theil der Stadt und Vorstädte durchziehen, haben sie die beste Gelegenheit, alles jenes zu entdecken, was der Gesundheit der Menschen nachtheilig sein kann. Deswegen sollen sie bei diesem ihrem Gange auf Alles ein aufmerksames Auge haben, was auf die Gesundheit einen schädlichen Einfluß haben könnte, z. B. auf verdorbene, schädliche, unreife Eß- und Trinkwaaren, auf besonders schlechte und ungesunde Wohnungen, auf nachtheilige Unreinlichkeiten in den Straßen und Häusern, auf Ansammlungen eines stehenden und faulen Wassers, auf Anhäufungen eines faulen Unrathes an Stellen, die nicht dazu bestimmt sind u. s. w. Wo sie irgend etwas dergleichen bemerken, haben sie es sogleich dem Sanitätsmagister zu berichten.

16. Die Taxe ist 15 kr., bei wenig Vermöglichen 7 kr. und bei Armen unentgeltlich. Zur Entschädigung erhalten sie aus dem Bürgerspital jährlich 40 fl. und wegen der unentgeltlichen Beschau aus Gemdl. Stadt-Oberkammeramt 60 fl.

Durch die Regierungs-Verordnung vom 10. December 1796 wurde die Todtenbeschau für das Kronland Nieder-Oesterreich allgemein eingeführt und hiefür eine Instruction bekanntgegeben. Da dieselbe als mustergiltig anerkannt ist, auch viele der späteren Verordnungen hierauf Bezug nehmen, soll sie im Nachstehenden etwas gekürzt mitgetheilt werden:

## Vorschrift zur Einrichtung und Vornahme der Todtenbeschau in Niederösterreich
vom 10. December 1796.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist dreifach:

### I. Die Krankheitsbeschreibung.

Der Endzweck derselben ist, daß bekannt werde, durch welche Krankheit der Tod eingetreten ist, um von Seite der Staatsverwaltung einsehen zu können, ob an einem Orte oder in einer Gegend mehrere Menschen an einerlei Krankheit sterben, um die allenfalls mögliche Hilfe dagegen zu veranlassen.

### II. Die äußere Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist dreifach:

a) sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt sei, damit nicht etwa ein in einer tiefen Ohnmacht Liegender lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall sich sonst nicht selten ereignen könnte;

b) zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von einer solchen Art gewesen sei, daß es in Rücksicht auf dessen Bett und Kleidung, um einer Ansteckung vorzubeugen, besonderer Vorsichtsanstalten bedürfe;

c) darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch Gift oder angebrachte Gewalt getödtet worden sei.

### III. Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist, bei Todtgefundenen oder nach entdeckten äußerlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes durch nähere Besichtigung des Leichnames und seiner inneren Theile vollkommene Gewißheit zu erlangen, ob der Verstorbene und auf welche gewaltsame Weise getödtet worden sei.

Nach diesen abgesonderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet und behandelt werden, wenn sie ihre verschiedenen Endzwecke erreichen soll, welche für das Wohl und die Sicherheit jedes einzelnen Bürgers von der äußersten Wichtigkeit sind.

Da zu dem Amte eines Todtenbeschauers ärztliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so sind hiezu Aerzte (Wundärzte) zu wählen.

Die Todtenbeschau ist nach ihrem dreifachen Gegenstande auf folgende Art vorzunehmen:

## 1. Die Krankheitsbeschreibung.

Wenn ein Mensch von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist, so ist von seinen Angehörigen oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen. Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, sollen die Angehörigen des Verstorbenen und in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche derselbe unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen hat.

In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Name, das Alter, der Sterbetag und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen verzeichnet sein.

Diese Krankheitsbeschreibung wird dann dem Todtenbeschauer eingehändiget, welcher dieselbe seinem Beschauzettel einzuschalten hat.

Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so versteht es sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken habe.

## 2. Die äußere Todtenbeschau.

Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird oder sie sonst erfährt, daß Jemand in ihrer Gemeinde gestorben ist, so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbeiholen zu lassen.

Die Kosten der Einholung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen und bei ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen oder Todtgefundenen unverzüglich zu demselben zu verfügen und sein Amt zu handeln.

Bei dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer den dreifachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben.

a) Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sei. Entdecket er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorhergegangenen Zufällen noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sicheren Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt ist, so soll er durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch reizende Klystieren, durch Einblasen der Luft und andere vorgeschriebene Rettungsmittel den Versuch machen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos sein sollte, so ist doch das Begräbniß so lange zu verschieben, bis unzweideutige Anzeichen der vorsichgehenden Fäulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen.

Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen Todtscheinenden wieder aufzuwecken, so hat er demselben bis zur Anlangung eines anderen Arztes, wenn der Kranke oder dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hilfe zu leisten, dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen.

Der zweite Gegenstand der äußeren Todtenbeschau ist

b) die Vermeidung der Ansteckung. Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheitsbeschreibung und bei deren Ermanglung durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig Gewesenen und durch genaue Besichtigung des Leichnams von der Art der Krankheit sich unterrichten.

Ist der Todte an der Hundswuth, oder an einer anderen ansteckenden Krankheit, oder pestartigen Landseuche gestorben, so ist das Bett- und Leinenzeug und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen.

Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet war, wenn an dem Leichnam Petechien, Friesel, Blattern oder sonst ein Ausschlag bemerket wird, so kann dessen Kleidung, Bett- und Leinenzeug von einigem Werthe nur nach mehrmals wiederholtem Waschen, Reinigen und Auslüften den Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett- und Leinenzeug ist aus Vor-

sicht besser zu verbrennen. Von den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett- und Leinenzeug nach einmaliger Reinigung und Auslüftung wieder gebraucht werden.

Ein Leichnam, der geschwind in Fäulung geht und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen und zu begraben.

Der dritte Gegenstand der äußeren Leichenbeschau ist:

c) Die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart.

Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt, während derselben er sich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklagt hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen und am Rücken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelbraune oder mißfärbige Flecken sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände oder andere Kennzeichen an dem Leichname, welche auf erlittene Gewalt schließen lassen, als: Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufener Hals oder Gesicht u. s. w., so hat er das Begräbniß zu verschieben und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer den Todtenzettel auszufertigen.

In diesem sind anzumerken:

1. Der Name, das Alter und der Todestag des Verstorbenen.

2. Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.

3. Die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begraben ist.

4. Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Leinenzeug zu geschehen habe.

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit einzuhändigen.

Wenn Kleidungsstücke oder Bett- und Leinenzeug zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe.

Wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist, so hat die Ortsobrigkeit Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des

Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde. Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterberegister zu überreichen.

Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerlei Krankheiten sterben, so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

3. Die gerichtliche Todtenbeschau.

Diese hat einzutreten, wenn Jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbare gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf anträgt.

Es hat in Rücksicht auf die gerichtliche Beschau bei den bisher vorgeschriebenen und zu beobachtenden Anordnungen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Verbleiben, daß im Falle einer Vergiftung der nächste Kreisarzt mit dazuzuziehen ist, weil er als solcher besser als die Wundärzte das im Magen und in den Gedärmen Enthaltene untersuchen, auch nicht selten die Art des Giftes entdecken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat.

Durch die Regierungs-Verordnung vom 18. April 1824, Z. 11.225 wurde **die Todtenbeschau-Ordnung vom 10. December 1796** für das flache Land republicirt mit dem Bedeuten, daß die Todtenbeschau-Ordnung in allen ihren Theilen und aller Orten auf das Genaueste zu befolgen sei.

**Die Todtenbeschau der verstorbenen Beamten und übrigen Bewohner der Krankenhäuser.**

(N.-ö. Regierungs-Verordnung vom 9. Jänner 1796.)

Da die Beamten des allgemeinen Krankenhauses und des Militärspitales mit ihren Angehörigen, sowie auch alle daselbst Wohnenden mit Ausschluß der in den eigentlichen Krankenzimmern liegenden Kranken ebenso der Todtenbeschau unterliegen müssen, wie alle übrigen Einwohner der Stadt, so wird den Beamten des allgemeinen Krankenhauses aufgetragen, genau darauf zu sehen, daß künftig die Sterbefälle aller im allgemeinen Krankenhause wohnenden Personen, die nicht in den Krankenzimmern liegen, dem Todtenbeschaueramte sogleich ge-

meldet und solche Verstorbene nicht eher begraben werden, bis sie von den bürgerlichen Todtenbeschauern ordentlich beschaut worden sind.

Aus der n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 29. September 1798 sei als Nachtrag zur Todtenbeschau-Ordnung Nachstehendes angeführt:

sub 3. Die Eröffnung der Leiche darf von dem Todtenbeschauer ohne gerichtliche Beschau nicht vorgenommen werden, es wäre denn daß die Angehörigen selbe ausdrücklich verlangten.

sub 5. Die beiden Consistorien werden unter Einem verhalten, sämmtliche Pfarrer dahin anzuweisen, daß sie diese Anstalt (Todtenbeschau) befördern, bei jedem Verstorbenen auf die Beschau dringen und bei dem Begräbniß eines jeden Todten den Beschauzettel abfordern und die Befreundeten befragen, ob der Todte vorschriftsmäßig beschaut worden sei. Im Falle er erfahren sollte, daß die Todtenbeschau unterlassen worden wäre, ist selber anzuweisen, hievon die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

Ferner aus der Regierungs-Verordnung vom 5. April 1780:

sub 5. Endlich hat jeder Todtenbeschauer ein eigenes Protokoll über die durch ihn beschauten Todten zu halten, worin der Vor- und Zuname der Verstorbenen, deren Krankheit, Alter und Stand, die Ortschaft, wo der Todte beschaut ist, und die Pfarre, wo er begraben worden, nebst dem Tag der vorgenommenen Beschau enthalten sind. Dieses Protokollbuch muß jederzeit bei den kreisämtlichen Visitationen in einem vollkommen guten Stand befunden werden.

Durch die n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1815, Z. 5370 wurde zur Instruction für die Todtenbeschau in Wien folgender Anhang für die Todtenbeschauer der Stadt Wien bekanntgemacht:

## Vorschriften, nach welchen die Beschauzettel für die Todtenbeschreibungskanzlei in Wien zu verfassen sind.

Die wesentlichen Gegenstände, um welche sich jeder Todtenbeschauer genau zu erkundigen hat, oder die Bestandtheile dieser Beschauzettel sind folgende:

1. Tauf- und Zuname.
2. Stand und Charakter.
3. Geburtsort und Vaterland.
4. Religion.
5. Alter.
6. Wohnort.
7. Krankheit.
8. Sterbetag und Stunde.
9. Die Bestimmung der Zeit zur Beerdigung.
10. Bei Pensionisten und Pfründnern ist der Fond oder die Cassa anzuzeigen, aus welcher die Pfründe oder Pension bezogen wurde.
11. Bei Beamten und der Dienerschaft, welche beim allerhöchsten Hofe, bei Herrschaften oder bei militärischen Dienstgebern angestellt waren, muß die dienstgebende Herrschaft benannt werden.
12. Bei ehelichen Kindern, die in einem Kostorte sterben, ist nebst dem Namen und Charakter des Vaters auch der Name, Charakter und Wohnort der Kostgeber anzuführen.
13. Bei unehelichen Kindern ist auch der Geburtsort der Mutter anzugeben.
14. Sind aber die bei der Beschau gegenwärtigen Personen über den einen oder anderen dieser Punkte keine bestimmte Aufklärung zu geben im Stande, so wird es dem Todtenbeschauer zur Pflicht gemacht, dieselben zu verständigen, daß die mangelnden Aufklärungen in die Todtenbeschreibungskanzlei ohne Zeitverlust nachgetragen werden müssen, weil sonst die Passirung zur Beerdigung nicht erfolgt werden könne.

In dem Falle aber, wo der Beschauer die Angaben der Partei gänzlich bezweifelt (was bei der Sterbestunde öfters geschieht, indem diese zu früh angegeben wird, um die Leiche bald aus dem Hause zu bringen), so hat er dieselbe auf den Zweck der richtigen Bestimmung der Sterbestunde, sowie auf die für absichtlich falsche Angaben derselben festgesetzte Polizeiarreststrafe aufmerksam zu machen und in dem Beschauzettel den Angeber der Sterbestunde nach folgendem Muster bestimmt zu nennen, nämlich:

Nach Angabe des N. N. den .... um .. Uhr Früh .. Nachmittags .. Abends gestorben.

Nach §. 129, II. Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 und nach §. 375 des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 wird die unrichtige Angabe der Todesstunde in der Absicht, daß der Todte vor der gesetzlichen Zeit beerdiget oder secirt werde, mit strengem Arreste von 1—6 Monaten bestraft.

Das Regierungs-Decret vom 10. October 1816, Z. 37.048 verfügt, daß die **Todtenbeschau der Findelkinder** in dem Locale zu geschehen habe, wo sie gestorben sind.

Nach der Regierungs-Verordnung vom 10. Juli 1839, Z. 38.847 sind auf dem Transporte **verstorbene Findlinge** dort, wo sie gestorben, unentgeltlich zu beschauen und zu begraben; der Todtenbeschauer hat den Tag und die Art des Todes auf den Kopfzettel zu schreiben und der betreffende Pfarrer diesen Kopfzettel der Findelhaus-Direction einzusenden. Hinsichtlich der innerhalb der Linien Wiens verstorbenen Findlinge haben die allgemeinen Normen über Todtenbeschau zu gelten.

## Verfügungen hinsichtlich der Todtenbeschau im allgemeinen Krankenhause, in den Ordensspitälern und den weiblichen geistlichen Orden in Wien.

(Regierungs-Verordnung vom 27. April 1837, Z. 18.655.)

A. Was das allgemeine Krankenhaus betrifft, so besteht dort eine regelmäßige Todtenbeschau in folgender Art: Der auf einem Krankenzimmer Verstorbene muß drei Stunden im Zimmer liegen bleiben, wo er gestorben ist. Ein ärztliches Individuum muß sich von dem wirklichen Tode überzeugen und den Todtenzettel schreiben, der in die Amtskanzlei zu schicken ist. Nach drei Stunden wird der Todte in die Todtenkammer gebracht; in derselben besichtigt der betreffende Primar-Wundarzt die Leichen und der anatomische Prosector bestimmt, welche Leichen beerdigt oder zum Behufe des Unterrichtes verwendet werden können. Er erhält deshalb täglich von der Amtskanzlei ein Verzeichniß der in den Anstalten Verstorbenen mit beigefügter Todesstunde. Die Amtskanzlei sendet ein solches Verzeichniß an das städtische Todtenbeschreibamt.

Den Primarärzten und Primar-Wundärzten liegt es instructionsmäßig ob, über alle Fälle, welche eine ausgesprochene

oder muthmaßliche richterliche Beziehung haben, Anzeigen zu erstatten, welche dann von der Direction den betreffenden Behörden zugemittelt werden.

B. Was die Leichenbeschau in den hiesigen Ordensspitälern betrifft, so ist in den Kranken- und Versorgungsanstalten des flachen Landes mit n.-ö. Regierungs-Circulare vom 10. December 1796 die Besorgung der Leichenbeschau dem ärztlichen Hauspersonale überlassen; ein gleiches Verfahren hat daher auch in den hiesigen Ordensspitälern einzutreten, jedoch ist:

1. Den Vorstehern jedes solchen Spitales von dem Regierungs-Circulare vom 10. December 1796 Ein Exemplar zuzustellen. Die Vorsteher haben von dem Inhalte desselben die ärztlichen Individuen zu verständigen und auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften, der übrigen hinsichtlich der Leichenbeschau bestehenden Verordnungen und, so weit es anwendbar ist, des oben Dargestellten in dem allgemeinen Krankenhause hinsichtlich der Leichname und der Beschau eingeführten Verfahrens zu wachen.

2. Ist den Vorstehern und Aerzten insbesondere einzuschärfen, daß sie sich nicht beigehen lassen sollen, einen Leichnam vor der gesetzlichen Frist zu beerdigen oder zu zergliedern.

3. Endlich sind auch die Vorsteher und ärztlichen Individuen der Ordensspitäler zur genauen Befolgung des mit dem Regierungs-Decrete vom 1. Juli 1835, Z. 35.397 dem Magistrate kundgemachten Hofkanzlei-Decretes vom 11. Juni 1835, Z. 14.155 anzuweisen.

C. Was endlich die vom Magistrate auf Anlaß des Sanitätsmagisters angeregte Einführung der allgemeinen Todtenbeschau in den Klöstern der Klosterfrauen anbelangt, so wurden dieselben hiervon durch ein eigenes Privilegium vom 30. März 1770 (Regierungs-Intimation vom 14. April 1770) befreit und blos allein verhalten, die Todtenbeschau bei jedem in ihrem Kloster sich ereignenden Todesfalle durch ihren Hausarzt vornehmen und nach der Regierungs-Verordnung vom 18. April 1801, Z. 5745 ein doppeltes

Todtenattest ausstellen zu lassen, wovon eines dem Todtenbeschreibamte zu übergeben ist.

Da dieses Privilegium bisher durch keine nachfolgende a. h. Entschließung aufgehoben worden und kein Fall eines wirklichen Unfuges vorgekommen ist, sondern nur im Allgemeinen allerlei Besorgnisse angeregt werden, so liegt kein hinreichender Grund vor, einen Antrag auf die Aufhebung der obigen Begünstigung höchsten Ortes zu stellen, sondern der Magistrat wird angewiesen, die diesfalls bestehende Verordnung zu republiciren und davon nebst dem Convente der Elisabethinerinnen, der Ursulinerinnen, der Salesianerinnen auch jenen der Büßerinnen (Redemptoristinnen) und der barmherzigen Schwestern, dann die Hausärzte derselben in Kenntniß zu setzen und die k. k. Polizei-Bezirksdirectionen und Pfarreien zur Wachsamkeit auf allfällige Unfüge aufmerksam zu machen.

**Verfügungen hinsichtlich der Todtenbeschau bei den nicht in Militärspitälern verstorbenen Militär-Individuen.**

(Regierungs-Verordnung vom 28. April 1838, Z. 24.173.)

Aus Anlaß des Vorfalles, daß ein Militär-Individuum ohne Anzeige an das Todtenbeschauamt und ohne Todtenzettel beerdigt worden ist, wird das k. k. n.-ö. General-Militär-commando um die Einleitung ersucht, daß künftig von dem Hintritte eines jeden Militär-Individuums dem Wiener Todtenbeschauamte die Anzeige gemacht und, insoferne der Verstorbene nicht im Militärspitale starb, die gesetzliche Todtenbeschau nicht umgangen werde.

Die n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 12. August 1794 decretirt, **daß die Todtenbeschauer bei der Hitze sogleich die Todten beschauen sollen.**

Der Sanitätsmagister hat den Todtenbeschauern aufzutragen, daß sie besonders in der Hitze noch denselben Tag nach geschehener Anzeige die Todtenbeschau vornehmen sollen, indem sehr oft Fälle vorkommen, wo wegen großen Gestankes der Leichnam früher begraben werden muß.

**Die Todtenbeschau ist jederzeit schleunigst vorzunehmen und sind die Verstorbenen sogleich in die Todtenverzeichnisse aufzunehmen.**

(Regierungs-Verordnung vom 15. September 1822, Z. 44.329 an den Wiener Magistrat, die Krankenhaus-Direction, die Krankenanstalt der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen und an die Verwaltung des Judenspitales.)

Zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus verspäteten Anzeigen der Todesfälle an die Abhandlungsbehörden entstehen können, wird unter Anderem verordnet: Der Magistrat habe den Todtenbeschauern und dem Todtenbeschreiberamte aufzutragen, daß die Todtenbeschau jedesmal mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen sei, daß sohin die Verstorbenen unverzüglich (und nicht erst nach mehreren Tagen, wie es bisher sich mehrmals aus den Todtenzetteln ergeben hat) in die Todtenverzeichnisse aufzunehmen, diese ohne Säumniß zum Drucke zu befördern und den Gerichtsbehörden in Wien zuzumitteln seien.

Die öffentlichen Krankenanstalten haben aber darauf zu wachen, daß nicht nur die dahin gebrachten Pfleglinge mit Namen, Charakter, Wohnort und den sonstigen personellen Bestimmungen genau angegeben und aufgezeichnet und darüber, so viel es ohne Gefährde derselben nur immer thunlich ist, glaubwürdige Bestätigungen beigebracht werden, damit sie im Falle ihres Absterbens in den Todtenverzeichnissen richtig aufgeführt werden, sondern es ist von den genannten Krankenanstalten auch Sorge zu tragen, daß die sich ereigneten Todesfälle ohne Verzug angezeigt werden.

**Schriftliche Angabe des Namens und Charakters eines Verstorbenen in Wien durch dessen Angehörige behufs des Todtenbeschauzettels (Befundes). Uebertragung des letzteren in die pfarrlichen Sterbeprotokolle.**

(Regierungs-Verordnung vom 15. Juni 1825, Z. 28.776.)

Da die Namen der Verstorbenen nicht ganz richtig in die Todtenbeschauzettel eingetragen werden und diese fehlerhafte Eintragung auch auf die Sterbeprotokolle übergeht, so werden die Todtenbeschauer nicht nur zur möglichsten Genauigkeit bei Führung des übertragenen Geschäftes und zur pünktlichsten Be-

folgung der ihnen mit der n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1815, Z. 5370 wegen zweckmäßiger Todtenbeschaubestellung ertheilten Instruction, sondern auch dazu angewiesen, daß sie sich jedesmal die Namen und den Charakter der zu Beschauenden von den Angehörigen oder Verwandten geschrieben vorlegen lassen, weil es leicht geschehen könnte, daß, wenn der Name nur nach der mündlichen Angabe aufgezeichnet wird, dieser fehlerhaft oder gar nach einer irrigen Aussprache ganz unrichtig aufgezeichnet werde.

Diese von den Angehörigen erhaltenen Aufschreibungen hat dann der Todtenbeschauer seinem Beschauzettel beizulegen, damit nebst dem Beschauzettel auch diese Aufschreibung an die betreffende Pfarre zur Eintragung in das Sterbebuch abgegeben werde.

---

## Die Durchführung der Todtenbeschau in Wien bis zum Jahre 1865.

Die Ausübung der Todtenbeschau in Wien stand stets unter der Aufsicht und Leitung des Stadtphysicates und wurde bis zum Jahre 1865 von vier hiefür bestimmten Aerzten, sowie von zwei bis drei ärztlichen Adjuncten (im Anfange sämmtlich Wundärzte) vorgenommen.

Die Todesfälle, bei welchen diese Sanitätspersonen zu interveniren hatten, wurden insgesammt im städtischen Todtenbeschreibamte des Wiener Magistrates angemeldet, woselbst täglich die Todtenbeschauer sich versammelten und nach Empfangnahme der Verzeichnisse der vorzunehmenden Leichenbeschauen sich in sämmtliche Vorstädte Wiens begaben. Der Rangälteste hieß **Ober-Infections-Wundarzt,** führte zugleich die Aufsicht über die Friedhöfe und leitete die Vornahme der Desinfectionen und der übrigen Maßregeln zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, um hiedurch die Erfüllung der zweiten Aufgabe der Todtenbeschau zu realisiren.

Seine amtlichen Verrichtungen waren durch eine eigene Instruction genau vorgeschrieben, deren erste aus dem Jahre 1756 datirt.

Die allgemeinen Desinfectionsvorschriften bei bösartigen, ansteckenden Krankheiten waren bereits am 28. Mai 1648 und im Jahre 1680 in der sogenannten „Allgemeinen Infections-Ordnung" bekanntgegeben worden.

Am 18. December 1804 wurde für den Ober-Infections-Wundarzt eine neue Dienstesinstruction erlassen, welcher mittelst n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 8. December 1826 die letzte folgte, indem bei der Reorganisirung der Todtenbeschau im Jahre 1865 die Stelle eines Ober-Infections-Wundarztes, dessen Benennung aus alter Pestzeit stammte, aufgelassen wurde. Außer den ihm persönlich zugetheilten Amtsgeschäften führte er die Aufsicht über das gesammte Desinfectionspersonale. Aus der erwähnten **Dienstesinstruction des Ober-Infections-Wundarztes** seien nachstehende Paragraphen angeführt:

§. 3. Eines der wichtigsten Berufsgeschäfte des Sanitäts- und Infectionspersonales ist die beständige ununterbrochene Aufmerksamkeit auf ansteckende und epidemische Krankheiten und auf Alles, was zu ihrer Entstehung und Verbreitung Anlaß geben könnte. Da der Ober-Infections-Wundarzt durch die Beschauzettel sämmtlicher Todtenbeschauer täglich in der Kenntniß der Todesarten ist, auch sich bei vorkommenden ansteckenden Krankheiten durch besonderes Einvernehmen des betreffenden Beschauers die nöthige Aufklärung über die Wohnungs- und Familienverhältnisse verschaffen kann, welche mehr oder weniger Gefahr weiterer Ansteckung befürchten lassen, so hat er im Falle der Gefahr einer weiteren Ansteckung auf der Stelle die Veranstaltung zu treffen, daß die Leiche durch Entfernung in die Beisetzkammer der betreffenden Pfarre, noch vor Ablauf der gesetzlichen Beerdigungsfrist, von den Gesunden abgesondert, die Betten, Wäsche und Kleidungsstücke, von welchen der Entseelte während der Krankheit Gebrauch gemacht hat, dem Infectionswäscher zur Lüftung und Reinigung übergeben, auch die Wohnung gelüftet und gehörig gereinigt werde.

§. 4. In Behandlung aller inficirten Gegenstände überhaupt dient die Instruction des Infectionssperrers zur Richtschnur.

§. 5. Wenn in derselben Familie, in demselben Hause oder in der Nachbarschaft, wo ein Individuum an oben ange-

führten Fieberkrankheiten verstorben ist, in kurzem Zwischenraume dieselbe Krankheit an mehreren Individuen zugleich mit einem bösartigen, schnell tödtlichen Verlaufe sich äußern sollte, so ist sogleich die Anzeige davon an den Sanitätsmagister (Stadtphysicus) zu machen, und außer den oben angegebenen Vorsichten auch noch der Ansteckungsstoff in den Wohnungen der Verstorbenen mit mineralsauren Dämpfen zu vertilgen und zu dieser Verrichtung der Infectionssperrer zu beordern; im Falle aber zur nämlichen Zeit mehrere Wohnungen zu reinigen wären, ist es auch des Ober-Infections-Wundarztes Pflicht, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, um nicht durch längeren Aufschub zur weiteren Verbreitung der Krankheit Anlaß zu geben.

§. 6. Haben sich in einer Familie binnen kurzer Zeit schon mehrere Erkrankungs- und Sterbefälle an einer epidemischen Krankheit ergeben, so sind nebst den bisher angegebenen Vorsichten vorzüglich in dem Zimmer, wo die Kranken gelegen sind, auch die Fußböden und Mauerwände abzuwaschen und letztere mit Kalk zu übertünchen.

§. 7. Familien, welche nicht arm sind, haben die zu den Räucherungen erforderlichen Auslagen selbst zu bestreiten; für Arme hat der Ober-Infections-Wundarzt das Kochsalz zu kaufen, die Schwefelsäure aus der Apotheke anzuschaffen und über die Auslagen eine Specification an die Regierung zu überreichen, wornach ihm die Vergütung aus dem Sanitätsfonde angewiesen werden wird.

§. 8. Bei einer ausbrechenden Contagion werden besondere Verordnungen von der Regierung an den Sanitätsmagister und an den Ober-Infections-Wundarzt ergehen, welche ohne Verzug pünktlich zu vollziehen sind. Alle auf den allgemeinen Gesundheitszustand nachtheilig einwirkenden Vorfälle hat der Ober-Infections-Wundarzt jedesmal dem Sanitätsmagister zu melden und Alles genau zu befolgen, was ihm derselbe in dieser Hinsicht auftragen wird.

§. 9. Auch Viehseuchen inner den Linien Wiens sind, falls sie noch nicht zur Wissenschaft der Behörden gelangten, anzuzeigen, und es ist darauf zu sehen, daß alle Vorsichten genau befolgt werden, welche von Seite des Thierarznei-Institutes angeordnet sind.

§. 10. Sollte bei Gelegenheit einer in angrenzenden oder entfernten Ländern herrschenden Contagion oder Pest der Ober-Infections-Wundarzt von Seite des k. k. Postamtes aufgefordert werden, von dorther angekommene Briefschaften zu durchräuchern, so hat er diese Räucherung ungesäumt selbst vorzunehmen. Bei diesem Geschäfte ist auf alle Briefschaften, Documente, Wechsel, Geld und Pretiosen besondere Obsorge zu tragen, damit nichts verloren oder verletzt werde. In Fällen, wo wegen größeren Verdachtes der Ansteckung Biefe erbrochen und alle enthaltenen Papiere durchräuchert werden, müssen selbe gleich wieder in Gegenwart des Postbeamten mit dem Amtssiegel geschlossen werden. Bei diesem Geschäfte sind die Hände mit Handschuhen von Rindsblase oder Wachstaffet vor Ansteckung zu verwahren. Zur Durchräucherung der oben angeführten Gegenstände können die mineralsauren Dämpfe nicht verwendet werden, weil sie die Tinte auflösen und die Schriften unleserlich machen. Es ist daher eine andere Mischung auf glühende Kohlen gestreut zu verwenden.

§. 13. Seiner Aufsicht unterliegen die magistratischen Leichenbeschauer und deren Adjuncten, der Infectionssperrer, der Infectionswäscher, die Siechknechte und die Todtengräber auf den fünf zur Stadt Wien gehörigen Leichenhöfen. Demzufolge hat der Ober-Infections-Wundarzt mit steter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Leichenbeschauer und Adjuncten ihren Dienst der aufhabenden Instruction gemäß ordentlich und pünktlich verrichten, jede Saumseligkeit sogleich zu rügen und im wiederholten Falle dem Sanitätsmagister zu melden, schwere Dienstvergehen aber, welche zu Beschwerden des Publicums Anlaß geben oder den allgemeinen Gesundheitszustand gefährden, ungesäumt dem Magistrate anzuzeigen. Eben so thätig und streng ist die Aufsicht über die Infections-Reinigungsanstalt zu führen, weswegen dem Ober-Infections-Wundarzte zur weiteren Pflicht gemacht wird:

§. 14. die ihm von dem Infectionssperrer mitgetheilten Bemängelungen oder auch Beschwerden des Publicums über die vom Infectionswäscher gereinigt zurückgestellten Gegenstände an Ort und Stelle selbst zu untersuchen, über unbedeutende Mängel den Wäscher mit Bedrohung weiterer Anzeige zur Pflicht zu ermahnen, bedeutende Vernachlässigungen aber, welche

zur weiteren Ansteckung Veranlassung geben könnten, oder entdeckte Bevortheilungen des Publicums durch Anforderung eines den vorgeschriebenen Tarif überschreitenden Waschlohnes sogleich dem Magistrate anzuzeigen, von Allem jedoch den Sanitätsmagister zu verständigen. Zur Handhabung der vorgeschriebenen Reinigungsordnung hat er auch:

§. 15. öfters unvermuthet diese Anstalt zu untersuchen und darauf zu sehen, ob die in der Reinigung befindlichen Gegenstände vorschriftsmäßig behandelt werden. Jede Vernachlässigung der Vorschriften, besonders bei angesteckten und sehr verunreinigten Waschstücken, hat er dem Wäscher auf der Stelle ernstlich zu verheben und im wiederholten Falle dem Sanitätsmagister anzuzeigen, welcher nach Beschaffenheit der Umstände den Magistrat davon in Kenntniß setzen wird.

§. 16. Auch die Dienstverrichtungen der Siechknechte oder Infections-Sesselträger sind ein Gegenstand seiner Aufsicht.

§. 18. Uebrigens hat sich der Ober-Infections-Wundarzt zugleich als magistratischer Leichenbeschauer nach der den sämmtlichen Leichenbeschauern gegebenen Amtsinstruction zu benehmen.

An dieser Stelle sei auch der **diesbezüglichen Bestimmungen in der Instruction des Stadtphysicus und Sanitätsmagisters von Wien** nach der n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1795 Erwähnung gethan.

Diese Instruction bestimmt:

sub 2. Da die Sorge für die allgemeine Gesundheit vorzüglich in seinen Wirkungskreis gehört, so ist es eine seiner wesentlichsten Amtspflichten, auf die ansteckenden Krankheiten ein unverrücktes Augenmerk zu haben und Alles vorzukehren, damit solche abgehalten werden. In dieser Rücksicht hat er täglich von den inner den Linien Verstorbenen die Beschauzettel durchzusehen, ein genaues Protokoll über die Krankheiten derselben zu halten und monatlich eine Tabelle darüber nebst beigesetzten Bemerkungen der Landesregierung zu übergeben.

sub 3. Er hat sich genau nach dem Normale zu halten, welches in Ansehung der Reinigung, der Vertilgung der Betten und des Gewandes der Verstorbenen festgesetzt worden ist.

Weswegen er täglich die Todtenbeschauzettel durchzusehen und dabei anzumerken hat, welche Betten, Bettgewand und andere der Ansteckung ausgesetzte Fahrnisse nach dem festgesetzten Normale verbrannt oder gereiniget oder ausgelüftet werden sollen. Auf die Befolgung dieser seiner Vorschriften hat er genau Acht zu haben und die fahrlässigen oder ungehorsamen Beamten sogleich zur Pflicht zurückzubringen oder auch der Behörde anzuzeigen.

sub 4. Wenn derselbe ein oder mehrere mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Personen in einer Behausung findet, so hat er solche alsogleich, wo es die Wohnung und Gelegenheit zuläßt, von den Gesunden abzusondern und nur Jenen den Zutritt zu diesen Kranken zu erlauben, welche vermög der Heilung und Wartung nothwendig sind; sollte aber dergleichen Absonderung nicht füglich zu veranstalten sein, so hat selber derlei Kranke ohne Verzug, um die weitere Ansteckung zu vermeiden, in das Krankenhaus überbringen zu lassen.

sub 5. Hat selber an jenen Orten, wo er eine Absonderung getroffen, öfters nachzusehen, ob seine Veranstaltungen auch pünktlich befolgt werden. Im Falle einer Widerspänstigkeit ist solches sogleich der n.-ö. Regierung anzuzeigen.

sub 6. Ist in solchen Fällen die gehörige Anzeige zu machen, ob die Krankheit nur bei den angesteckten Personen allein verblieben oder sich weiters verbreitet habe, und ob diese Kranken genesen oder gestorben seien. Im Falle sich nun solche ansteckende Krankheiten weiters verbreiten sollten, so hat der Sanitätsmagister

sub 7. nebst seinem vorigen Bericht sogleich einen Vorschlag zu überreichen, wie dem Uebel ferner vorzubeugen sei.

sub 8. Sollte die Pest oder eine solche Seuche sich unter den Menschen ereignen, wo sowohl die Aerzte als die Kranken eingesperrt und von der Gemeinschaft der übrigen gesunden Personen genau abgesondert werden müssen, so ist der Sanitätsmagister verbunden, jedoch mit allfälliger Vermehrung seines dermaligen Gehaltes, sich alsogleich bei diesen Kranken einsperren zu lassen und selben alle mögliche Hilfe zu leisten.

Aehnliche Bestimmungen enthält auch die Instruction für den ersten Stadtphysiker vom Jahre 1818 im II. Abschnitte sub 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, sowie **§. 22** der letzterschienenen Instruction vom Jahre 1865. Dieser Paragraph lautet:

> Im Falle einer Epidemie hat derselbe (Stadtphysicus) die geeignetsten Maßregeln zu beantragen, bei Gefahr im Verzuge auch sogleich selbst anzuordnen, über ihre strenge Durchführung bis zum Erlöschen der Epidemie zu wachen. Insbesondere hat er, wenn in einem Stadttheile oder in einzelnen Häusern auffallend viele Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, dieses seinem Amtscollegen im Sinne des §. 16 dieser Instruction zur genaueren Erhebung bekanntzugeben.

**Die Durchführung der Desinfectionsvorschriften** oblag bis zum Jahre 1857 dem sogenannten **Infectionssperrer,** dessen erste Dienstesinstruction in Beziehung auf die Vertilgung und Reinigung der Betten, Kleider und Effecten nach an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen vom 11. Juni 1796 datirt. Nach der n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 13. Februar 1796 waren die Bezirks-Polizeidirectionen angewiesen, dem Infectionssperrer jederzeit auf seine Meldung die thätigste Assistenz zu leisten. Für die Reinigung der inficirten Wäsche ward zuerst durch das n.-ö. Regierungs-Decret vom 17. März 1808 ein eigener Preistarif vereinbart und mußte zufolge der n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 22. September 1815 die Wäsche der Blatternkranken, selbst wenn dieselben nicht gestorben, dem Infectionswäscher zur Reinigung übergeben werden. Durch die n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 8. Jänner 1827, Z. 426 wurde **für den Infectionssperrer eine neue Amtsinstruction** erlassen. Der Ursprung und der Umfang des Wirkungskreises dieses Sanitätsorganes ergibt sich aus nachstehenden Stellen der vorher citirten Instruction:

> Der Infectionssperrer ist der n.-ö. Regierung, dem Stadtmagistrate, der k. k. Polizei-Oberdirection und dem ersten Stadtarzte als Sanitätsmagister Gehorsam und Folgeleistung schuldig.
>
> Er hat daher alle von benannten Behörden an ihn erlassenen, sowie die vom Sanitätsmagister ihm mündlich oder schriftlich gegebenen Aufträge ungesäumt zu vollziehen. Auch

den Ober-Infections-Wundarzt, dem die Aufsicht über das sämmtliche Infectionspersonale obliegt, hat er als seinen Vorgesetzten zu betrachten und die von diesem ihm täglich zugewiesenen Geschäfte genau zu verrichten.

Dieser öffentliche Dienstposten wurde ursprünglich während der letzten Contagion, welche Wien und dessen Umgebung verheerte, errichtet und der Infectionssperrer dazu bestimmt, die Wohnungen, Möbel, Kleidungs- und Wäschstücke derjenigen zu sperren und zu versiegeln, welche an dieser ansteckenden Krankheit gestorben waren, auch dieselbe Vorsicht bei ganzen Häusern anzuwenden, worin sich Pestkranke befanden, um hiedurch außer dem nöthigen ärztlichen und Wartpersonale alle anderen Personen von der Gemeinschaft mit Kranken abzuhalten und dadurch der weiteren Verbreitung der Krankheit Schranken zu setzen. Nebst dieser ursprünglichen Bestimmung des Infectionssperrers im Falle einer abermals entstehenden Contagion bestanden seine zu leistenden Amtsdienste darin:

1. Daß bei allen an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen durch Entfernung der verunreinigten und zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeigneten Gegenstände die Gefahr der Ansteckung beseitigt werde.

2. Daß er durch eine stets wachsame Controle über die Infections-Reinigungsanstalt sowohl sich von der vorgeschriebenen zweckmäßigen Reinigung der Infectionsgegenstände die Ueberzeugung verschaffe, als auch das Publicum vor unerlaubten Bevortheilungen von Seite des Infectionswäschers sicherstelle.

Um diesen Bedingungen genau zu entsprechen, hat der Infectionssperrer

§. 1. sich täglich Morgens um 8 Uhr sammt dem Wäscher bei dem Ober-Infections-Wundarzte einzufinden, welcher ihm die Familien und ihre Wohnorte anzeigen wird, wo und an welcher ansteckenden Krankheit sich ein Todesfall ereignet hat.

§. 2. An jene Orte hat derselbe sich mit dem Infectionswäscher sogleich zu begeben und die von dem Verstorbenen während der Krankheit gebrauchten Gegenstände, als: Bett- und Leibwäsche, Matratzen, Strohsäcke, Kleidungsstücke, zur vorgeschriebenen Reinigung oder Vertilgung dem Infectionswäscher zu übergeben, auch

§. 3. dem Wäscher die Art der Reinigung vorzuschreiben.

§. 11. Wenn Wohnzimmer, wo Kranke an bösartigen Faul- und Nervenfiebern verstorben, auch durch mineralsaure Dämpfe zu reinigen sind, hat der Infectionssperrer sich diesem Geschäfte zu unterziehen, wozu der Ober-Infections-Wundarzt die Anleitung geben wird.

§. 12. Um das Publicum von dem heilsamen Zwecke der Infections-Waschanstalt nach und nach ganz zu überzeugen und es zugleich vor Bevortheilungen von Seite des Wäschers sicherzustellen, ist eine strenge, umsichtige Controle nöthig. Diese liegt dem Infectionssperrer ob. Um sie dem Zwecke entsprechend zu führen, hat derselbe

§. 13. bei jedesmaliger Uebernahme von Vertilgungs- und Reinigungsgegenständen in Gegenwart der Partei und des Wäschers ein dreifaches Verzeichniß derselben, in welchem auch das Gewicht der Roßhaare oder Federn enthaltenden Stücke genau bezeichnet sein muß, zu verfassen, hievon eines der Partei, eines dem Wäscher zu übergeben und eines für sich zu behalten.

§. 15. Sobald die vorgeschriebene Reinigungszeit verstrichen ist und der Wäscher meldet, daß Alles gehörig gereiniget sei, hat er sich mit dem Wäscher abermals zur betreffenden Partei zu verfügen, die Wäschstücke genau zu besichtigen und, wenn sie vorschriftsmäßig gereiniget, ordentlich zusammengesetzt und zum abermaligen Gebrauche geeignet sind, die Uebergabe an die Partei nach der aufgenommenen Specification zu veranlassen.

§. 16. Wären ein oder mehrere Stücke nicht hinlänglich gereiniget befunden, so sind sie auszustoßen und dem Wäscher zur nochmaligen unentgeltlichen Reinigung zu übergeben; in derlei wiederholten Fällen ist aber die Anzeige an den Ober-Infections-Wundarzt zu machen.

§. 17. Ist die Wäsche von Seite der Partei sowohl als des Infectionssperrers als gereiniget anerkannt, so ist der tarifmäßige Waschlohn dem Wäscher zu entrichten und die Uebernahme der Gegenstände von der Partei, als auch die erfolgte Zahlung von dem Wäscher auf dem Wäschverzeichnisse eigenhändig oder mit Kreuzzeichen zu bestätigen.

§. 18. Sowohl bei Uebernahme als Abgabe der Infectionswäsche hat der Infectionssperrer der Partei den Wäschetarif zur Einsicht vorzuzeigen und auf Verlangen auch den Waschlohn zu berechnen, damit der Infectionswäscher die Partei niemals bevortheilen könne.

§. 19. Um sich von der vorschriftsmäßigen Reinigung der Infectionsgegenstände die Ueberzeugung zu verschaffen, hat der Infectionssperrer zeitweise in der Waschanstalt Nachsicht zu pflegen und die allenfalls entdeckten Nachlässigkeiten dem Ober-Infections-Wundarzte anzuzeigen.

Die Bestimmung des Geschäftes des **Infectionswäschers** und des Waschlohnes für die Reinigung der Infectionswäsche im städtischen Waschhause Nr. 17 am Althangrunde in Wien enthält die n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 4. April 1828, Z. 16.941. Vor den Folgen der Verheimlichung einer inficirten Wäsche und der Reinigung derselben durch einen anderen als den städtischen Infectionswäscher am Althangrunde Nr. 17 zu Wien wurde das Publicum durch die n.-ö. Regierungs-Verordnungen vom 29. März und 4. Juni 1826 öffentlich gewarnt.

Die im Vorhergehenden besprochene, den damaligen Anschauungen entsprechend organisirte Desinfectionsanstalt wurde mittelst Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Mai 1857, Z. 7168 als Zwangsmaßregel aufgehoben und wurde nur den Aerzten aufgetragen, bei Epidemien über angemessene häusliche Reinigung der Wäsche und Geräthe der Kranken zu wachen. Jedoch stellte sich bald die Nothwendigkeit von der Anordnung prophylaktischer Maßregeln bei mehreren inzwischen aufgetretenen Epidemien heraus und führte zur Organisirung des localen Sanitätsdienstes zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten auf Grundlage der Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und der seither gemachten Erfahrungen, wie an einem anderen Orte dargelegt werden soll.

---

# Die Todtenbeschau seit ihrer Reorganisation im Jahre 1865.

Eine exacte, allen Anforderungen genügende Durchführung der Todtenbeschau wurde aber erst erzielt, als im Jahre 1865 das Institut der städtischen Todtenbeschauärzte neu organisirt wurde.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hatte nämlich in der 385. Plenarsitzung in Bezug auf die Organisirung des Leichenbeschauwesens nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die mit der Leichenbeschau in Wien ämtlich betrauten Aerzte haben in Zukunft den Titel „Beschauärzte" zu führen.

2. Solche Beschauärzte werden nach der Anzahl der Bezirke im Ganzen neun angestellt, je einer für jeden Bezirk, und sind dieselben verpflichtet, in jenem Bezirke, für welchen sie bestimmt sind, zu wohnen.

3. Ihre Anstellung ist definitiv und fix. Sie sind zu beeidigen und pensionsfähig.

4. Die Beschauärzte sind in Absicht auf ihre Bezüge in zwei Kategorien zu theilen.

5. Die Beschauärzte dürfen nebst dieser ihrer Stelle zugleich keine öffentliche ärztliche Stelle bekleiden.

Von diesen Sanitätsorganen, deren Zahl allmälig von 9 auf 12, resp. 13 erhöht wurde, fungirt in jedem Bezirke je Einer, nur für den II. und III. Gemeindebezirk sind wegen der Größe der Bevölkerung und der bedeutenden räumlichen Ausdehnung ihrer Gebiete je 2 Beschauärzte bestellt.

Dieselben führen seit dem Jahre 1876 den Titel „städtische Aerzte", sind Doctoren aller Grade, fast alle haben eine mehrjährige Dienstleistung in einer der großen öffentlichen Krankenanstalten Wiens zurückgelegt und sind verhalten, sich mit der Ablegung der Physicatsprüfung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 21. März 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 12) auszuweisen.

Das Ministerium des Innern stellte diese Anforderung, da nach dem Reichsgesetze vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (R.-G.-Bl. Nr. 68), die Ueberwachung der Todtenbeschau der Staatsverwaltung obliegt, während der Gemeinde Wien die Durchführung derselben nur im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen ist.

Diese Sanitätsorgane versehen nun die Todtenbeschau unter der Aufsicht des Stadtphysicates nach einer von diesem ausgearbeiteten und vom Gemeinderathe, sowie von der hohen k. k. nied.-österr. Statthalterei als Landes-Sanitätsbehörde sub Statth.-Z. 29.567 vom 8. September 1866 genehmigten neuen Instruction und erstatten mittelst monatlich dem Physicate überreichter Mortalitätstabellen regelmäßig Bericht.

Diese vom 19. April 1866 datirte Instruction für die mit der Leichenbeschau betrauten städtischen Aerzte wurde im Jahre 1880 (M.-Z. 81.249/VIII, vom 27. April) wesentlich erweitert.

Nachstehend folgt der auf die Durchführung der Todtenbeschau bezughabende Theil dieser

## Instruction für die städtischen Aerzte.

§. 1. Die städtischen Aerzte haben als Beamte der Stadtgemeinde Wien die mit dieser Stelle verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe der gegenwärtigen Vorschrift zu vollziehen, sind zunächst dem Stadtphysicate, dann dem Magistrate und dem Gemeinderathe untergeordnet und haben deren Aufträge genau und gewissenhaft zu erfüllen. Es wird denselben zugleich zur Pflicht gemacht, für ihre instructionsmäßigen Verrichtungen kein Honorar unter was immer für einer Form von den Parteien anzunehmen.

§. 2. Die dienstlichen Obliegenheiten der städtischen Aerzte umfassen:

I. den Vollzug der Leichenbeschau im Gemeindegebiete der Stadt Wien in der durch die Ministerial-Verordnung vom 14. Juli 1877, Z. 9615 festgesetzten Ausdehnung und die mit der Leichenbeschau im Zusammenhange stehenden, in dieser Instruction bezeichneten sanitätspolizeilichen Amtshandlungen;

II. Geschäftsagenden, welche den allgemeinen Gesundheitszustand in dem zugewiesenen Gemeindebezirke, insbesondere die Entstehung von Krankheiten und die Maßregeln zur Verhinderung der Weiterverbreitung derselben betreffen.

## I. Die Leichenbeschau.

§. 3. Die Leichenbeschau hat die Aufgabe zu ermitteln:

1. ob die der Beschau zugewiesene Person wirklich todt sei;

2. ob der Verstorbene eines natürlichen Todes in Folge einer möglichst bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter vorhergegangener Behandlung einer hiezu berechtigten Sanitätsperson verschieden sei;

3. ob der Beschaute in Folge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung das Leben verloren habe;

4. ob bei dem Todesfalle Umstände vorkommen, welche die Entstehung oder Verbreitung von Krankheiten begünstigen oder veranlassen können;

5. das Verhältniß der Sterbefälle im Allgemeinen sowohl, als nach den einzelnen Todesarten und das Auftreten endemischer oder epidemischer Krankheiten.

Die städtischen Aerzte haben sich täglich um 9 Uhr Vor- und um 3 Uhr Nachmittags in der Kanzlei des ihnen zugewiesenen Gemeindebezirkes einzufinden, um das Verzeichniß der von ihnen zu beschauenden Leichen entgegenzunehmen.

§. 4. Der städtische Arzt hat den zu beschauenden Körper zu untersuchen, einen Körpertheil nach dem anderen entblößen zu lassen oder selbst zu entblößen und zu erforschen, ob an dem Beschauten Lebenszeichen oder Merkmale eines gewaltsamen Todes vorhanden sind. Hiebei hat er sich nicht auf ein einzelnes Todeszeichen, selbst nicht auf das der Fäulniß zu verlassen, sondern durch die Erforschung aller Merkmale, welche das Gesammtbild des Todes geben, sich die Gewißheit des erfolgten Todes zu verschaffen.

§. 5. Findet der städtische Arzt an dem Beschauten noch Spuren des Lebens, so hat er die von der Wissenschaft angezeigten Wiederbelebungsversuche sogleich vorzunehmen und diese bis zum Eintreffen des allenfalls von den Angehörigen des Beschauten berufenen Arztes oder bis zur gewonnenen Ueberzeugung der Fruchtlosigkeit derselben fortzusetzen.

§. 6. Der städtische Arzt hat ferner den ärztlichen Behandlungsschein zu verlangen und durch Einsicht in denselben zu erforschen, ob der Verstorbene in seiner letzten Krankheit von einer zur ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigten Sanitätsperson behandelt worden, und ob darin die Todeskrankheit, sowie der Tag und die Stunde des Ablebens genau angegeben sei.

§. 7. Hat der städtische Arzt gegründete Vermuthung, daß der Beschaute durch fremdes Verschulden (Handlung oder Unterlassung) um das Leben gekommen sei, so hat er die gerichtliche Beschau der Leiche zu veranlassen und die begründete Anzeige hievon unverzüglich an die Polizeibehörde zu erstatten.

§. 8. Ist der Beschaute zwar eines natürlichen Todes, aber plötzlich, ohne vorhergegangene ärztliche Behandlung oder unter der Behandlung eines zur ärztlichen Praxis in Oesterreich nicht berechtigten Individuums gestorben, so hat der städtische Arzt zur zweifellosen Sicherstellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Beschau gleichfalls im Wege der Polizeibehörde zu veranlassen.

Bezüglich der Anordnung sanitätspolizeilicher Leichenobductionen haben übrigens die städtischen Aerzte jederzeit im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 17. October 1868, Z. 20.476 vorzugehen, welchem Erlasse zufolge für die Vornahme dieser Obductionen als Regel hingestellt wird, daß dieselben nur dann zu vollziehen sind, wenn entweder sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten oder eine bestimmte Verordnung eine Obduction erfordern, daß sie dagegen zu unterbleiben haben, wenn nach den gepflogenen Erhebungen oder nach den sonst bekannt gewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht erwartet werden kann, oder diese überhaupt nicht mehr nothwendig ist.

§. 9. In der Regel genügt eine einmalige Beschau; ist jedoch nach dieser der städtische Arzt von dem wirklich erfolgten Tode nicht vollkommen überzeugt, so hat er eine zweite Beschau binnen 24 Stunden vorzunehmen.

§. 10. Ist der städtische Arzt von dem Tode des Beschauten vollkommen überzeugt und findet er keine Veranlassung, die

behördliche Leichenöffnung zu verfügen, so hat er die Zeit der Beerdigung zu bestimmen, welche in der Regel erst 48 Stunden nach erfolgtem Tode stattfinden darf. In Fällen acuter ansteckender Krankheiten oder schnell fortschreitender Fäulniß kann die Beerdigung auch früher angeordnet werden.

§. 11. Entnimmt der städtische Arzt aus dem ärztlichen Todtenscheine oder durch die Beschau, daß die beschaute Person an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, so hat er durch zweckmäßige Belehrung der Umgebenden dahin zu wirken, daß der Verbreitung der Krankheit nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Nach Umständen ist in solchen Fällen, sowie bei schnell fortschreitender Fäulniß die Beisetzung der Leiche in der Leichenkammer oder selbst die frühere Abtransportirung der Leiche in den Friedhof anzuordnen. In diesem letzteren Falle hat er die schriftliche Anweisung hiezu auszustellen, beziehungsweise diesen Umstand bei Ausfertigung des Todtenbeschaubefundes in der Rubrik Anmerkung unter Angabe des Friedhofes, wo die Leiche beizusetzen ist, einzuzeichnen, sohin die Rubriken des hiefür bestimmten Blanquets sammt Abschnitt, enthaltend die Anweisung zur Ueberführung der Leiche in den betreffenden Friedhof, genau und vollständig auszufüllen, beide mit seiner Unterschrift zu versehen und den Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen des Verstorbenen rücksichtlich desjenigen, was mit dem von der obigen Anweisung abgetrennten Abschnitt zu geschehen hat, die erforderliche Belehrung zu ertheilen.

Der städtische Arzt hat die Ausführung seiner Anordnungen zu überwachen und insbesondere sich von dem rechtzeitigen Vollzuge der von ihm angeordneten Abtransportirung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Individuums im Sinne der Magistrats-Verordnung vom 19. April 1878, Z. 93.748 persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 12. Der Beschaubefund ist nach folgender Vorschrift abzufassen:

In allen Fällen, in denen der städtische Arzt die Beerdigung der beschauten Leiche zu gestatten findet, hat er den Beschaubefund in duplo auszustellen und nach Einvernehmung der Angehörigen des Verstorbenen oder der Anwesenden in dem Beschaubefunde folgende Rubriken als Hauptbestandtheile

mit möglichster Genauigkeit auszufüllen, wobei er auf die Vorweisung der bezüglichen Documente zu dringen hat.

1. Vor- und Zuname.

2. Stand (ledig, verheiratet ꝛc.) und Charakter (Beschäftigung), bei Frauen und Kindern beziehungsweise des Familienoberhauptes.

3. Geburtsort und Vaterland.

4. Zuständigkeitsort.

5. Religion.

6. Alter.

7. Wohnort.

8. Krankheit.

9. Sterbetag und Stunde.

10. Bestimmung der Zeit der Beerdigung.

11. Angabe, ob und aus welchen Gründen die amtliche Leichenöffnung vorzunehmen ist.

12. Bei Pensionisten und Pfründnern ist der Fond oder die Casse anzuzeigen, aus welcher die Pension oder die Pfründe bezogen wird.

13. Bei Beamten ist die Stelle, welcher sie angehörten, zu bezeichnen, bei Dienstpersonen hingegen ist der Dienstgeber namhaft zu machen.

14. Bei ehelichen Kindern, die in einem Kostorte sterben, ist nebst dem Namen und Charakter des Vaters auch der Name und Charakter, dann die Wohnung der Pflegepartei anzugeben.

15. Bei unehelichen Kindern ist auch der Geburtsort der Mutter, eventuell der Name der Pflegepartei beizufügen.

16. In dem Falle, wo die bei der Beschau gegenwärtigen Personen über den einen oder anderen dieser Punkte keine bestimmte Aufklärung zu geben im Stande sind, oder der städtische Arzt die Richtigkeit der Angaben bezweifelt, wird es ihm zur Pflicht gemacht, die anwesenden Personen zu verhalten, die mangelnden Aufklärungen im Todtenbeschreibamte ehestens nachzutragen.

Im zweiten Falle aber, wo der die Leichenbeschau vollziehende städtische Arzt die Angabe bezweifelt (was bei der Sterbestunde öfters geschieht, indem diese zu früh angegeben wird, um die Leiche früher aus dem Hause zu bringen), ist es

seine Pflicht, die Parteien auf den Zweck der richtigen Bestimmung der Sterbestunde und auf die für absichtlich falsche Angaben bestehende Bestimmung des Strafgesetzes aufmerksam zu machen, in dem Befunde aber anzumerken:

„Nach Angabe des N. N. den ten um Uhr (Morgens, Abends) gestorben."

Sollten die verlangten Documente dem städtischen Arzt nicht vorgelegt worden sein, so hat er dieses im Befunde anzumerken und die betheiligte Partei anzuweisen, dieselben unmittelbar dem Todtenbeschreibamte ehemöglichst zu überbringen.

Im Falle der Beschaute im Militärverbande gestanden ist, hat der städtische Arzt nach Einsichtnahme in die betreffenden Ausweise die bezüglichen Daten im Beschaubefunde anzumerken.

Endlich hat der städtische Arzt Ein Exemplar des Todtenbeschaubefundes der Partei einzuhändigen, das zweite Exemplar sammt dem bezüglichen ärztlichen Behandlungsscheine ist noch am Tage der stattgefundenen Beschau im Todtenbeschreibamte, beziehungsweise in der betreffenden Gemeindebezirkskanzlei abzugeben.

§. 13. Wenn sich bei der Beschau der Leiche einer Frauensperson herausstellt, daß dieselbe bereits über den sechsten Monat schwanger war, und der vorgeschriebene Kaiserschnitt unterblieben ist, so hat der städtische Arzt, falls noch die Möglichkeit des Lebens der Leibesfrucht angenommen werden kann, den Kaiserschnitt mit aller gebotenen Vorsicht vornehmen zu lassen, oder diesen selbst vorzunehmen und hierüber die Anzeige an die k. k. Polizeibehörde zu erstatten.

§. 14. Der städtische Arzt hat die Beschau der Leichen aller an ansteckenden Krankheiten, namentlich an Cholera, Blattern, Fleck- oder Abdominal-Typhus, an Scharlach, Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen, deren möglichst schnelle Ueberführung in den Friedhof durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, sobald er von solchen Todesfällen im amtlichen Wege Kenntniß erhält, ohne Aufschub vorzunehmen, im Uebrigen die wegen Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer oder wegen früherer Beerdigung als dringend bezeichneten Fälle zuerst der Beschau zu unterziehen. Findet er die Beisetzung einer Leiche in der Leichenkammer nothwendig, so hat

er hiezu eine schriftliche Anweisung auszufertigen und, falls eine zweite Beschau der Leiche nothwendig sein sollte, dieselbe in der Leichenkammer vorzunehmen.

§. 15. Die städtischen Aerzte dürfen an den von ihnen Beschauten weder die Leichenöffnung, noch an den unter ihrer Behandlung Verstorbenen die Beschau vornehmen.

Dagegen haben sie bei allen in ihren Amtsbezirken vorkommenden außerämtlichen Leicheneröffnungen (sogenannten Privat-Sectionen) und bei gewissen Operationen an Leichnamen im Sinne der Statthalterei-Verordnung vom 13. Februar 1879, Z. 5023 amtzuhandeln.

§. 16. Armuthszeugnisse, welche zur Erlangung der Enthebung der für die Leichenbestattung zu entrichtenden städtischen Gebühren dienen sollen, sind nebst den Armenräthen von den städtischen Aerzten dem Inhalte nach zu bestätigen. Letzterem obliegt auch die Anweisung zur Beistellung der Vorrathsärge in den städtischen Leichenkammern.

§. 17. Bei der Vornahme der Beschau, sowie im Verkehre mit dem Publicum haben sich die städtischen Aerzte mit Anstand, Würde, Menschenfreundlichkeit und Schonung des Gefühles der Betheiligten zu benehmen.

Im Jahre 1866 wurde auch von der k. k. nied.-österr. Statthalterei die **Todtenbeschau in den großen öffentlichen Spitälern** Wiens, dem k. k. allgemeinen Krankenhause, der k. k. Rudolf-Stiftung und in dem k. k. Krankenhause Wieden, nach denselben Principien, wie sie für die städtischen Aerzte bestehen, reorganisirt.

Die für diesen Dienst im Jahre 1866 erlassene Leichenbeschau-Ordnung für die drei k. k. öffentlichen Krankenanstalten in Wien lautet wie folgt:

## Leichenbeschauordnung für die drei k. k. öffentlichen Krankenanstalten in Wien.

§. 1. Die Leichenbeschau überhaupt hat die Aufgabe zu ermitteln:

a) ob die der Beschau zugewiesene Person wirklich todt sei;

b) ob der Verstorbene eines natürlichen Todes in Folge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit und unter der Be-

handlung eines hierzu berechtigten Sanitätsindividuums verschieden sei;

c) ob der Beschaute in Folge einer gewaltsamen, absichtlichen oder zufälligen Einwirkung das Leben verloren habe;

d) ob bei dem Todesfalle Umstände vorkamen, welche die Entstehung oder Verbreitung begünstigen oder veranlassen können;

e) das Verhältniß der Sterbefälle im Allgemeinen sowohl, als nach den einzelnen Todesarten und das Auftreten endemischer oder epidemischer Krankheiten.

§. 2. In den drei k. k. öffentlichen Krankenanstalten Wiens wird die Leichenbeschau von den Prosectoren oder deren Stellvertretern, welche ad hoc speciell zu beeidigen sind, vorgenommen.

§. 3. Der Abtheilungsvorstand oder der mit dem Inspectionsdienste betraute Secundar- (Assistenz-) Arzt veranlaßt in der durch die Instruction normirten Weise und in der Regel drei Stunden nach dem gemeldeten Tode die Uebertragung der Leiche in die vorschriftsmäßig eingerichtete Leichenbeisetzkammer.

§. 4. Der Beschauarzt hat täglich in den Vormittagsstunden in der Leichenbeisetzkammer die Beschau der bis dahin überbrachten Leichen, in besonderen Fällen über Auftrag der Direction auch außer dieser Zeit vorzunehmen.

§. 5. Der Beschauarzt hat den zu beschauenden Körper zu untersuchen, einen Körpertheil nach dem andern zu entblößen und zu erforschen, ob an dem Beschauten Lebenszeichen oder Merkmale eines gewaltsamen Todes vorhanden sind; derselbe hat sich nie auf ein einzelnes Todeszeichen zu verlassen, sondern durch die Erforschung aller Merkmale, welche das Gesammtbild des Todes geben, sich die Gewißheit des erfolgten Todes zu verschaffen.

§. 6. Findet der Beschauarzt an dem Beschauten noch Spuren des Lebens, so hat er die von der Wissenschaft angezeigten Wiederbelebungsversuche sogleich vorzunehmen, die betreffende Krankenabtheilung hievon zu verständigen und den bezüglichen Vorfall zur Kenntniß der Direction zu bringen.

§. 7. Hält der Beschauarzt die Vornahme einer behördlichen (sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen) Obduction für ge-

boten und ist diese nicht schon durch die Direction eingeleitet, so hat er ihr hievon die Anzeige zu erstatten.

§. 8. In der Regel genügt eine einmalige Beschauung; ist jedoch nach dieser der Beschauarzt von dem wirklich erfolgten Tode nicht vollkommen überzeugt, so hat er eine zweite Beschauung binnen 24 Stunden vorzunehmen.

§. 9. Ist der Beschauarzt hingegen von dem eingetretenen Tode des Beschauten vollkommen überzeugt und ist eine behördliche Leichenöffnung nicht erforderlich, so steht es demselben zu, die Vornahme der pathologischen Section, beziehungsweise der Beerdigung der Leiche zu gestatten, welch' letztere in der Regel erst 48 Stunden nach erfolgtem Tode stattfinden darf.

In allen Fällen acuter ansteckender Krankheiten oder schnell vorschreitender Fäulniß kann die Beerdigung auch vor Ablauf von 48 Stunden angeordnet werden.

In Fällen endlich, in denen eine Leiche vor der gesetzmäßigen Frist, sei es wegen bereits bewilligter Ueberführung, sei es aus anderen Gründen, früher eingesargt werden soll, kann dies nur auf Grundlage einer zweiten Beschau geschehen, über deren Vornahme eine besondere Bestätigung auszufertigen ist.

§. 10. Der Beschauarzt hat auf dem Tages-Leichenrapporte die vorgenommene Beschau zu bestätigen und dieses Document an die Verwaltung zu senden.

§. 11. Sollte sich bei der Beschau einer Frauensperson herausstellen, daß dieselbe bereits über den sechsten Monat schwanger war und der gesetzlich vorgeschriebene Kaiserschnitt unterblieben ist, so hat der Beschauarzt denselben nach der gesetzlichen Vorschrift vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und hierüber die Anzeige an die Krankenhaus-Direction zu erstatten.

§. 12. Alle von dem Beschauarzte gemachten, auf die Sanitätspflege überhaupt bezugnehmenden Beobachtungen sind der Direction zur Kenntniß zu bringen.

§. 13. Der Beschauarzt hat ein Pare des Tages-Leichenrapportes als Journal über seine Amtsführung aufzubewahren.

Hinsichtlich der **Leichenbeschau der in den nied.=österr. Landes=Irren=, Gebär= und Findelanstalten Verstorbenen** wurden durch den Statthalterei=Erlaß vom 20. December 1877, Z. 35.360 folgende Anordnungen getroffen:

Nach dem übereinstimmenden Antrage des Wiener Magistrates und der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses sehe ich mich im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landes=ausschusse bestimmt anzuordnen, daß die Leichenbeschau der in den hiesigen Landes=Irren=, Gebär= und Findelanstalten Verstorbenen, so wie dies bisher der Fall war, durch den Prosector des k. k. allgemeinen Krankenhauses oder durch dessen Stell=vertreter, welche beide in ihrer Eigenschaft als Leichenbeschauer speciell beeidigt sind, vorgenommen werde.

Die Leichen dieser Anstalten sind daher zum Behufe der Beschau nach wie vor unter Beibringung des vorschriftsmäßig ausgefertigten ärztlichen Behandlungsscheines in die Leichen=Beisetzkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu über=bringen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 13. November l. J., Z. 204.453 unter gleichzeitiger Ver=ständigung aller Betheiligten in Kenntniß gesetzt.

Wien, am 20. December 1877.

Conrad m. p.

**Die Todtenbeschau beim Militär** ist durch die Circular=Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 26. Septem=ber 1872, Abth. 14, Nr. 1809, Wr. Mag.=Z. 41.123/VIII geregelt.

Bezüglich der Todtenbeschau beim Militär wird im Ein=vernehmen mit dem Ministerium des Innern beider Reichs=hälften Nachstehendes angeordnet:

1. Bei den im Krankenstande einer Militär=Heilanstalt verstorbenen Militär= oder Civilpersonen haben die daselbst angestellten Aerzte die Todtenbeschau auszuüben.

2. Bei allen in Militärgebäuden bequartierten und in selben verstorbenen Personen des Soldatenstandes, vom Officiersstell=vertreter abwärts, hat die Constatirung des eingetretenen Todes durch den in dem betreffenden Gebäude den ärztlichen Dienst versehenden Truppenarzt zu geschehen, welcher behufs Aufnahme

des Verstorbenen in die Leichenkammer der im Orte befindlichen Militär-Heilanstalt und Vornahme der Beschau von den daselbst angestellten Aerzten den Todtenzettel mitzusenden hat. Die Militär-Heilanstalt hat jeden ihr auf diese Weise zur Kenntniß gelangenden Todesfall gleich den in ihrem eigenen Krankenstande vorkommenden der Ortsbehörde anzuzeigen.

3. Alle Militärpersonen, mit Ausnahme der in den Punkten 1 und 2 erwähnten, deren Familienglieder, sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind, gleichviel ob sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befinde, und die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch die Vermittlung einer Militär-Heilanstalt erfolge, ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militär-Heilanstalt verstorbenen Civilpersonen sind der ortsüblichen Todtenbeschau zu unterziehen, und können deren Leichen nur unter Beibringung des Certificates über die bereits vorgenommene ortsübliche Todtenbeschau in die Todtenkammer einer Militär-Heilanstalt aufgenommen werden. Diese Vorschrift hat mit 1. Jänner 1873 in Wirksamkeit zu treten.

Freiherr v. Kuhn m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant.

Längere Verhandlungen führten endlich zu einer **einheitlichen Regelung des Todtenbeschaudienstes**, nachdem dieser Dienst bereits früher in den öffentlichen k. k. Kranken- und den nied.-österr. Landes-Irren-, Gebär- und Findelanstalten, sowie bei dem k. k. Militär geordnet worden war. Die diesbezüglichen Verfügungen wurden durch nachstehendes Magistrats-Decret vom 16. August 1877, Z. 181.242 publicirt.

Zu Folge Decretes der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1877, Z. 22.321 hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. Juli 1877, Z. 9615 in Betreff der möglichst gleichartigen und einheitlichen Regelung des Todtenbeschaudienstes in der Reichshauptstadt Wien, dem Grundsatze im Allgemeinen beipflichtend, daß der gesammte Leichenbeschaudienst in Wien durch die hiefür vom Gemeinderathe bestellten und beeideten „städtischen

Aerzte“ zu besorgen ist, angeordnet, daß die Todtenbeschauen der in den sämmtlichen Kinderspitälern Wiens, im Convente und im Spitale der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, im Spitale der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf und in der Leopoldstadt, im Spitale der Elisabethinerinnen und in der Erziehungsanstalt der Salesianerinnen Verstorbenen künftighin ebenfalls von den obgedachten Aerzten vorgenommen werden. Rücksichtlich der Todtenbeschau in den Wiener Frauenklöstern hat das hohe Ministerium eröffnet, daß zu Folge allerhöchster Ermächtigung vom 1. Juli d. J. das Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1770, Z. 271, durch welches die Todtenbeschau in den Frauenklöstern den medicis ordinariis zugewiesen war, behoben und im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem fürsterzbischöflichen Ordinariate von Wien bestimmt worden ist: Es haben die Vorschriften über die Todtenbeschau auch auf die verstorbenen Mitglieder der weiblichen klösterlichen Genossenschaften Anwendung zu finden, und es sei demnach der Beschauact unter allen Umständen von dem städtischen Beschauarzte vorzunehmen. Hiebei bleibt es den erwähnten Genossenschaften freigestellt, die Todtenbeschau ihrer verstorbenen Mitglieder außerhalb der Clausur und in Gegenwart des ärztlichen Ordinarius als Zeuge des Beschauactes zu veranstalten.

In den drei großen k. k. Krankenanstalten in Wien hat der bisherige Vorgang bei der Todtenbeschau fortzubestehen.

In Vollziehung dieser hohen Anordnung werden die Herren städtischen Aerzte angewiesen, die Todtenbeschau in den oberwähnten Anstalten und Klöstern vom 1. September 1877 angefangen bei vorkommenden Fällen und gemäß der Dienstesinstruction vorzunehmen.

Unter Einem sind die Directionen der Wiener Kinderspitäler in der Leopoldstadt, im Bezirke Landstraße (Kronprinz Rudolf-Spital), St. Josef auf der Wieden und St. Anna im IX. Bezirke, und die ehrwürdigen Convente der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf und der Leopoldstadt, der Elisabethinerinnen auf der Landstraße, der Frauen vom heiligsten Herzen Jesu (Religieuses du sacré coeur) am Rennweg, der Klosterfrauen vom *guten Hirten* und vom allerheiligsten Erlöser, des Salesianer-

klosters in Wien, der Schulschwestern vom dritten Orden des heiligen Franciscus Seraphicus auf der Landstraße, am Schottenfeld, am Rennweg, in Altlerchenfeld und ob der Laimgrube, dann der Schwestern des dritten Ordens des heiligen Franz von Assisi auf der Wieden, in der Leopoldstadt, im f. e. Alumnate und im Institute St. Augustin, ferner der Töchter des göttlichen Heilandes am Schottenfelde, in den Filialen Favoriten und im f. e. Knabenseminar, endlich des Ursulinenklosters in Wien angewiesen worden, jeden in der Anstalt, respective im Kloster eintretenden Todesfall bei dem betreffenden Gemeindeamte (im I. Bezirke im Todtenbeschreibamte) anzumelden.

Wien, am 16. August 1877.

## Todtenbeschau und Beerdigung der in Zwischenbrücken (linkes Donau-Durchstichufer) Verstorbenen.

(Magistrats-Decret, Z. 30.344.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung vom 19. d. M. in Betreff der Beschau und der Beerdigung der in Zwischenbrücken (linkes Donau-Durchstichufer) Verstorbenen nach den Magistratsanträgen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Todtenbeschau in Zwischenbrücken ist wie bisher nur durch den von der Commune Wien für jenen Theil des II. Bezirkes bestellten städtischen Arzt zu vollziehen.

2. Die Gewährung von Wagengebühr oder eines besonderen Wagenpauschales für diesen städtischen Arzt des II. Bezirkes wird nicht genehmiget.

3. Die Beerdigung der in Zwischenbrücken Verstorbenen im Floridsdorfer Friedhofe ist auch fernerhin beizubehalten, ohne daß es jedoch verwehrt wird, solche Leichen auf Verlangen der Hinterbliebenen auch im Centralfriedhofe (selbstverständlich ohne Ueberführungsbewilligung) begraben zu lassen.

Wien, am 25. November 1878.

## Nachträgliche Todtenbeschau bei von auswärts nach Wien überbrachten Leichen.

(Magistrats-Decret, Z. 8760.)

Die Herren Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde werden ersucht, in solchen Fällen, wo bei von auswärts kom-

menden Leichen kein ordnungsmäßig vom betreffenden Bürgermeisteramte bestätigter Todtenbeschaubefund vorliegt, unverweilt die Todtenbeschau hier vornehmen zu lassen.

Wien, am 1. Februar 1872.

## Bestimmungen rücksichtlich der Todesfallsanmeldungen.

(Gemeinderaths-Zahl 50.840.)

Nach der bisherigen Einrichtung mußte jeder Sterbefall bei dem Todtenbeschreibamte angemeldet werden, damit die Besichtigung des Verstorbenen durch den Leichenbeschauer vorgenommen und durch denselben sohin der Beschaubefund zum Behufe der Beerdigung ausgefertigt werden konnte.

In Folge der Regulirung des Todtenbeschauwesens, nach welchem in jedem Gemeindebezirke ein Beschauarzt die Beschaugeschäfte nunmehr nach der hohen Orts genehmigten Instruction zu besorgen hat, ist von Seite des Gemeinderathes beschlossen worden, daß für die innere Stadt wie bisher jeder Sterbefall im Todtenbeschreibamte, in den übrigen Bezirken aber in der Gemeindebezirkskanzlei anzuzeigen und hiebei auf den Vor- und Zunamen des Verstorbenen, auf die nähere Bezeichnung des Standes, Charakters oder Familiengliedes und auf die genaue Angabe des Wohnortes (Gasse, Hausnummer, Stockwerk und die Nummer der Thüre) Bedacht zu nehmen ist.

In dieser letzteren Beziehung wurde von dem Gemeinderathe angeordnet, daß

a) die Anmeldungen der Parteien in ein besonderes Register ordnungsmäßig eingetragen, und daß

b) dieselben sammt dem von den Beschauärzten abzugebenden Beschaubefunde und dem ärztlichen Todtenscheine täglich zweimal an das Todtenbeschreibamt übergeben werden, ferner

c) daß das Todtenbeschreibamt die einlangenden Beschaubefunde in die Todtenregister ordnungsmäßig und genau einzutragen,

d) die Beerdigungsbewilligung gegen Erlag der Todtenbeschreib- und Beschaugebühr auszufertigen,

e) die ärztlichen Todtenscheine und einen Beschaubefund dem Stadtphysikate zu übergeben und

f) die Richtigstellungen der von den Parteien gemachten Angaben über den Verstorbenen zu veranlassen habe.

Indem der Magistrat in Durchführung dieser Anordnungen für das Publicum eine Kundmachung erläßt, des Inhaltes, daß vom 1. October l. J. angefangen die Sterbefälle in der inneren Stadt beim Todtenbeschreibamte, in den übrigen Bezirken aber in der Gemeindebezirkskanzlei baldmöglichst unter genauer Bezeichnung des Wohnortes des Verstorbenen sowohl Vor- als auch Nachmittags anzuzeigen sind, und in diese Kundmachung zugleich für das Publicum die Belehrung eingeschaltet wird, daß vor der ämtlichen Leichenbeschau der Verstorbene nicht umgekleidet und nicht in eine Leichenkammer übertragen werden darf, sondern im Sterbeorte zu belassen ist, ferner daß der ärztliche Todtenschein und die Documente des Verstorbenen zur Einsicht für den Beschauarzt bereitzuhalten sind und im Todtenbeschreibamte die Bewilligung zur Vornahme der Beerdigung gegen Beibringung des Originalbeschaubefundes und Erlag der Todtenbeschreib- und Beschautaxe zu beheben ist, wird das Stadtphysicat hievon mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß unter Einem sowohl das Todtenbeschreibamt als auch die Herren Vorstände der Gemeindebezirke II bis incl. IX die diesfalls erforderlichen Verständigungen erhalten haben, und daß hiernach auch das Stadtphysicat an die Herren Beschauärzte die nach der Instruction nöthig werdenden Weisungen zu ertheilen haben wird, wobei weiters bemerkt wird, daß gleichzeitig im Wege des fürsterzbischöflichen Consistoriums eine Mittheilung an die Pfarren gelangt, daß sie die Beisetzung in die Leichenkammer ohne schriftliche Anweisung des Beschauarztes nicht gestatten und die Beerdigung ohne Beibringung der Clausel des Todtenbeschreibamtes nicht vornehmen sollen; endlich an das Doctorencollegium der medicinischen Facultät und an das Landes-Generalcommando das Ersuchen geleitet wird, in dringenden Fällen, wo Epidemien und ansteckende Krankheiten vorkommen und schnelle Verwesung eintritt, die Herren Aerzte aufmerksam zu machen, daß die Dringlichkeit auf dem Todtenscheine bezeichnet werde, weil der Todtenbeschauer verpflichtet ist, die Beschau unverzüglich vorzunehmen.

Wien, 21. September 1866.

**Verfügungen, damit die Todtenbeschau nicht verspätet vorgenommen werde.**

(Magistrats-Decret, Z. 50351.)

Laut einer Anzeige ist es vorgekommen, daß Beschauen von Leichen verspätet vorgenommen wurden und deswegen auch die Beerdigung verschoben werden mußte, woran die Nichteinhaltung des vorschriftsmäßigen Vorganges bei Anmeldung von Todesfällen die Schuld trägt.

Um demnach zu bewirken, daß diese Anmeldung sowohl auf dem Bogen, welcher in der Gemeindebezirkskanzlei aufliegt, als auch auf jenem, welchen die Herren Beschauärzte mitnehmen, und nicht blos auf dem einen oder anderen dieser Bögen aufgetragen sei, wird das Stadtphysicat beauftragt, die Herren Beschauärzte anzuweisen, daß sie

1. vor ihrem Abgehen aus der Gemeindebezirkskanzlei die beiden Anmeldungsbögen vergleichen;

2. in ihrem Wohnorte keine Sterbefalls-Anmeldung annehmen, was leider in einzelnen Bezirken geschieht, und

3. jede während der Leichenbeschau unterwegs vorkommende Leichenbeschau-Anmeldung in dem eigenen und in dem in der Gemeindebezirkskanzlei aufliegenden Bogen nachtragen lassen.

Gleichzeitig wird sich an das Doctorencollegium der hiesigen medicinischen Facultät mit dem Ersuchen gewendet, seine sämmtlichen Mitglieder dahin zu verständigen, daß den städtischen Beschauärzten die Entgegennahme von Sterbefalls-Anmeldungen in ihren Wohnungen nicht gestattet ist und von den Herren praktischen Aerzten die Parteien bei Sterbefällen dahin instruirt werden mögen, daß diese ausschließlich nur in den Gemeindebezirkskanzleien, niemals aber bei den Herren Beschauärzten anzumelden sind.

Wien, am 15. August 1870.

**Bestimmungen, betreffend die Zeit der Vornahme der Todtenbeschau in den k. k. Krankenanstalten Wiens.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 9. d. M., Z. 21.080 das Nachstehende anher eröffnet:

Die Leichenbeschau-Ordnung für die drei k. k. Krankenanstalten Wiens, an deren Zustandekommen das Wiener Stadt-

physicat theilgenommen hat, deren Bestimmungen der Herr Bürgermeister von Wien laut Berichtes vom 17. December v. J., Z. 5716 G.-R. vollkommen beipflichtete und welche mit meinem Erlasse vom 18. April d. J., Z. 37.371 genehmigt wurde, bestimmt im §. 4, daß die Leichenbeschau täglich in den Vormittagsstunden in der Leichenbeisetzkammer, in besonderen Fällen über Auftrag der Direction auch außer dieser Zeit vorzunehmen sei.

Aus dieser Bestimmung erklärt es sich, daß, wenn über Wunsch einer Partei die Uebertragung einer Leiche veranlaßt werden soll und zu diesem Behufe die Intervention des betreffenden Stadtphysikers in Anspruch genommen wird, der im Krankenhause erscheinende Stadtphysiker den zu seiner Amtshandlung erforderlichen Beschaubefund nicht vorfindet, möglicherweise aber auch, daß die betreffende Leiche, wenn sie erst nach Abhaltung der regelmäßig in den Vormittagsstunden stattfindenden Beschau in die Leichenkammer überbracht worden ist, noch gar nicht beschaut worden ist.

§. 9 dieser Beschauordnung setzt aber weiter fest, daß in Fällen, in welchen eine Leiche vor der gesetzmäßigen Frist, sei es wegen bereits bewilligter Ueberführung, sei es aus anderen Gründen, früher eingesargt werden soll, dies nur auf Grundlage einer zweiten Beschau geschehen könne, über deren Vornahme eine besondere Bestätigung auszufertigen ist.

Um aus derartigen Anlässen sich ergebende Störungen und Zeitverluste für die amtirenden Organe zu vermeiden, wird es sich als zweckmäßig erweisen, daß, wenn bis zu der regelmäßig stattfindenden Beschau nicht zugewartet werden kann, oder wenn bei Einsargungen vor der gesetzlichen Frist die Vornahme einer zweiten Beschau erforderlich ist, die die Abtransportirung veranlassende Partei angewiesen werde, vorerst die Vornahme der ersten Beschau, beziehungsweise der zweiten nöthigenfalls im Wege der Direction einzuleiten, und daß der intervenirende Stadtphysicus erst dann behufs Vornahme seiner Amtshandlung in der Leichenkammer erscheine, wenn er von der bereits vollzogenen Beschau in Kenntniß gesetzt worden ist.

Ich treffe unter Einem die Verfügung, daß in derartigen Fällen die Bestätigung über die Vornahme der betreffenden Be-

schau sofort ausgestellt und zu Handen des Stadtphysikers in der Leichenkammer hinterlegt werde.

Wien, am 20. August 1870.

## In dem Todtenbeschaubefund ist der Geburtsort und das Vaterland des Verstorbenen ersichtlich zu machen.

(Magistrats-Decret, Z. 63.230.)

Da die Beschauärzte der Commune Wien nach dem Anhange zur Amtsinstruction angewiesen sind, in dem Beschaubefund den Geburtsort und das Vaterland des Verstorbenen ersichtlich zu machen, und falls hierüber eine bestimmte Aufklärung mangelt, die Parteien zur Beibringung der erforderlichen Behelfe an das Todtenbeschreibamt zu weisen, so wird das Stadtphysicat in Folge Rathsbeschlusses vom heutigen Tage beauftragt, die Herren Beschauärzte wegen Befolgung dieser Anordnung ungesäumt in Kenntniß zu setzen, damit das Todtenbeschreibamt in die Lage versetzt werde, die Aufnahme der Nationalität in das gedruckte Todtenverzeichniß veranlassen zu können.

Das Todtenbeschreibamt wird, sobald constatirt ist, daß der Verstorbene einem fremden Staate angehört, die Daten — Geburtsort und Vaterland — von nun an in das zum Drucke bestimmte Verzeichniß aufzunehmen haben, in welcher Beziehung auch die Administration des k. k. allgemeinen Krankenhauses und die Direction des k. k. Wiedner- und des Rudolfsspitales um die Einhaltung des gleichen Vorganges ersucht worden sind.

Wien, am 7. Mai 1868.

## Evidenzhaltung der vor dem vollendeten 23. Lebensjahre Verstorbenen männlichen Geschlechtes.

(Statth.-Z. 35.518, Mag.-Z. 8285.)

Aus Anlaß vorgekommener Anstände bei der Durchführung der zunächst den Matrikenführern obliegenden, mit dem Ministerial-Erlasse vom 27. Juli 1870, Z. 10.148 (Statth.-Int. vom 4. August 1870, Z. 22.981, M.-Z. 108 369 ex 1870) angeordneten Evidenzhaltung der Todesfälle der vor dem vollendeten 23. Lebensjahre Verstorbenen wird der Magistrat aufgefordert, die zur Ausübung der Praxis im unterstehenden *Amtsgebiete* befugten Aerzte und Wundärzte und die mit der

Todtenbeschau betrauten Functionäre anzuweisen, bei der Ausfertigung der Todtenbeschauzettel für männliche Personen, die laut der vorliegenden Legitimationsurkunden oder sonst unzweifelhaften Beglaubigungen nachgewiesenermaßen, oder, wie aus dem Grade ihrer körperlichen Entwicklung oder aus sonst maßgebenden Umständen mit Wahrscheinlichkeit zu schließen, im Zeitpunkte ihres Ablebens das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer den vorgeschriebenen Daten auch den Geburtsort des Verstorbenen und die Confession, welcher er im Zeitpunkte seiner Geburt angehört hat, aufzunehmen, und im Falle unzweifelhafte Belege für diese Angaben nicht vorliegen oder dieselben sich überhaupt nicht ermitteln lassen, dies in der Krankheitsbeschreibung, beziehungsweise in dem Todtenbeschauzettel ausdrücklich zu bemerken, in welchen letzteren Fällen dann über Einschreiten des Matrikenführers die vorgeschriebene Erhebung wegen thunlichster Eruirung dieser Thatsache von der politischen Behörde zu pflegen ist.

Wien, am 10. Jänner 1871.

Weber m. p.

## Durchführungsbestimmungen, betreffend die Evidenzhaltung der vor dem 23. Lebensjahre Verstorbenen männlichen Geschlechtes.

(Magistrats-Decret, Z. 20.814.)

Aus Anlaß einer von dem Todtenbeschreibamte anhergelangten Anzeige, daß die Bestimmungen des hohen Statthalterei-Erlasses vom 10. Jänner v. J., Z. 35.518, Z. 8285/1871, Norm. 115/1870, wegen Evidenthaltung der vor dem 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Personen deshalb nicht gleichmäßig zur Durchführung gelangen, weil in dem Todtenbeschaubefunde in der Regel bei der Angabe des Geburtsortes „Wien“ die Bezeichnung der Pfarre mangelt, bei welcher der Taufact vollzogen wurde; so erhalten Herr Stadtphysicus im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 8. Februar v. J., Z. 8285 den Auftrag, die Ihnen unterstehenden Todtenbeschauärzte anzuweisen, in jenen Fällen, in welchen bei den in obgenanntem Alter verstorbenen männlichen Personen der Geburtsort „Wien“ constatirt wird, aus den vorgelegten Documenten zugleich auch die Pfarre, in deren Matrikel der Tauf-

act eingetragen ist, zu erheben und im Todtenbeschaubefunde ersichtlich zu machen.

Wien, am 12. März 1872.

### Todesfallsaufnahme bei Urlaubern und Reservisten.

Magistrats-Decret, Z. 137948/XIV.

Nach einer Mittheilung des k. k. IV. Ergänzungsbezirks-Commandos wird bei Aufnahme von Todesfällen bei Urlaubern und Reservemännern es oft unterlassen, die militärische Eigenschaft des Verstorbenen anzuführen, wodurch der Magistrat nicht in die Lage kommt, im Sinne des §. 27, 4 der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß amthandeln zu können.

Wollen daher Herr Stadtphysicus mit Bezug auf das hierämtliche Decret vom 15. December 1871, Z. 124.085 neuerlich die Ihnen unterstehenden Todtenbeschauärzte anweisen, bei den in den Privathäusern oder im Filialspitale der barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke und im Israelitenspitale in Währing verstorbenen männlichen Personen im Alter von 17 bis 34 Jahren im Sinne des §. 12 der Instruction vom 17. April 1866, durch Einsichtnahme der in Händen der Angehörigen, Wohnungsgeber der Verstorbenen oder der Spitalsverwaltung befindlichen Documente, als: Urlaubspässe, Urlaubscertificate, Militärpässe oder Legitimationsbüchel, zu erheben und in dem Todtenbeschaubefunde bei der Rubrik „persönliche Eigenschaft" unter Beifügung der Charge und des Truppenkörpers in genauer und verläßlicher Weise ersichtlich zu machen.

Wien, am 20. Juli 1876.

### Ausstellung der Todtenbeschaubefunde über verstorbene Confessionslose.

(Magistrats-Decret, Z. 128.138.)

Indem aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wonach eine Partei angewiesen wurde, behufs der Beerdigung der Leiche eines Confessionslosen die Vidirung der Beerdigungsanweisung von Seite des Pfarramtes zu erwirken und selbes

sich dagegen beschwerte, gleichzeitig das Todtenbeschreibamt beauftragt wurde, bei Leichen von Confessionslosen auf der Beerdigungs- und Grabstellenanweisung die vorgedruckte Vidirungsclausel des Pfarramtes durchzustreichen und anstatt derselben die Bezeichnung „Confessionslos" anzubringen, wird das Stadtphysicat ersucht, die Beschauärzte zu verhalten, daß sie bei Todesfällen Confessionsloser sich auch die diesbezüglichen Documente vorlegen lassen und die Parteien darauf aufmerksam machen, daß sie diese Documente nebst dem Todtenbeschaubefunde, in welchem die Beschauärzte in der Anmerkung den Passus in Betreff der pfarrämtlichen Bestätigung der Grabstellenanweisung zu durchstreichen haben, in das Todtenbeschreibamt behufs der Eintragung des Todesfalles in die vom Magistrate geführten betreffenden Sterberegister mitzubringen haben.

Hievon wolle das Stadtphysikat auch die Todtengräber verständigen, daß bei den Leichen Confessionsloser die pfarrämtliche Vidirung der Grabstellen zu entfallen habe.

Wien, am 12. December 1871.

### Präcise Angabe der Zeit der Beerdigung auf den Todtenbeschaubefunden seitens der städtischen Aerzte.

(Magistrats-Decret, Z. 65.977.)

Um die Amtirung im städtischen Todtenbeschreibamte zu erleichtern, hat das Stadtphysicat hinsichtlich des im §. 10 der Instruction für die städtischen Aerzte bezeichneten Vorgehens sich dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßig sei, in Zukunft die Bezeichnung „nach 48 Stunden" zu vermeiden und jedenfalls den Tag der Beerdigung und den Umstand, ob die Leiche Vor- oder Nachmittags zu bestatten sei, ausdrücklich anzugeben. Die Stunde des Vor- oder Nachmittags könnte wohl in gewöhnlichen Fällen dem Uebereinkommen der Parteien mit den Bestattungsgesellschaften überlassen bleiben, und dürfte sich eine Anordnung des Begräbnisses zu einer bestimmten Stunde nur auf ausnahmsweise Fälle von hochgradiger Fäulniß, von ansteckenden Krankheiten u. s. w. beschränken.

Als Hauptregel im Allgemeinen hätte jedoch zu gelten, daß die Frist von 48 Stunden als die mittlere (normale) möglichst eingehalten würde.

Wäre z. B. der Tod am 5. April Abends 9 Uhr erfolgt, so könnte wohl die Beerdigung am 7. April Nachmittags nach 5 Uhr gestattet werden; fiele die Todesstunde in die späte Nachtzeit, so würde der Vormittag des drittfolgenden Tages und zwar möglichst früh Morgens zu wählen sein u. s. w.

Aus dem Gesagten würde folgen, daß von den städtischen Aerzten künftighin jedenfalls der Tag der Beerdigung mit dem Beisatze Vor- oder Nachmittags und — wo nöthig — auch der Stunde oder eines mehrstündigen Zeitraumes (z. B. zwischen 2 und 4, 3 und 6 Uhr 2c.) deutlich anzuführen wäre.

Bei dieser Gelegenheit werden die Herren städtischen Aerzte unter Hinweisung auf den Punkt 16 des Anhanges zu ihrer Instruction in jenen Fällen, wo die Documente des Verstorbenen nicht vorliegen und daher in die Rubrik „Anmerkung" des Todtenbeschaubefundes die Worte: „Documente nicht eingesehen" geschrieben werden, stets die Angehörigen des Verstorbenen mündlich anzuweisen, daß sie die Documente des Verstorbenen im Todtenbeschreibamte beizubringen haben, da es häufig vorkommt, daß die betreffenden Parteien, welchen der Todtenbefund eingehändigt wird, die am Befunde beigedruckte Anmerkung nicht beachten.

Hievon werden Euer Wohlgeboren mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, den vom Stadtphysicate angedeuteten Vorgang nach Möglichkeit einhalten und die betreffenden Parteien hinsichtlich der Beschaffung der erwähnten Ausweise aufmerksam machen zu wollen.

Wien, am 31. Mai 1877.

## Verfügungen, betreffend den Nachweis der Todtgebornen.

Um bei der Nachweisung der Todtgebornen in den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung eine größere Verläßlichkeit zu erzielen, sind die mit der Matrikenführung betrauten Seelsorger der verschiedenen Confessionen von der hohen k. k. Statthalterei angewiesen worden, derlei Todtgeborne sorgfältiger, als dies bisher geschehen ist, und wo möglich unter Befragung der betreffenden Hebammen oder Geburtshelfer zu verzeichnen.

Es wird demnach dem Stadtphysicate zur Verständigung der Herren Todtenbeschauärzte, der Gremialvorstände der Wundärzte und dem Doctorencollegium der medicinischen Facultät zur Verständigung der Mitglieder, endlich der k. k. Polizeidirection zur Verständigung der Hebammen der in Abschrift nachfolgende hohe Statthalterei-Erlaß mitgetheilt.

Wien, am 8. Juli 1870.

Abschrift. Statthaltereizahl 10.263.

Laut hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 1. April d. J., Z. 3731 hat die statistische Centralcommission die Nachweisung der Todtgebornen in den Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung als wenig verläßlich bezeichnet, indem sie darauf hinwies, daß die Zahl der Todtgebornen in den österreichischen Tabellen hinter jenen der auswärtigen Staaten, in welchen die Registrirung derselben mit Genauigkeit ausgeführt wird, auffallend zurückbleibt und mit Grund angezweifelt werden müsse.

Der Grund unrichtiger Angaben dürfte vielleicht in dem Bestreben liegen, die Kinderleichen der kirchlichen Einsegnung theilhaftig zu machen.

Die genannte Commission hat sich zur Behebung dieses Uebelstandes an den Herrn Minister des Innern gewendet, und indem ich in Gemäßheit des mir hierüber zugekommenen Auftrages zur diesfälligen Anweisung der mit der Matrikenführung betrauten Seelsorger der verschiedenen Confessionen unter Einem das Nöthige veranlasse, fordere ich den Wiener Magistrat auf, durch Anweisung der zur Geburtshilfe berufenen Personen und überhaupt im geeigneten Wege gleichfalls dahin zu wirken, daß die Todtgebornen, unter welchen jene Kinder zu verstehen sind, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber todt auf die Welt kommen, und nicht jene, welche unmittelbar nach der Geburt sterben, von den mit der Matrikenführung betrauten Seelsorgern der verschiedenen Confessionen sorgfältiger und wenn es thunlich ist, unter Befragung der betreffenden Hebammen oder Geburtshelfer verzeichnet und bei der Zusammenstellung der Primitivaufschreibungen über die jährliche Bewegung der Bevölkerung genau nachgewiesen werden

Wien, am 25. April 1870.

## Vornahme des Kaiserschnittes an verstorbenen Schwangeren.

Nach dem Hofrescripte vom 2. April 1757 und vom 7. April 1798 ist jeder Arzt (Wundarzt, auch Doctor der Chirurgie) verpflichtet, wenn eine Schwangere stirbt, sogleich nach ihrem Tode und mit derselben Vorsicht, wie es an einer Lebenden geschieht, den Kaiserschnitt vorzunehmen, um die Leibesfrucht zu retten.

Nach der instructionsmäßig vorgenommenen Todtenbeschau ist bei constatirtem Tode behufs Ausstellung des Todtenbeschaubefundes dem städtischen Arzte der ärztliche Behandlungsschein (sogenannter Todtenzettel), welcher außer einem vollständigen Nationale und der Sterbestunde noch die Bezeichnung der Grundkrankheit als Todesursache enthalten soll, ebenso der Geburts-, Trauungs- und Heimatschein (Paß u. dgl.) des Verstorbenen vorzulegen. Hinsichtlich der Behandlungsscheine sind nachstehende Verordnungen namhaft zu machen:

## Ausstellung von ärztlichen Behandlungsscheinen (Todtenzetteln) überhaupt.

(Allerh. Entschl. v. 6. September 1787. Hofkanzlei-Decret vom 17. November 1796, Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 10. December 1796.)

Der Arzt hat bei Strafe von 3 Ducaten im Sterbehause seines Patienten einen Todtenzettel, in welchem die Art der Krankheit, der Name, das Alter und die Sterbezeit des Verstorbenen genau angegeben ist, zurückzulassen.

## Nur der Arzt des Verstorbenen ist berechtigt, den Behandlungsschein auszustellen.

(Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 4. November 1830, Z. 59.817.)

Einen Behandlungsschein darf nur jenes Individuum ausstellen, welches den Verstorbenen berechtigt oder unberechtigt behandelte.

---

Nach der stattgefundenen Regulirung der Todtenbeschau in Wien im Jahre 1866 wurde die Verfügung getroffen, daß zur Erzielung einer gleichmäßigen Mortalitätsstatistik auf den ärztlichen Behandlungsscheinen als Todesursache nur jene Krankheit anzugeben ist, welche entweder an und für sich, oder durch Folgekrankheiten zum Tode geführt hat. Die diesbezüglich erlassenen Bestimmungen fordern ausdrücklich, daß nur die Grundkrankheit als Bezeichnung der Todesursache angeführt werden soll. Als Richtschnur hiefür dient Nachstehendes:

## Verzeichniß der Todesursachen.

(Auf Grundlage der vom III. internationalen statistischen Congresse angenommenen Bezeichnungen.)

Die mit * bezeichneten Krankheitsnamen sind nur ausnahmsweise (siehe Erläuterungen) zu benützen.

I. Classe. **Todtgeboren** (Mortuus natus).

II. Classe. **Verstorben innerhalb der ersten Woche nach der Geburt** wegen

a) Schwäche (Debilitas);

b) angeborner Bildungsfehler u. z.:
Wasserkopf (Hydrocephalus connatus),
* Blausucht (Cyanosis),
gespaltenes Rückgrat (Spina bifida),
Afterverschluß (Atresia ani) u. s. w.;

c) mangelhafter Ausdehnung der Lunge (Atelectasis pulmonum).
(Diese beiden Classen erfordern die Ausstellung des Todtenscheinformulares A; sollte jedoch der Tod aus Lebensschwäche oder wegen angeborner Bildungsfehler später als 8 Tage nach der Geburt stattgefunden haben, so möge das Formular B ausgefüllt werden.)

III. Classe. **Tod durch Altersschwäche** (Marasmus senilis).
(Erfordert das Formular B und möge diese Bezeichnung nur dann gebraucht werden, wenn der Tod bei Abgang jedes pathologischen Zustandes blos in Folge der natürlichen Greiseninvolution erfolgte.)

IV. Classe. **Gewaltsamer Tod** (Mors violenta).

a) Selbstmord (Suicidium).

b) Mord, Todtschlag und tödtliche Verletzung (Homicidium et laesiones letales).
c) Hinrichtung (Supplicium legale).
d) Tod im Kriege (Mors in bello).
e) Hungertod (Mors ex fame).
f) Zufälliger Tod (Mors accidentalis).
(Jede Verletzung und jeder tödtliche Zufall, wie das Eindringen fremder Körper in die Luftwege u. s. w., ist nach ihrer Natur, ihrem Sitze, ihren Folgezuständen und Complicationen, besonders aber nach ihrer Ursache genau zu charakterisiren. In der Regel werden diese Fälle der behördlichen Obduction unterzogen.)

V. Classe. Tod durch bestimmte Krankheiten (Mors ex morbo).
(Erfordert das Formular B.)

a) Krankheiten des Gesammtnervensystemes:
Entzündung des Hirnes und seiner Häute (Encephalitis et Meningitis).
* Hitziger Wasserkopf (Hydrocephalus acutus).
Hyperämie des Hirnes und seiner Häute (Hyperaemia cerebri et meningum).
Gehirnerweichung (Encephalomalacia).
Chronischer Wasserkopf (Hydrocephalus chron.).
Gehirnschlagfluß (Apoplexia cerebri). — Es ist anzugeben, ob und wie viele Anfälle vorhergingen.
Gehirngeschwülste (Tumores cerebri).
* Irrsinn (Insania). — Die Form desselben ist näher zu bezeichnen.
Cretinismus (Cretinismus).
Entzündung des Rückenmarkes und seiner Häute (Myelitis et Myelomeningitis).
Rückenmarksdarre (Tabes dorsalis).
Rückenmarksapoplexie (Apoplexia spinalis).
Starrkrampf (Tetanus), — der sogenannte rheumatische.
Mundsperre der Neugebornen (Trismus neonatorum).
* Krämpfe der Kinder, Fraisen (Convulsiones infant.).
Stimmritzenkrampf (Spasmus glottidis — Asthma Millari).

* Lähmungen (Paralysis, Paresis, Para-Hemiplegia). — Es sind möglichst genaue Angaben über Entstehungsart, Ausgangspunkt und Ausbreitung derselben zu machen.
Veitstanz (Chorea).
Fallsucht (Epilepsia).
Nervenschmerz (Neuralgia).
Herzkrampf (Stenocardia).
Nervöses Asthma (Asthma bronchiale).

b) Krankheiten der Respirations- und Circulationsorgane:
Häutige Bräune (Croup).
Kehlkopfentzündung (Laryngitis — Pseudocroup).
Oedem um die Stimmritze (Oedema circa glottidem).
Stimmritzenverengerung (Strictura glottidis). — Die Natur derselben ist genau zu bezeichnen.
Vereiterung der Kehlkopfknorpel (Perichondritis laryngea), — wenn sie als selbstständige Krankheit auftritt.
Kropf (Struma — Degenerationes glandulae thyreoideae).
Luftröhrenentzündung (Bronchitis).
Erweiterung der Bronchien (Bronchiectasia).
Lungenausdehnung (Emphysema pulmon.).
Lungenentzündung (Pneumonia lobaris et lobularis).
* Lungenödem und Hyperämie (Hyperaemia et Oedema pulmon.).
Lungenbrand (Gangraena pulmon.).
Mangelhafte Ausdehnung der Lungen (Atelectasis pulmon. acquisita).
* Lungenblutfluß (Haemoptoë — Infarctus haemoptoicus).
Rippenfellentzündung (Pleuritis — Exsudatum pleuriticum, Empyema).
Luftansammlung in der Brusthöhle (Pneumothorax).
Herzbeutelentzündung (Pericarditis, Exsudatum pericardiale).
Entzündung des Herzfleisches und seiner Innenhäute (Myo- et Endocarditis).
Organische Herzfehler (Vitia cordis organica). — Sind näher zu bezeichnen.
Entartungen des Herzfleisches (Degenerationes cordis).
Aortenverengerung (Strictura Aortae).

Arterien-, Venen- und Lymphgefäßentzündung (Arteriitis, Phlebitis, Lymphangioitis).
Schlagadernerweiterung (Aneurysma).
Blutgefäßberstungen (Rupt. art. et venarum).
Blutgefäßverstopfungen (Thrombosis art. et venarum).
(In allen letzterwähnten Fällen sind die erkrankten Gefäße näher zu bezeichnen.)

c) Krankheiten der Verdauungsorgane und ihrer Adnexa:
Mundschwämmchen (Aphthae, Soor).
Wasserkrebs (Noma).
Zungenentzündung (Glossitis).
Rachenentzündung (Pharyngitis — Angina tonsillaris).
* Retropharyngealabsceß (Abscessus retropharyng.).
Ohrspeicheldrüsenentzündung (Parotitis).
Brandige Halszellgewebsentzündung (Cynanche sublingualis).
Speiseröhrenverengung (Strictura oesophagi). — Natur derselben.
* Magenentzündung (Gastritis). — Ursache genau anzugeben.
Durchbohrendes Magengeschwür (Ulcus ventr. perforans).
Darmkatarrh, Darmentzündung (Cat. intestinalis, Enteritis).
Magen-Darmkatarrh der Kinder (Cat. gastrointest. infant.).
Cholerine (Cholera infantum — Cholera nostras).
Folliculärkatarrh (Cat. follicularis intest.).
Blinddarmentzündung (Typhlitis et Perityphlitis).
Eingeklemmter Bruch (Hernia incarcerata). — Sitz desselben und die angewandte Therapie näher zu bezeichnen.
Innere Darmeinklemmung und Verengerung (Ileus — Volvulus, Intussusceptio, Strictura intestin.).
* Blutflüsse aus dem Magen und Darmcanale (Haemorrhagia ventriculi et intestin. — Melaena neonatorum).
Magen- und Darmfisteln (Fistula ventriculi, F. stercoralis, F. ani).
Allgemeine und umschriebene Bauchfellentzündung (Peritonitis, Perimetritis etc. Exsudatum, Abscessus retroperiton.).
Milzentzündung (Splenitis).
Leberentzündung (Hepatitis, Abscessus hepat.) und Hyperämie (Hyperaemia hep.).

Acuter Leberschwund (Atrophia hepat. acuta).
Lebercirrhose (Cirrhosis hepat., Atrophia hep. chron.).
* Andere Leberentartungen (Degen. hepat. adiposa etc.).
Gallensteinbildung (Cholelithiasis).
Leber- und Gallenblasenfisteln (Fist. hepatica).
Wurmkrankheiten (Helminthiasis). — Die Species und wo nöthig ihr Sitz zu bezeichnen, wie Taenia, Echinococcus hepatis, Trichiniasis u. s. w.
Bronzekrankheit (Degenerationes gl. suprarenalium — Morbus Addisonii).

d) Krankheiten des Harn- und Geschlechtsapparates mit Einschluß der Krankheiten der Schwangeren, Gebärenden und des Wochenbettes:
Nierenentzündung (Nephritis, Morb. Brightii acuta).
Brightische Krankheit (M. Brightii chron.).
Nierenbeckenentzündung (Pyelitis).
Harnsteinbildung (Urolithiasis); Sitz des Steines und wo möglich seine chemische Zusammensetzung anzugeben.
Harnblasenentzündung (Urocystitis).
Harnröhrenstrictur (Strict. urethrae).
Harnfisteln (Fistulae urinariae). — Näher zu bezeichnen.
Entzündung der Vorsteherdrüse (Prostatitis, Abscessus prostatae).
Hypertrophie der Vorsteherdrüse (Hypertrophia prostatae).
Hodengeschwülste, gutartige (Tumores testicul. benigni).
Eierstockentzündung (Oophoritis) — ob puerperal?
Eierstockwassersucht (Cystovarium) und andere gutartige Eierstockgeschwülste (Tumores ovariorum benigni).
Gebärmutterentzündung (Metritis) — ob puerperal?
Gutartige Gebärmutterneubildungen (Fibroidum — Polypus uteri).
* Gebärmutterblutflüsse (Metrorrhagiae) — ob puerperal und wenn dies der Fall ist, in welchem Stadium der Entbindung.
Vorlagerung des Mutterkuchens (Placenta praevia).
* Gebärmutterlähmung (Paralysis uteri gravidi).
Gebärmuttervorfall (Prolapsus uteri grav.).
Gebärmutterumstülpung (Inversio uteri grav.).

Retroversion der Gebärmutter (Retroversio uteri grav.).
Gebärmutterberstung (Ruptura uteri grav.).
Extrauterinschwangerschaft (Graviditas extrauterina).
Schwere Geburtshindernisse (Dystociae). — Näher zu bezeichnen.
Kindbettfraisen (Eclampsia parturientium). — In welchem Geburtsstadium?
Fieberhafte Wochenbettkrankheiten (Processus puerperales febriles). — Näher zu bezeichnen.
Brustdrüsenentzündung (Mastitis).
Unstillbares Erbrechen der Schwangeren (Hyperemesis gravidarum).

e) Krankheiten des Bewegungsapparates, der Haut und des Zellgewebes:
Knochen- und Knochenhautentzündung (Osteitis, Periostitis, Osteomyelitis).
Beinfraß und Knochenbrand (Caries et Necrosis ossium).
Gelenksentzündung und Vereiterung (Inflammatio — Caries articulationum).
Haut- und Zellgewebsentzündung und Vereiterung (Inflamm. text. cellulosi, Pseudoerysipelas, Ulcera).
* Brand der Weichtheile (Gangraena). — Natur derselben.
Altersbrand (Gangraena sen.).
Brandbeule (Anthrax).
Gutartige Neugebilde des Zellgewebes, der Haut, Knochen und Muskeln (Tumores benigni t. cell. etc).
(In allen diesen Fällen möge der Sitz des Uebels bezeichnet werden.)
Zellgewebsverhärtung der Neugebornen (Induratio cutis neonat.).
Nabelentzündung und Brand (Inflammatio, Exulceratio, Gangraena umbilici).
Nabelblutung (Haemorrhagia umbil.).
Kopfgeschwulst der Neugebornen (Cephalaematoma neonat.).
Psoasabsceß (Psoitis, Abscess. musc. psoad.).
Fortschreitende Muskelatrophie (Atrophia musc. progressiva).
Furunculose der Kinder (Furuncolosis infant.).
Blasenausschlag (Pemphigus) — der nicht syphilitische.

Knolliger Aussatz (Lepra tuberosa).
Pachydermie (Elephantiasis). } Sitz derselben.
Lupus (Lupus).
Fischschuppenausschlag (Ichthyosis).
Schuppenflechte (Psoriasis).

f) Krankheiten der Gesammtconstitution und des Blutes:
* Blutarmuth (Anaemia).
Bleichsucht (Chlorosis).
Vermehrung der weißen Blutkörper (Leukaemia).
* Gelbsucht (Icterus, Cholaemia).
* Harnvergiftung des Blutes (Uraemia).
Eitervergiftung des Blutes (Pyaemia). — Ursache genau anzugeben.
* Wassersucht (Hydrops). — Ausbreitung derselben.
Harnruhr (Diabetes mellitus).
Scorbut und Blutfleckenkrankheit (Scorbutus, M. maculosus).
Bluterkrankheit (Haemophilia).
Gicht (Gutta, Arthritis podagrica).
Acuter Gelenksrheumatismus (Rheumatismus artic. acut.).
* Andere rheumatische Affectionen (Rheumatismus musc. etc.)
* Acute fieberhafte Krankheit ohne bestimmte Localisation (Febris sine localisatione).
Englische Krankheit (Rhachitis).
Knochenerweichung (Osteomalacia).
Wechselfieber (Febris intermittens, Cachexia ex febri intermitt.).
Leichenvergiftung (Intoxicatio cadaverica).
Kriebelkrankheit (Ergotismus).
Säuferkrankheit (Alcoholismus, Delirium potatorum).
Chronische Metallvergiftungen (Intoxicatio chron. mercurialis, saturnina, arsenicalis etc. etc.).

g) Tuberculöse und scrophulöse Krankheiten.
Tuberculose des Hirns und seiner Häute (Tuberc. cerebri et meningum).
Tuberculose des Kehlkopfes (Tub. laryngis).
Tuberculose der Lunge ( „ pulmon.).
Tuberculose der Gedärme und des Bauchfelles (Tub. intestin. et peritonei).

Tuberculose der Gekrösdrüsen und anderer Lymphdrüsen (Tub. gland. lymph., Tabes mesenterica).'
Tuberculose der Gelenke (Arthrocace).
Tuberculose der Knochen (Caries tuberc. ossium).
Pott'sches Uebel (Malum Pottii u. s. w.).
Acute Tuberculose (Tub. acuta — miliaris).
Scrophulose (Scrophulosis). Näher zu bezeichnen.

h) Krebse. Es ist der Sitz und wo möglich auch die Form des primären Krebses zu bezeichnen, s. z. B. Medullarer Brustdrüsenkrebs (Carc. medull. mammae).
Epithelialer Gesichtskrebs (Carc. epithel. faciei).
Alveolarer Krebs des r. Oberarmknochens (Carc. alveol. oss. brachii dextri).
Magenkrebs (Carc. ventriculi),
Uteruskrebs ( „ uteri),
Leberkrebs ( „ hepat.) u. s. w.

i) Contagiöse Krankheiten:
Blattern (Variola) — ob vaccinirt und revaccinirt, wann und mit welchem Erfolge?
Scharlach (Scarlatina).
Masern (Morbilli).
Rothlauf (Erysipelas).
Bauchtyphus (Typhus abdom., Ileotyphus).
Flecktyphus ( „ exanthematicus).
Recurrirendes Fieber (Febris reccurrens).
Gelbes Fieber ( „ flava).
Asiatische Brechruhr (Cholera asiatica).
Ruhr (Dysenteria).
* Grippe (Influenza).
Rotz (Malleus).
Milzbrandcarbunkel (Pustula maligna).
Hundswuth (Rabies canina).
Syphilis (Syphilis) — ob angeboren oder erworben?
Hospitalbrand (Gangraena nosocomialis). } Sitz desselben.
Brandige Bräune (Diphtheritis). }
Keuchhusten (Tussis convulsiva).

VI. Classe. Tod aus unbekannter Ursache (Mors ex causa ignota). Erfordert die behördliche Obduction.

Vorstehendes Verzeichniß der Todesursachen, sowie die zu verwendenden Formularien zu den ärztlichen Behandlungsscheinen wurden seinerzeit den praktischen Aerzten Wiens mit dem Ersuchen übermittelt, hievon Gebrauch zu machen, mit dem Bemerken, daß diese Formularien in den einzelnen Gemeindebezirksämtern, sowie in Physicate unentgeltlich an die praktischen Aerzte abgegeben werden. Zu denselben wurden auch Erläuterungen veröffentlicht und seinerzeit den praktischen Aerzten Wiens bekanntgegeben. Nachstehend diese

## Erläuterungen zum Gebrauche der Todtenscheine (ärztl. Behandlungsscheine) und des Verzeichnisses der Todesursachen.

(Entworfen vom Wiener Stadtphysicate und genehmiget mit Gemeinderathsbeschluß ddo. 18. August 1868, Z. 5587.)

1. Die Herren praktischen Aerzte und Wundärzte werden eingeladen, sich für jene Verstorbenen, welche beim Ableben in ihrer ärztlichen Behandlung standen, als Behandlungsscheine (Todtenzettel) ausschließlich der beiliegenden Formulare zu bedienen, welche auf Grundlage der vom III. internationalen statistischen Congresse empfohlenen Todtenscheine und mit Rücksicht auf die in Wien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen neu bearbeitet wurden.

2. Jeder Todtenschein ist auf beiden Seiten bedruckt, die eine Seite (Formular A) ist für die todtgebornen und die in der ersten Lebenswoche an Lebensschwäche oder wegen angeborner Bildungsfehler verstorbenen Kinder, die zweite (Formular B) für alle übrigen Todesfälle bestimmt.

Je nach der Natur des Falles werden also sämmtliche Rubriken der einen oder der anderen Seite ausgefüllt, die zweite Seite aber wird unbenützt gelassen.

3. Auf jeder Seite befinden sich die in den früheren statistischen Scheinen A und C befindlich gewesenen, nur etwas modificirten Angaben in 2 Tabellen vertheilt. Die obere enthält jene Daten, welche nach den gesetzlich bestehenden Normen in den Behandlungsschein aufgenommen werden müssen, und außerdem die Bezeichnung „Dauer der letzten Behandlung“, worunter jene Zeit verstanden wird, während welcher der Arzt den Verstorbenen unmittelbar vor dem Tode in ununterbrochener Behandlung

hatte, eine Angabe, die im Interesse des behandelnden Arztes selbst liegt, indem er dadurch schon im Vorhinein die Verantwortlichkeit für Vorfälle ablenkt, die bereits vor seiner Behandlung stattgefunden haben. Ferner wurde im Sinne des Statthalterei-Erlasses ddo. 10. November 1866, Z. 31.454 auch die Angabe aufgenommen, ob der Arzt den Todesfall durch den eigenen Augenschein constatirt habe, oder ob und von wem ihm die Meldung desselben gemacht wurde; im ersteren Falle ist die Bezeichnung „gemeldet durch", im zweiten der Passus: „vom Gefertigten constatirt" durchzustreichen und der Name des Anmelders nach „durch" hinzuzufügen.

Auf die große legale Wichtigkeit des Behandlungsscheines braucht wohl nicht hingewiesen zu werden, ebenso bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß der Arzt für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, so weit er zu deren Kenntniß gelangen konnte, verantwortlich ist; besonders gilt dies von der Bezeichnung der Todesursache, die selbstverständlich nur vom behandelnden Arzte richtig angegeben werden kann. Es darf sich der Arzt daher durch keine Rücksicht veranlaßt finden, die ihm bekannte eigentliche Todesursache auf eine unrichtige oder auch nur unbestimmte Weise zu bezeichnen; dagegen wird die Veröffentlichung von Todesursachen, die für die Anverwandten des Verstorbenen etwas Unangenehmes haben, wie Syphilis, Säuferwahnsinn u. s. w., nicht stattfinden.

Als Todesursache gilt jene Krankheit, die entweder an und für sich, oder durch ihre Folgezustände den Tod veranlaßte; die Bezeichnung „Todesursache" im Behandlungsscheine muß daher mit der Bezeichnung „Grundkrankheit" in der unteren Tabelle identisch sein.

4. Die untere Tabelle enthält unter dem Titel von Zusatzbemerkungen eine Reihe von Rubriken, deren Ausfüllung vom statistischen Congresse als höchst wünschenswerth bezeichnet wurde. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß dadurch die Lösung mehrerer Fragen von hohem wissenschaftlichen und praktischen Interesse angestrebt werde, und daß es von den Herren praktischen Aerzten allein abhänge, durch gewissenhafte Ausfüllung aller Rubriken diese Lösung zu ermöglichen.

5. Die einzelnen Rubriken der Todtenscheine bedürfen wohl kaum einer Erläuterung; die Rubrik an der Spitze jedes Behandlungsscheines bezieht sich auf den letzten Wohnort des Verstorbenen; im Behandlungsscheine A ist je nach der Natur des Falles eine der Bezeichnungen „todtgeboren oder gestorben“ und in den Zusatzbemerkungen zu B eine der Bezeichnungen „Mutter-“, „Ammenmilch“ oder „künstlich ernährt“ durchzustreichen. Der Behandlungsschein dient auch entsprechenden Orts zur Aufnahme der Unterschrift des behandelnden Arztes. Unter „Fötalalter der Leibesfrucht“ wird selbstverständlich der Schwangerschaftsmonat verstanden, in welchem das Kind geboren wurde. Die Ausdrücke „Grundkrankheit“, „Folgekrankheit“ und „plötzlich tödtlicher Krankheitszufall“ sind zwar selbstverständlich, indeß möge größerer Deutlichkeit halber folgendes Beispiel hier seinen Platz finden:

Bei einem nachweisbar seit mehreren Jahren mit einem organischen Herzleiden (Grundkrankheit) behafteten Individuum entwickelt sich Wassersucht (Folgekrankheit), zu welcher sich nach einiger Zeit plötzlich acutes Lungenödem hinzugesellt und den tödtlichen Ausgang bewirkt (plötzlich tödtlicher Krankheitszufall); in diesem Falle wird „organischer Herzfehler“ auch als Todesursache angegeben. Die Rubrik „Anmerkung“ der Behandlungsscheine dient zur Aufnahme aller sonstigen nöthig scheinenden Bemerkungen, so über vorgenommene Operationen und Wiederbelebungsversuche, über die Art und Dauer der Pflege bei Findlingen und anderen Pflegebefohlenen, über eine vorzunehmende private Leichenöffnung, über hygienische Uebelstände der Wohnung, über Contagiosität der Krankheit und über allenfalls dem Arzte sich aufdrängende Bedenken in Bezug auf den vorliegenden Todesfall, während in der Anmerkung der unteren Tabelle Angaben über Complicationen der Krankheiten, besondere Umstände bei der Geburt, vor Allem aber die im beiliegenden Verzeichnisse bei den einzelnen Todesursachen geforderten Angaben ihren Platz finden.

6. Die Herren praktischen Aerzte und Wundärzte werden zugleich ersucht, zur Erzielung eines gleichmäßigen statistischen Resultates sich nur solcher Bezeichnungen der Todesursachen zu bedienen, die in dem beigefügten Verzeichnisse enthalten sind.

Sämmtliche Todesursachen sind in 6 Classen abgetheilt; die der V. Classe (Todesfälle aus den eigentlichen Krankheiten) sind nach einem einfachen und allgemein gebräuchlichen Systeme geordnet, um das Aufsuchen zu erleichtern. Die bei den einzelnen Krankheitsnamen befindlichen Bemerkungen mögen wohl berücksichtiget werden. Die mit einem * versehenen Bezeichnungen mögen, da sie mehr oder weniger unbestimmt sind oder nur Symptome ausdrücken, nur ausnahmsweise, das heißt nur in dem Falle, als die zu Grunde liegenden eigentlichen Krankheiten nicht eruirt werden konnten, gebraucht werden.

Dort, wo die Diagnose zwischen zwei oder mehreren Erkrankungen eines Organes schwankt, genügt es allenfalls auch unter Angabe der strittigen Diagnosen oder der wichtigsten Krankheitssymptome das erkrankte Organ zu bezeichnen, so z. B. Gehirnleiden (Gehirnerweichung oder Gehirntuberculose).

Andere unbestimmte Bezeichnungen, wie: „Erschöpfung der Kräfte“, „Blutzersetzung“ u. s. w., sind ganz zu meiden.

War der Arzt zu einem Kranken gerufen worden, der bald nach seiner Ankunft mit Tod abging, so möge er sich dessenungeachtet gewissenhaft bemühen, die wahre Todesursache zu ermitteln, und wenn er sie aus den vorgefundenen Krankheitssymptomen noch mit Bestimmtheit eruiren konnte, demgemäß im Todtenscheine verzeichnen. Konnte er aber die Todesursache nicht mit Sicherheit ermitteln, so wolle er den Fall zur Kenntniß der Polizeibehörde bringen, damit diese das Nöthige zur Erhebung der Todesursache einleite.

Schließlich wird noch bemerkt, daß jeder Arzt und Wundarzt berechtigt ist, die Todtenschein-Formulare jederzeit, sowohl aus den Gemeindekanzleien, als aus den Kanzleien des Doctorencollegiums und des Stadtphysicates und der Polizeicommissariate in größeren Partien gegen eine einfache eigenhändig unterschriebene Requisition unentgeltlich zu beziehen.

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, den 1. October 1868.

Seit 1878 wurden vom städtischen statistischen Bureau Wiens eigene Formularien eingeführt (in der Größe eines Viertelbogens), deren Rubriken von den städtischen Aerzten bei Vornahme der Todtenbeschau auszufüllen sind, und welche die Grundlage für die Bearbeitung der Mortalitätsstatistik bilden.

**Der Vorgang bei der Durchführung der Todtenbeschau** in den einzelnen Bezirken Wiens ist folgender:

Die vorkommenden Todesfälle mit Ausnahme der in den drei öffentlichen, in den zwei Militär-, sowie in den niederösterreichischen Landes-Irren-, Gebär- und Findelanstalten Verstorbenen sind in den Amts- (Gemeindehäusern) der Bezirke, in der inneren Stadt im Todtenbeschreibamte anzumelden.

Diese Todesfallsanmeldungen werden von einem Beamten auf den zu einem Protokoll gebundenen Vormerkbogen verzeichnet und hievon Abschriften für die zuständige Pfarre angefertigt, ebenso für den städtischen Arzt, welcher zweimal täglich und zwar um 9 Uhr Vormittags und um 3 Uhr Nachmittags instructionsmäßig im Gemeindehause die Abschriften der angemeldeten Todesfälle behufs Vornahme der Todtenbeschau entgegennimmt.

Im Verlaufe des Vormittags ist von der Kanzlei jedes Gemeindehauses auch eine Abschrift des Vormerkprotokolles der Tags vorher angemeldeten Todesfälle mit den ärztlichen Behandlungsscheinen und den für das statistische Bureau vom städtischen Arzte ausgefertigten Duplicaten der Beschaubefunde dem Todtenbeschreibamte in der inneren Stadt einzusenden, welche Vormerkabschriften daselbst zur Evidenzhaltung bei der Ausfertigung der Beerdigungsanweisungen auf Grund der von den Parteien überbrachten Todtenbeschaubefunde dienen.

Die Belehrung über den Vorgang der Todesfallsanmeldung und der Erlangung der Beerdigungsanweisung ꝛc. seitens der Parteien ist in §. 1 und §. 2 der Begräbniß- und Gräberordnung für den Centralfriedhof (siehe die diesbezüglichen Verordnungen hierüber) enthalten. Diese Belehrungen wurden übrigens durch Kundmachungen allgemein publicirt.

Auch die Pfarren Wiens, respective die Vorstände der Cultusgemeinden, erhalten täglich die Abschriften der Todesfallsanzeigen

der angehörigen verstorbenen Glaubensgenossen zur Evidenzhaltung der vorzunehmenden kirchlichen Acte vor der Beerdigung.

Hat der städtische Arzt instructionsmäßig die Leichenbeschau vorgenommen und das erfolgte Ableben des Beschauten constatirt, so wird von demselben der amtliche Todtenbeschaubefund ausgestellt, mit welchem die Partei zum Zwecke der Beerdigungs- und Grabstellanweisung sich in das Todtenbeschreibamt in der inneren Stadt begibt.

An diese Centralstelle des Beerdigungswesens von Wien sind auch die Todtenbeschaubefunde der in den drei öffentlichen, in den beiden Militär- und in den niederösterreichischen Landes-Irren-, Findel- und Gebäranstalten Verstorbenen, sowie der gerichtlich oder sanitätspolizeilich Obducirten behufs Ausfertigung der Beerdigungs- und Grabstellanweisungen zu übersenden.

Die ausgestellte Beerdigungsanweisung mit genauer Angabe der Beerdigungszeit ist von dem zugehörigen Pfarramte, respective von dem Vorstande der betreffenden Cultusgemeinde zu vidiren. Ein zugleich von der Partei übergebenes Duplicat der Beerdigungsanweisung verbleibt bei dem Pfarramte und dient dem letzteren zur Eintragung in die Sterbematriken und zur Ausstellung des legalen Todtenscheines.

Mittelst der vom Pfarramte 2c. vidirten und den Verwaltungen des Centralfriedhofes und der übrigen noch bestehenden Leichenhöfe zu überreichenden Beerdigungsanweisung ist die Controle für die rechtzeitig vorgenommene Einsegnung und die Abfuhr der Leiche gegeben.

Soll die Leiche auf einen auswärtigen, nicht zuständigen Friedhof überführt werden, hat der städtische Arzt dieses auf dem Todtenbeschaubefunde anzumerken und die Parteien zu belehren, daß sie sich um die Bewilligung zur Ueberführung im Sinne der Ministerialverordnung vom Jahre 1874 an den Wiener Magistrat zu wenden haben. Ferner hat der städtische Arzt im letzteren Falle auf dem Todtenbeschaubefunde den vorgefundenen Zustand der zu überführenden Leiche anzugeben, weil hievon, sowie von der Art der Krankheit die Versargung bei Ueberführungen auf die nicht zuständigen Friedhöfe in der Nähe Wiens abhängt.

Der städtische Arzt hat über die von ihm vorgenommenen Todtenbeschauen ein amtliches Protokoll zu führen, welches zur

Abfassung der summarischen Monatsberichte für das Stadtphysikat zu dienen hat.

Ferner hat der städtische Arzt bei rasch eingetretener Decomposition der Leiche die erforderlichen Desinfectionsmittel, die Beisetzung in eine Leichenkammer, Schließung des Sarges, eventuell frühere Beerdigung und bei Infectionsleichen die Desinfection und sofortige Ueberführung derselben auf den Centralfriedhof zur Beisetzung in der dortselbst befindlichen Leichenbeisetzkammer anzuordnen.

In ersterer Hinsicht sei das **Magistrats-Decret vom 26. Juli 1881, Z. 196.515** angeführt:

> Der Umstand, daß bei der in den Sommermonaten herrschenden großen Hitze die Fäulniß der Leichen sehr rasch vorsichgeht, wodurch nicht geringe sanitäre Nachtheile entstehen können, hat das Stadtphysicat zu dem Antrage veranlaßt, daß die desinficirenden und fäulnißhemmenden Mittel in größerem und ausreichenderem Maße als bisher in Anwendung zu bringen seien.
>
> Die Leichenbestattungs-Unternehmer werden demnach hiemit aufgefordert, in den Sommermonaten (Mai, Juni, Juli, August und September) alle Leichen mit derartigen Mitteln zu behandeln und zwar in der Weise, daß der Boden des vorschriftsmäßig beschaffenen, wohlausgepichten Sarges mittelst einer mindestens 2 Zoll hohen Schichte von mit roher Carbolsäure vollkommen durchtränkten Sägespänen oder mit phenylsaurem Kalk, oder bei Bemittelteren auch mit Sanitatspulver bedeckt werde. Sollte sich jedoch bei der Aufbahrung der Leiche ergeben, daß in Folge rasch eingetretenen abnorm hohen Fäulnißgrades diese Maßregel sich zur Beseitigung des Fäulnißgestankes als unzureichend erweist, so ist vor Allem durch den betreffenden Leichenbesorger der städtische Arzt im betreffenden Gemeindeamte davon zu verständigen, welcher dann das Geeignete (ausgiebigere Desinfection, frühere Beerdigung 2c.) zu verfügen hat, oder wenn diese Verständigung des städtischen Arztes aus Zeitmangel nicht mehr möglich wäre, hat der betreffende Leichenbesorger selbst zu veranlassen, daß, **selbstverständlich** nach geschehener Todtenbeschau, durch ausgiebige Desinfection (Bedecken der Leiche mit in concentrirte Carbolsäurelösung getränkten Tüchern,

Bestreuen mit ebenso behandelten Sägespänen, mit phenylsaurem Kalk oder Sanitatspulver), durch sofortiges luftdichtes Verschließen, eventuell Verkitten, respective Verlöthung des Sarges den diesbezüglichen Uebelständen möglichst vorgebeugt werde.

Betreffend die **Desinfection von Infectionsleichen** sei nachstehendes Circulandum an die städtischen Aerzte vom Jahre 1876 sub Phys.-Z. 8213/I angeführt:

> Nachdem in letzter Zeit die Leiche eines an Typhus Verstorbenen zur Einsargung gelangte, ohne daß irgend ein Desinfectionsmittel zur Anwendung kam, so werden Euer Wohlgeboren dringend ersucht, bei Vornahme von Beschauen an contagiösen Krankheiten Verstorbener auf die Anwendung von Desinfectionsmitteln, besonders Besprengen oder Waschen des Körpers mit Carbolsäurelösung, Einlegung von mit Carbolsäure gemengten Sägespänen, wozu in beiden Fällen rohe Carbolsäure genügt, zu dringen, wobei es gleichgiltig ist, ob die Leiche auf den Centralfriedhof überführt, oder auf einem anderen Friedhofe beerdigt wird. Natürlich sind andere Desinfectionsmittel nicht ausgeschlossen.
>
> Die gleiche Obsorge wolle befolgt werden bei Leichen, welche bei der Vornahme der Todtenbeschau bereits in vorgeschrittener Fäulniß gefunden, oder bei denen der baldige Eintritt derselben entweder in Folge der vorhanden gewesenen Krankheit, oder aus anderen Umständen zu befürchten ist. Bei solchen Leichen liegt es übrigens auch im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, dieselben ehemöglichst zu beerdigen, daher auch in dieser Richtung um Ihre Einwirkung ersucht wird.

**Bei Veranlassung der Ueberführung von Infectionsleichen auf den Centralfriedhof zur Beisetzung** in der daselbst befindlichen Epidemie-Leichenkammer gelten die Bestimmungen der Magistrats-Verordnung vom 19. April 1878, Z. 93748/VIII (s. Abschnitt: Leichenbegängnisse, Leichenabfuhr 2c.).

Sind von mittellosen Verstorbenen keine Angehörigen vorhanden oder sind diese arm, so hat der städtische Arzt die Gratisbeerdigung, sowie die Beistellung des nothwendi-

gen Sarges zu veranlassen, wofür folgende Directiven für den städtischen Arzt erlassen wurden:

a) Magistrats-Z. 181.558/IX vom 28. December 1876.

Nachdem auf Grund der hohen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. August 1875, Z. 11.921 und des hierüber erflossenen Gemeinderathsbeschlusses vom 30. November 1876, Z. 2350/I. 204 ex 1876 die **Kosten für die sogenannte Gratisbeerdigung** armer, nicht nach Wien zuständiger Individuen nicht mehr von deren Heimatsgemeinden als solchen, nämlich aus dem Vermögen dieser Gemeinden selbst, in Anspruch genommen werden können, nach dem Magistrats-Rathsbeschlusse vom 21. December 1876 aber behufs Einbrinbringung dieser Kosten aus dem allfälligen Nachlasse der Verstorbenen, oder aus deren allenfalls in der Heimat befindlichen Vermögen, oder endlich von allfälligen zahlungspflichtigen Verwandten die Verhandlungen fortzusetzen sind und sich diesfalls nach Gestalt der Sache an die Verlassenschafts - Abhandlungsbehörden oder die Heimatsgemeinden zu wenden ist, dieser Vorgang aber nicht nur mit vielen Schwierigkeiten, sondern auch nur mit geringer Aussicht auf einen günstigen Erfolg verbunden ist, so werden behufs möglichster Wahrung der communalen Interessen der Herr Beschauarzt beauftragt, bei Bestätigung der Armuth behufs Erlangung der Anweisung auf eine Gratisbeerdigung mit möglichster Genauigkeit und Strenge vorzugehen und derlei Bestätigungen nur bei nachgewiesener oder wirklich ersichtlicher Armuth auszufertigen.

b) Mag.-Z. 6484/VIII vom 22. Mai 1878.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarsitzung am 22. März l. J. zur Z. 5540 bezüglich der Anweisung von Gratissärgen nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Denjenigen Organen, welche bis jetzt die Gratisleichen bestimmten, wird auch die Anweisung von Gratissärgen überlassen.

2. Die Bezirksvorsteher werden ermächtiget, in jenen Fällen, in welchen in der Leichenbestattung wegen Mangels eines Sarges eine Verzögerung zu besorgen ist, der betreffenden Partei sofort eine Anweisung auf einen Gratissarg auszustellen.

3. In jeder Leichenkammer ist ein gewöhnlicher Holzsarg im Vorrathe zu halten.

Ferner hat der Magistrat mit Rathsbeschluß vom 9. November 1877, Z. 6484 das Anbot der ersten Wiener Leichenbestattungs-Anstalt „Entreprise des pompes funèbres", in welchem sich dieselbe bereit erklärt, die sogenannten Gratissärge in der vorgeschriebenen Qualität über jeweilige Anweisung des Magistrates oder der Herren Gemeindebezirks-Vorsteher nach Bedarf und zwar: Särge für Erwachsene nach Verschiedenheit der Dimensionen des Sarges um je einen Gulden fünfzig Kreuzer, zwei Gulden und zwei Gulden zwanzig Kreuzer, und Kindersärge um je einen Gulden beizustellen und über Verlangen den Transport solcher Särge in die städtischen Leichenkammern unentgeltlich zu besorgen, genehmiget und die fragliche Sarglieferung der genannten Anstalt unter den vorbezeichneten Bedingungen vom 1. Juni 1878 angefangen auf die Dauer von drei Jahren übertragen.

Es hat demnach, wenn Angehörige eines mittellos Verstorbenen in Folge ihrer eigenen Mittellosigkeit nicht im Stande sind, die Kosten zur Anschaffung eines Sarges zu bestreiten, und diese Mittellosigkeit im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. October 1874, Z. 4198 durch den städtischen Arzt (Beschauarzt) und Armenrath bestätiget wird, dann, wenn Angehörige eines mittellos Verstorbenen überhaupt nicht vorhanden sind, die Ausfertigung der Anweisung zur Beistellung eines Gratissarges an die Leichenbestattungs-Anstalt „Entreprise des pompes funèbres", im Falle der Todesfall in der inneren Stadt sich ereignete, durch das Sanitätsdepartement des Magistrates, in allen übrigen Fällen aber durch jenen Herrn Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter zu geschehen, in dessen Gemeindebezirk der Verstorbene zuletzt wohnhaft war.

Um der Unzukömmlichkeit zu begegnen, daß die Leiche eines mittellos Verstorbenen, deren Beisetzung in einer hiesigen Leichenkammer angeordnet wurde, wegen Mangels eines Sarges ohne einen solchen in die Leichenkammer übertragen und dort durch längere Zeit ohne Sarg beigesetzt werde, ist in jeder Leichenkammer ein Holzsarg für einen Erwachsenen und ein

Kindersarg in Vorrath zu halten und nach Verwendung desselben zur Beerdigung einer beigesetzten Leiche über Anzeige des Leichenwächters die Beistellung eines anderen Sarges seitens der hiezu verpflichteten vorbenannten Leichenbestattungs-Anstalt durch den Herrn Bezirksvorsteher zu veranlassen.

Die Lieferung des vorbenannten Vorrathes von Särgen, nämlich: je eines Sarges für einen Erwachsenen und eines Kindersarges in jede der städtischen Leichenkammern hat die Leichenbestattungs-Anstalt „Entreprise des pompes funèbres“ sofort zu effectuiren und ist derselben die geschehene Sargbeistellung sohin für jede Leichenkammer durch den betreffenden städtischen Arzt (Beschauarzt) des Bezirkes zu bestätigen.

Durch das Magistrats-Decret vom 20 Februar 1880, Z. 45.389/XI wurden hinsichtlich der **Vornahme der Todtenbeschau bei verstorbenen Findlingen und Magistrats-Pflegekindern** nachstehende Verfügungen getroffen:

Die Herren städtischen Aerzte haben die Verpflichtung, nicht nur über die Anzahl der beschauten Findlinge, deren Alter und Todesursache, sondern auch über die Dauer der Verpflegung und die Güte der letzteren zu berichten.

Damit aber das mit der Controle bezüglich der Verpflegung der Findlinge betraute Departement direct in die sofortige Kenntniß über etwa vorgefundene Uebelstände in dieser Richtung kommt, erscheint es dringend geboten, daß außer der Aufnahme in den monatlichen Beschaubericht separat noch die Anzeige an den Magistrat erfolge.

Ein gleicher Vorgang empfiehlt sich auch hinsichtlich der in der Privatpflege befindlichen armen Kinder, da die Ueberwachung über die Verpflegung derselben wie der Findlinge zu den Obliegenheiten der Gemeinde gehört.

Sollte daher bei der Beschau eines Findlings oder eines für Rechnung der Commune Wien in der Privatpflege befindlichen Kindes befunden werden, daß die Wohnung der Pflegepartei den sanitätspolizeilichen Anforderungen nicht entspricht, oder daß vielleicht das Pflegekind bei Lebzeiten in irgend einer Beziehung nicht ordentlich gehalten wurde, so ist über die dies-

falls gemachten Wahrnehmungen sofort an den Magistrat die Anzeige zu erstatten, damit derartigen ungeeigneten Pflegeparteien keine Kinder mehr zur Pflege anvertraut und allfällig noch bei ihnen untergebrachte Kinder weggenommen werden.

Selbstverständlich erleiden die sonst bestehenden Vorschriften über die Ausfüllung der monatlichen Beschauberichte, die Anzeigen an die betreffenden Behörden wegen Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction 2c. durch diese Anordnung keine Aenderung.

---

# Behördliche Todtenbeschau.

## Gerichtliche, ex causa publica vorzunehmende und sanitätspolizeiliche Obductionen.

Als dritte durch die obligatorische Todtenbeschau (n. ö. Regierungs-Verordnung vom 10. December 1796) zu erreichende Aufgabe wird die mögliche Entdeckung einer gewaltsamen Todesart namhaft gemacht.

Nach der n. ö. Regierungsverordnung vom 10. December 1796 hat „die gerichtliche Todtenbeschau einzutreten, wenn Jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbar gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer auf Grund eines Verdachtes einer ungesetzlichen Handlung in dem Beschauzettel darauf anträgt". Als Durchführungsbestimmungen seien nachstehende Regierungs-Verordnungen namhaft gemacht.

### Bei der gerichtlichen Todtenbeschau ist immer die Section vorzunehmen.

(Regierungs-Verordnung vom 18. December 1808, Z. 31.636.)

Da das k. k. niederösterreichische Appellationsgericht bemerkt hat, daß bei sich ergebenden Todesfällen, wo es auf eine gerichtliche Beschau anzukommen hat, nicht immer die Section der todten Körper vorgenommen und durch diese Unterlassung besonders bei Todtschlägen und Morden zu den bedenklichsten

Folgen Anlaß gegeben werde, so sind sämmtliche Landgerichte und Dominien bei eigener strengster Dafürhaftung anzuweisen, bei einem jeden sich ereignenden Todesfall, wo es auf eine gerichtliche Beschau anzukommen hat, jedesmal ohne Ausnahme und ohne Ausrede die Section des todten Körpers vornehmen und den Befund derselben umständlich in dem gerichtlichen Beschaubericht anführen zu lassen.

## Anzeige der Unglücksfälle bei der nächsten Polizeibehörde.

(Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1813, Z. 15.505.)

Die Aerzte und Wundärzte, sowie die Todtenbeschauer sind anzuweisen, jeden Unglücksfall, wovon dieselben Kenntniß erhalten, er mag aus was immer für einer Ursache erfolgen und eine schwere Verwundung oder den Tod zur Folge haben, ungesäumt bei der nächsten Polizei-Bezirksdirection anzuzeigen, widrigens derjenige, welcher sich eine Unterlassung dieser Art zu Schulden kommen ließe, mit einer Geldstrafe von 10—50 fl. W. W., je nachdem die Sache von größerem Belange ist, oder eine größere Fahrlässigkeit Platz greift, belegt werden würde.

## Regulirung der gerichtlichen Todtenbeschau in Wien.

(Hofkanzlei-Decret vom 21. März und 6. August 1812, Z. 4195 und 11.567.)

Seine Majestät haben Folgendes anzubefehlen geruhet:

1. Sollen alle gerichtlichen Leichenbeschauen ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine mehr in Privathäusern vorgenommen werden.

2. Die Transferirung muß durch die Siechenknechte (jetzt durch die städtischen Kranken- und Leichenträger) geschehen und zwar mit einem von dem Polizeicommissär im Nothfalle auch mit Bleistift geschriebenen und angefertigten Zettel, in welchem angegeben wird, daß diese Leichen gerichtlich zu beschauen seien.

3. Rücksichtlich der in dem Krankenhause sterbenden und zu einer gerichtlichen Section geeigneten Personen bleibt der Primararzt jener Abtheilung, auf welcher die Personen sterben,

dafür verantwortlich, daß die Leichen ohne vorläufige Secirung in das hierzu bestimmte Zimmer gebracht werden.

4. Sowohl die Polizeidirection im ersten als die Krankenhaus-Direction im zweiten Falle muß sogleich dem Magistrate die Anzeige machen, dieser aber ungesäumt den Criminalgerichts-Commissär und den **Stadtarmen-Wundarzt**, der die gerichtlichen Sectionen im allgemeinen Krankenhause vornimmt, in die Kenntniß setzen, damit die Beschau und Oeffnung noch zur gesetzlichen Zeit und so viel möglich in jener Stunde geschehe, in welcher der Professor der gerichtlichen Arzneikunde seine Vorlesungen hält, damit er mit seinen Schülern derselben beiwohnen kann.

7. Muß ein Locale im allgemeinen Krankenhause ausfindig gemacht und ein eigenes Sectionszimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeschauen sammt den nothwendigen Geräthen und Instrumenten errichtet werden; jedoch ist der Studienfond für keine anderen Auslagen in das Mitleiden zu ziehen, als welche der Schüler wegen geschehen müssen.

Durch die Hofkanzlei-Decrete vom 13. Mai und 24. Juni 1813 wurde abermals ausdrücklich bestimmt, daß die gerichtlichen Todtenbeschauen ohne Ausnahme im k. k. allgemeinen Krankenhause vorzunehmen sind.

## Bewilligung zur Vornahme der gerichtlichen (sanitätspolizeilichen) Obduction in der eigenen Wohnung.

(Circular der k. k. Polizei-Oberdirection vom 18. Juni 1839, Z. 5236/678.)

Sämmtlichen Bezirksdirectionen wird rücksichtlich der die schleunige Anzeige der zur gerichtlichen Obduction geeigneten Fälle an den Magistrat, welche immer unter Einem mit der Uebertragung des Leichnames in das allgemeine Krankenhaus zu geschehen hat, zur genauesten Beobachtung neuerlich empfohlen, sowie der Umstand ins Gedächtniß gerufen, daß in den hiezu geeigneten rücksichtswürdigen Fällen, als: bei Standespersonen, Fremden u. s. w., die Bewilligung zur Vornahme der Obduction in der eigenen Wohnung von dem Herrn Bürgermeister ertheilt wird und bei demselben von der Partei im kürzesten Wege einzuholen ist.

### Hofärzte dürfen keine gerichtliche (sanitätspolizeiliche) Leichenbeschau vornehmen.

(N. ö. Regierungsbescheid vom 8. Mai 1820, Z. 15821. An den Wiener Magistrat. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1820, Z. 14.537 (n. ö. Regierungs-Verordnung vom 7. Juni 1820, Z. 24.634). An den Wiener Magistrat.

Da nach dem k. k. Hofdecrete vom 6. August 1812, Regierungs-Intimation vom 8. September desselben Jahres, Z. 23095, die gerichtlichen Leichenbeschauen ohne alle Ausnahme in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine in Privathäusern zu geschehen haben, so sind auch die k. k. Hofärzte zur Vornahme derselben in keinem Falle berechtigt.

Die k. k. Hofkanzlei hat daher das k. k. Obersthofmeisteramt ersucht, die gedachten Hofärzte anzuweisen, keine Section eines Leichnames, welcher nach der Todesart zur gerichtlichen Leichenbeschau geeignet ist, selbst vorzunehmen.

### Dem Wiener Magistrate ist von jedem zur gerichtlichen (sanitätspolizeilichen) Beschau geeigneten Leichname die Anzeige zu machen.

(Decret der k. k. Polizei-Oberdirection vom 18. Juli 1835, Z. 7680.)

Von jedem zur gerichtlichen Beschau geeigneten Leichname ist dem Magistrate sogleich die Anzeige zu machen und nicht erst nach 2 oder 3 Tagen, wenn die Leichname wegen bereits eingetretener Fäulniß nicht mehr gehörig secirt werden können, und hiedurch der Zweck der gerichtlichen Leichenbeschau ganz vereitelt würde.

### Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben.

(Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1814, Z. 17.088.)

In eingehendster Weise erläutert diese Instruction in 118 Paragraphen den hiebei einzuhaltenden Vorgang und zwar entwickelt die Einleitung in 24 Paragraphen die allgemeinen Vorschriften. Das I. Capitel handelt im §. 25 bis §. 48 von der gerichtlichen Leichenbeschau überhaupt; das II. Capitel im

§. 49 bis §. 56 von der besonderen Untersuchung des Kopfes und seiner Höhlen; das III. Capitel im §. 57 bis §. 62 von der besonderen Untersuchung des Halses und des Rückgrates; das IV. Capitel im §. 63 bis §. 73 von der eingehenden Untersuchung der Brust; das V. Capitel im §. 74 bis §. 92 von der des Unterleibes; das VI. Capitel handelt im §. 93 bis §. 103 von den besonderen Regeln, welche bei der Untersuchung der mit dem Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen zu beobachten sind. Das VII. Capitel erörtert in den §§. 104—118 die besonderen Regeln, welche bei der Untersuchung der Leichname todtgefundener neugeborner Kinder zu beobachten sind.

Von genannter Instruction seien §§. 1—3 wörtlich angeführt, von welchen letzterer die Fälle namhaft macht, in denen eine gerichtliche Obduction nothwendig ist. Sub lit. d, e, f sind großentheils jene Fälle namhaft gemacht, bei denen die gerichtliche Todtenbeschau ex causa publica vorgenommen wird, bei denen gegenwärtig zum Theile die sogenannten sanitätspolizeilichen Obductionen stattzufinden haben.

§. 1. Die Besorgung der gerichtlichen Leichenbeschauen, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquisiten größtentheils abhängt, macht einen der wichtigsten Gegenstände der Geschäfte des öffentlich aufgestellten Medicinalpersonales aus.

§. 2. Es sind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici oder die Magistri Sanitatis und Stadtwundärzte, die sämmtlich schon bei ihrer Anstellung den gewöhnlichen Dienstеid zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenbeschauen (Obductionen) zu besorgen haben; und nur dann, wenn sie krankheitshalber oder irgend eines anderen legalen Hindernisses wegen dabei zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wo aber diese Substituirten für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders zu leisten haben.

§. 3. Die gerichtliche Leichenschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig:

a) wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre;

b) bei wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur wenn Jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arznei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt;

c) wenn auch auf den blos äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl., die in der Absicht, entweder um Hautausschläge oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzneiverständigen, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt;

d) bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten;

e) bei plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist;

f) bei den in Wohnungen, auf freier Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten todt gefundenen bekannten und unbekannten Personen;

g) bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied;

h) bei jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet;

i) endlich auch bei Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten sterben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre, und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenschau anzuordnen für nöthig finden wird.

Durch das Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1815, Z. 14.979 (Regierungs-Verordnung vom 7. September 1815, Z. 28.985) wurde der Wirkungskreis des Wiener Stadtphysicates durch die von der Regierung angeordnete Betheiligung an der gerichtlichen Todtenbeschau erweitert.

### Die öffentlich angestellten Aerzte sollen sich im Besitze der Instruction über die gerichtlichen Leichenbeschauen befinden.

(Hofkanzlei-Decret vom 8. Juni 1817, Z. 12.516, Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1817, Z. 28.274.)

Es ist bemerkt worden, daß in Fällen der Verwundung und Tödtung die ärztlichen Befundscheine oft so mangelhaft ausgestellet werden, daß sie mehrere nachträgliche Erhebungen nothwendig machen, wodurch die ohnehin sehr häufigen und oft langwierigen Criminal-Untersuchungen noch mehr verzögert werden.

Um diesem Uebelstande vollkommen zu begegnen und ähnliche aus dieser Quelle entspringende Beschwerden für die Zukunft gänzlich zu vermeiden, ist den Kreisärzten zur Pflicht zu machen, daß sich das sämmtliche denselben unterstehende Sanitätspersonal in der steten Kenntniß und in dem Besitze der Instruction über die gerichtlichen Leichenbeschauen befinde, sowie sich die Regierung versieht, daß in Fällen, wo ein oder das andere Individuum der Nichtkenntniß oder Nichtbeobachtung dieser Vorschrift überwiesen werden sollte, dieses Vergehen strenge geahndet und die erforderliche Abhilfe ungesäumt getroffen werden wird.

### Genaue Befolgung der Vorschriften hinsichtlich der gerichtlichen Beschauen.

(N.-ö. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825, Z. 2043.)

Da sich mehrmals der Fall ergibt, daß bei Untersuchungen, denen das Verbrechen des Mordes, des Todtschlages oder der schweren Verwundung zum Grunde liegt, und wo die Erhebung des Thatbestandes zur gründlichen Erforschung der Beschaffenheit des Verbrechens aus den Merkmalen desselben die Beiziehung und Beurtheilung der Kunstverständigen erfordert, das gerichtliche Verfahren dadurch verzögert, ja oft sehr erschweret wird, daß die

Wund- und Beschauberichte, so wie sie von den politischen oder jenen Behörden, denen die jedesmalige Voruntersuchung über einen derlei Fall zusteht, veranlaßt werden, keineswegs den über die ärztlichen Beschauen und Ausfertigung der Wundberichte bestehenden Verordnungen entsprechen, welche die mit Hofrescript vom 18. September 1733 bekanntgemachte und mit jenem vom 13. Juli 1754 wieder allgemein kundgemachte Instruction, die in den Jahren 1782, 1785 und 1803 in ihrer Kraft und Wirksamkeit bestätigt wurde, als den Gegenstand der gerichtlichen Beschauen vollständig umfaßt und die noch gegenwärtig die einzige Richtschnur sind; da es sich vielmehr ereignet, daß die erwähnten Parere öfters undeutlich und unbestimmt sind und hinsichtlich der Form ihrer Ausstellung andere wesentliche Mängel an sich tragen und die hiedurch nothwendig gewordenen, neuerlich zu veranlassenden Beschauen natürlich in ihrer Beurtheilung ganz verschieden von dem ausfallen müssen, was sie sonst als Resultat aussprechen würden, wenn der Augenschein gleich nach der That wäre ordentlich aufgenommen worden, besonders wenn überdies vom Momente des begangenen Verbrechens bis dahin ein größerer Zeitraum verstrich und die vom Verbrechen herrührenden Merkmale und Spuren der Verletzung bereits geheilt oder wenigstens nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, Größe rc. sichtbar sind, was insbesondere in der Hinsicht folgenreich werden muß, wenn in Erwägung gezogen wird, daß hiervon oftmals die Entscheidung über die Beurtheilung, ob ein Verbrechen zu dieser oder jener Art gehöre, abhängig ist, so wird zur Vermeidung solcher Unzukömmlichkeiten den öffentlich angestellten Aerzten und Wundärzten die genaue Befolgung der Eingangs erwähnten gesetzlichen Vorschriften bei Vornahme von Leichenbeschauen zur strengen Pflicht gemacht.

## Mittheilungen der Vorschriften über die ärztlichen Wundberichte und gerichtlichen Leichenbeschauen, insbesondere der Instruction vom Jahre 1733.

(Regierungs-Verordnung vom 19. Juli 1825, Z. 21.089.)

Die mit dem Regierungs-Decrete vom 5. Jänner 1815, Z. 201 bekanntgemachte gedruckte Instruction vom Jahre 1814,

wie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen sei, ist allgemein giltig, indem darin alle älteren diesfalls bestehenden Verordnungen aufgenommen worden sind.

In dem Regierungs-Decrete vom 4. März 1825, Z. 2043 sind die genannten älteren Verordnungen von den Jahren 1733, 1754, 1782, 1785 und 1803 nur deshalb angeführt worden, weil sie, wie die Verordnungen von den Jahren 1733, 1754 und 1785, mit der neuen Instruction vom Jahre 1814 in genauer Verbindung stehen.

Dem Kreisamte werden daher nachträglich zu der Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825, von dem Hof-Rescripte vom 18. September 1733, sowie von der Verordnung vom 14. Juni 1785, Z. 11.567 Abschriften zugesendet; die Verordnung vom Jahre 1754 ist in der Kropatschek'schen Gesetzsammlung, 2. Band, Seite 379, Nr. 351 enthalten.

Die übrigen noch angeführten Verordnungen enthalten nur im Allgemeinen Beziehungen auf die erwähnten älteren Verordnungen, daher von diesen bei speciellen Fällen erlassenen Verordnungen keine Abschriften mitgetheilt werden.

Beilage I. Hof-Rescript vom 18. September 1733.
Instruction, wie und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödtung oder Verletzung das Corpus delicti ordentlich zu erheben und hierüber die Beschau- und Wundzettel einzurichten seien.

Zur künftigen Vorbeugung der zum öfteren Theile unförmlich zur Verzögerung des Criminalprocesses ausgefertigten Todtenbeschau- und Wundzettel wird hiermit all' und jeden zur Besichtigung eines Körpers vor Gericht berufenen oder hierzu eigens bestellten Leib- und Wundärzten und (falls diese zur Zeit nicht zu bekommen wären) auch den Badern gemessen eingebunden, daß sie dergleichen Untersuchungen eines verwundeten oder entseelten Körpers, wobei sich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung hervorthut, mithin der Richter nach dem zu erheben kommenden Beschau- oder Wundzettel die Untersuchung einzuleiten und abzuführen hat, allezeit in Gegenwart der dazugezogenen Gerichtsmänner nach den Regeln der Zergliederungskunst verläßlich, gewissenhaft und unparteiisch *vornehmen,* den erhobenen Befund, falls es möglich, mit klaren

Beweisen und nicht nur muthmaßlich in Gestalt eines verläßlichen Zeugnisses mit Beirückung der eigentlichen Ursachen, ob und aus was für einem Grunde die Wunde entweder schlechterdings tödtlich oder gefährlich und meistens den Tod nach sich ziehend, oder an sich gering und nur zufälliger Weise todesgefährlich (vulnus per se et necessarie lethale, vel ut plurimum lethale, vel tantum per accidens lethale) sei; dann mit Benennung der Gattung der Wunden, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theiles, wie viel Geblüt oder andere und was für Materie gefunden worden, wie auch mit Anmerkung der Splitter und Ritze, ob und welche anliegenden Theile wegen gehinderten Umlaufes des Geblütes, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uebereinstimmung und Zusammensagung der Haupttheile, entweder aus Abgang der Beihilfe oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach sich ziehen; dann ob und warum der Umlauf des Geblütes verhindert worden? ferner mit Ausdrückung des beiläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Structur und Complexion, wie der Körper äußerlich ausgesehen; ingleichen wie die von der Wunde nicht berührten innerlichen Theile beschaffen gewesen? verfassen, und solchen ihren Befund entweder auf ihre obhabende schwere Eidespflicht nehmen, oder allenfalls gerichtlich beschwören, und nicht Ursache geben sollen, daß bei hervorkommendem Anstande erst von der medicinischen Facultät ein weiteres Erachten oder Superarbitrium abzuheischen sei, und hierdurch dem Gerichte die Atzungs- und andere Unkosten vermehrt, dem Inquisiten der Arrest verlängert, oder aber der Anstreit und Impugnirung des corporis delicti und der Inquisition Anlaß genommen werden möge. Und weil solche Beschauen wenigstens bei einem Todtschlage, Vergiftung und Kindermorde unumgänglich nöthig sind, als wird besonders in Ansehen dieser drei Verbrechen eine genaue Richtschnur nachstehender Maßen vorgeschrieben. Den Todtschlag nun belangend, ist zu beobachten:

1. Die Eigenschaft des verwundeten Theiles, ob es einer der edleren Theile sei, die zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nothwendig sind.

2. Die Größe, Tiefe und Beschaffenheit der Wunde, dann ob es eine gerade oder schräge, schiefe Wunde sei.

3. Die Unmöglichkeit, einige Hilfs- und Heilungsmittel beizubringen.

4. Der bald darauf erfolgte Tod.

Dabei haben die Kunsterfahrenen vor Allem den Körper genau zu besichtigen, dann bei desselben Eröffnung die drei Haupthöhlungen, nämlich: des Kopfes, der Brust und des Unterbauches, auszuforschen, und in Acht zu nehmen, ob es eine Fleisch- oder beinschrötige, oder eckige, oder aber runde Wunde sei; ob nicht das Gehirn, ob der Magen und dieser oben oder unten, wodurch der Speisesaft in die Gedärme dringt, beschädigt und das Herzfell (pericardium), und vielleicht auch die Herzkammer, das Zwerchfell oder die Sehnen an seinen fleischigen Theilen, die Lunge und ihre vornehmsten Aeste, die Blutader der Lunge, Leber oder Schlund berührt worden, oder ob nicht vorher einige und welche innere Theile verdorben oder ein anderes tödtliches Merkmal, z. B. ein gefährliches Brustgeschwür oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher Affect verborgen gewesen und getroffen worden, ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblütes, Verhinderung des zu besorgenden Wundfiebers, Krampf oder Brand, oder durch Vornehmung einiger Aderlässe gänzlich, oder wie lange hätte errettet werden können?

Ob die Wunde am Kopfe nur die äußeren Bedeckungen (integumenta) getroffen, ob die angebrachte Gewalt heftig oder gelinde, mit oder ohne Erschütterung, mit oder ohne unterlaufenem Blute, ob selbe die Schlafmuskeln, die Hirnschalbeine die harte oder die weiche Hirnhaut, ja das Gehirn selbst verletzt habe?

Ob die großen oder kleinen Blutgefäße verletzt, wodurch die Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht stillen, oder die Ader nicht consolidiren und zusammenheilen konnte, weil das Geblüt die Höhle der Brust anfüllet; ob es möglich gewesen, das extravasirte Geblüt oder Materie herauszubringen, und die fernere Corruption zu verhindern; oder ob die Wunde am Haupte tief und klein und folglich nicht zu erweitern gewesen wäre? Ob die Hohl- oder große Pulsspannader oder Flächse oder die zum Herzen, Lungen und Zwerchfelle gehenden, und zwischen den Rippen liegenden Nerven getroffen; ob etwa,

und auf welche Art der nicht absolut lethalen Wunde vorzubeugen gewesen ist?

Es soll auch der Wundarzt, falls ein Arzt zur Beschau zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen; so ist es auch überflüssig, vor der Section die Tiefe der Wunde mit dem Specillo, oder Sucheisen, oder einem ungebräuchlichen Instrumente, wodurch öfters die Verletzung erweitert oder eine neue Verletzung verursacht wird, unvorsichtig zu erforschen, weil die Eröffnung des Leichnams die Tiefe der Wunden genugsam an Tag legt; jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beihändige Instrument, womit die Beschädigung erfolgt ist, alsogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe und zur Ertödtung tauge, fleißig entgegenzuhalten; wie der Körper äußerlich ausgesehen, dem Beschaubefunde oder Gutachten beizurücken, bei der Untersuchung alle innerlichen Gegenden zu eröffnen und zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der erhaltenen Wunde unumgänglich habe verscheiden müssen? Begäbe sich, daß man auch äußerlich am Leichname keine sichtbare Gewaltthat bemerkt und dennoch der Ruf wäre, daß dieser Mensch nicht natürlich gestorben, so muß gleichwohl der Leib geöffnet und erforscht werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß oder Wurf auf die Herzgrube oder dasige Gegend, oder einen Fußtritt in die weiche oder in die linke Seite, wo die Milz liegt, weil sie leicht bersten kann, empfangen habe? wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag oder Verhinderung des Athmens gekommen, das Geblüt sich häufig ergossen, eine Erstickung verursacht oder die Gallenblase (vesicula fellea), oder auch die Harnblase zersprengt worden. Und weil dann im Körper drei Höhlungen enthalten, als werden sich die Kunstverständigen zu verhalten wissen und sich vor der Besichtigung so viel möglich wegen des Verwundeten Alter und Leibesbeschaffenheit, des zur Verwundung oder zur Tödtung gebrauchten Instrumentes, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Streiche der Wunden untersuchen, sondern auch vorerwähnter Maßen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abzugebenden Berichte oder dem schriftlichen Zeugnisse desto gewisser sich herauslassen möge, ob der Verwundete von der Wunde lediglich verschieden sei. Ueber welches Alles der

Bericht oder schriftliche Befund um so genauer abzufassen ist, als es nach Verlauf einer Zeit schwer, wo nicht gar unmöglich ist, bei indessen entstehender Fäulung und Verwesung des Körpers die vorhin nicht richtig erhobene Beschaffenheit der Wunde durch ein nachfolgendes Obergutachten der medicinischen Facultät ausfindig zu machen, folglich die Inquisition gehörig zu beschleunigen, welches demnach in Hinsicht auf die Todtschläge für's Künftige allerdings beobachtet werden soll.

Das auf was immer für eine Art verschluckte Gift betreffend, da werden die Zeugnißgeber die Umstände fleißig erwägen, ob dem Menschen das Gift gereicht worden sei, oder ob selbes von innerlich seinen Ursprung habe (venenum naturale, vel morbosum) und wie es seine Wirkung an Tag lege.

Daher erfordert es die Noth, den Körper äußerlich wohl zu durchsuchen und den Befund getreu anzumerken, sodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerlichen Theile und Gegenden zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äußerliche mit der innerlichen Spur übereintreffe, welche Spuren hauptsächlich in dem beruhen, daß man ein Merkmal des anfressenden Giftes, vorzüglich in der Kehle, Speiseröhre, in den dicken oder dünnen Gedärmen, falls durch eine Klystier ein Gift eingelassen worden.

Es sollen also die Kunsterfahrenen die vergangenen und gegenwärtigen Wahrzeichen genau betrachten, als:

1. Wie oben schon angeregt worden, den Zustand und die Eigenschaft des Menschen, was für eine Natur derselbe gehabt und wie er beschaffen gewesen,

2. womöglich bei denjenigen, die bei dem Verstorbenen gewesen, auskundschaften, mit was für Zufällen er kurz vor seinem Tode behaftet gewesen, ob er gähling, unvermuthet und sozusagen bei gesundem Leibe verschieden, oder ob und was für ein Unfall den Tod befördert habe? Ob er bald nach genommener Speise oder Trank einen beschwerlichen Husten, Blutspeien mit Gestank, Verstopfung des Harnes empfunden habe, und mit einem gräulichen Schmerze, großer Hitze, Zittern, krampfhaften Bewegungen, Schlucken, Wasserbläschen, Hitze im Munde, öfterem Ausspritzen, großem Durste, Ekel im Magen, Reißen, Beißen und Nagen im Leibe, starken und blutigen Durchfällen

und Harn, größerer Herzensangst, schwererem Athemholen, kaltem Angstschweiße, Verdrehung der Augen, Zusammenziehung der Finger, Erkältung der äußerlichen Theile, schwärzlichen Nägeln, Zittern der Lippen überfallen worden.

Ob er nicht im Angesichte bleifärbig und erdfärbig ausgesehen, auch dieses Zustandes halber keine andere offenbare Ursache oder Gelegenheit zu erfahren gewesen?

3. Ob an dem Körper eine starke und große Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des unteren Leibes? Ob der Leichnam gelb, grün, erdfärbig und bleigelb, dann das Angesicht braun und aufgelaufen, die Zunge schwarz, dick und aushängend ausgesehen habe? Ob am Leibe, besonders auf der Brust, größere oder kleinere schwärzlichte, gelblichte, röthlichte oder andere Flecken zu finden seien?

4. Ist wohl zu bemerken, ob im Magen einige Spuren oder Satz vom Gifte anzutreffen, und wie das Eingeweide beschaffen sei.

Schließlich ist es um die Erhebung des corpus delicti in Kindsmorden zu thun, wo sich zwei Fragen ergeben:

I.

Ob das Kind lebendig oder todt auf die Welt gekommen.

II.

Ob das Kind durch gewaltthätige Handanlegung umgekommen sei.

Damit also die Verläßlichkeit erlangt werde, so muß die äußerliche und innerliche Besichtigung darum frühzeitig vorgekehrt werden, weil verschiedene Ursachen und Umstände theils vom Körper, theils vom Wetter, oder der Zeit eine zufällige Aenderung erwirken können; auch ist bei der Section zu beobachten, ob und was für Affecten im Leibe gewesen und vielleicht dem Kinde den frühzeitigen Tod zuwege gebracht haben mögen? Weiter ist darauf Acht zu nehmen, ob das Kind in einem feuchten, unfläthigen, warmen oder unreinen Orte gefunden worden. Es erfordert auch die Noth, bei einem todten Kinde das Hauptblättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfes, ob selbes mit den Fingern eingedrückt sei und die Malzeichen von den Fingern vorhanden seien, dann das Hintertheil des Hauptes und den

Nacken wohl zu beaugenscheinigen, ob und was für eine Gewaltthätigkeit daran zu bemerken sei, oder ob das Knäblein an dem Hodensacke gedrückt, geschwollen, roth oder blau sei, ob dem Kinde die Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen, oder abgeschnitten, oder allzunahe und strenge angezogen und gebunden sei, dann ob in dem intestino recto oder Mastdarme in sphinctere der Musculus constrictor, d. i. der Schluß- oder zusammenziehende Muskel des Hinteren und der Blase mit einem Rüthel oder ästigen Stäblein durch das Fitscheln verletzt oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glühenden Lichtputze, oder scharfen Rauch, oder eingeblasenen Gift in die Nasenlöcher getödtet worden sei. Ob die am Halse des Kindes hinterlassenen blauen Flecken für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben, daß solche von einer schweren Geburt herrühren. Es pfleget auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen eingestreut zu sein, das Kind sei im Mutterleibe oder bei der wirklichen Geburt gestorben. Um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur oder nach der Geburt gelebt habe, ist nöthig zu beobachten, ob das Kind

1. allerdings an der Länge und Stärke in seinen erforderlichen Gliedmaßen vollkommen, mit den Nägeln an Händen und Füßen, dann auf dem Haupte mit Haaren versehen und gebührend gestaltet sei.

2. Ob die Nabelschnur frisch, rein und lebhafter Farbe sei.

3. Ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspürt worden, daß das Kind annoch warm gewesen sei.

4. Ob aus der verbundenen Nabelschnur das Geblüt häufig geflossen; ob in des verblichenen Kindes Leibe und Eingeweide kein oder wenig Geblüt befindlich war.

5. Ob nicht während der Schwangerschaft, und zwar vorzüglich gegen die letzteren Tage vor der Geburt, durch einen unvorhergesehenen Fall, oder schweres Heben der Mutter, oder Erschütterung des Leibes, oder durch früh abtreibende Arznei, überflüssige, verdächtige, starke Aderlaß, starkes Niesen, Schrecken, Zorn und außerordentliches Fasten das Kind verdorben oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem und unschicklich gemacht worden.

6. Ob sich das Kind, wenn etwa bei der Geburt Leute gewesen, von der einen zur anderen Seite geschoben, doch nicht lebhaft sich gerührt, solches auch die Umstehenden und die Mutter beobachtet haben. Ob die Geburt leicht oder schwer vor sich gegangen, oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausgeflossen, ob nach der Geburt die Nachgeburt leicht erfolgt sei.

Nebst allem Obigen sollen die Zeugnißgeber nicht allein auf die Complexion der etwa zum ersten Male gebärenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmächtiges, elendes, geringes und kleines zartes Kind sei, billige Rücksicht nehmen, folglich ihre Meinung sowohl in diesem Verbrechen des Kindesmordes, als in den oberwähnten Verbrechen des Todtschlages und der Vergiftung wohlbedächtlich und pflichtgemäß mit Beirückung der aus ihrer Kunst hergeleiteten Ursachen einreichen.

## Nützliche Anmerkung wegen der in den Beschauzetteln jedesmal auszudrücken kommenden Beschaffenheit der Wunde.

Bei Besichtigung eines verunglückten und verletzten Menschen haben die dazu berufenen Leib- und Wundärzte in ihren abzugebenden Zeugnissen nicht allein des Verwundeten oder Todten Namen, Alter, Geschlecht und Leibesbeschaffenheit, sondern hauptsächlich die Gattung der Verletzung, ob sie gering, gefährlich oder gar tödtlich gewesen sei, zu bestimmen. Auch muß der Wundarzt anbei sich allezeit gehöriger und geschickter Instrumente bedienen, womit er die Untersuchung der Wunden und Eröffnung des todten Körpers anzustellen pflegt, weil sonst viele Fehler begangen werden können; dann soll er auch auf jenes Instrument, womit die Verwundung gemacht worden, wohl Acht haben, weil eben daraus die Gewalt desto geschwinder beurtheilt werden kann.

Eine Wunde ist bekanntermaßen nichts Anderes, als eine frische blutige Zertrennung der sowohl weichen Theile, als auch der häutigen, fleischigen, sehnichten, dann der harten Theile, als Knochen und Knorpel sind, welche mit einem scharfen Instrumente, nämlich: Degen, Messer u. s. w., verursacht wird. Es ist hierbei ein Unterschied zu machen zwischen Wunden, so von einem

stumpfen Instrumente, oder vom Schlagen, Fallen, Werfen, Beißen, Schießen gemacht, und jenen, welche von wüthenden Thieren sind beigebracht worden.

Sonderheitlich ist der Unterschied in Ansehung der Wunden selbst, wegen ihrer Gegend, äußeren Gestalt, Größe und Tiefe in Acht zu nehmen, woraus man bald schließen kann, welche Theile, und wie selbe verletzt worden.

Weil aber alle Theile des menschlichen Körpers können verletzt werden, so pflegt man solche in Verletzungen des Kopfes, des Halses, der Brust, des Bauches, der oberen und unteren Gliedmaßen einzutheilen, und dieses vermöge der Gegend.

In Ansehung der Gefahr aber werden die Wunden in geringe, gefährliche und tödtliche eingetheilt, und vermöge dieser Untereintheilung kann ein jeder Unterarzt allezeit der Obrigkeit seinen gehörigen Wundzettel einreichen und darin bestätigen, ob die Wunde tödtlich oder nicht, und ob der Verwundete habe curirt werden können oder nicht.

Eine geringe Wunde ist nichts Anderes, als eine blutige Zertrennung der allgemeinen Bedeckungen, welche nach einer kleinen Verblutung gleichsam von sich selbst oder mit weniger Hilfe geheilt werden kann.

Eine gefährliche Wunde aber begreift schon in sich die Verwundungen der Mäuslein (Muskeln), ihrer Sehnen (tendo), spannaderigen Ausbreitungen (aponeurosis), Verletzung der Nerven und merklicher Gefäße an den Theilen des menschlichen Körpers, wobei ein Wundarzt sich in Erkenntniß, Vorsagung und Curirung wohl in Acht zu nehmen hat, weil ebenfalls üble Zufälle darauf zu kommen pflegen, als: Entzündungen, Schmerz, Krampf, Brand und der Tod selbst, wenn solche Verwundungen nicht mit guten und gehörigen Mitteln verbunden und tractirt worden sind.

Ebenfalls ist auch den sonst geringen Wunden des Kopfes nicht zu trauen, weil gar oft die übelsten Folgen nachzukommen pflegen.

Eine tödtliche Wunde hingegen ist eine solche Wunde, wodurch der Mensch um sein Leben kommen wird, oder gar schon daran gestorben ist. Um nun diese letzte Gattung wohl zu verstehen, so muß man sich der allgemeinen Regel bedienen,

und ist zu betrachten, daß es tödtliche Wunden von dreierlei Gattungen gibt:

1. Jene, so schlechterdings tödtliche Wunden genannt werden (vulnera absolute lethalia), vermöge welcher Verletzungen der Verwundete sterben muß, wenn man auch alle Mittel und Hilfe anwendet.

2. Diejenigen, welche ihrer Natur nach an und für sich tödtlich sind (vulnera per se et ex sua natura lethalia, vel ut plurimum lethalia), aber vermöge der Hilfe und gehörigen Mitteln verhindert werden kann.

3. Diejenigen Verwundungen, welcher ihrer Natur nach nicht tödtlich sind, aber tödtlich werden können, entweder wenn von dem Kranken oder wenn von dem Wundarzte gefehlt worden (vulnera per accidens lethalia).

Zu der ersten Gattung der schlechterdings tödtlichen Wunden werden gerechnet:

1. Wo das Geblüt nicht gestillt werden kann, man möge sich aller Mittel bedienen wie man wolle, folglich der Tod unumgänglich folgen muß.

2. Alle tiefen Wunden des Gehirnes, alle Wunden des kleinen Gehirnes, des verlängerten Markes, Rückenmarkes, wie auch alle solche Verwundungen der Adern, wo sich das Blut in den Grund der Hirnschale setzt und folglich durch keine Hilfe herausgebracht werden kann; dann gehören ebenfalls hierzu die Verwundungen des achten Nervenpaares, des großen Rippennervens, des Herzennervens.

3. Jene Arten von Verwundungen, so das Athemholen benehmen, und zwar also, daß der Mensch sterben muß, nämlich: wenn die Luftröhre gänzlich abgeschnitten worden, und das untere Ende sich also zurückzöge, daß die Luft nicht hineinkommen könnte; dann die Wunden, so auf beiden Seiten in die hohle Brust gehen und größer sind, als der Spalt des Luftröhrenkopfes (rima glottidis), oder eine solche große Wunde, welche zwar nur auf einer Seite in die Höhle der Brust geht, aber zugleich das Mittelfell durchbohrt hat, wo alsdann ebenfalls die Luft in beide Höhlen der Brust kommen kann, wodurch die Lungen zusammengedrückt werden, und der Verwundete also ersticken muß.

4. Sind solche Verwundungen ebenfalls schlechterdings tödtlich, die den Nahrungssaft verhindern, daß selber nicht könne dem Geblüte beigebracht werden, als da sind: die Wunden des Magens, der Gedärme, welche vom Magen am ersten die Nahrung überkommen, des Sammelkastens oder des Milchbehälters, des Milchbrustganges, dann der großen Milchadern, wie auch die Abschneidung des Magenschlundes.

Nachdem die schlechterdings tödtlichen Wunden durchgegangen sind, so sind auch diejenigen, so ihrer Natur nach tödtlich sind, aber durch die Kunst und gehörige Mittel können geheilt werden, zu betrachten, und gehören hierher:

Alle Puls- und Blutadern, wo der Wundarzt mit seinen Händen und Mitteln zu Hilfe kommen kann, als: die Schlafbein-Pulsader, die Ellenbogen-Pulsader, die Schenkel-Pulsader, die unter dem Knie liegende Pulsader, die Schienbein-Pulsader u. s. w.

Eine zufälliger Weise tödtliche Wunde muß so betrachtet werden, daß sie eine solche Wunde sei, welche sicher und ohne Gefahr hätte curirt werden können, wenn nicht entweder ein Fehler von dem Kranken oder von dem Wundarzte begangen worden wäre.

Zu dessen Erklärung werden nachfolgende Beobachtungen beigesetzt und zwar:

1. Ist es des Wundarztes Schuldigkeit, daß die Wunden von allem Unflathe müssen gereinigt werden, worunter zu rechnen sind: Sand, Steine, Eisen, Kugeln, Stücke von Kleidern; Geblüt u. s. w.

2. Daß er bei Untersuchung der Wunden nicht zu rauh mit seinem Instrumente herumfahre, oder stoße, oder reiße, wodurch er nicht allein Schmerzen, größere Verletzungen, Blutstürzungen, Krampf und Brand, sondern auch den Tod zuwege bringen kann.

3. Daß er die Wunde von dem übrigen Eiter gehörig reinige; denn vermöge dieses Fehlers wird der Eiter durch die Blutadern in das Geblüt eingesogen, und kann dadurch eine *Schwindsucht* oder Abzehrung entstehen.

4. Wenn der Wundarzt keine rechten Mittel, oder gar beizende und anfressende Mittel auflegt; wodurch nicht nur allein Schmerzen, Entzündungen, Krampf oder Zuckungen, der Brand, ja selbst der Tod zu entstehen pflegt.

7. Ist nicht nur allein dieses alles in Acht zu nehmen, sondern man muß auch wissen, ob der Körper sonst gesund, oder mit üblen Säften angefüllt war, als mit Wassersucht, Lungensucht, Scorbut, Lustseuche u. s. w., oder aber nicht eine besondere Idiosynkrasie habe, d. i. eine solche besondere Natur, daß das Geringste, was einem solchen Menschen begegnet, sein Nervengebäude in eine solche Veränderung setzt, daß er in Ohnmachten, Erstarrungen und Krampf fällt, ja auch sterben kann; folglich sieht ein jeder Wundarzt, daß er auf Alles genau Acht haben müsse und zugleich solches in seinem Wundzettel zu berichten habe, ob der Kranke gefehlt, oder ob seine Natur anzuklagen sei, oder ob der Wundarzt einen Fehler begangen habe.

Was hingegen die Quetschungen (contusio) anbelangt, so bleibt ebenfalls die ganze Eintheilung, wie bei den Verwundungen ist gemeldet worden.

Aus dem nun Gesagten sieht ein Arzt, Wundarzt, daß er Alles in seinem Wundzettel aufzeichnen müsse, nämlich den Namen, das Alter, das Geschlecht, die Leibesbeschaffenheit, was für Theile, wie tief, weit und wie groß, von was für einem Instrumente die Wunde (wenn es zu erfahren möglich ist) verursacht und wie endlich der Kranke verpflegt und tractirt worden sei; dann ob die Verwundung gering, gefährlich oder tödtlich sei, und unter was für eine Gattung der Tödtlichkeit eigentlich solche gehöre.

Nach Beilage II ist zufolge Hofdecretes vom 4. Juni 1785, Z. 1092, Regierungs-Verordnung vom 14. Juni 1785, Z. 11.567 an den Wiener Magistrat, die Universität, die medicinische Facultät, den Stadthauptmann und die Polizei-Oberdirection das Parere medicum und der Wundbericht unentgeltlich zu verfassen.

**Erneuerung der Vorschriften über die Leichenbeschau, insbesondere bei Fällen von Vergiftung oder äußerer Gewaltthätigkeit.**

(Hofkanzlei-Decret vom 11. Juni 1835, Z. 14.155, Regierungs-Verordnung vom 1. Juli 1835, Z. 35.397.)

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835 zu befehlen geruht, dem Sanitätspersonale die Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung, gemäß welchen die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen oder Kennzeichen entdecken, welche auf eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des besichtigten Leichnams zu verschieben und auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben, dann eine Vorschrift vom Jahre 1814 der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction in Erinnerung zu bringen, vermöge welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht auf sich hat, alle ihm bekanntgegebenen Verwundungen und anderen Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung stattfindet, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart so bald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

**Die behördliche Todtenbeschau der Gegenwart** wurde den Fortschritten der Wissenschaft entsprechend reorganisirt und namentlich die Sonderung in die gerichtliche und in die sanitätspolizeiliche streng durchgeführt.

Eine gerichtliche Todtenbeschau hat demnach stattzufinden in allen jenen Fällen, bei denen ein fremdes Verschulden am Tode entweder erwiesen oder als dringender Verdacht vorliegt. Angeordnet wird die gerichtliche Todtenbeschau, bei welcher stets auch eine Leichenöffnung vorzunehmen ist, durch das Strafgericht, während die sanitätspolizeiliche zumeist bei Todesfällen mit unbekannter Todesursache über Anordnung und unter Intervenirung der politischen Behörde, in Wien durch den Magistrat vorgenommen wird.

Die diesbezüglichen Anzeigen zum Zwecke der Vornahme behördlicher Obductionen werden sowohl von den mit der Vornahme der Todtenbeschau betrauten städtischen, als auch seitens der

behandelnden Aerzte an die k. k. Polizei-Bezirkscommissariate erstattet und wird von letzteren bei der Vornahme einer sanitätspolizeilichen Obduction der Act an den Wiener Magistrat in Sanitätspolizei-Angelegenheiten, bei der Veranlassung einer gerichtlichen Obduction dagegen an die k. k. Staatsanwaltschaft des Landesgerichtes geleitet.

In beiden Fällen werden die betreffenden Leichen über Veranlassung der k. k. Polizei-Bezirkscommissariate durch die städtischen Leichenträger in die behördliche Leichenkammer des allgemeinen Krankenhauses übertragen.

Bei den diesbezüglichen Todesfällen in den drei öffentlichen k. k. Krankenanstalten geschieht die Anzeige zunächst durch die Abtheilungsvorstände an die Spitalsdirection, welche die Anzeige an das betreffende k. k. Polizei-Bezirkscommissariat leitet. Wird eine beantragte gerichtliche Obduction von der k. k. Staatsanwaltschaft abgelehnt, so wird zunächst die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses und durch die letztere der Magistrat in Kenntniß gesetzt, damit entweder die sanitätspolizeiliche Obduction, oder die Beerdigung nach vorgenommener Beschau durch den städtischen Arzt des Bezirkes veranlaßt werden könne.

### A. Die gerichtliche Todtenbeschau

ist nach der Vorschrift, bekanntgegeben durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26, Seite 233 zufolge

§. 2 vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe unter den für die Gesundheit der an der gerichtlichen Todtenbeschau theilnehmenden Personen erforderlichen Vorsichten ausgegraben werden, vorausgesetzt daß nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

§. 3. Unter der oben angeführten Voraussetzung ist daher die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer voraus erlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden, oder durch Gebrauch von Schußwerkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arznei oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden worden, daß daraus wahrscheinlich wird, daß sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

5. Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladen

b) durch unvorsichtiges Unterhalten von br
in verschlossenen Räumen;

c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen .
wendung von Narkotisirungs- (Anästhesirungs-) Mitteln;

d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle);

e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;

f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;

g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;

h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;

i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;

k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;

l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;

m) durch unvorsichtiges oder schnelles Fahren oder Reiten;

n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl. oder durch Unterlassung der Befestigung dahingestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des Krankgewesenen oblag, es ihm während

seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, endlich bei allen angeblich Selbstentleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte.

§. 4. Eine gerichtliche Todtenbeschau kann in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsrichters vorgenommen werden.

Die Methode und der Gang, welche bei der gerichtlichen Leichenbeschau einzuhalten sind, sind in der genannten Vorschrift in 4 Hauptstücken mit 134 Paragraphen bis in die Details angegeben.

Das I. Hauptstück (§§. 1—46) handelt von der gerichtlichen Todtenbeschau überhaupt, das II. (§§. 47—97) behandelt die gerichtliche Todtenbeschau insbesondere u. zw.: im I. Abschnitte die äußere Besichtigung der Leiche (Leichenbeschau), im II. die innere Untersuchung der Leiche (Leichenöffnung). Das III. Hauptstück (§§. 98—111) behandelt die besonderen Regeln, welche bei der Untersuchung von Leichen mit dem Verdachte einer stattgehabten Vergiftung zu beobachten sind. Das IV. Hauptstück (§§. 112—134) endlich enthält die besonderen Regeln, welche bei der gerichtlichen Untersuchung der Leichen neugeborner Kinder zu beobachten sind.

## Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich behördlicher Obductionen.

a) Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1856, Z. 59.186.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit den Erlässen vom 2. October und 18. December 1855, Z. 3.711 und 27.894 zu bestimmen befunden, daß die Vornahme von sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen fortan so wie bisher, jedoch im Einklange mit der hohen Verordnung vom 28. Jänner 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 26) und insolange zu geschehen habe, bis über die Regulirung der außergerichtlichen Todtenbeschau eine neue besondere Verordnung erflossen sein wird.

Bis zum Erscheinen dieser Norm wird sich daher bei allen plötzlichen Todesfällen, in welchen nach der Sachlage nicht die

hohe Ministerial-Verordnung vom 28. Jänner 1855 Anwendung findet, nach der mit dem hohen Hofdecrete vom 16. December 1814, Z. 17.085 ergangenen Instruction, wie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen sei, zu halten, und es werden sanitätspolizeiliche Beschauen in allen in dem §. 3 dieser Instruction enthaltenen Fällen vorzunehmen sein, wenn diese nach dem Sinne der hohen Verordnung vom 28. Jänner 1855 zur Vornahme der eigentlichen gerichtlichen Beschau nicht geeignet erscheinen sollten, woraus es sich von selbst ergibt, daß auch beim erwiesenen Selbstmorde eine sanitätspolizeiliche Leichensection vorgenommen werden müsse.

Zugleich hat sich das Oberlandesgericht im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei bestimmt gefunden, dem k. k. Landesgerichte in Wien die Vornahme aller hier in Straffällen von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vorkommenden gerichtlichen Leichenbeschauen zu übertragen, weshalb sich in allen Fällen, in welchen das Nichtvorhandensein eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung nicht erwiesen vorliegt, wegen Vornahme der Obduction an das gedachte Landesgericht zu wenden sein wird.

b) Decret der k. k. Polizeidirection in Wien vom 1. Februar 1856, Z. 2168/317.

Nach einer anher gelangten Zuschrift des hiesigen k. k. Landesgerichtes in Strafsachen vom 24. v. M. hat sich in neuerer Zeit häufig der Fall ereignet, daß gewaltsame Todesfälle, bei welchen schon nach den ärztlichen und polizeilichen Erhebungen der Verdacht eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens vorlag, dem genannten Gerichte erst zu einer Zeit angezeigt wurden, wo die Obduction des Verstorbenen bereits von dem Magistrate vorgenommen und es dem k. k. Landesgerichte nicht mehr möglich war, die Leichenbeschau nach den in den §§. 86 bis 91 der St.-P.-O. enthaltenen Vorschriften vorzunehmen.

Wenn es nun auch wahr ist, daß bei den von Seite des Magistrates eingeleiteten Obductionen das Gutachten von denselben Sachverständigen abgegeben wird, welche das Landesgericht dazu benützt, so mangeln dem Protokolle über die Leichen-

beschau selbst doch die in den §§. 73, 83 und 84 der St.-P.-O. und insbesondere die in der Vorschrift für diese Beschau vom 28. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 26 angeordneten gesetzlichen Förmlichkeiten und es kann nach der Vorschrift des §. 262 der St.-P.-O. gegen die Rechtsgiltigkeit und die Beweiskraft des Actes eine begründete Einwendung erhoben werden.

Um nun dieser Unzukömmlichkeit, welche von dem wichtigsten Einflusse auf das ganze Strafverfahren sein kann, vorzubeugen, wird das Commissariat dem Ansuchen des k. k. Landesgerichtes gemäß angewiesen, alle jene gewaltsamen Todesfälle, bei denen das Nichtvorhandensein einer strafbaren Handlung nicht erwiesen vorliegt, mithin der Verdacht der Uebertretung des Strafgesetzes nicht so wie z. B. bei erwiesenen Selbstentleibungen gänzlich ausgeschlossen ist, unmittelbar dem k. k. Landesgerichte und zwar entweder noch an demselben Tage oder spätestens vor 11 Uhr Vormittags des darauffolgenden Tages anzuzeigen, weil die Section von Seite der magistratischen Commission in der Regel schon in den Morgenstunden des zweiten Tages nach dem Todesfalle vorgenommen wird, da bei längerer Verzögerung durch die eintretende Fäulniß der Leichen die genaue Erhebung der Todesursache wesentlich beeinträchtigt wird.

Im Nachhange zu der Verordnung vom 28. Jänner 1855 über die gerichtliche Todtenbeschau wurden durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 73) betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Zwecken nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Durch die gedachte Verordnung sind die aus sanitätspolizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten durch die politischen Behörden vorzunehmenden Leichensectionen keineswegs aufgehoben; doch sind auch bei diesen Sectionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der oben erwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

2. Besteht bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung seinen Grund habe, oder erhellt doch aus der ersten Erhebung und bei der vor*läufigen* äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde

nicht schon mit voller Gewißheit, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, so hat die politische Behörde, soferne sie nicht nach §. 13 der St.-P.-O. wegen Gefahr am Verzuge die Stelle des Untersuchungsgerichtes zu vertreten hat, die Leichenöffnung nicht vorzunehmen, sondern den Fall gemäß §. 2 der Verordnung vom 28. Jänner 1855 (Nr. 26 R.-G.-Bl.) unverzüglich dem competenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen.

3. Ergibt sich schon bei der ersten Erhebung oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord erfolgt ist, so hat eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden.

4. Auch in Fällen, wo die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit einer Selbstentleibung vorliegt, darf doch die Vornahme der Leichensection durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders bei einem Staatsbeamten dem Erlasse vom 30. August 1852 (Nr. 172 R.-G.-Bl.) gemäß, der Versorgungsanspruch seiner Witwe oder Waisen abhängt, oder wenn von den beigezogenen Sanitätsbeamten aus sanitätspolizeilichen Gründen auf die Section gedrungen wird.

Uebrigens bleibt es der politischen Behörde überlassen, bei allen Todesfällen, wo nicht ohnehin nach den bestehenden Vorschriften durch die Gerichts- oder politischen Behörden die Leichenöffnung vorgenommen werden muß, dieselbe anzuordnen, so oft sie es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig findet.

**Verbot an Verunglückten irgend eine Veränderung vor der gerichtlichen Section vorzunehmen, mit Ausnahme jener Fälle, wo Lebensrettungsversuche oder der Kaiserschnitt vorzunehmen sind.**

In solchen Fällen, wo eine gerichtliche Leichenschau stattfinden muß, ist es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelten, unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung vorzunehmen, wodurch die gerichtliche Leichenschau entweder ganz oder zum Theile vereitelt oder

wenigstens doch unzuverlässig gemacht werden könnte, sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen und, wenn es anders sein kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren muß jedoch gemacht werden:

1. wo man vom wirklichen Tode eines Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo vielmehr die Vermuthung eines Scheintodes eintritt, wie z. B. bei Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze oder Schlagflusse Gerührten.

In diesem Falle sind alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung ungesäumt, eifrig und lange genug vorzunehmen.

2. Bei den in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen, wo der Kaiserschnitt mit aller wie bei noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht kunstgemäß gemacht werden soll, um die Frucht noch zu retten, oder bei christlichen Glaubensgenossen, um sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen und taufen zu können.

Hat der Verletzte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte oder von beiden behandelt worden, so sollen sie entweder beide oder wenigstens doch einer derselben bei der gerichtlichen Leichenbeschau zugegen sein, um über alle Umstände die nöthigen Aufschlüsse geben zu können. Am besten ist es, wenn sie eine geschriebene ausführliche Krankheitsgeschichte des Verstorbenen mitbringen. Bei der gerichtlichen Untersuchung einer Leiche, bei welcher der Verdacht einer Vergiftung eintritt, ist der Arzt, der den Verblichenen in seiner letzten Krankheit behandelte, verpflichtet, eine schriftliche Krankheitsgeschichte mit der Angabe der gereichten Arzneimittel abzugeben.

Um Mißgriffen in Fällen, wo es sich um **chemische Untersuchungen** handelt, z. B. beim Verdachte einer Vergiftung, vorzubeugen, erließ der Minister der Justiz vom 2. August 1856 folgende Verordnung:

1. Jedes zum Zwecke der gerichtlich-chemischen Untersuchung abzusendende Object, z. B. ein Organ, Organtheil, ein Giftstoff, ein Giftträger u. dgl., muß für sich und gesondert von jedem anderen in einem eigenen Gefäße verpackt werden.

2. Vor allen anderen sind Glas- und Porzellangefäße zur Aufnahme dieser Gegenstände geeignet und durch eine zweckmäßige äußere Verpackung vor jeder Beschädigung zu schützen.

3. Diese Gefäße sind mit einem eingeriebenen Glas- oder einem gereinigten Korkstöpsel zu verschließen und die Stöpsel mit Siegellack derart luftdicht zu verkitten, so daß jeder Austritt des Inhaltes nach außen und jedes Gelangen äußerer Stoffe nach innen unmöglich wird.

4. Ueberhaupt muß aber auch jedes andere zur Verpackung verwendete Materiale vollkommen rein und insbesondere so beschaffen sein, daß der chemisch zu untersuchende Gegenstand nicht vielleicht durch dieses selbst verunreinigt oder vergiftet werde.

5. Die ganze Verpackung der zu versendenden Objecte hat immer durch einen Sachverständigen und nach Möglichkeit durch einen erfahrenen Chemiker zu geschehen.

Die gerichtlichen Obductionen in Wien werden derzeit von dem Professor der gerichtlichen Medicin an der Universität und in dessen Verhinderung von seinem Assistenten vorgenommen.

### B. Die sanitätspolizeiliche Leichenbeschau,

hinsichtlich derer die Instruction für die gerichtlichen Obductionen ebenfalls Geltung hat, wird stets über Anordnung und unter Intervention der politischen Behörde, in Wien von Seite des Magistrates vorgenommen, und hat stattzufinden:

a) bei manchen Selbstmorden,

b) bei durch eigene Schuld oder durch Zufall geschehenen Verunglückungen, wenn die Ursache des Todes nicht ersichtlich ist,

c) bei Todesfällen mit unbekannter Todesursache. Auch die Obductionen der ersten Opfer einer ausbrechenden Epidemie gehören hieher, weil es sich auch bei denselben um die Feststellung einer wenn auch nicht völlig unbekannten, doch wenigstens zweifelhaften Todesursache handelt.

Jede sanitätspolizeiliche, selbst eine pathologisch-anatomische Leichenöffnung kann sich in ihrem Verlaufe zu einer gerichtlichen gestalten, wenn eben durch die Obduction Verdachtsgründe einer fremden Schuldtragung am Tode des Beschauten zu Tage treten. In einem derartigen Falle ist daher die k. k. Polizeibehörde, respective die k. k. Staatsanwaltschaft in Kenntniß zu setzen.

Die Nothwendigkeit der Beschränkung der sanitätspolizeilichen Obductionen in Wien führte zu einer principiellen Ordnung dieser Angelegenheit in Oesterreich überhaupt und ist diesbezüglich der folgende Ministerial-Erlaß maßgebend geworden.

**Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an den Leiter der Statthalterei für Nieder-Oesterreich ddo. 17. October 1868, Z. 20.476 (1506 ex 1867).**

In Erledigung des Berichtes vom 5. December 1857, Z. 18.200, betreffend die Verminderung der sanitätspolizeilichen Obductionen, findet das Ministerium des Innern mit Beziehung auf die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 73) für die Vornahme oder Unterlassung der sanitätspolizeilichen Obductionen als allgemeinen Grundsatz hinzustellen, daß eine sanitätspolizeiliche Leichenobduction nur dann vorzunehmen sei, wenn entweder sanitätspolizeiliche, oder andere öffentliche Rücksichten, oder eine bestimmte Verordnung eine solche erfordern; daß sie dagegen zu unterbleiben habe, wenn behufs einer Amtshandlung nach den gepflogenen Erhebungen oder nach sonst bekanntgewordenen Umständen eine wesentliche Aufklärung durch die Leichenobduction nicht weiter erwartet werden kann, oder überhaupt nicht mehr erfordert wird.

Beispielsweise ist daher die sanitätspolizeiliche Leichenobduction vorzunehmen, wenn es sich um die Erhebung einer nur durch eine Leichenobduction mit Sicherheit zu bestimmenden Epidemie handelt, oder wenn in außergerichtlichen Fällen bei Todtgefundenen oder plötzlich Verstorbenen die unbekannte Todesursache im öffentlichen Interesse erforscht werden soll, ebenso in jenen Selbstmordfällen, in welchen der (zur Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten zur Begründung des Versorgungsanspruches seiner Witwe oder Waisen) erforderliche Nachweis über die Unzurechnungsfähigkeit

des Selbstmörders erst durch die Leichenobduction geliefert werden kann und soll u. dgl.

Dagegen hat die sanitätspolizeiliche Leichenobduction insbesondere zu entfallen:

a) wenn bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht nothwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar erforderlich ist, aber ohnehin schon auf andere Weise geliefert vorliegt (z. B. bei ämtlich constatirtem Irrsinne);

b) wenn der Tod nach körperlichen Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, daß sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unvorsichtigkeit oder durch einen Zufall veranlaßt worden seien;

c) wenn bei plötzlich Verstorbenen oder erst im Sterbezustande zur ärztlichen Behandlung Gelangten nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztliche Todtenbeschauer auf Grund ihres ärztlichen Befundes in der Todesanzeige erklären, daß der Tod ein natürlicher gewesen sei.

Insoferne auch bei den sanitätspolizeilichen Leichen-Obductionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der Verordnung vom 28. Jänner 1855 (R.-G.-Bl. Nr. 26) enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind, wird hinsichtlich der Zuziehung und Beeidigung der Aerzte, der Verwahrung der Leiche und des Vorganges bei der Obduction auf die obencitirte Verordnung verwiesen, nur kann jedesmal, wo es die Verhältnisse erlauben, statt des politischen Amtsarztes auch ein anderer nahewohnender Arzt, der aber ein Doctor der Medicin sein soll, zugezogen werden.

Hievon sind die Bezirksbehörden und das Sanitätspersonale entsprechend zu verständigen.

In Wien werden die sanitätspolizeilichen Obductionen ebenfalls im k. k. allgemeinen Krankenhause vorgenommen und ist hiezu vom Magistrate eine eigene Commission eingesetzt, bestehend aus dem magistratischen Commissionsleiter, dem sogenannten Leichensections-Commissär, dem Prosector, dem Stadtphysicus oder dessen Vertreter und einem Schriftführer.

Als Prosector bei diesen Obductionen fungirt derzeit der k. k. Professor der gerichtlichen Medicin an der Universität und in dessen Verhinderung sein Assistent gegen eine bestimmte jährliche Remuneration (M.-Z. 183.409/VIII vom Jahre 1876 zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 14. December 1875, ad Z. 4571) und unter der weiteren Bedingung, daß für den Prosector eine gegenseitige dreimonatliche und für den Prosector-Stellvertreter eine gegenseitige einmonatliche Kündigungsfrist festzusetzen ist, ferners daß die sanitätspolizeilichen Obductionen ohne Verzug zur bestimmten Stunde vorzunehmen, allfällige Vorträge erst nach Vollendung der sanitätspolizeilichen Obductionen und nach Unterfertigung des Befundes abzuhalten sind, und daß mit jedem der beiden Herren Functionäre ein abgesonderter Vertrag zu errichten sei.

Die sanitätspolizeilich zu obducirenden Leichen werden, wie bereits erwähnt, durch die Intervenirung der k. k. Polizei-Bezirks-commissariate mittelst der städtischen Leichenträger in die behördliche Leichenkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses übertragen, nur bei den in der k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" und in dem k. k. Krankenhause Wieden Verstorbenen werden die allenfalls nöthigen sanitätspolizeilichen Obductionen daselbst vorgenommen, wobei der Prosector der betreffenden Anstalt die Obduction vornimmt und einer der Secundarärzte der Abtheilung als Schriftführer des amtlichen Befundscheines, des Visum repertum, fungirt.

Nachstehend der Erlaß des hohen Staatsministeriums vom 10. Juli 1865, Z. 13.194, in Folge dessen die **Vornahme sanitätspolizeilicher Obductionen in der k. k. Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung"**, wie im k. k. Wiedener Krankenhaus gestattet wird.

> Nach dem hohen Statthalterei-Decrete vom 18. d. M., Z. 27.404 hat das hohe Staatsministerium mit Erlaß vom 10. l. M. bewilliget, daß die aus der Krankenanstalt „Rudolf-Stiftung" sich ergebenden **sanitätspolizeilichen Obductionen** in Hinkunft in derselben durch den Prosector unter den für derlei Obductionen im Wiedner Krankenhause festgesetzten Bedingungen, nämlich daß diese Obductionen durch den Herrn Prosector unentgeltlich im Beisein des hiezu berufenen Magistratspersonales vorgenommen werden, hinsichtlich der gericht-

lichen Sectionen es bei der bisherigen Vorschrift, wonach die Leichen zur Section in das allgemeine Krankenhaus überbracht werden müssen, zu verbleiben hat, und die Leichen bei sanitäts-polizeilichen Sectionen im Falle der Verhinderung des Herrn Prosectors eben dahin überbracht werden müssen, vorgenommen werden dürfen, woran jedoch schon früher der Gemeinderath der Stadt Wien mit Erlaß vom 2. Mai 1865, Z. 1482 die besondere Bedingung geknüpft hatte, daß hiedurch der Commune auch für spätere Zeiten, sei es durch Remunerationen oder andere Anlässe, keine Auslagen erwachsen dürfen.

Wien, am 29. Juli 1865.

Nur ausnahmsweise wird die Bewilligung zur Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduction in der Wohnung des Verstorbenen ertheilt.

Die Einladung der einzelnen Commissionsmitglieder bei vorzunehmenden sanitätspolizeilichen geschieht durch den Leichensectionscommissär.

Unterbleibt die Vornahme der sanitätspolizeilichen Leichenobduction (wie dies bei abgelehnten gerichtlichen Leichenbeschauen nicht selten ist), so ist hievon (M.-Z. 4697 ex 1869) der betreffende städtische Arzt des Bezirkes durch den Stadtphysicus oder dessen Vertreter zur Vornahme der gewöhnlichen Leichenbeschau behufs Veranlassung der Beerdigung in Kenntniß zu setzen.

## Bestimmungen hinsichtlich der Ausstellung des Todtenbeschaubefundes bei der behördlichen Todtenbeschau.

(Mag.-Z. 242.121 ex 1875.)

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. December 1875, Z. 31.200 wurde über Antrag des Wiener Magistrates und im Einvernehmen mit dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Wien in Strafsachen angeordnet, daß für alle in Wien einer behördlichen (sanitätspolizeilichen oder gerichtlichen) Obduction unterzogenen Leichen an der Stelle der in allen anderen Fällen von den regulären Leichenbeschauern auszufertigenden Beschaubefunde (Todtenscheine) auf Grund des commissionell erhobenen Obductionsbefundes commissionell auszustellende Todtenbeschaubefunde zu treten haben, welche unmittel-

bar nach vollzogener Obduction und zwar in sanitätspolizeilichen Fällen von dem Stadtphysicus und den Obducenten, in gerichtlichen Fällen von dem Gerichtsarzte und dem Gerichtsanatomen auszufertigen sind.

Besagte commissionelle Todtenbeschaubefunde haben als Grundlage für die Beerdigungsanweisungen zu dienen und sind zu diesem Behufe im Wege der Prosectur der betreffenden Krankenanstalt und des geistlichen Rectorates an das die Beerdigungsanweisung auszufertigende Todtenbeschreibamt des Wiener Magistrates zu leiten.

Bei gerichtlichen Obductionen von Leichen, welche von auswärts (außerhalb des Wiener Gemeindegebietes) in das k. k. allgemeine Krankenhaus überbracht worden sind, ist der Todtenbeschaubefund in duplo commissionell auszufertigen und auf demselben Wege an das Todtenbeschreibamt zu leiten, welch' letzteres das eine der beiden Parere zurückbehält, das andere dagegen an jene Localgemeinde, aus welcher die betreffende Leiche behufs Vornahme der gerichtlichen Obduction überbracht worden ist, zur Eintragung in das Verzeichniß des Localtodtenbeschauers einzusenden hat.

Um die doppelte Zählung der von auswärts überbrachten gerichtlichen Obductionsfälle in den statistischen Nachweisungen (Tabelle A des Jahressanitätsberichtes) zu vermeiden, wird bestimmt, daß derartige Fälle vom Jahre 1876 angefangen nicht von dem Wiener Magistrate, sondern von der betreffenden Gemeinde, aus welcher die Leiche zur Obduction in das k. k. allgemeine Krankenhaus überbracht worden ist, in deren Ausweis aufzunehmen sind.

Wien, am 31. December 1875.

### Vorschrift hinsichtlich der Ausfertigung der Beerdigungsanweisung bei sanitätspolizeilich obducirten Leichen, welche über zwei Stunden weit überführt werden sollen.

(Mag.-Z. 12.872 ex 1874.)

Die mit der Ausfertigung von Beerdigungsanweisungen für sanitätspolizeilich beschaute Leichen betrauten Organe wurden von hier aus schriftlich angewiesen, in künftigen Fällen vor der Ausfertigung einer Beerdigungsanweisung die Partei jedes-

mal zu befragen, ob die Leiche in Wien beerdigt, oder etwa nach einem von Wien mehr als zwei Stunden entfernten Orte abgeführt werden wird.

Im letzteren Falle ist vom Leichensectionscommissär auf dem vorgedruckten Formulare für Beerdigungsanweisungen nachfolgende Clausel beizufügen:

„Es ist jedoch früher die behördliche Bewilligung zur Abfuhr der Leiche einzuholen und sind überdies alle vom Stadtphysicate angeordneten Modalitäten genau zu beobachten, daher sich vorerst an dieses zu wenden ist.“

Die eben angeführte Clausel wird bei einer neuen Auflage der bezüglichen Blanquette in den Inhalt derselben aufgenommen werden.

Wien, 17. Jänner 1874.

## Vorschriften betreffend die Uebernahme der durch die städtischen Leichenträger in die Leichenkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses verschafften Leichen und deren Effecten.

(Mag.-Z. 166,312 ex 1869.)

Da aus der Anzeige des Stadtphysicates vom 14. v. M., Z. 1674/II hervorgeht, daß der Oberverwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses daran gelegen ist, daß bei der Uebernahme der durch die städtischen Leichenträger in die Leichenkammern des k. k. allgemeinen Krankenhauses verschafften Leichen und deren Effecten ein geregelter Vorgang eingehalten werde, so findet sich der Magistrat im Einverständnisse mit der k. k. Oberverwaltung bestimmt, Nachstehendes anzuordnen:

1. Die städtischen Leichenträger haben, wenn sie mit einer Leiche das Hauptthor des k. k. allgemeinen Krankenhauses passiren, den Weg neben der Aufnahmskanzlei vorbei zu nehmen, im Hofe vor der Kanzlei die Bahre abzusetzen, und hat einer der Träger sich mit dem Documente in das Aufnahmsjournal zu begeben.

2. Die Träger haben, wenn sie das sogenannte Johannesthor passiren, die Bahre nächst diesem Thore abzusetzen, und hat einer der Träger unter Mitnahme des bezüglichen Documentes bei dem Journalbeamten zu erscheinen.

3. In beiden Fällen wird von dem Journalbeamten die Uebernahme am Documente bestätiget, Datum, Stunde der Uebergabe, sowie das Zeichen (Nummer), womit der Leichnam versehen wird, beigesetzt.

4. Ein Journaldiener begleitet die beiden Leichenträger in die Leichenkammer, woselbst die eigentliche Uebernahme des Leichnams, sowie der Effecten und der Werthsachen vor sich geht, und wo die erfolgte Uebernahme durch den Journaldiener, Leichenwächter und einen der städtischen Träger am Documente zu bestätigen sein wird.

Dieses Document wird sodann durch den Journaldiener dem Beamten zur Vornahme der Einschreibung in das Protokoll zurückgebracht. Das Stadtphysicat hat die Leichenträger, welche von dem Inhalte dieser Verfügungen mittelst Decretes in Kenntniß gesetzt werden, auf die genaue Befolgung derselben aufmerksam zu machen und sich auch die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der vorgezeichnete Vorgang eingehalten werde.

Wien, am 6. Jänner 1869.

## Verfügungen rücksichtlich der Leichen Verunglückter.

(Mag.-Z. 162.347.)

In Beantwortung der geschätzten Noten vom 7. und 8. December v. J., Z. 31.562 und 31.664 beehrt sich der Magistrat zu ersuchen, es möge von Seite dieses löblichen k. k. Polizei-Bezirkscommissariates (Leopoldstadt) die sonst gepflogene Uebung beobachtet, sonach veranlaßt werden, daß die Leichen Verunglückter, welche nicht von den Angehörigen übernommen und in ihren Wohnort überbracht werden, in die für Beisetzung der zur sanitätspolizeilichen Obduction bestimmten Leichenkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses durch die magistratischen Krankenträger überbracht, wo sie entweder der sanitätspolizeilichen oder, wenn solche nicht eintritt, der gewöhnlichen Leichenbeschau durch den städtischen Arzt des IX. Bezirkes unterzogen und der Beerdigung zugeführt werden.

Wien, am 18. Mai 1872.

## Benützung der Leichen zu Unterrichtszwecken an der Universität.

Die Benützung der Leichen von Verunglückten und Selbstmördern zu gerichtsärztlichen Uebungen wurde zufolge Magistrats-Decretes, Z. 44.750/VIII ex 1876 nicht gestattet. — Neuerlich ist jedoch der Professor der gerichtlichen Medicin abermals um die Ueberlassung der Leichen von Verunglückten und Selbstmördern, derer sich Niemand annimmt, zu gerichtsärztlichen Demonstrationen bei seinen Vorlesungen eingeschritten.

## Zuweisung von Leichen für anatomische Demonstrationen.

(Statth.-Erlaß vom 24. October 1871, Z. 7628).

Ueber Einschreiten des o. ö. Professors der Anatomie um die Zuweisung von Leichen für die Demonstrationen bei seinen Vorträgen, sowie für die Uebungen der Schüler habe ich mit dem Erlasse vom 10. December v. J., Z. 34.653 jene Leichen der k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung, welche kein eigenes Begräbniß erhalten, zu dem gedachten Zwecke bestimmt und hievon sowohl den genannten Professor als auch die Direction der erwähnten Krankenanstalt und den Wiener Magistrat in Kenntniß gesetzt.

Gleichzeitig habe ich, um dem bei vielen Anlässen beklagten Mangel an Leichen zu Unterrichtszwecken im Allgemeinen, so weit dies dermalen möglich ist, abzuhelfen, den Magistrat angewiesen zu berichten, ob nicht innerhalb Wiens bisher unbenützte Quellen vorhanden sind, aus denen Leichen den betreffenden Unterrichtsanstalten zugeführt werden könnten.

Nachdem der Magistrat keine derlei Quelle innerhalb Wiens anzugeben vermochte, nehme ich keinen Anstand, die für die gedachten Zwecke geeigneten Leichen des Bezirkskrankenhauses in Sechshaus zu bestimmen.

Rücksichtlich des Transportes der Leichen vom Sechshauser Spitale zu der betreffenden Unterrichtsanstalt ist es jedoch nothwendig:

1. daß derselbe während der wärmeren Jahreszeit nur zwischen 10 Uhr Abends und 4 Uhr Morgens, während der kälteren dagegen zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens und zwar in einem immer wasserdicht geschlossenen Wagen stattfinde;

2. daß die Abfuhr der Leichen nach der gesetzlichen Beisatzzeit erfolge und überhaupt nur jene Leichen abgeführt werden, die sich nicht im vorgerückteren Fäulnißgrade befinden;

3. daß dem Sechshauser Spitale aus dieser Abgabe von Leichen keinerlei Geldauslagen erwachsen und endlich

4. daß dem Todtengräber des Währinger Friedhofes für die vermehrte Mühewaltung bei der Beerdigung der benützten Leichen und Leichentheile eine entsprechende Entlohnung zu Theil werde.

Der Magistrat hat es aus diesem Anlasse als wünschenswerth bezeichnet, daß zur Sommerszeit die zum Transporte bestimmten Leichen mit einer Lösung von Carbolsäure benetzt werden, um den Fäulnißgeruch während des Transportes zu vermeiden. Auch in dieser Beziehung überlasse ich es dem Professorencollegium das Geeignete vorzukehren.

Zum Schlusse ersuche ich das Professorencollegium, in Bezug auf die Evidenzhaltung der Leichen und auf die Modalitäten der Abgabe, der Ausstellung der Leichenpässe ꝛc. durch einen Vertreter mit der hievon unter Einem verständigten k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus und der Direction des genannten Spitales das Vernehmen zu pflegen und darüber zu wachen, daß die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft hiernach angeordneten Modalitäten von den betreffenden Organen genau eingehalten werden.

## Evidenzhaltung jener verstorbenen Personen, welche als Anatomieleichen am Centralfriedhofe beerdigt werden.

(Mag.-Z. 39.092 ex 1878).

Zur Evidenzhaltung jener verstorbenen Individuen, welche als Anatomieleichen am Centralfriedhofe beerdigt werden, stellt der Magistrat das dienstfreundliche Ansuchen, die löbliche Verwaltung wolle bezüglich jener Leichen, welche in den k. k. allgemeinen Krankenhäusern zu anatomischen Zwecken verwendet oder zu diesem Behufe dahin überbracht wurden, in kurzen Zwischenräumen, etwa von acht zu acht Tagen, das Nationale und den Todestag im kurzen Wege der Verwaltung des Centralfriedhofes consignationsweise direct bekannt geben.

Wien, am 17. Februar 1878.

## Außerämtliche Leichenöffnungen (sogenannte Privat-Obductionen).

Hinsichtlich der **außerämtlichen Leichenöffnungen, der sogenannten Privat-Obductionen,** sind zuerst nachstehende Bestimmungen zu erwähnen, welche durch die n.-ö. Regierungsverordnung vom 9. Juni 1804 publicirt wurden:

> Da dieser Landesstelle bekannt gemacht worden, daß die Leichenöffnungen nicht immer mit gehöriger Vorsicht vorgenommen werden, so findet sie für nothwendig, von nun alle außergerichtlichen Eröffnungen der Leichen, welche blos zur Erhebung der Ursache, aus welcher der Kranke gestorben ist, vorgenommen werden sollen, einer bestimmten Aufsicht und Ordnung zu unterziehen und verordnet daher Folgendes:
>
> 1. Darf eine Leiche erst nach der ämtlichen Todtenbeschau und bei vorhandener voller Ueberzeugung des wirklich erfolgten Todes außer in höchst dringenden Fällen vor 24 Stunden, aber auch nie nach 48 Stunden eröffnet werden.
>
> 2. Soll die Eröffnung nie ohne Einwilligung der Verwandten des Verstorbenen (mit alleiniger Ausnahme jener Personen, die in einem Krankenhause oder außer demselben auf öffentliche Kosten behandelt und sohin gestorben sind) vorgenommen werden.
>
> 3. Ist die Section einer Leiche nur von einem geprüften Arzte oder Wundarzte vorzunehmen und der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen während der letzten Krankheit behandelt hat, soll bei dieser Eröffnung zugegen sein, oder wenigstens einen anderen Arzt oder Wundarzt in seinem Namen eigens dazu substituiren.
>
> 4. Der Arzt oder Wundarzt, der den Verstorbenen behandelt hat, soll auf dem Todtenzettel die Stunde anmerken, in welcher die Eröffnung der Leiche vorgenommen werden wird, damit von Zeit zu Zeit von dem hierortigen Sanitätsmagister dort oder da unvermuthete Nachsicht gepflogen werden könne.
>
> 5. Der Arzt oder Wundarzt, der die Leiche öffnet, hat dafür zu sorgen, daß bei jeder Leichenöffnung Zusammenlauf und Aufsehen vermieden und hievon Kinder, allzu empfindsame Leute und soviel als möglich die nächsten Anverwandten davon

entfernt gehalten werden, vorzüglich aber das Zimmer, worin die Section vorgenommen wird, sogleich wieder sehr genau gereinigt und ausgelüftet werde.

6. In engen und kleinen Wohnungen darf keine Leichenöffnung vorgenommen werden, sondern in einem solchen Falle wird gestattet, diese hier insbesondere gegen vorläufige Anmeldung bei dem Sanitätsmagister in der Todtenkammer auf den Leichenhöfen vorzunehmen.

Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 12. März 1817, Z. 3597 können auch solche im k. k. allgemeinen Krankenhause Verstorbene, welche zu einem öffentlichen Begräbnisse bestimmt sind, auf Verlangen der Primarärzte geöffnet werden.

Das Verhalten bei den sogenannten Privat-Obductionen wurde in neuester Zeit geregelt durch die

**Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Februar 1879, Z. 5023, betreffend das Vorgehen und die Vorsichten bei außerämtlichen Leicheneröffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen.**

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei der Vornahme von außerämtlichen Leicheneröffnungen (sogenannten Privat-Sectionen) die für dieselben in der Circularverordnung der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. Juni 1804 vorgezeichneten Bestimmungen nicht genau eingehalten werden, wird zur genauen Darnachachtung angeordnet wie folgt:

1. Die außerämtliche Eröffnung einer Leiche darf nur mit Zustimmung des zuständigen, behördlich bestellten und beeidigten Todtenbeschauers und zwar nach dem durch denselben constatirten Eintritte des Todes stattfinden. Sie soll daher niemals früher als 24, aber auch nicht später als 48 Stunden nach dem erfolgten Ableben vorgenommen werden.

Die Zustimmung des Localtodtenbeschauers zur Vornahme solcher Obductionen entfällt in geschlossenen Heilanstalten, bei welchen eigene Prosectoren bestehen, oder da, wo in anderer Weise die Behandlung der Leichen behördlich geregelt ist.

Falls der Todtenbeschauer seine Zustimmung zur Vornahme verweigert, kann an die vorgesetzte politische Behörde die Berufung eingelegt werden, welche nach Einvernehmung des Todtenbeschauers und über Antrag des Bezirksarztes (Stadtphysikers) endgiltig entscheidet.

2. Das Verlangen des behandelnden Arztes oder der Angehörigen des Verstorbenen nach der Vornahme einer solchen Leicheneröffnung ist bei dem zuständigen Todtenbeschauer anzumelden, welcher im Falle seiner Zustimmung die Zeit und den Ort der Vornahme festsetzt und dies auf dem Beschauscheine und in dem Beschauprotokolle anmerkt.

Wenn das Verlangen von dem behandelnden Arzte ausgeht, ist dasselbe als Anmerkung auf dem Behandlungsscheine (Todtenzettel) ersichtlich zu machen.

3. Die außerämtliche Eröffnung von Leichen darf niemals gegen den Willen der Verwandten des Verstorbenen vorgenommen werden. Eine Ausnahme hievon machen die Leichen der in einem Krankenhause oder auch außerhalb eines solchen auf öffentliche Kosten behandelten Individuen.

4. In kleinen oder dichtbevölkerten, wie in niedrig gelegenen, feuchten Wohnungen und überhaupt in ungünstig situirten Wohnräumen dürfen keine Leicheneröffnungen vorgenommen werden und sind in solchen Fällen die Leichen zum Behufe der Obductionsvornahme in die zuständige Leichenkammer zu übertragen.

Ein Gleiches hat auch bei Personen zu geschehen, welche an einer ansteckenden oder als solche geltenden Krankheit gestorben sind.

5. Bei der Leicheneröffnung selbst soll der letzt behandelnde Arzt des betreffenden Verstorbenen und der beeidete Todtenbeschauer oder in des letzteren Verhinderung ein von demselben bestimmter zweiter Arzt anwesend sein.

In Orten, wo ein in der Hilfeleistung bei Obductionen geübtes Organ (Leichensectionsdiener) zur Verfügung steht, oder leicht zu beschaffen ist, soll dasselbe zur Hilfeleistung beigezogen werden.

Außer den Sachverständigen und dem eben bezeichneten Hilfsorgane darf Niemand bei der Obduction gegenwärtig sein.

Der Todtenbeschauer hat dafür zu sorgen, daß bei den Obductionen ein Zusammenlauf von Menschen, wie überhaupt jedes Aufsehen vermieden werde. Insbesondere hat derselbe zu veranlassen, daß Kinder, junge Leute, Frauen und die nächsten Anverwandten entfernt gehalten werden.

6. Ueber die vorgenommene Obduction ist ein von den bei derselben intervenirenden Aerzten zu unterfertigendes Protokoll zu verfassen und mit einem Gutachten über die an der Leiche vorgefundene Todesursache zu versehen. Das Original oder eine wortgetreue, von den Betheiligten gefertigte Abschrift dieses Protokolles ist dem Todtenbeschauer zu behändigen und von demselben behördlich zu hinterlegen.

7. Ergeben sich bei der Vornahme einer solchen Obduction Umstände, welche dem Todtenbeschauer die Anzeige für eine sanitätspolizeiliche oder eine gerichtliche Beschau vorhanden erscheinen lassen, so hat derselbe die weitere Fortsetzung der Obduction unverzüglich zu sistiren und über den Vorfall sofort an die competente politische, beziehungsweise Gerichtsbehörde, wenn möglich im telegraphischen Wege die Meldung zu erstatten.

8. Der Todtenbeschauer hat auch dafür Sorge zu tragen, daß die Leichen nach vollendeter Beschau ordentlich gereinigt, zugenäht, und daß überhaupt alles hygienisch Nothwendige, sonach auch erforderlichen Falles die alsogleiche Schließung des Sarges vollzogen werde. Er hat ferner darauf zu achten, daß das Zimmer, in welchem die Obduction stattfand, sogleich wieder sehr genau gereinigt, desinficirt und ausgiebig gelüftet werde.

9. Operative Eingriffe, welche über letztwillige Anordnung des Verstorbenen oder über Wunsch der nächsten Anverwandten zur Beseitigung befürchteter Gefahr des Lebendig-Begrabenwerdens geschehen sollen, sind nur gegen genaue Einhaltung der im Obigen für die Vornahme von Obductionen festgestellten Bedingungen gestattet und ist über die Vornahme solcher operativer Eingriffe ein Protokoll aufzunehmen, von den Anwesenden zu unterfertigen und von dem Todtenbeschauer bei der Behörde zu hinterlegen.

10. Die Todtenbeschauer, welche für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen unter ihrer persönlichen Verantwortung zu sorgen und vorkommende Außerachtlassungen der vorgesetzten

# II.

Das

# Todtenbeschreibamt

der

## Stadtgemeinde Wien.



Im Nachstehenden sollen die Beziehungen der Todtenbeschau zur administrativen Statistik erörtert werden.

Bereits das Patent des um die Sanitätsgesetzgebung Oesterreichs hochverdienten Kaiser Josef II. vom 21. Februar 1874 weist auf diese wichtige Beziehung hin. Es heißt daselbst: „Auch der Staat kann aus der Todtenbeschau vielfältigen Nutzen schöpfen, da wohlgeführte Sterberegister ihm über Endemien, über die vermehrte oder verminderte Sterblichkeit genauere Kenntnisse zu verschaffen und dadurch den allgemeinen Gesundheitsanstalten gleichsam eine bestimmtere Richtung zu geben fähig sind. Es ist daher wesentlich, daß den Sterberegistern künftig diejenige Gestalt ertheilt werde, welche durch die vorgeschriebenen Rubriken diese mannigfaltigen Kenntnisse vereinbaren."

Nach §. 6 dieses Patentes sind die summarischen Hauptstadt- und Landestabellen über Trauung, Geburt und Sterblichkeit als ein Gegenstand nützlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen von den Landesstellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen.

Die Aufgabe der Registrirung der Todesfälle und die Verfassung der Sterberegister oblag seit langer Zeit dem städtischen Todtenbeschreibamte.

Im Jahre 1870 wurde das statistische Bureau der Stadt Wien von dem Gemeinderathe beauftragt, in Hinkunft die Verfassung der Monats- und Jahresausweise über die Mortalität der Wiener Bevölkerung zu übernehmen und hiebei im Einvernehmen mit dem Stadtphysicate vorzugehen. Das seiner Bearbeitung zu Grunde liegende eigene Material besteht aus den von

den städtischen Aerzten ausgestellten Todtenbeschaubefunds-Duplicaten, ferner aus ähnlichen Duplicaten bezüglich der in jenen Spitälern Verstorbenen, wo der Beschauact von den Aerzten der Anstalt selbst vorgenommen wird, welch' letzteren Befundscheinen auch die Angabe des letzten Wohnortes der Verstorbenen beigefügt ist.

Im Nachstehenden sollen zunächst die Verfügungen, betreffend die Art und Weise der früheren Zusammenstellung der Sterbelisten 2c., angegeben und zum Schlusse dieses Artikels der Wirkungskreis des **Todtenbeschreibamtes, als der Centralstelle für das Beerdigungswesen in Wien**, seit der Benützung des Centralfriedhofes nach den Mittheilungen des Amtsleiters in Kürze angeführt werden.

### Der Sanitätsmagister hat allmonatlich eine vollständige Todtenliste der Gestorbenen von Wien der Regierung zu überreichen.

(Regierungs-Verordnung vom 10. October 1793.)

Um die Kenntniß nicht nur der Anzahl der in Wien allmonatlich Verstorbenen, sondern auch der verschiedenen Krankheiten und der durch selbe erfolgten Todesarten zu erlangen, ist dem Sanitätsmagister (zweiten Stadtphysicus und Aufseher des öffentlichen Gesundheitszustandes der Stadt Wien) aufgetragen worden, in der an die Landesstelle monatlich zu überreichenden Todtentabelle alle Krankheiten, wie sie ihm in den von den Aerzten bezeichneten Todtenzetteln übergeben werden, künftig genau anzuzeigen, die unglücklicherweise Getödteten oder Todtgefundenen mit der Todesursache beizusetzen und endlich auch die unter einem Jahre gestorbenen Kinder, was bisher nicht geschehen ist, mit ihren Krankheiten in dem Verzeichnisse einzuschalten. Weswegen unter Einem das Nöthige an den hiesigen Stadtmagistrat erlassen worden ist.

### Regulirung der Todtenbeschreibung betreffend das allgemeine Krankenhaus.

(Regierungs-Verordnung vom 12. Dec. 1793, Decret an die Krankenhaus-Commission.)

Der allgemeinen Krankenhaus-Commission wird hiermit aufgetragen, jedesmal die in dem Gebärhause todt zur Welt kom-

menden Kinder dem Infections-Oberchirurgus bekanntzumachen und deren Anzeige mit den übrigen Todtenscheinen der im Krankenhause Verstorbener demselben zu schicken. Ebenso auch von den im allgemeinen Krankenhause gerichtlich beschauten Todten eine Abschrift des Beschauzettels, welches dem Unterrichter gegeben worden, ebenfalls dem Infections-Oberchirurgus zu schicken. Wornach die Geburtshelfer und der zur gerichtlichen Beschau aufgestellte Chirurgus zur Darnachachtung zu verständigen sind.

### Der Unterrichter soll über jede gerichtliche Beschau dem Todtenbeschreibamte einen Beschauzettel überschicken.

(Regierungs-Verordnung vom 10. August 1799, Decret an den Magistrat von Wien.)

Da aus der Sterbetabelle zu ersehen ist, daß nicht alle Verunglückten dem Sanitätsmagister bekanntgemacht werden, welches doch allerdings geschehen sollte, so ist dem Unterrichter, welcher die gerichtliche Beschau zu führen hat, aufzutragen, über jede gerichtliche Beschau einen Beschauzettel in das Todtenbeschaueramt zu schicken, worin die gefundene Todesart des Verunglückten angemerkt ist, nebst diesem aber zu Ende eines jeden Monats ein Verzeichniß der in demselben von den gerichtlichen bürgerlichen Beschauern vorgenommenen Beschauen an die Landesstelle in das Sanitätsdepartement abzugeben.

### Die Todtenzeugnisse in Frauenklöstern.

(Decret an die Frau Oberin der Elisabethinerinnen vom 18. April 1801, Z. 5745.)

Damit der Sanitätsmagister eine vollständige Tabelle über die Gestorbenen in Wien verfassen könne, so hat die Frau Oberin bei jedem in ihrem Kloster sich ereignenden Todesfall von ihren Aerzten ein doppeltes Todtenattest ausstellen zu lassen, wovon eines dem Todtenbeschreibamte, das andere aber dem in eben demselben Gebäude befindlichen Todtenbeschaueramte zu übergeben ist.

Wien, den 18. April 1801.

Eben dasselbe an die Frau Oberin der Ursulinerinnen und die der Salesianerinnen.

## Regulirung der Sterbelisten in Wien.

(Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1796.)

Dem Sanitätsmagister, der Ober-Polizeidirection und dem hiesigen Stadtmagistrate wird, um die Ungleichheit der Sterbe- und Krankheitstabellen zu heben, welche zwischen denen des Sanitätsmagisters und jener des Todtenbeschreiberamtes obwalten, Folgendes zur genauesten Beobachtung und Darnachhaltung hiemit anbefohlen:

1. Da die Anmerkung der Todten sich nach den Tagen richten muß, an welchen sie gestorben sind, und nicht nach jenen Tagen, an welchen davon die Anzeige gemacht wird, so ist künftig diese Anmerkung lediglich nach dem Tage des Todes und bei jenen Todtgefundenen, deren Sterbetag unbekannt ist, nach dem Tage der gerichtlichen Beschau in das Todtenprotokoll einzutragen, sowie denn auch die monatlichen und jährlichen Anzeigen der Gestorbenen hiernach eingerichtet werden müssen. Es hat daher der Todtenbeschreiber in seinen jährlichen Todtentabellen die Gestorbenen nach dem Tage des Todes einzutragen und weder den Monat noch das Jahr eher zu schließen, bis alle in dem betreffenden Monate oder Jahre Gestorbenen eingetragen sind. Auch hat derselbe nicht eher einen summarischen Ausweis des Monates oder Jahres zu verfertigen, bis er gewiß ist, daß alle in diesem Monate oder Jahre Gestorbenen ihm angezeigt worden sind. Und ebenso hat auch derselbe bei Verfertigung seines jährlichen summarischen Ausweises des Todtenprotokolles sich genau nach dieser Verordnung zu halten und nicht, wie bisher geschehen, den 25. December, sondern erst den 1. Jänner das Jahr zu schließen, nachdem vorher alle den letzten December Gestorbenen eingetragen worden sind.

2. hat der Todtenbeschreiber in Ansehung der Krankheitsbenennungen, wovon mehrere oft dieselbe Krankheit bezeichnen, die Vorschriften des Sanitätsmagisters zu befolgen und diejenige Krankheit anzumerken, welche dieser ihm bestimmt und benannt hat.

3. Da bei Bemerkung der Todtgebornen und Nothgetauften diese oft unter einander verwechselt werden und zu Verwirrung und Unrichtigkeiten Anlaß geben, so hat der Sanitätsmagister sowohl als der Todtenschreiber künftig die todt

zur Welt kommenden Kinder, sie mögen die Nothtaufe erhalten haben oder nicht, in die Rubrik **todtgeborner Kinder,** jene Kinder aber, welche innerhalb einer Stunde nach der Geburt gestorben sind, in die Rubrik **gleich nach der Geburt Gestorbene** zu setzen und die Benennung **Noth=** oder **Frauentaufe** ganz wegzulassen.

4. Die gerichtlich beschauten Todten werden oft sehr spät nach mehreren Tagen und überdies nur dem Todtenschreiber angezeigt, wodurch die Schließung der Tagesprotokolle gehindert wird und Ungleichheiten in den Tabellen entstehen. Es haben daher die bürgerlich gerichtlichen Todtenbeschauer und die Bezirks=wundärzte jedesmal zwei derlei Beschauzettel zu verfertigen, wovon eines dem Infections=Oberchirurgus, das andere aber dem Unterrichter zu geben ist.

Wien, den 20. Hornung 1796.

Damit sämmtliche von den Todtenbeschauern des Landes aufzustellende Todtentabellen gleichförmig und zur Verwendung geeignet abgefaßt werden, wurden in Folge der Regierungs=Verordnung vom 29. April 1804 eigene mit den erforderlichen Rubriken versehene Krankheits= und Sterbetabellen in Druck gelegt und den betreffenden Amtsärzten zum Gebrauche übermittelt.

Gemäß der n.=ö. Regierungs=Verordnung vom 24. December 1810, Z. 37.688 waren die täglich im Drucke erscheinenden Todtenverzeichnisse jeden Tag nicht nur dem ersten Stadtphysiker, sondern auch den Polizei=Bezirksärzten zuzustellen.

Damit die geforderte Uebereinstimmung der jährlichen Sterbetabellen des ersten Stadtphysikers mit dem Protokollsauszuge des Todtenbeschreibamtes erzielt würde, wurden durch die n.=ö. Regierungs=Verordnung vom 16. Mai 1829, Z. 26.917 geeignete Vorkehrungen getroffen.

Durch das Hofkanzlei=Decret vom 11. Jänner 1830, Z. 27.408 (n.=ö. Regierungs=Verordnung vom 23. Jänner 1830, Z. 4170), sowie durch die n.=ö. Regierungs=Verordnung vom 26. Mai 1832, Z. 29.189 wurde angeordnet, daß in den Todtenverzeichnissen die Stadt Wien und das Militär abgesondert anzuführen seien.

Ferner sollten zu Folge allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1832 (Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1832, Z. 6278, Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1832, Z. 6121) in die Todtenverzeichnisse nur die Verstorbenen mit fixem Aufenthalte in Wien aufgenommen werden.

Zur Verbesserung der jährlichen Todtenverzeichnisse in Wien erfloß am 17. Jänner 1837, Z. 2746 nachstehende n.-ö. Regierungs-Verordnung:

> In dem Ausweise, welcher jährlich von dem magistratischen Todtenbeschreibamte über die in der Stadt Wien Gestorbenen der Regierung vorgelegt wird, besteht die Unzukömmlichkeit, daß die Rubrik der an epidemischen Krankheiten Verstorbenen nicht ausgefüllt, sondern alle Verstorbenen unter die Rubrik der gewöhnlichen Krankheiten aufgenommen werden.
>
> Diese cumulative Aufnahme hat daher der Magistrat abzustellen und dafür zu sorgen, daß diese beiden Rubriken gehörig ausgefüllt werden.

Zufolge Regierungs-Verordnung vom 5. Mai 1836, Z. 26.123 hatte das Todtenbeschreibamt dem Wiener Platzcommando die Sterbefälle der militärischen Erblasser anzuzeigen.

Endlich hatte das Todtenbeschreibamt nach der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 8. März 1831, Z. 41.418 auch die Trauungs-, Gebär- außer den Sterbelisten dem ersten Stadtphysicus zur Revision vorzulegen.

---

## Geschäftsagenden des Todtenbeschreibamtes seit Eröffnung des Centralfriedhofes:

1. Die im I. Bezirk (innere Stadt) Verstorbenen, welche hierorts zur Anzeige zu bringen sind, sind auf zwei Vormerkbögen zu verzeichnen, wovon ein Exemplar dem städtischen Arzte behufs der vorzunehmenden Leichenbeschau (9 Uhr Vor- und 3 Uhr Nachmittags) eingehändiget wird, während das andere behufs Evidenzhaltung im Amte zurückbleibt, von welchem aber eine

Abschrift für die betreffenden Stadtpfarren zu verfassen und an dieselben im Laufe des Tages einzusenden ist, damit sie zur Evidenzhaltung der vorzunehmenden Einsegnungen und der abzuhaltenden Leichenbegängnisse dienen könne.

2. Die im Verlaufe des Vormittags von sämmtlichen Gemeindebezirken eingesendeten Todesfalls-Anmeldungsbögen sind stets in Evidenz zu halten, um constatiren zu können, ob alle die angemeldeten Verstorbenen betreffenden Todtenbeschaubefunde vollzählig eingelangt sind.

3. Auf Grund des im Todtenbeschreibamte vorgelegten Todtenbeschaubefundes wird für solche verstorbene Personen, welche nach der kirchlichen Einsegnung direct auf den Centralfriedhof behufs Beerdigung in einem gemeinsamen Grabe überführt werden, eine Beerdigungs- und Grabstellanweisung ausgefertiget.

4. Bei denjenigen aber, welche über Wunsch der Hinterbliebenen nach der kirchlichen Einsegnung in eine Leichenkammer beigesetzt und erst des Abends auf den Centralfriedhof mittelst Sammelwagens überführt werden, was auch bei denjenigen Verstorbenen, welche wegen Armuth unentgeltlich beerdigt werden, der Fall ist, ist auch der an der Beerdigungs- und Grabstellanweisung befindliche Abschnitt auszufüllen und außerdem noch eine weitere Anweisung behufs Leichentransportes für die Leichenbestattungsgesellschaft „Entreprise des pompes funèbres“ auszufertigen und in das hiezu bestimmte Abgabsbuch einzutragen.

5. Wird für einen Verstorbenen ein Einzelngrab oder eine Gruft im Todtenbeschreibamte angekauft, so ist außer der erwähnten Beerdigungs- und Grabstellenanweisung noch eine eigene Anweisung für die Verwaltung des Centralfriedhofes auszustellen und der Partei eine Amtsquittung über den erlegten Betrag auszufolgen.

6. Werden Verstorbene in eine bereits belegte Gruft oder in ein Einzelngrab beigelegt, so ist auch in diesem Falle außer der bereits erwähnten Beerdigungs- und Grabstellenanweisung noch eine Beilegungsanweisung auszufertigen und der Partei für den hiefür entfallenden und im Todtenbeschreibamte zu erlegenden Betrag ebenfalls eine Amtsquittung auszufolgen.

7. Bei solchen Personen, welche an einer Infectionskrankheit verstorben sind, und welche nach den bestehenden Normen sofort

nach dem Centralfriedhofe überführt und daselbst beigesetzt werden müssen, ist außerdem noch eine Einsegnungsanweisung auszufertigen, da solche Leichen nicht in der Kirche, sondern von einem eigens hiezu bestellten Priester in der Capelle des Centralfriedhofes eingesegnet werden. Nachstehend die diesbezügliche Magistrats-Verordnung.

**Beerdigungsanweisung für die auf den Centralfriedhof zur Beisetzung überführten Blattern- zc. Leichen.**

(Magistrats-Z. 5847 ex 1875.)

Es haben sich bei mehreren Blatternleichen, deren sofortige Ueberführung nach dem Centralfriedhofe ohne kirchliche Einsegnung in der zuständigen Pfarre des Sterbeortes veranlaßt worden ist, Anstände gegen die Beerdigung derselben u. zw. aus dem Grunde ergeben, weil die Angehörigen unterlassen haben, die ihnen im Todtenbeschreibamte eingehändigte Grabstellenanweisung dem Todtengräber des Centralfriedhofes rechtzeitig zu übergeben.

Um für die Folge derlei Anständen zu begegnen, daß nämlich Blatternleichen über die gebührliche Zeit unbeerdigt verbleiben, erhält das Todtenbeschreibamt die Weisung, in den Fällen, wo Blatternleichen ohne gehörige Einsegnung in der zuständigen Pfarre des Sterbeortes sofort nach dem Centralfriedhofe überführt werden, die Grabstellenanweisung nicht der Partei, sondern direct dem Todtengräber am Tage der Ausfertigung derselben zu erfolgen, respective in dessen Bestellungskanzlei in der inneren Stadt sofort zuzusenden und in solchen Fällen den Parteien blos die für die zuständige Pfarre bestimmte Beerdigungsanweisung unter Ertheilung einer entsprechenden mündlichen Belehrung auszuhändigen.

Wien, am 7. Februar 1875.

8. Im Falle der Ueberführung von verstorbenen Personen nach einem auswärts gelegenen, nicht zuständigen Friedhof ist außer der Beerdigungsanweisung noch eine Abschrift des Todtenbeschaubefundes für das betreffende Bürgermeisteramt an die Partei zu verabfolgen.

9. Da bei Leichenüberführungen gewöhnlich der Stadtphysicus oder ein Delegirter desselben fungirt und die Partei für diese

Intervenirung die vorgeschriebene Gebühr im Todtenbeschreibamte zu entrichten hat, ist über diesen eingezahlten Betrag ebenfalls eine Amtsquittung hinauszugeben.

10. Bei Exhumirungen von Leichen oder Leichenresten aus einem gemeinsamen Grabe auf dem Centralfriedhofe behufs Uebertragung in eine Gruft oder in ein Einzelngrab daselbst ist für jede Leiche eine Exhumirungsanweisung für die Verwaltung des Centralfriedhofes auszustellen.

11. Findet jedoch die Exhumirung einer Leiche auf einem der aufgelassenen Friedhöfe behufs Ueberführung derselben auf den Centralfriedhof statt, so ist nebst der Exhumirungsanweisung für den Todtengräber des alten Friedhofes eine Beilegungs- und Grabstellanweisung für die Verwaltung des Centralfriedhofes auszufertigen und der von der Partei hiefür zu entrichtende Betrag zu quittiren.

12. Bei Ueberführungen von auswärts verstorbenen Personen auf den Centralfriedhof ist eine Grabstell-, respective eine Beilegungsanweisung auszufolgen, letztere jedoch nur dann, wenn die Beilegung in ein Einzelngrab oder in eine Gruft erfolgt.

Diesbezüglich sei nachstehendes Decret des Wiener Magistrates an das Todtenbeschreibamt sub Z. 22.841 vom 11. April 1878 angeführt:

In Erledigung der Berichte vom 31. Jänner 1877, Z. 455 und vom 29. März 1878, Z. 1449 wird dem Todtenbeschreibamte bedeutet, daß bei dem Umstande, als der Centralfriedhof den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Directiven zufolge derzeit der zuständige Friedhof für die in Wien, Währing, Weinhaus und Neulerchenfeld Verstorbenen ist, nur für die in Wien und den genannten Vororten verstorbenen Personen Grabstellanweisungen behufs Beerdigung auf dem Centralfriedhofe ausgefertigt werden dürfen.

Es sind daher Personen, welche die Beerdigung der in anderen Gemeinden verstorbenen Angehörigen auf dem Centralfriedhofe anstreben, entsprechend zu belehren und an ihr zuständiges Gemeinde- oder Pfarramt zu weisen.

Selbstverständlich sind hievon jene Fälle ausgenommen, in welchen es sich um die Beilegung eines Verstorbenen in ein

bereits erworbenes Einzelngrab oder Gruft handelt, vorausgesetzt daß von der zuständigen Behörde in diesem Falle die Ueberführung der Leiche mittelst Leichenpasses gestattet wurde.

Sollten übrigens Parteien durchaus die Beerdigung eines Verstorbenen, welcher zum Friedhof einer anderen Gemeinde gehört, auf dem Centralfriedhofe wünschen, so sind dieselben an das Sanitäts-Departement des Magistrates zu weisen, welches von Fall zu Fall im Einvernehmen mit dem Stadtphysicate die Ermächtigung zur Ausfertigung einer Grabstellanweisung für den Centralfriedhof ertheilen wird.

13. Für die Leichentheile aus der Leichenkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses ist für je einen Sarg eine Grabstellanweisung auszufertigen.

14. Gleichzeitig wird bemerkt, daß für verstorbene Israeliten, Protestanten und Griechen je nach Umständen eine oder zwei Beerdigungsanweisungen ausgefolgt werden.

15. Die auf den Todtenbeschau-Befunden ersichtlich gemachten Verstorbenen werden mit ihrem vollständigen Nationale unter gleichzeitiger Angabe des Sterbeortes und der Krankheit nicht nur in die täglich zu verfassende Todtenliste, sondern auch in das Todtenprotokoll eingetragen.

16. Außerdem müssen solche Verstorbene, welche in einer Gruft oder in einem Einzelngrabe beerdigt oder beigelegt wurden, in das hiezu eigens angelegte Grüfte- oder Einzelngräber-Protokoll in derselben oben angegebenen Weise verzeichnet werden. (Zu erwähnen ist, daß auch im Stadtphysicate eigene Protokolle über Einzelngräber und Grüfte, sowie über die stattfindenden Beilegungen geführt werden zu dem Zwecke, um bei Exhumirungsgesuchen die Richtigkeit der gemachten Angaben prüfen zu können.)

17. Diejenigen verstorbenen Personen, welche in Wien nicht heimatberechtigt waren und in Folge der nachgewiesenen Armuth unentgeltlich beerdigt wurden, werden in das Rückstandsprotokoll eingetragen und sind von diesem wöchentlich einzelne Auszüge für die Magistratsdepartements VIII und XV und jeden Monat ein solcher Auszug für die städtische Buchhaltung zu verfassen.

18. Werden für sämmtliche Departements des Magistrates über Auftrag Todesbestätigungen ausgefertigt.

19. Alle in Wien, sowie jene auswärts verstorbenen Pe
sonen, welche auf dem Centralfriedhofe begraben werden, oder auc
solche, welche auf einen auswärts gelegenen Friedhof zu über
führen sind, werden in das Cassajournal unter Bezeichnung de
unter Einem bezahlten Gebühr eingetragen.

Mit der am 1. November 1874 erfolgten Eröffnung des
Centralfriedhofes wurde nämlich die Abtheilung des Conscriptions-
amtes für das Todtenbeschreibwesen beauftragt, nunmehr alle
Gebühren für Beerdigungen, Erwerbung von eigenen Gräbern,
Grüften rc. selbst einzuheben und an die städtische Hauptcassa
abzuführen.

20. Die an die städtische Hauptcassa
abzuführenden Geldbeträge werden an dieselbe mittelst Gegen-
scheines abgeführt.
dreimal jeden Monat

21. Für die Pränumeranten auf das gedruckte, täglich
erscheinende Verzeichniß aller in Wien Verstorbenen ist ein Prä-
numerationsbuch angelegt, woselbst dieselben verzeichnet erscheinen,
und erhalten die Genannten für die einbezahlte Pränumerations-
gebühr eine diesfällige Amtsquittung. Von diesen täglich im Drucke
erscheinenden Todtenlisten werden überdies ebenfalls täglich Exem-
plare dem statistischen Bureau, den Gemeinde-Bezirksämtern, den
k. k. Bezirksgerichten zur Einleitung der in Folge der Todesfälle
erforderlichen Verlassenschaftsverhandlungen rc. zugesendet.

Nach den besprochenen Todtenlisten erfolgt weiters die Ver-
öffentlichung in der amtlichen Wiener Zeitung, sowie in den
übrigen politischen Tagesblättern.

22. Ist der Todtenkataster für alle bis inclusive Ende des
23. Lebensjahres verstorbenen männlichen Individuen zu führen.

Alle an das Todtenbeschreibamt gelangenden Acten werden
wie in jedem Magistratsdepartement in ein Journal einproto-
kollirt und hinsichtlich der Amtirung überhaupt wird bemerkt,
daß hiebei gegen 100 Verordnungen und Erläße auf das Genaueste
zu handhaben kommen.

Die im Todtenbeschreibamte täglich mit den Vormerkbögen
der am vorhergegangenen Tage gemeldeten Todesfälle eingelangten
ärztlichen Behandlungsscheine, ferner die von den Parteien selbst
überbrachten Original-Todtenbeschaubefunde werden nach gemachtem
Amtsgebrauche an das städtische statistische Bureau zur Verglei-

chung und Eintragung geleitet, von wo nach gepflogener Einsichtnahme die ärztlichen Behandlungsscheine dem Stadtphysicate zur Controle und nachherigen Aufbewahrung übermittelt, die Original-Todtenbeschaubefunde dagegen an das Todtenbeschreibamt zurückgesendet werden.

Der Umfang der Thätigkeit des Todtenbeschreibamtes ergibt sich aus nachstehender Tabelle, in welcher übrigens nur die wichtigsten und zumeist auf das Beerdigungswesen bezughabenden Agenden mit Ausschluß der Cassagebarung berücksichtigt wurden.

| Jahr | Vormerkungen über die im I. Bezirke angemeldeten Todesfälle und Beschauen | Vormerkungen über die gemeldeten Beschauen in den übrigen Bezirken | Ausgefertigte Beerdigungsanweisungen | Ausgefertigte Grabstellanweisungen | Journalartikel | Todesbestätigungen | Gesammtsumme der eingehobenen Gebühren in Gulden ö. W. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1874 | 771 | 12.681 | 16.031 | 18.564 | 19.160 | 1.328 | 42.791·25 |
| 1875 | 791 | 13.066 | 16.079 | 20.075 | 26.015 | 1.474 | 169.967·14 |
| 1876 | 748 | 15.128 | 17.510 | 22.101 | 28.985 | 1.721 | 143.734·31 |
| 1877 | 724 | 14.240 | 16.231 | 20.443 | 27.693 | 403 | 150.810·01½ |
| 1878 | 750 | 15.649 | 16.868 | 21.819 | 29.957 | 389 | 147.307·94 |
| 1879 | 743 | 14.922 | 16.642 | 20.668 | 27.747 | 317 | 144.634·16½ |
| 1880 | 695 | 14.479 | 16.160 | 20.529 | 27.389 | 720 | 159.619·80 |

# III.

Die

# Leichenkammern

(Todten- oder Beisetzkammern)

der

## Stadtgemeinde Wien.

Ungeachtet in den österreichischen Staaten vorschriftsmäßig kein Mensch in der Regel vor Ablauf von 48 Stunden nach seinem Absterben begraben werden soll, so besteht doch, um der Besorgniß einer zu frühen Beerdigung zu begegnen, eine vaterländische, der Sorgfalt der Kaiserin Maria Theresia zu verdankende Anstalt, nämlich die Leichen- oder Todtenkammern, auch Todtencapellen genannt, welche theils bei den Pfarrkirchen, theils auf den Friedhöfen, theils für bestehende Krankenanstalten errichtet wurden. (Hofentschließung vom 31. Jänner 1756, Hofdecret vom 7. März 1771.) Die Errichtung und Beschaffenheit der Leichenkammern wurde durch die n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 10. September 1796 angeordnet, durch die n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 5. August 1797 wiederholt und die Bestimmungen hinsichtlich der Leichenbeisetzung bekanntgegeben.

Nachstehend die

**Vorschrift,**

**nach welcher die Leichenkammern gebaut, eingerichtet, unterhalten und besorgt werden.**

1. Der Bau sowohl als die Erhaltung der Leichenkammern geschieht auf Kosten der Kirche, bei der Unvermögenheit derselben aber auf Kosten der Gemeinde und, wenn die letztere ebenfalls unvermögend sein sollte, vom Kirchenpatron.

2. Das Holz zur Beheizung und das Licht zum Beleuchten der Leichenkammer wird vom Sacristeiholz und Kirchenöle genommen.

3. Die Oberaufsicht über die Leichenkammer hat der Pfarrer der Kirche, bei welcher die Leichenkammer ist.

4. Der Pfarrer überträgt die unmittelbare Aufsicht darüber entweder dem Kirchendiener oder einem anderen nahe bei der Leichenkammer wohnenden verläßlichen Manne, welcher für die Reinhaltung und Auslüftung der Leichenkammer zu sorgen hat, weswegen ihm bei der Uebernahme der Schlüssel dazu einzuhändigen ist.

5. So oft eine Leiche in die Todtenkammer gebracht werden soll, muß solches vorher diesem Manne gemeldet werden, damit derselbe zur Unterbringung derselben die nöthige Anstalt treffe.

6. Bei jeder Leiche muß diesem Aufseher zugleich ein Zeugniß des Todtenbeschauers übergeben werden, worin der Name und die Wohnung des Gestorbenen nebst der Stunde seines Hinscheidens angemerkt sein muß, weswegen die Todtenbeschauer angewiesen sind, bei jenen Verstorbenen, welche in die Leichenkammer übersetzt werden, ihre Beschauzettel doppelt zu schreiben.

7. Sobald die Leiche in die Leichenkammer überbracht worden ist, hat der Aufseher Folgendes auf der Stelle zu veranstalten:

a) Der Deckel des Sarges muß sogleich aufgehoben und auf die Seite gesetzt werden.

b) Die Leiche muß auf den für sie bestimmten Platz gestellt werden.

c) Die allenfalls gebundenen Hände und Füße der Leiche sind unverzüglich aufzulösen.

d) Die von dem Glockenzuge herabhängende Schnur muß gespannt in die Hand der Leiche gegeben werden.

e) Im Winter ist die Leichenkammer zu heizen.

f) Bei jenen Leichen, welche von einer fremden Pfarre überbracht werden, wird vom Aufseher ein Zettel mit dem Namen und der Anzeige der Pfarre beigelegt, wohin die Leiche gehört.

8. Nachdem dies geschehen ist, gibt der Aufseher dem Pfarrer seiner Kirche hievon Nachricht und hebt den Beschauzettel auf.

9. Der Aufseher hat öfters in der Leichenkammer nachzusehen.

10. Auf den Abend muß er dafür sorgen, daß ein Licht in die Todtenkammer gebracht werde, welches mit genugsamem Oel versehen ist, damit es bis zur Morgendämmerung brenne.

11. Einem Jeden, der es verlangt, muß die Leichenkammer aufgesperrt werden, und den Angehörigen einer Leiche ist es erlaubt, Tag und Nacht darin zu bleiben und alle Wiederbelebungsversuche anzuwenden.

12. Nach Verlauf von 48 Stunden vom erfolgten Ableben kann die Leiche begraben werden.

13. Wenn aber die Leiche eher in die Fäulung übergeht und Gestank von sich gibt, dann hat der Aufseher diesen Umstand dem Pfarrer zu melden, welcher nach gepflogener ärztlicher Untersuchung das Begräbniß früher anzuordnen hat.

14. Im Gegentheile aber muß das Begräbniß auch nach 48 Stunden noch verschoben werden, wenn mit Grund vermuthet werden kann, daß der Tod noch nicht erfolgt sei, oder wenn die Aerzte den Aufschub des Begräbnisses angeordnet haben.

15. Den Todtenträgern, welche die Leiche aus der Wohnung des Verstorbenen in die Leichenkammer tragen, ist unter Arreststrafe verboten, die Leiche mit Kalk zu bestreuen und den Sarg eher zu schließen als in dem Augenblicke, da sie ihn wegtragen wollen; und sie sind unter eben dieser Strafe verpflichtet, sobald sie in der Leichenkammer ankommen, ihn wieder zu öffnen.

16. Der Pfarrer der Kirche, wo die Leichenkammer ist, hat dafür zu sorgen, daß alles Obenangeführte auf das Genaueste beobachtet werde; er hat öfter nachzusehen und den Aufseher an die Wichtigkeit seines diesfälligen Amtes oft zu erinnern, bei entdeckter Nachlässigkeit aber sogleich die Anzeige zu machen.

17. Die Gemeinden, Richter, Ortsobrigkeiten, Stadt- und Bezirksärzte, die Polizei-Oberdirectionen und ihre Bezirksdirectionen haben auf die Beobachtung dieser Verordnung sorgfältigst zu wachen, die Leichenkammern öfters zu untersuchen und bei Entdeckung eines Gebrechens sich wegen dessen Behebung sogleich mit dem Pfarrer, den es betrifft, in's Einvernehmen zu setzen, allenfalls auch die Anzeige hieher zu machen.

Durch das Hofdecret vom 16. April 1803 und durch die n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 30. April 1803 wurde die Errichtung von Todtenkammern wiederholt anbefohlen. In dem erwähnten Hofdecrete heißt es:

Um jedoch diejenigen irrigen Begriffe zu berichtigen, welche mancher Pfarrer, wie es aus den eingelangten Aeußerungen zu ersehen ist, sich von dem Zwecke der Leichenkammern gemacht haben, so hat das Consistorium die Pfarrer zu belehren, daß, da die Verstorbenen insgemein vor 48 Stunden wegen des allenfalls möglichen Scheintodes und allmäligen Wiederauflebens nicht beerdigt werden dürfen, die Nothwendigkeit und der wesentliche Nutzen einer solchen Kammer, worinnen der Todte einstweilen und bis zur Begrabung aufbewahrt werden könne, umsomehr von selbst einleuchte, als der Verstorbene durch die ganze Zeit von 48 Stunden im Hause und im offenen Sarge liegen bleiben muß, welches jedoch in manchen Fällen unthunlich ist, als z. B., wenn mehrere Kranke im Hause sind und nur ein einziges Zimmer vorhanden oder eine fremde, nicht in's Haus gehörige Person verstorben ist.

Es ist daher auf die zweckmäßige Einrichtung solcher Todtenkammern in jeder Pfarre, wo es nur immer ausführbar sein wird, mit allem Ernste zu dringen, besonders da das zur Heizung des Ofens erforderliche Holz und das Oel zur Lampe im nöthigen Falle entweder bei den Angehörigen oder den Seelsorgern oder der Gemeinde wohl leicht zu haben sein wird.

Mit welchen Schwierigkeiten die Regierung indessen bei der Durchführung der Verordnungen bezüglich der Errichtung von Leichenkammern zu kämpfen hatte, geht aus dem Hofkanzlei-Decrete vom 14. Jänner 1810, Z. 135 (n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 26. Jänner 1814, Z. 2231) hervor.

Die k. k. Hofkanzlei hat der Regierung bedeutet, daß auf die Erbauung der Todtenkammern zwar nicht mit Strenge zu dringen sei, da diese bei den zum Theile noch fortbestehenden Vorurtheilen und Unvermögenheit nur Gehässigkeit gegen die Anstalt selbst erzeugen würde, jedoch dafür zu sorgen sei, daß der beabsichtigte Zweck durch Belehrung mittelst der Seelsorger, sowie durch wiederholte Aufforderungen der Kreisämter nach Möglichkeit befördert werde.

Betreffend die Leichenkammer in der Findelanstalt wurde mittelst n.-ö. Regierungs-Verordnung vom 30. März 1839, Z. 17.181 Nachstehendes verfügt:

> Die im Findelhause bestehende Leichenkammer ist noch ferner zu belassen. Die zweckmäßige Einleitung der Direction, daß die Kinderleichen aus dem sogenannten Parteienzimmer sogleich weggebracht und aus der Leichenkammer von den Todtenträgern der Krankenanstalt in den Monaten December, Jänner und Februar jeden zweiten Tag, in den anderen Monaten täglich und stets während der Morgen- und Abenddämmerung abgeholt werden, wird genehmigt.

Bei Errichtung von Leichenkammern wurde vorzüglich auf die Classe der Armen, welche in ihren beschränkten Wohnungen für die todten Körper keinen Unterbringungsort haben, Rücksicht genommen, wie aus den Hofdecreten vom 28. März 1799, vom 13. März 1807, vom 9. April 1807 und vom 11. Juni 1813 hervorgeht.

Bezüglich der Uebertragung der Leichen in die Leichenkammern ordnete das n.-ö. Regierungs-Decret vom 2. März 1812, Z. 5873 Nachstehendes an:

> In allen jenen Fällen, wo die Uebertragung einer Leiche in die Leichenkammer nothwendig wird, können die in jeder Pfarre bestehenden Himmelträger augenblicklich dazu verwendet werden; jedoch ist das Kirchenmeisteramt zu St. Stefan durch die Polizei-Bezirksdirectionen von jedem einzelnen Falle dieser Art br. m. in die Kenntniß zu setzen.

Nach den für Wien erlassenen Vorschriften (Hofdecret vom 5. August 1797) waren die Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Leichenkammern aus dem Kirchenvermögen oder in dessen Ermangelung von den Gemeinden und, wenn auch diese unvermögend waren, von den Kirchenpatronen zu bestreiten.

Das Holz zur Beheizung und das Licht zur Beleuchtung der Leichenkammern sollten vom Sacristeiholze und dem Kirchenöle genommen werden.

So blieb es bis zum Jahre 1869. Nach §. 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes in Oesterreich, gehört derzeit die

Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern in den selbstständigen Wirkungskreis der den Gemeinden durch das Gemeindegesetz zugewiesenen Gesundheitspolizei.

Demnach hat der Wiener Gemeinderath in seiner Plenarversammlung vom 28. Februar 1871 beschlossen (Mag.-Z. 79.812), daß die Leichen-Beisetzkammern von jenem Stadtphysicus überwacht werden, welchem das Leichenwesen obliegt.

Nach §. 18, lit. c der Amtsinstruction der städtischen Aerzte vom Jahre 1880 obliegt die unmittelbare Ueberwachung der Leichenkammern der Bezirke, sowie der daselbst bestellten Leichenwächter und der städtischen Kranken- und Leichenträger hinsichtlich der pünktlichen Befolgung der diesbezüglich erlassenen Instructionen den genannten städtischen Sanitätsorganen. Uebrigens war den städtischen Aerzten schon früher die unmittelbare Aufsicht über die Leichenkammern und die Leichenwächter bei denselben übertragen worden, wie aus nachstehendem Decrete an die städtischen Aerzte ddo. 7. Mai 1878, Mag.-Z. 110.247/VIII hervorgeht:

> Laut Instruction für die Leichenwächter in den Beisetzkammern in Wien unterstehen dieselben in sanitätspolizeilicher Hinsicht unmittelbar demjenigen städtischen Arzte für Leichenbeschau, in dessen Bezirke sich die Leichenkammer befindet.
>
> Es wurde daher bereits mit dem Magistrats-Erlasse vom 19. October 1874, Z. 97.109 den sämmtlichen Herren Beschauärzten bekanntgegeben, daß es denselben obliege, diese Leichenkammern in Bezug auf die Behandlung der Leichen einer besonderen Ueberwachung zu unterziehen und darauf zu sehen, daß die Wächter ihrer Instruction genau nachkommen.
>
> Der Magistrat nimmt Anlaß, Euer Wohlgeboren auf diesen Erlaß neuerlich aufmerksam zu machen und zu verfügen, daß die betreffende Leichenkammer in Ihrem Bezirke von Euer Wohlgeboren regelmäßig inspicirt, dabei auf den guten Zustand des Weckapparates und der Leitung das Augenmerk gerichtet, ein etwaiger unstatthafter Vorgang in derselben unmittelbar abgestellt, eventuell hierüber an das Stadtphysicat, welches mit der Oberaufsicht über die städtischen Leichenkammern betraut ist, Bericht erstattet, überhaupt die Befolgung der Instruction vom

4. Juli 1872, Z. 72.410 sammt den nachträglichen Bestimmungen vom 21. October 1874 überwacht werde.

Wien, am 7. Mai 1878.

**Die Leichen Mittelloser sind über Anordnung der städtischen Aerzte durch die städtischen Kranken- und Leichenträger zur Beisetzung in die zuständige Leichenkammer des Bezirkes zu übertragen.**

(Mag.-Z. 203.135/1878, Phys.-Z. 8445/I ex 1878.)

Die städtischen Kranken- und Leichenträger sind laut §. 2, lit. b der für dieselben unterm 22. Mai 1878 normirten Instruction verpflichtet, Leichen Mittelloser, welche von dem städtischen Arzte zur Beisetzung in einer Leichenkammer des Bezirkes bestimmt werden, vom Sterbehause in die zugehörige Leichensammelkammer zu übertragen.

Laut Bericht des Stadtphysicates benützen jedoch die Kranken- und Leichenträger in den Bezirken II—X zu diesem Leichentransport alle Krankentragen mit abzuhebendem, mit grüner Wachsleinwand überzogenem Deckel, deren innere Einrichtung ganz oder theilweise hinweggenommen wird und deren Unterlage bald durch ein Brett, bald durch die zwischen den Langseiten ausgespannten Gurten gebildet wird, welche Leichentragen somit nicht nur die erwünschte Gleichartigkeit vermissen lassen, sondern auch den Anforderungen an solche Tragen nicht überall entsprechen.

Das Stadtphysicat wird demnach ersucht zu veranlassen, daß eine der im Bezirke vorhandenen alten Krankentragen, welche entweder bereits als Leichentrage verwendet wird, oder künftighin als solche verwendet werden soll, mit einer hölzernen, mit Oelfarbe schwarz angestrichenen Unterlage versehen werde und überdies zur Einhüllung eines ohne Sarg zu transportirenden Leichnams mit Rücksicht auf den erforderlichen Wechsel zwei Leintücher grober Gattung beigeschafft werden.

Die Benützung von Tragbetten, in welchen Kranke transportirt werden, zu Uebertragen von Leichen, wie dies in einem Bezirke stattfand, erscheint durchaus unzulässig und wolle strengstens hintangehalten werden.

**In der Regel haben die in Wien bestehenden Krankenanstalten auch für die in sanitärer Hinsicht entsprechende Unterbringung der Verstorbenen Sorge zu tragen.** Wo dieses nicht möglich ist, muß in anderer Weise Vorsorge getroffenen werden.

So wurde für die Beisetzung der im Frauen-Hospitale VIII. Bezirk, Laudongasse Nr. 26 Verstorbenen und für die eventuelle Vornahme von außerämtlichen Leichenöffnungen (sogenannten Privatobductionen) Nachstehendes verfügt:

(Statthalterei-Z. 35.508 ex 1872, Magistrats-Z. 185.979.)

Auf Grund der am 18. November d. J. stattgehabten commissionellen Erhebung in dem für Zwecke des Vereines für Errichtung und Erhaltung eines Frauen-Hospitales adaptirten Hause Nr. 26, Laudongasse im VIII. Gemeindebezirke finde ich mich bestimmt, dem genannten Vereine die Benützung dieses Hauses zu dem in meinem Erlasse vom 25. October d. J., Z. 22.561 angegebenen Zwecke und unter den in diesem Erlasse angeführten und im Commissionsprotokolle vom 18. November d. J. näher präcisirten Bedingungen zu gestatten.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat unter Anschluß einer Abschrift des Commissionsprotokolles mit dem Bemerken in Kenntniß, daß für sich ergebende Todesfälle die nächstgelegene magistratische Leichenbeisetzkammer zu benützen sein wird, für etwa vorzunehmende Obductionen wird dem Vereine von Fall zu Fall ein Local in der pathologischen Anstalt des k. k. allgemeinen Krankenhauses zur Verfügung gestellt werden. Wegen der Uebertragung solcher Leichen aus der städtischen Leichenbeisetzkammer in die erwähnte pathologische Anstalt, wegen der nöthigen Assistenz bei den Obductionen, wie wegen der weiteren Behandlung der obducirten Leichen und deren Rücktransportes wird der Verein unter Einem eingeladen, über die näheren Modalitäten, sowie über die den Krankenhausorganen hiefür zu leistende Vergütung mit der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses das Einvernehmen zu pflegen.

Wien, am 3. December 1872.

Nach dem Erlasse der k. k n.-ö. Statthalterei vom 20. December 1877, Z. 35.360 ist **die Leichenkammer im k. k. allgemeinen Krankenhause zugleich zur Beisetzung aller in den**

niederösterreichischen Landes-Irren-, Gebär- und Findelanstalten Verstorbenen zu verwenden ist.

Hinsichtlich der in die provisorische Leichenbeisetzkammer des Hundsthurmer Friedhofes aus Wiener Vororten überbrachten Leichen wurde nachstehende Verfügung getroffen:

(Magistrats-Z. 179.045 ex 1873.)

Anläßlich der Anzeige des Stadtphysicates, daß in der provisorischen Leichenbeisetzkammer des Hundsthurmer Friedhofes Särge angetroffen worden sind, welche aus der Pfarre Reindorf und dem Sechshauser Spitale überbracht wurden, und auf welchen der Name des Verstorbenen einfach nur mit Kreide beschrieben war, werden die Spitalsverwaltung und die Bürgermeisterämter Rudolfsheim, Fünf- und Sechshaus *) um die gefällige Vorkehrung ersucht, damit fernerhin die betreffenden Särge nur mit aufgeklebten Zetteln, welche den Namen, Stand und Wohnort der Verstorbenen enthalten, am Friedhofe einlangen, um jede unliebsame Verwechslung, welche durch das Verlöschen der Kreidebezeichnung leicht eintreten könnte, hintanzuhalten.

Wien, am 3. October 1873.

Früher bestand fast in jeder Wiener Pfarrei eine Leichenbeisetzkammer.

Da aber manche derselben nicht mehr den gegenwärtigen sanitätspolizeilichen Anforderungen genügten, wurden dieselben entweder entsprechend umgestaltet oder gänzlich aufgelassen.

In dieser Beziehung ist die Einführung der sehr empfindlichen elektrischen Signalapparate statt der früheren Glockenzüge zu erwähnen.

Die Leichen der an Blattern, Fleck- und Abdominaltyphus, an Scharlach, Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen dürfen in den innerhalb der Stadt gelegenen Leichenkammern nicht mehr beigesetzt, sondern müssen, wenn sie aus sanitären Gründen bis zur Beerdigung im Sterbeorte nicht belassen werden können, nach

*) Diese Vororte participirten früher bis zur Eröffnung des Centralfriedhofes an der Benützung der Wiener Friedhöfe, namentlich des Schmelzer und später des Hundsthurmer Friedhofes.

vorgenommener Leichenbeschau auf den zuständigen Friedhof (den israelitischen, protestantischen, griechischen und Centralfriedhof) zur Beisetzung in den dortigen Leichenhallen, respective Leichenkammern unter strenger Einhaltung der hiefür bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften (Magistrats-Decret vom 16. Februar 1880, Z. 304.168/VIII) überführt werden.

Für die zur Nachtzeit auf den Centralfriedhof cumulativ zu überführenden Leichen sind aus den derzeit im Weichbilde von Wien bestehenden Leichenkammern in jedem Bezirke die zur Uebernahme der sogenannten Sammelleichen geeigneten ausgewählt, und ist der Dienst der Leichenwächter hiebei durch eine Instruction vom 21. October 1874, Mag.-Z. 183.401 geregelt worden.

Ueberhaupt sind für die Wächter sämmtlicher Leichenkammern eigene Dienstesinstructionen erlassen worden, welche im Nachhange angeführt werden.

## I. Instruction für die Wächter der Leichenbeisetzkammern in Wien.

§. 1. Die Leichenkammer ist als sanitätspolizeiliche Communalanstalt anzusehen, daher der Wächter in sanitätspolizeilicher Hinsicht unmittelbar dem städtischen Arzte des Bezirkes, in welchem die Leichenkammer sich befindet, in jeder Beziehung dem vom Magistrate mit der Oberaufsicht über die städtischen Leichenkammern betrauten Stadtphysicate zum Gehorsam verpflichtet ist.

§. 2. Der Wächter hat zunächst über die Leichenkammer die Aufsicht zu führen und besonders auf die beigesetzten Leichen ein sorgsames Augenmerk zu richten.

§. 3. Ihm liegt ob, für die Reinhaltung und Lüftung, die nöthige Beleuchtung und Beheizung der Leichenkammer, dann für die Erhaltung der vorhandenen Einrichtung, sowie für Entfernung alles dessen, was nicht zu letzteren oder den beigesetzten Leichen gehört, Sorge zu tragen.

Nicht minder ist es seine Pflicht, blos neugierigen Personen und Kindern ohne Aufsicht den Eintritt in die Leichenkammer zu verwehren und das Eindringen von Hunden, Katzen und dgl. zu verhindern.

Er hat die wahrgenommenen Mängel entweder, so weit es ihm möglich ist, gleich selbst abzustellen, oder aber dem betreffenden städtischen Arzte zur Abhilfe anzuzeigen.

Er hat daher, um diesen Verpflichtungen genau und gewissenhaft nachkommen zu können, in einem mit der Leichenkammer in unmittelbarer Verbindung stehenden Locale bleibend zu wohnen und seine allfällige Erkrankung alsogleich zu melden.

§. 4. Der Wächter hat nur die mit einer schriftlichen Anweisung des städtischen Arztes in Begleitung des Todtenbeschaubefundes oder eines die vorgenommene Todtenbeschau constatirenden Documentes überbrachten Leichen aufzunehmen, hievon von Fall zu Fall den städtischen Arzt behufs entsprechender Ueberwachung in Kenntniß zu setzen und die Leichen nach Maßgabe der Ueberbringung in ein besonderes Register nach fortlaufender Zahl mit deren Vor- und Zunamen, Alter, Charakter und Wohnort, sowie auch Tag und Stunde der Ueberbringung einzutragen und die Särge mit der im Register vorgeschriebenen Zahl zu bezeichnen.

Der überbrachte Todtenbeschaubefund ist der Partei zur Behebung der Beerdigungspassirung auszufolgen.

In dringenden Fällen hat die Uebertragung einer Leiche auf schriftliche Anweisung des ordinirenden Arztes zu geschehen.

Hölzerne, nicht vorschriftsmäßig mit Pech ausgegossene Särge sind zurückzuweisen und der Umtausch derselben gegen vorschriftsmäßig hergestellte zu bewerkstelligen.

Leichen, welche von außerhalb Wien kommend in der Leichenkammer beigesetzt werden, sind in jenem Zustande der Verpackung, in dem selbe transportirt wurden, in die Leichenkammer zu überbringen; die Beisetzung ist unter Beibringung des Leichenpasses dem Stadtphysicus, in dringenden Fällen dem städtischen Arzte anzuzeigen.

Die Ueberbringung solcher Leichen in eine Wohnung kann nur über vorausgegangene Sicherstellung der gesundheitsschädlichen Verschließung des Sarges und über Bewilligung des Stadtphysicus stattfinden. (Mag.-Verord. Z. 143.721 ex 1868.)

Auf der Straße aufgefundene Leichen sind über Anweisung der Polizeibehörde auch ohne Beschaubefund aufzunehmen und

bis zu deren Abholung durch die städtischen Leichenträger in der Leichenkammer zu belassen.

§ 5. Die ankommenden Leichen hat er nach der Reihe ihrer Ankunft sammt dem Sarge auf die im ersten Zimmer vorhandenen Todtenbetten, mit dem Kopfe auf die höhere Seite der letzteren zu bringen, den Sargdeckel bei Seite zu stellen, an jede Leiche einen die Vor- und Zunamen der Verstorbenen, sowie das betreffende Protokollsnummer enthaltenden Zettel anzuheften, die Fingerringe des über jeder Leiche befindlichen Glockenzuges ordentlich an die Finger des Verstorbenen zu befestigen, den Hebelzeiger gehörig zu stellen und gestellt zu erhalten, den in der Leichenwächters-Wohnung befindlichen Wecker anfzuziehen und den aufgezogenen in der gehörigen Verbindung mit dem Glockenzuge und durch diesen mit den Fingerringen zu bringen und stets in dieser Verbindung zu erhalten, so lange die Leiche in diesem Zimmer sich befindet.

Außerdem hat er noch, wenn Leichen im ersten Zimmer beigesetzt sind, die Leichenkammer zur Nachtzeit gehörig zu beleuchten, im Winter durch Heizen Tag und Nacht in einer Temperatur von 14° R. warm zu erhalten und für Erneuerung der Luft angemessene Sorge zu tragen.

§. 6. Im Falle der Beisetzung von Leichen hat der Wächter sowohl bei Tage, als auch in der Nacht öfters Nachsicht zu pflegen, ob in der Anwendung der obigen Maßregeln sich keine Veränderung ergeben habe; jedenfalls hat aber diese Nachsichtspflege dann zu geschehen, wenn fremde Personen in der Beisetzkammer sind oder waren.

§. 7. Kommt der Wächter durch das Ablaufen des in seinem Zimmer befindlichen Weckers oder auf eine andere Weise in Kenntniß, daß an einer beigesetzten Leiche sich Spuren des noch vorhandenen Lebens zeigen, so darf er sich nicht entfernen, sondern muß der wiedererwachten Leiche alsogleich den nöthigen Beistand leisten; er hat jedoch auch gleichzeitig die erforderlichen Anstalten zu treffen, daß ungesäumt die nächste ärztliche Hilfe herbeigeschafft werde, wobei er sich auch der verlangten Hilfeleistung unweigerlich zu unterziehen hat.

§. 8. Die Anwendung der Wiederbelebungsversuche oder die Uebertragung einer Leiche in die Abtheilung, welche für

entschieden Todte bestimmt ist, hat nur allein über Anordnung des mit der Aufsicht der Leichenkammer betrauten Arztes zu geschehen; dem Gutdünken des Wächters ist in dieser Beziehung durchaus keine Willkür gestattet.

§. 9. Sind Leichen beigesetzt, so hat der Wächter, besonders wenn sich eine Leiche im ersten Zimmer befindet, stets in seiner Wohnung anwesend zu sein und kann sich im Falle seiner nothwendig werdenden Abwesenheit, die keineswegs länger dauern darf, nur durch seine Gattin oder eine andere verantwortliche Person vertreten lassen.

Stets ist aber darauf zu sehen, daß auch in dem Falle, wenn keine Leiche beigesetzt ist, der Wächter oder dessen Gattin im Hause anwesend sind, damit die Leichenkammer jederzeit benützt werden könne.

§. 10. Beigesetzte Leichen können nur mit Erlaubniß und nach vorläufiger Besichtigung durch den städtischen Beschauarzt zum Behufe des Begräbnisses in die Wohnung zurückgebracht werden, weshalb der Wächter die Parteien in dieser Hinsicht an den betreffenden städtischen Beschauarzt zu weisen hat.

§. 11. Wird die Leichenbeschau in der Leichenkammer vorgenommen, so hat der Wächter die Entkleidung der Leichen zu veranlassen.

Bei vorkommenden Leicheneröffnungen in der Beisetzkammer hat derselbe den Aerzten zu assistiren und für die Beischaffung des benöthigten Wassers, dann die Reinigung der Instrumente und Geräthschaften, sowie der Leichenkammer, Reinigung und Wiederbekleidung der Leiche Sorge zu tragen.

§. 12. Besondere Vorkommnisse, sowie Gebrechen in dem Bauzustande und der Einrichtung der Leichenkammer sind unverzüglich dem städtischen Beschauarzte des Bezirkes oder dem Stadtphysicate anzuzeigen.

§. 13. In jeder Leichenkammer ist ein Exemplar dieser Instruction durch den Wächter anzuschlagen und von ihm im guten Zustande zu erhalten.

Wien, am 4. Juli 1872.

## II. Instruction für die Wächter der Leichenkammern bezüglich Uebernahme und Abgabe der cumulativ auf den Centralfriedhof zu überführenden Leichen.

(Mag.-Z. 183.401/VIII.)

1. Die Uebernahme der Leichen hat nur gegen Uebergabe der Beerdigungsanweisung und des darunter befindlichen Abschnittes zu erfolgen.

2. Dieser Abschnitt ist am Sarge der betreffenden Leiche unverzüglich so zu befestigen, daß kein Herabfallen desselben während des Transportes erfolgen kann.

3. Vom 1. April bis 1. November sind die so überbrachten Leichen mit verdünnter roher Carbolsäure und zwar ein Pfund derselben mit einem Eimer Wasser gemengt zu besprengen.

4. Die Holzsärge, in denen Leichen überbracht werden, müssen am Boden allseitig und an allen Seitenwänden bis zu zwei Drittheilen der Höhe mit Pech gut ausgegossen sein, ansonst selbe zurückzuweisen sind.

5. Bei Uebergabe der Leiche an den Leichensammelwagen hat der Leichenwächter die Beerdigungsanweisung nach nochmaliger Vergleichung der auf selber befindlichen Zahl mit der auf dem Abschnitte ersichtlichen Zahl den die Leichen übernehmenden Bediensteten der Leichenbestattungsgesellschaft „Entreprise des pompes funèbres" zu übermitteln und sich die richtige Uebernahme im Leichenprotokolle bei der betreffenden Leiche bestätigen zu lassen.

6. Monatlich ist ein Verzeichniß der übernommenen und übergebenen Leichen dieser Art unter Angabe der auf der Beerdigungsanweisung befindlichen und dieserwegen auch in das Leichenprotokoll einzutragenden Journalzahl dem Stadtphysicate vorzulegen.

7. Der Leichenwächter haftet für die richtige Ausführung dieser Instruction, besonders für die richtige Anheftung des Abschnittes auf dem Sarge, der dazu gehörigen Leiche und für den guten Verschluß des Sarges, sowie dafür, daß die Uebergabe der Leichen im Winter nie vor 6 Uhr, im Sommer nie vor 8 Uhr Abends erfolge.

Vom Wiener Magistrate,
am 21. October 1874.

## Verzeichniß jener Leichenkammern, in welche die zur Ueberführung auf den Centralfriedhof mittelst des gemeinschaftlichen Leichenwagens bestimmten Leichen unterzubringen sind.

| Bezirk | In die Leichenkammer | sind zu überbringen die Leichen aus den Pfarren |
|---|---|---|
| I | der Pfarre St. Stefan | St. Stefan, St. Peter, Maria Rotunda bei den Dominikanern, St. Barbara, St. Elisabeth (Stadt) |
| I | der Pfarre St. Michael | St. Michael |
| I | der Pfarre Schotten | Schotten, am Hof |
| I | der Pfarre St. Augustin | St. Augustin |
| II | der freiwilligen Arbeitsanstalt | St. Leopold, St. Josef, St. Johann, Brigittenau |
| III | St. Othmar unt. d. Weißgärbern | St. Othmar |
| III | der Commune am Rennweg | St. Rochus und Sebastian, Erdberg, Rennweg |
| IV | der Commune bei St. Carl | h. Schutzengeln, St. Carl, St. Elisabeth |
| V | der Commune in der Amtshausgasse | St. Josef in Margarethen, St. Florian |
| VI | Gumpendorf | Gumpendorf |
| VI | der Commune in der Barnabitengasse | St. Josef auf der Laimgrube, Mariahilf |
| VII | der Commune in St. Ulrich | St. Ulrich, Schottenfeld |
| VIII | der Commune in der Blindengasse | Altlerchenfeld |
| VIII | der Commune in der Lederergasse | Josefstadt |
| VIII | der Commune in der Schlösselgasse | Alservorstadt |
| IX | der Commune in der Wiesengasse | Lichtenthal |
| IX | der Commune in der Grünenthorgasse | Roßau |

## III. Dienstvorschrift für die Wächter in der Leichenkammer auf dem Wiener Centralfriedhofe.

(Mag.-Z. 243.963.)

§. 1. Die zur Bewachung der Leichen in der Leichenhalle des Wiener Centralfriedhofes bestellten städtischen Wächter sind

zunächst dem Verwalter desselben untergeordnet, haben die Aufträge des Magistrates, des Friedhofsverwalters und der mit der Aufsicht über den Centralfriedhof betrauten Sanitätsorgane zu vollziehen und die erlassene Dienstvorschrift genau und gewissenhaft zu befolgen.

§. 2. Die städtischen Leichenwächter haben auf die beigesetzten Leichen und auf den Weckapparat, sowie auf die Verbindung desselben mit dem Wächterlocale ein sorgsames Augenmerk zu richten, entdeckte Mängel oder Gebrechen an dem Weckapparate alsogleich behufs deren Beseitigung der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und auch die Reinigung, Lüftung, Beheizung und die Desinfection der Leichenhalle zu besorgen.

§. 3. Die Leichen sind in der Reihenfolge, in welcher dieselben in die Leichenkammer überbracht werden, auf dem Leichenbette unterzubringen, und hat der Leichenwächter sich davon zu überzeugen, daß der von der Beerdigungsanweisung abgetrennte Abschnitt (Coupon), welcher den Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort des Verstorbenen ersehen läßt, am Sarge noch vorhanden, auch daran entsprechend befestigt ist, und daß die Nummer des Abschnittes (Coupons) mit jener der Beerdigungsanweisung übereinstimmt.

Bei jenen Leichen, welche unmittelbar nach geschehener Todtenbeschau in den Centralfriedhof überbracht und daselbst erst eingesegnet werden, ist der Sargdeckel abzuheben, die Finger der Leiche mit den Tastern in Verbindung zu bringen und in dieser Lage so lange zu belassen, bis die Zeit der Beerdigung oder Fäulniß eingetreten ist. Damit derselben möglichst entgegengewirkt werde, ist jede solche Leiche gleich nach deren Beisetzung mit einer Carbolsäurelösung (1 Pfund auf 1 Eimer Wasser) in ausgiebiger Weise zu behandeln.

Bei Blattern- und Choleraleichen, bei welchen sich die vorgeschrittene Fäulniß durch den Geruch kennbar macht, hat der Weckapparat nicht in Anwendung zu kommen und sind derlei belegte Särge geschlossen bis zur Beerdigung in der Leichenkammer beizusetzen.

§. 4. So lange Leichen in der Leichenkammer vorhanden sind, hat Tag und Nacht einer der beiden städtischen Wächter, welche sich von 24 zu 24 Stunden im Dienste abzulösen haben,

in dem ihnen zugewiesenen Locale in der Leichenkammer anwesend zu sein; er hat von Stunde zu Stunde in der Leichenkammer nachzusehen, ob Alles in der Ordnung ist und die Ventilations-vorrichtungen entsprechend functioniren; er hat ferner seine Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, daß die Leichenkammer während der Nacht gehörig beleuchtet bleibt, und wenn Leichen, welche erst eingesegnet werden sollen, in der Leichenkammer sich befinden, die Temperatur in der letzteren im Winter auf 14° R. erhalten ist.

§. 5. Kommt der städtische Leichenwächter durch die Allarm-glocke (Weckapparat) oder durch eigene Wahrnehmung (§. 4) in die Kenntniß, daß an einer Leiche noch Spuren von Leben sich zeigen, so hat er nach der von dem Stadtphysicate ertheilten Belehrung den nöthigen Beistand zu leisten und sofort den Friedhofsverwalter hievon in die Kenntniß zu setzen, damit dieser die etwa nöthige ärztliche Hilfe herbeischaffe.

§. 6. Der Eintritt in die Leichenkammer ist außer den mit der Aufsicht über dieselbe betrauten Personen und den die Leiche zur Beerdigung abholenden Gehilfen des Todtengräbers und diesem Niemanden gestattet.

Sollte zur Feststellung der Identität die Besichtigung einer Leiche durch andere Personen nothwendig sein, so ist die Leiche zu diesem Behufe mittelst Tragbahre in die Vorhalle der Leichenkammer zu überbringen und daselbst in Gegenwart des Verwalters, welcher die Erlaubniß hiezu zu geben hat, die Agnoscirung vorzunehmen.

§. 7. Finden Leicheneröffnungen in der Leichenkammer statt, so haben die städtischen Leichenwächter den dabei beschäftigten Aerzten die nöthigen Dienste zu leisten, das erforderliche Wasser herbeizuschaffen, die Reinigung der Instrumente und Geräthe, sowie des Obductionslocales, die Wiederbekleidung der gereinigten Leichen und die Hineinlegung in den Sarg zu bewirken.

§. 8. Wenn in der Leichenkammer keine Leichen beigesetzt sind, und daher der im Dienste stehende Leichenwächter dort keine Verwendung findet, so ist derselbe verpflichtet, sich während dieser Zeit anderen von der Friedhofsverwaltung ihm zugewiesenen Dienstverrichtungen, jedoch ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung, zu unterziehen.

§. 9. Diese Dienstvorschrift ist in der Leichenkammer des Wiener Centralfriedhofes an geeigneter Stelle im Rahmen anzuheften.

Vom Wiener Magistrate
im Februar 1878.

## IV. Instruction für die Wächter in der Leichenkammer auf dem israelitischen Friedhofe.

(Genehmigt mit dem hohen Erlasse der k. k. nied.-österr. Statthalterei vom 27. März 1879, Z. 7159, Mag.-Z. 259618 vom 30. October 1880.)

§. 1. Die zur Bewachung der Leichen in der Leichenkammer des israelitischen Friedhofes bestellten Wächter sind zunächst dem Leichenhofverwalter der israelitischen Cultusgemeinde untergeordnet, haben die Aufträge des Vorstandes der Leichenhofverwaltung der israelitischen Cultusgemeinde und die der behördlichen Sanitätsorgane zu vollziehen und die erlassene Dienstvorschrift genau und gewissenhaft zu erfüllen.

§. 2. Die Leichenwächter haben auf die beigesetzten Leichen und auf den Weckapparat, sowie auf die Verbindung desselben mit dem Wächterlocale ein sorgsames Augenmerk zu richten, entdeckte Mängel oder Gebrechen alsogleich behufs deren Beseitigung dem Leichenhofverwalter anzuzeigen und auch die Reinigung, Lüftung, Beheizung und Desinfection der Leichenhalle zu besorgen. Stete Nüchternheit wird ihnen zur Pflicht gemacht.

§. 3. Die Leichen sind in der Reihenfolge, in welcher dieselben in die Leichenkammer überbracht werden, zu legen, und hat der Leichenwächter sich davon zu überzeugen, daß der am Sargdeckel anzuheftende Zettel oder eigentlich Coupon den Vor- und Zunamen, Charakter und den letzten Wohnort des Verstorbenen enthalte, um Verwechslungen zu vermeiden.

Bei jenen Leichen, welche unmittelbar nach geschehener Todtenbeschau auf den Friedhof überbracht und daselbst erst gewaschen und bekleidet werden, ist der Sargdeckel abzuheben, die Finger der Leiche sind mit den Tastern des Weckapparates in Verbindung zu bringen und in dieser Lage bis zur Zeit der Beerdigung zu belassen.

Damit der Fäulniß möglichst entgegengewirkt werde, ist jede solche Leiche mit einer Carbolsäurelösung (ein Pfund auf einen Eimer Wasser) in ausgiebiger Weise zu behandeln.

Bei Blattern- und Choleraleichen, bei welchen sich die vorgeschrittene Fäulniß durch den Geruch kennbar macht, hat der Weckapparat nicht in Anwendung zu kommen, und sind die Särge mit solchen Leichen geschlossen bis zur Beerdigung in der Leichenkammer beizusetzen.

§. 4. So lange Leichen in der Leichenkammer vorhanden sind, hat Tag und Nacht einer der beiden Wächter, welche sich von sechs zu sechs Stunden abzulösen haben, in dem ihnen zugewiesenen Locale in der Leichenkammer anwesend zu sein, er hat von Stunde zu Stunde in derselben nachzusehen, ob Alles in der Ordnung ist und die Ventilationsvorrichtungen entsprechend functioniren, er hat ferner seine Aufmerksamkeit auch darauf zu richten, daß die Leichenkammer während der Nacht gehörig beleuchtet bleibe, und wenn Leichen, welche erst gewaschen und bekleidet werden sollen, in der Leichenkammer sich befinden, die Temperatur in der letzteren im Winter auf 14° R. erhalten sei.

§. 5. Kommt der Leichenwächter durch die Allarmglocke (Weckapparat) oder durch eigene Wahrnehmung (§. 4) in Kenntniß, daß an einer Leiche noch Spuren von Leben sich zeigen, so hat er vorerst den nöthigen Beistand zu leisten und dann sofort den Friedhofsaufseher hievon zu verständigen, damit dieser die etwa nöthige ärztliche Hilfe herbeischaffe.

§. 6. Der Eintritt in die Leichenkammer ist außer dem Personale der „Chewra-Kadischa" und den mit der Aufsicht über selbe betrauten behördlichen Organen Niemanden gestattet.

Sollte zur Feststellung der Identität die Besichtigung einer Leiche durch andere Personen nothwendig sein, so ist die Leiche mittelst Tragbahre in die Vorhalle der Leichenkammer zu überbringen und daselbst die Agnoscirung vorzunehmen.

§. 7. Finden Leicheneröffnungen in den Waschzimmern statt, so haben die Leichenwächter den dabei beschäftigten Aerzten die nöthigen Dienste zu leisten, das erforderliche Wasser herbeizuschaffen, die Reinigung der Instrumente und Geräthe, sowie

des Obductionslocales zu bewirken. Bei der rituellen Waschung und Bekleidung der Leichen haben die Leichenwächter in gleicher Weise den betreffenden Functionären behilflich zu sein.

§. 8. Leichen, welche mittelst Leichenpässe auf den Friedhof überbracht werden, sind in dem Zustande der Verpackung, in dem selbe ankommen, in der Leichenkammer beizusetzen, bis von Seite des Stadtphysicates das Nöthige verfügt worden ist.

§. 9. Wenn in der Leichenkammer keine Leichen beigesetzt sind, und daher der im Dienste stehende Leichenwächter dort keine Verwendung findet, so ist derselbe verpflichtet, sich während dieser Zeit anderen von dem Leichenhofverwalter ihm zugewiesenen Dienstverrichtungen auf dem Friedhofe, jedoch ohne Anspruch auf eine besondere Entlohnung, zu unterziehen.

§. 10. Die nach der Waschung und Bekleidung der Leichen zurückbleibende Wäsche ist an den Friedhofsaufseher gegen Bestätigung zu übergeben.

§. 11. Den Leichenwächtern ist es strengstens verboten, das den Friedhof besuchende Publicum um ein Honorar oder eine Spende anzusprechen.

§. 12. Diese Dienstvorschrift ist in der Leichenkammer an geeigneter Stelle im Rahmen anzuheften.

Laut Mittheilung des Vorstandes der Wiener israelitischen Cultusgemeinde vom 19. October 1880 wurde der §. 4 der vorstehenden Instruction dahin abgeändert, daß der Wachdienst von den Leichenwächtern abwechselnd von 24 zu 24 Stunden zu leisten ist. (Mag.-Z. 259.618 vom 30. October 1880.)

## Instruction für den Wächter der Leichenbeisetzkammer im Communal-Blatternspitale.

§. 1. Der Wächter in der Leichen-Beisetzkammer im Communal-Blatternspitale untersteht in sanitätspolizeilicher Hinsicht dem leitenden Primararzte, in administrativer Beziehung und in Ansehung der Beobachtung der Hausordnung der Verwaltung des Spitales, er hat die Aufträge derselben oder deren Stellvertreter genau zu vollziehen und die erlassene Dienstvorschrift gewissenhaft zu befolgen.

§. 2. Dem Leichenwächter liegt ob, die Anordnungen der Verwaltung bezüglich der Reinigung und Reinhaltung, Ventilation, Beleuchtung und Beheizung der Leichenkammer zu vollziehen, auch darauf zu achten, daß dieselbe nur von den dazu berufenen Personen betreten werde.

Er hat in dem ihm zugewiesenen Locale nächst der Leichenkammer zu wohnen, die in der Leichenkammer etwa wahrgenommenen Mängel entweder selbst zu beheben oder behufs deren Beseitigung die Anzeige an die Verwaltung, eventuell in sanitätspolizeilicher Beziehung an den leitenden Primararzt oder dessen Stellvertreter zu erstatten.

§. 3. Eine besondere Aufmerksamkeit hat er dem in der Leichenkammer befindlichen elektrischen Signalapparate zuzuwenden, sich von dessen steter Leistungsfähigkeit in allen Theilen die Ueberzeugung zu verschaffen und jedes eingetretene Gebrechen an demselben behufs alsogleicher Instandsetzung des Apparates der Verwaltung anzuzeigen.

§. 4. Die durch die Hausdiener mittelst verschlossener Tragbahre überbrachten Leichen sind in der Reihenfolge auf dem Leichenbette unterzubringen, mit einer nach Weisung des Primararztes herzustelleaden Lösung roher Carbolsäure zu waschen und in ein mit dieser Lösung getränktes und damit naß zu erhaltendes Leintuch derart einzuschlagen, daß nur die Hände frei bleiben. Die Finger der Leiche hat der Leichenwächter auf die Spitzen des Tasters des Signalapparates, die Hohlhand auf das Brett des Tasters zu legen und in dieser Lage bis zur Ueberführung der Leiche auf den Friedhof zu erhalten. Der von der diensthabenden Wärterin auszufertigende und von den Hausdienern zugleich mit der Leiche zu überbringende, das vollständige Nationale des Verstorbenen (den letzten Wohnort mit inbegriffen) enthaltende Zettel ist an der Leiche haltbar zu befestigen.

§. 5. So lange als Leichen in der Leichenkammer sich befinden, hat er in seinem Wohnzimmer zu verbleiben, öfters, besonders aber nach Ueberbringung einer neuen Leiche, nachzusehen, ob an den Leichen nichts Außergewöhnliches zu bemerken, der Taster in guter Verbindung mit der Leiche und mit dem Signal-

apparate sich befindet, im Winter für Erhaltung der Temperatur der Leichenkammer auf wenigstens 10° R. und für die Beleuchtung derselben bei Nacht zu sorgen.

§. 6. Gelangt er durch das Läuten des Signalapparates oder durch eigene Wahrnehmung zur Kenntniß, daß an einer beigesetzten Leiche sich noch Spuren des Lebens zeigen, so hat er alsogleich den Inspectionsarzt hievon zu verständigen, diesen bei den angestellten Wiederbelebungs-Versuchen zu unterstützen, sich selbst aber jedes solchen Versuches vor Ankunft des Arztes zu enthalten und sich darauf zu beschränken, daß Gesicht und Mund der Leiche freigelegt werde.

§. 7. Jede Verhinderung im Dienste ist alsogleich der Verwaltung anzuzeigen, damit für einen Ersatzmann gesorgt werde, vor dessen Erscheinen er den Dienst nicht unterbrechen darf.

§. 8. Nach geschehener Todtenbeschau hat der Leichenwächter die Leiche mit jenen Wäsch- und Kleidungsstücken zu bekleiden, die ihm von der Krankenhaus-Verwaltung dazu eingehändigt werden; für deren Verwendung ist er allein verantwortlich. Nach Bekleidung der Leiche ist diese in den Sarg zu legen, wieder mit Carbolsäurelösung zu begießen, der Signalapparat wieder mit der Leiche in der vorangegebenen Weise in Verbindung zu bringen und der das Nationale des Verstorbenen enthaltende Zettel alsogleich an der Leiche wieder zu befestigen.

§. 9. Erfolgt die Abholung der Leiche behufs Ueberführung auf den Friedhof, so hat er den Sargdeckel zu schließen, den an der Grabstellenanweisung befindlichen Abschnitt von dieser abzutrennen, denselben mit dem Nationale des Verstorbenen bezüglich der Identität zu vergleichen und dann auf dem Sargdeckel am Fußende des Sarges haltbar zu befestigen.

§. 10. Die Leichen sind in der Reihenfolge, in welcher sie in die Leichenkammer überbracht werden, in ein mit fortlaufender Nummer vom ersten Jänner bis letzten December jeden Jahres zu versehendes Register mit Vor- und Zunamen, Alter, Charakter, womöglich letztem Wohnort einzutragen und in diesem Register sich auch in der Rubrik „Anmerkung" die Uebergabe der Leiche an den selbe auf den Friedhof Ueberführenden unter Beisetzung des Tages und der Stunde der Abholung bestätigen zu lassen.

§. 11. Der Leichenwächter ist verpflichtet, sich bei Leicheneröffnungen behufs der Uebertragung der Leiche in die Sectionskammer, welche im Winter zu beheizen ist, Beistellung der nöthigen Geräthschaften, Instrumente, Wasser ꝛc., Reinigung und Wiederbekleidung der Leiche nach vollendeter Section, ebenso bei Reinigung der verwendeten Instrumente, Geräthe, sowie der Sectionskammer nach den Weisungen, welche ihm vom Leiter der Leicheneröffnung gegeben werden, zu verwenden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, 1879.

# IV.

# Leichenbegängnisse,

# Exhumirung und Leichenabfuhr.

## Leichenbegängnisse.

Wie durch die obligatorische Einführung der Todtenbeschau der Besorgniß und durch die Errichtung von Leichenkammern der Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens vorgebeugt, somit für den Verstorbenen rücksichtlich der Erkennung des Scheintodes in ausreichender Weise Vorsorge getroffen ist, so haben die im Nachstehenden anzuführenden Verordnungen, betreffend die Zeit der vorzunehmenden Beerdigung und des derselben vorangehenden Leichenbegängnisses, den Zweck, die Wohnungsgenossen des Verstorbenen, sowie die Ueberlebenden überhaupt vor Gefährdung und Schädigung ihrer Gesundheit zu bewahren.

Nachstehend die älteste diesbezügliche Verordnung, nämlich das Hofrescript vom 31. Jänner 1756:

> Kein todter Mensch soll vor Verlauf von zweimal 24 Stunden, es wäre denn, daß derselbe an den schwarzen Petetschen (Petechien, Variola haemorrhagica etc.) oder an der Pest gestorben, begraben werden. *)

*) In jenen Sterbefällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlage vorhergegangen ist und die Gewißheit des Todes durch den üblen Geruch als das Merkmal der vorhandenen Fäulung anzeiget, anbei auch von dem Medicus ein schriftliches Zeugniß beigebracht wird, daß er von dem Tode der Person vergewissert sei, kann der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher begraben und hiezu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilet werden; gleichwie aber Alles von dem Urtheile des Medicus abhängt, also muß auch ein Medicus dafür haften und, wenn er ein solches Zeugniß unvorsichtig abgäbe, auf das Schärfste bestrafet werden. (Verordnung Wien vom 2. Juli 1757, auch vom 22. December 1755.)

Anbei wird:

1. den gesammten Wundärzten verordnet, selbe hätten vor dem Ablaufe von zweimal 24 Stunden eine Eröffnung oder sonstige Zergliederung der Körper bei schwerer Strafe nicht vorzunehmen. *) Zum Behufe der Armen aber, so etwa nur ein Zimmer, mithin diese Zeit hindurch keinen Unterbringungsort für die todten Körper haben, soll

2. auf den Gottesäckern eine eigene offene Todtenhütte errichtet; oder, wo dieses thunlich wäre, ein dritter Ort ausfindig gemacht werden um dergleichen todte Körper, die zweimal 24 Stunden hindurch bis zu ihrer Beerdigung allda aufbehalten werden müssen, vor der Beerdigung beisetzen zu können;

3. wird auch den Tischlermeistern ernst gemessen und bei sonst zu gewärtender sicherer Verantwortung anbefohlen, die bei ihnen zu bestellenden Todtentruhen wohlschließend zu verfertigen und solche mit Pech inwendig fleißig zu verrinnen; **)

4. soll fürhin kein todter Leichnam mehr weder offen noch in der Todtenbahre eingemacht in der Kirche ausgesetzt, sondern selber, wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden ist, geraden Weges zur Erde bestattet werden;

---

*) Aus Gelegenheit dieses erlassenen Generalverbotes wird in Anbetracht der in Kindesnöthen oder schwanger absterbenden Weibspersonen solches dahin erkläret, daß in jenen Fällen, wenn eine schwangere Weibsperson stirbt, gleich nach ihrem Tode die nöthige, in solchen Fällen übliche Eröffnung und Dissectionsoperirung zur allenfälligen Erhaltung der Frucht allerdings, jedoch mit eben solcher Bescheidenheit und Vorsicht vorgenommen werden soll, als ob diese Operirung an einer lebenden Person zu geschehen hätte. (Verordnung Wien vom 2. April 1757.)

Wenn ein schwangeres Weib sich selbst ertödtete, soll man ihr den Leib so viel möglich aufschneiden und die Leibesfrucht herausnehmen, damit das Kind erhalten werde.

**) Dem gesammten Tischlerhandwerk wird nach Maßgabe des Hofrescriptes vom 31. Jänner 1756 wiederholt anbefohlen, die Todtentruhen, wegen der sonst für die menschliche Gesundheit nach sich zu ziehenden schädlichen Folgen, bei sonst zu gewarten habender schwerer Verantwortung wohl schließend zu verfertigen und inwendig mit Pech verrinnen zu lassen. (Verordnung in Oesterreich vom 13. Juli 1780.)

5. ist in Gegenwart eines Leichnames in der Kirche eine Todtenmesse oder Amt zu halten, *) am allermindesten aber soll

6. an Sonn- und Feiertagen Vormittag (wie es an einigen Orten geschieht) während des Gottesdienstes ein Todter in die Kirche getragen, allda niedergestellt und in Gegenwart desselben eine Messe oder Amt für des Abgeleibten Seele gelesen werden, indem solches an einem Gott allein geheiligten Tage wider alle Ordnung läuft.

Von späteren diesbezüglichen Verordnungen seien angeführt:

## Verbot, die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen zur Schau auszustellen.

(Nied.-österr. Regierungs-Decret vom 11. März 1866 an den Sanitätsmagister [Stadtphysicus] und an die vier Kreisämter.)

Da noch in einigen Orten der Gebrauch besteht, die Leichen zur Schau auszustellen, wodurch bei ansteckenden Krankheiten, wie z. B. in Nerven- und Faulfiebern, oder wo die Leichen schnell in Fäulung übergehen und die Annäherung zu dem todten Körper äußerst gefährlich ist, eine weitere Verbreitung des Uebels sehr leicht veranlaßt werden kann, so erhält der Sanitätsmagister den Auftrag, den gesammten Todtenbeschauern sogleich zu bedeuten, daß sie die Ausstellung jener Todten, die an einem Faul- oder Nervenfieber gestorben sind, unverzüglich untersagen sollen, und es ergeht unter Einem auch eine gleichmäßige Verfügung an die vier k. k. Kreisämter in Ansehung der Verstorbenen auf dem Lande.

## Die Pfarrer dürfen keine Leiche vor Erhaltung des Todtenbeschauzettels begraben lassen.

(Nied.-österr. Regierungs-Decret vom 29. Jänner 1798 an die geistlichen Consistorien.)

Dem Consistorium wird zur Bemerkung der genauen Befolgung der in Ansehung der Todtenbeschau ergangenen Ver-

---

*) Niemand soll mehr nach dem Tode öffentlich ausgesetzt, weder das Zimmer, wo der Leichnam beigesetzt ist, schwarz spalirt noch Messen alldort gelesen werden. (Trauerordnung vom 26. April 1747, erneuert 27. April 1760 §. 8.)

ordnungen hiemit aufgetragen, sämmtlichen demselben untergeordneten Seelsorgern zu bedeuten, daß sie die Leichen vor Erhalt des Beschauzettels nicht begraben lassen und dieses dem Volke vorläufig bekanntmachen sollen.

## Die Einsegnung der Leichen soll nie vor der vom Todtenbeschauer bestimmten Beerdigungszeit vorgenommen werden.

(Nied.-österr. Regierungs-Decret vom 4. Februar 1804 an das Wiener erzbischöfliche Consistorium.)

Um künftig allen schädlichen Unordnungen vorzubeugen, hat das Consistorium allen Pfarrern in und vor der Stadt aufzutragen, daß sie die von dem Todtenbeschauer bestimmte Begräbnißzeit genau beobachten und nie mehr die Einsegnung einer Leiche eher anordnen sollen als zur Zeit, die von dem Todtenbeschauer zur Beerdigung festgesetzt worden ist.

## Die Einsegnung der Leichen und die Leichenreden bei Akatholiken sollen nicht bei offenem Sarge geschehen.

(Nied.-österr. Regierungs-Decret vom 23. Juni 1798 an die beiden akatholischen Consistorien.)

Der alte Gebrauch, die Leiche in offenem Sarge einzusegnen, hat zwar zum Theil daher seinen Ursprung, um zu verhindern, daß nicht so leicht Jemand lebendig begraben werden könne, indem der Pastor sowohl als die übrigen bei der Einsegnung Gegenwärtigen sich von der Auflösung des Körpers überzeugten. Da aber nunmehr vor der Beerdigung der Todten alle erforderlichen Anstalten zur Todtenbeschau bestehen, ist der bei den Protestanten übliche Gebrauch, die Leichen im offenen Sarge vor ihrer Beerdigung einzusegnen, in Bezug auf die Gewißheit des erfolgten Todes nicht nur überflüssig, sondern auch für die Gesundheit der Herumstehenden wirklich oft nachtheilig. Dem protestantischen Consistorium wird demnach hiemit aufgetragen, ihren Glaubensgenossen streng einzubinden, daß jene Leichen vor der Ankunft des Seelsorgers zugedeckt und der Sarg verschlossen werde, bei welchen der Tod bereits vor 48 Stunden erfolgt ist, oder die Faulung durch den Gestank bemerkt wird, oder an denen eine ansteckende Krankheit die Ursache des Todes gewesen ist.

## Ueber die frühere Beerdigung der Leichen.

(Nied.-österr. Regierungs-Decret vom 27. August 1796 an das bischöfliche Consistorium zu St. Pölten und das erzbischöfliche in Wien.)

Bei Gelegenheit eines von dem bischöflichen Consistorium zu St. Pölten wegen der gesetzmäßigen Zeit zur Beerdigung der Verstorbenen erstatteten Berichtes wird dem Consistorium erinnert: Es bestehen über die Umstände, welche eine frühere als die gesetzmäßige Zeit zur Beerdigung fordern, bereits zwei höchste Entschließungen: die erste ist die Hofverordnung vom 2. Juli 1757, welche befiehlt, daß in jenen Sterbefällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlag, vorhergegangen ist und die Gewißheit des Todes sich durch den üblen Geruch als das Merkmal der vorhandenen Fäulniß anzeigt, anbei auch von dem Medicus ein schriftliches Zeugniß beigebracht wird, daß er von dem Tode der Person überzeugt sei, der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher als vor 48 Stunden begraben und hiezu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilt werden könne; gleichwie aber Alles von dem Urtheile des Medicus abhange, also müsse auch jedesmal der Medicus dafür haften, und wenn er ein solches unvorsichtig abgebe, auf das Schärfste bestraft werden.

Die zweite ist die Hofverordnung vom 14. August 1772, wo im §. 11 befohlen wird: Es sollen die an einer hitzigen und bösartigen oder epidemischen Krankheit Verstorbenen innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches besonders bei denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht abgesondert werden können, zu geschehen habe; damit aber hiebei kein Fehler unterlaufen könne, so sei entweder von einem Medicus oder in dessen Abgang von einem Chirurgus oder Todtenbeschauer ein Attestat beizubringen, daß der Verstorbene eine bösartige oder epidemische Krankheit hatte.

Diese beiden höchsten Verordnungen hat das Consistorium noch allen Seelsorgern seiner Diöcese neuerdings mit dem Beisatze bekanntzumachen, daß, wenn von einem geprüften Arzte oder Wundarzte ein Zeugniß über die Nothwendigkeit des früheren Begräbnisses ausgestellt worden ist, der Todte ohneweiters in der von dem Arzte oder Wundarzte bestimmten Zeit begraben werden müsse.

## Vorsichtsmaßregeln gegen das zu frühe Begraben der Leichen.

a) Nied.-österr. Regierungs-Decret vom 27. September 1805 an alle vier k. k. Kreisämter und an den Wiener Stadtmagistrat.

Es ist außer allem Zweifel, daß die schnelle Unterbringung eines Todten in die Leichenkammer durch die Ceremonien des Leichenzuges immer verzögert wird und der Fall eintreten kann, daß ein Scheintodter durch das lange Verweilen in einem geschlossen Sarge Schaden leide und dessen Wiederbelebung vereitelt werde.

Um daher in Zukunft allen diesen bedenklichen Folgen vorzubeugen, hat das k. k. Kreisamt darauf zu sehen, daß künftig alle jene Verstorbenen, welche in ihren Wohnungen durch die gesetzmäßige Zeit von 48 Stunden nicht belassen, sondern noch vor deren Verlauf in die Leichenkammer übertragen werden müssen, ohne Gepränge ganz in der Stille, offen und mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht einstweilen dahin beigesetzt und erst nach verlaufenen vollen 48 Stunden mit dem verlangten Gepränge und Conducte zur Erde bestattet werden sollen.

b) Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1811, Z. 30.690 an die Stadthauptmannschaft.

Damit in Zukunft der gesetzwidrige Unfug des zu frühen Begrabens der Leichen, der durch die falsche Angabe der Todesstunde herbeigeführt wird, beseitigt werde, ist den Todtenbeschauern zur genauen Nachachtung zu bedeuten, daß sie künftig in ihren Beschauzetteln jedesmal anmerken sollen, wer ihnen die Todesstunde angegeben habe und aus welcher Ursache der Leichnam früher als nach der gesetzlichen Stunde zu beerdigen gestattet worden sei.

Die frühere Beerdigung betreffend hat die n.-ö. Statthalterei am 7. August 1855, Z. 3402 nachstehenden Erlaß zur Kenntniß gebracht:

Es haben sich Fälle ergeben, wo durch das feste Zuhalten der gesetzlichen Beerdigungsfrist von 48 Stunden die Leichen bis zu dem dritten Tag entweder in ihren Wohnungen, oder in der Leichenkammer zurückbehalten wurden.

Da bei großer Sterblichkeit das Anhäufen von Leichen bedenklich werden kann, so wird der Wiener Magistrat aufge-

fordert, die Todtenbeschauer zu ermächtigen, die Bewilligung zu einer früheren Beerdigung überall zu ertheilen, wo bei der Beschau die unzweifelhaften Spuren des sicher vorausgegangenen Todes vorgefunden werden.

Zufolge Magistrats-Decretes vom 2. September 1875, Z. 167.554 hat die **Ueberbringung von Leichen aus den Wiener Gemeindebezirken in die Leichenkammer des k. k. allgemeinen Krankenhauses behufs Veranlassung der Beerdigung** zu unterbleiben, und es wurden daher die städtischen Krankenträger beauftragt, derlei Leichen stets in die nächste Leichenkammer zu tragen und wegen Verständigung des städtischen Arztes und Beistellung eines Sarges die Anzeige beim Gemeindeamte zu machen.

---

## Leichenabfuhr aus Wien.

Bezüglich der Leichenabfuhr zur Beerdigung seien nachstehende Verordnungen namhaft gemacht:

**Die Leichen sollen erst zwei Stunden nach Sonnenuntergang ausgeführt werden.**

(Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 30. August 1793, republ. durch nied.-österr. Regierungs-Decret vom 28. October 1807, Zahl 34.831.)

Um der Unbequemlichkeit des Publicums und allen nachtheiligen Folgen, die von zu frühen Bestattungen der Leichen auf die Gottesäcker für die Gesundheit selbst entstehen können, vorzubeugen, ist über einen diesfalls erstatteten Bericht die allerhöchste Entschließung erfolgt, daß künftig alle Leichen erst zwei Stunden nach Sonnenuntergang ausgeführt werden sollen. Welches zu dem Ende bekanntgemacht wird, damit auf die unverbrüchliche Beobachtung dieser für alle Jahreszeiten gleichen Richtschnur gewacht und dadurch aller Anlaß zu einigen Beschwerden, die bisher öfter vorkamen, für die Zukunft beseitigt werde.

## Die Leichen des allgemeinen Krankenhauses sind nach 48 Stunden zum Begräbniß zu führen.

(Nied. = österr. Regierungs = Decret vom 9. Mai 1801 an die Beamten des allgemeinen Krankenhauses.)

Den Beamten des allgemeinen Krankenhauses wird hiemit in Folge der von einer eigenen Commission vorgenommenen Untersuchung der hiesigen Leichenhöfe und des hierüber von selber erstatteten Berichtes aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß die Todten nach 48 Stunden des Ablebens in den Leichenhof geführt werden.

In dem Bescheide vom 21. September 1801 heißt es weiter:

Die Beamten des allgemeinen Krankenhauses haben in Gemäßheit der ihnen ertheilten Verordnung keine Leiche über 48 Stunden unbeerdigt liegen zu lassen, und da meistens täglich Kranke sterben, so werden die Leichen, wenn das Vorhergehende genau beobachtet wird, jeden Tag mit dem Todtenwagen abfahren können. Man erwartet also künftig die genauere Beobachtung dieser täglichen Abfuhr, damit hierüber keine ferneren Klagen entstehen, dessen die Polizei=Oberdirection rathschlüssig zu erinnern ist.

## Bestimmung der Stunde zur Abfahrt des Leichenwagens aus dem Militär= und Civilspitale.

(Nied.=österr. Regierungs=Decret vom 16. Jänner 1805 an den Stadtmagistrat, an die Krankenhaus=Direction und an den Sanitätsmagister.)

Ueber das von dem hierländigen k. k. General=Militär=commando neuerlich gestellte Ansuchen um Bestimmung gewisser Stunden zur Abführung der Leichen aus dem Militärspitale und über die von dem hiesigen Stadtmagistrate sowohl als dem Sanitätsmagister eingelangte Aeußerung hat man es bei der schon durch diesseitige Verordnung vom 24. September 1803, Prot.=Z. 11.797 festgesetzten Ordnung, vermöge deren vom 1. April bis letzten October, mithin durch sieben Monate, **drei** Stunden, dagegen aber durch die übrigen fünf Monate, nämlich vom 1. November bis letzten März, **zwei** Stunden nach Sonnen*untergang* der Leichenwagen sowohl aus dem allgemeinen Kranken=

hause als auch dem k. k. Militärspitale abfahren soll, umsomehr zu belassen gefunden, als hiedurch die beabsichtigte Beseitigung des ekelhaften Anblickes und der der Gesundheit nachtheiligen Ausdünstung der Leichen hinlänglich erreicht, hiernächst auch nicht wohl thunlich ist, eine den verschiedenen Abstufungen in der Länge oder Kürze des ab- und zunehmenden Tages genau anpassende Stundenabtheilung zur Wegschaffung der Leichen aus dem Civil- und Militärspitale zu bestimmen.

Dies wird der ökonomischen Krankenhaus-Direction in Verfolg der oberwähnten hierortigen Verordnung vom 24. September 1803 mit dem Auftrage hiemit erinnert, wegen genauer Befolgung dessen und Abführung der Leichen aus dem Krankenhause zur bestimmten Stunde bei eigener Dafürhaftung das Erforderliche vorzukehren.

### Bestimmung der Stunden zur Abführung der Leichen aus dem Wiener allgemeinen Krankenhause.

(Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 6. September 1826, Z. 4297 an die Krankenhaus-Direction und an die Polizei-Oberdirection.)

Der von der k. k. Polizei-Oberdirection und der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses gemachte Antrag, daß die Leichenwägen aus dem Krankenhause in den Monaten November, December, Jänner und Februar nicht vor 7 Uhr, in den Monaten März, April, Mai und October nicht vor 10 Uhr Abends, endlich in den Monaten Juni, Juli, August und September nicht vor 12 Uhr Nachts ausfahren, wird genehmigt.

Zufolge der Regierungs-Verordnung vom 9. März 1819 dürfen Leichenwagen nicht durch die k. k. Burg fahren.

### Einführung einer Controle über die regelmäßige Wegführung der Leichen aus den Todtenkammern in Wien.

(Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1818, Z. 31.732 an die Stadthauptmannschaft, die Polizei-Oberdirection und das erzbischöfliche Consistorium.)

Es ist der Fall eingetreten, daß die in einigen Todtenkammern angehäuft *gewesenen* Leichen sehr spät und zwar erst

am dritten und vierten Tage nach ihrer Einsegnung aus denselben abgeholt und gegen alle Wohlanständigkeit mittelst eines Leiterwagens auf den Leichenhof geschafft worden sind.

Um daher durch Einführung einer Controle ähnlichen Anhäufungen der Leichen in den Todtenkammern für die Zukunft möglichst zu begegnen, erhält das erzbischöfliche Consistorium den Auftrag, nicht nur die sämmtlichen Pfarrer der Vorstadtgründe zur fleißigen Nachsichtspflege, ob die eingesegneten Leichen ungesäumt und zwar längstens in dem darauffolgenden Tage von den Todtenkammern in die Leichenhöfe gebracht werden, zu verhalten, sondern dieselben zugleich anzuweisen, täglich ein Verzeichniß über die eingesegneten Leichen an die betreffende Polizei-Bezirksdirection abzugeben, damit sodann die Linien-Wachposten an eben diese Bezirksdirectionen nach der Lage der Pfarren ihre Rapporte über die hinausgetragenen oder verführten Leichen einsenden und die Bezirksdirectionen aus der Vergleichung dieser beiden Daten sogleich die Ueberzeugung erhalten können, ob Leichen bei einer oder der anderen Pfarre liegen geblieben sind, in welchem Falle sie die schleunige Mittheilung der betreffenden Behörde zur Amtshandlung zu machen haben werden. Die Beförderung der eingesegneten Leichen aus den Todtenkammern mittelst Leiterwägen in die Leichenhöfe läuft allerdings gegen alle Wohlanständigkeit, die eigentlich nur die Bequemlichkeit der Todtengräber zu bezielen scheint und schon in Sanitätsrücksichten niemals geduldet werden kann.

Das erzbischöfliche Consistorium hat auch in dieser Hinsicht den Pfarrern der Vorstadtgründe das Nöthige mitzugeben und sie zugleich anzuweisen, auf die Befolgung der bestehenden Anordnung, vermöge welcher die Leichen entweder nur mittelst des gewöhnlichen Leichenwagens in den Leichenhof geführt oder aber von den eigens dazu bestellten Todtenträgern dahin getragen werden dürfen, auch ihrerseits genaue Sorge zu tragen.

**Bezüglich der Ueberführung der Leichen in andere als die gewöhnlichen Leichenhöfe Wiens** bestimmte das nied.-österr. Regierungs-Decret vom 4. Jänner 1826, Z. 63.331 an den Ober-Infections-Wundarzt Nachstehendes:

Wenn ein Leichnam in eine entfernte Gegend abgeführt werden soll, so ist hiezu die Bewilligung der Landesstelle

erforderlich, weil in einem solchen Falle politischerseits jene Verfügungen getroffen werden müssen, die in Sanitätsrücksichten nothwendig und ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Der Grund einer diesfalls zu treffenden Verfügung fällt aber in allen jenen Fällen hinweg, wo ein Leichnam in einen Leichenhof von den benachbarten Ortschaften um Wien verführt wird, und also der Leichnam noch an demselben Tage an Ort und Stelle kommen kann, weil hier die nämlichen Verhältnisse eintreten wie bei Verführung der Leichname zu den gewöhnlichen Leichenhöfen außerhalb der Linien der Residenzstadt, daher auch in solchen Fällen keine besondere Bewilligung der Landesstelle erforderlich ist.

Diese Verfügung wurde mittelst nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 15. März 1836, Z. 15.621 republicirt und durch die folgende nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 19. August 1840, Z. 45.036 an die k. k. Kreisämter, Polizei-Oberdirection, den Wiener Magistrat und den ersten Stadtarzt und Sanitätsmagister vervollständigt:

Im Nachhange zum Decrete vom 15. März 1836 wird erinnert, daß von nun an die freie Transportirung der Leichen blos innerhalb des Umkreises von zwei Meilen oder einer Poststation stattzufinden habe, daß dagegen in Fällen, wo die Leichen weiter als die ausgesprochene Distanz geführt werden sollen, aber doch noch an demselben Tage in dem Orte ihrer Bestimmung anlangen können, der erste Stadtarzt und Sanitätsmagister darauf Einfluß zu nehmen habe und zu diesem Ende im Wege der k. k. Polizei-Oberdirection davon in Kenntniß zu setzen ist.

Wo es sich um weitere Transportirung handelt und wo die Leiche nicht an demselben Tage an den Ort der Bestimmung gelangen kann, hat es bei der bisherigen Anordnung, daß diesfalls nämlich die Bewilligung der Landesstelle einzuholen ist, zu verbleiben.

Nach der nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1842, Z. 26.234 soll zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten der Transport bedenklicher Leichen mit größter Vorsicht geschehen, und ist nicht zu gestatten, daß derlei Leichen ohne Vorsichtsmaßregeln in entfernteren Kirchen beigesetzt werden.

Nach den Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 21. Juli 1819, Z. 22.862 der nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 31. Juli, Z. 28.805 und zufolge allerhöchster Entschließung vom 3. April 1837 waren Leichenwagen sammt Begleitung von der Linien-Wegmauth befreit.

---

## Ueberbringung der Leichen von auswärts nach Wien.

**Verfügungen bezüglich der Ueberbringung von Leichen aus benachbarten Ortschaften oder weiter entlegenen Gegenden nach Wien.**

(Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 15. September 1849, Z. 39.581 an die Stadthauptmannschaft.)

Die Regierung findet sich bestimmt, bei der Ueberbringung der Leichen aus den benachbarten Ortschaften oder weiter entlegenen Gegenden nach Wien jene Anordnungen ins Leben treten zu lassen, welche bei dem Transporte der Leichen von Wien nach entfernten Gegenden befolgt werden. Jede die Abfuhr einer Leiche nach Wien wünschende Partei hat die Bewilligung hiezu bei der betreffenden Amtsverwaltung einzuholen, welche durch ihr Sanitätspersonale die Beobachtung der bei einer derlei Leichenabfuhr bestimmten gesetzlichen Vorschriften zu überwachen hat. Die Leiche muß vorschriftsmäßig verwahrt in einen doppelten Sarg gelegt werden, wovon der eine von hartem Holze und gut verpicht, der andere von Zink oder verlöthet sein muß. Bei der Ankunft der Leiche an der Linie ist ein ärztliches, von der betreffenden Amtsverwaltung legalisirtes Zeugniß, ein Reisepaß der Leiche, der die Art der Verwahrung der Leiche zu enthalten hat, bei dem aufgestellten Wachposten vorzuzeigen, worauf die Einfuhr der Leiche unbeanständet erfolgt; in Abgang eines derlei Reisepasses wird jedoch die Leiche auf den nächsten Friedhof gebracht und daselbst in der Todtenkammer beigesetzt, und entweder beerdigt, oder unter Intervenirung des Sanitätsmagisters das Weitere wegen des Transportes in die Stadt veranlaßt.

**Verfügungen zur Hintanhaltung von Uebelständen anläßlich des Abhaltens der Leichenbegängnisse in Privatwohnungen der von auswärts nach Wien überbrachten Leichen.**

(Mag.-Z. 143.721.)

Nach den bestehenden Vorschriften sind die Leichen nach Ablauf von 48 Stunden zu beerdigen.

Folgerichtig wurden daher Leichen, welche von auswärts hieher transportirt wurden, sogleich auf den betreffenden Leichenhof oder, falls ein Leichenbegängniß stattfinden sollte, in die Leichenkammer übertragen.

In neuerer Zeit jedoch werden durch die betreffenden Unternehmungen für Leichenbestattungen derlei Leichen in den Wohnungen aufgebahrt, deren Räume durch die fortschreitende Fäulniß der schon in übelriechendem Zustande anlangenden, oft schlecht verpackten Leichen umsomehr mit schädlichen Gasen erfüllt werden, als der Fäulnißproceß durch die erhöhte Temperatur in Folge des Schließens der Fenster und des Brennens der Lichter in hohem Grade befördert wird.

Durch den Umstand, daß diese Gase nicht nur den betreffenden Wohnungen lange Zeit anhaften, sondern sich auch nach außen ihren Weg bahnen, erscheinen solche Aufbahrungen in sanitärer Hinsicht um so bedenklicher.

Der Magistrat sieht sich daher veranlaßt, auf Grund der bestehenden Vorschriften die Unternehmung zu beauftragen, bei Uebernahme der Besorgung der Begräbnißfeierlichkeiten hinsichtlich von auswärts nach Wien transportirter Leichen diese letzteren in der Regel *unmittelbar auf den Friedhof* oder, im Falle ein neuerliches Leichenbegängniß stattfinden solle, *in die betreffende Leichenkammer übertragen zu lassen.*

Eine ausnahmsweise Aufbahrung einer solchen Leiche in der Wohnung kann nur in dem Falle gestattet werden, wenn die in der Leichenkammer stattfindende Auspackung der Leiche die hermetische Verschließung des Sarges nachgewiesen hat, worüber der Stadtphysicus zu entscheiden und nach dem Befunde die Transportirung der Leiche in die Wohnung zu gestatten oder zu untersagen hat.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Anordnung würde gegen die Unternehmung nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 vorgegangen werden.

Wien, am 31. October 1868.

## Die Eröffnung der Särge zur nachträglichen Vornahme der rituellen Waschungen der auf dem israelitischen Friedhofe von auswärts eingelangten Leichen ist untersagt.

(Statthalterei-Erlaß vom 19. October 1872, Z. 27.541, Mag.-Z. 147.098.)

Der Herr Statthalter für Niederösterreich ist in Kenntniß gekommen, daß die von auswärts auf den israelitischen Friedhof kommenden Leichen ohne Unterschied, ob die betreffenden Individuen an einer ansteckenden oder nichtansteckenden Krankheit gestorben sind, ausnahmslos aus dem Sarge gehoben und der rituellen Waschung unterzogen werden.

Da dieses Vorgehen aus sanitätspolizeilichen Gründen keineswegs geduldet und unter Umständen zur Verbreitung von Contagien führen kann, und da die Eröffnung bereits verschlossener Särge im Allgemeinen untersagt und nur unter gewissen Vorsichten über Bewilligung der politischen Behörde stattfinden darf, so hat sich der Herr Statthalter von Niederösterreich zufolge hohen Erlasses Z. 27.541 ex 1872 veranlaßt gesehen, der Verwaltung des israelitischen Friedhofes die Eröffnung verschlossener Särge zu was immer für einem Zwecke zu untersagen.

Dieses Verbot wird Ihnen, Herr Verwalter, zur genauen Beobachtung hiemit bekanntgegeben. Um jedoch die erwähnte rituelle Uebung nicht zu stören, hat der Herr Statthalter die politische Behörde unter Einem angewiesen, dahin zu wirken, daß diese Waschungen im Sterbeorte vor der Versargung der Leiche geschehen, und es wird außerdem auf den bezüglichen Leichenpässen ausdrücklich zu bemerken sein, daß besagte Waschungen vorgenommen worden sind, eventuell wird unter Begründung anzugeben sein, warum dies nicht geschehen ist.

**Die k. k. Polizei-Expondituren auf den Bahnhöfen sind von der Ankunft oder dem Abgange jedes mittelst Eisenbahn erfolgten Leichentransportes zu verständigen.**

(Erlaß des k. k. Handelsministeriums über Verwendung der k. k. obersten Polizeibehörde.)

In neuerer Zeit sind auf österreichischen Eisenbahnen Leichentransporte effectuirt worden, ohne daß die k. k. Polizei-Inspectionen in den Bahnhöfen von der Ankunft und dem Abgange eines solchen Transportes in Kenntniß gesetzt worden wären.

Da durch einen solchen Vorgang die polizeiliche Controle vereitelt wird, ob bezüglich der Verpackung und Beförderung der Leichen auf den Eisenbahnen die bestehenden Vorschriften genau in Anwendung gebracht werden, hat das Handelsministerium über Verwendung der k. k. obersten Polizeibehörde gemäß einer am 16. October 1856, Z. 12.290/I eingelangten Eröffnung an die Directionen der österreichischen Eisenbahnen den Auftrag erlassen, dafür zu sorgen, daß in allen Bahnstationen, in denen Polizeiorgane zur Ueberwachung bleibend aufgestellt sind, diesen von jedem abgehenden oder einlangenden Leichentransporte unverzüglich die Anzeige erstattet werde.

Die auf den Wiener Bahnhöfen eingelangten Leichen werden in der vorhandenen Versargung nur gegen einen vom Stadtphysicate aufgestellten Ausfolgeschein von der betreffenden k. k. Polizei-Expositur ausgefolgt, und entweder in die benachbarte städtische Leichenkammer oder auch gleich auf den bestimmten Friedhof überführt und daselbst nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874 vom Stadtphysicus oder dessen Vertreter übernommen.

---

# Leichenabfuhr nach auswärtigen Friedhöfen.

## Sanitätspolizeiliche Maßregeln für den Leichentransport.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. August 1859, Z. 17.913, Decret der nied.-österr. Statthalterei vom 10. September 1859, Z. 36.047.)

Das Verführen der Leichen in die Umgebung eines Ortes bis auf zwei Stunden erfordert keine besondere Bewilligung.

Bei Entfernungen, welche die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort mittelst Fuhre an einem Tage möglich machen, hat das betreffende k. k. Bezirksamt oder in Wien der Magistrat die Bewilligung zu ertheilen. Die letzteren haben jedesmal jene Behörde in Kenntniß zu setzen, in deren Verwaltungsgebiet die Leiche geführt werden soll.

Soll eine Leiche in eine noch entferntere Gegend, in ein anderes Kronland oder in das Ausland gebracht werden so ist hiezu die Bewilligung der Statthalterei erforderlich.

Um bei solchen Transporten jene Nachtheile für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, welche ein höherer Grad von Fäulniß hervorbringen kann, sind nachstehende sanitätspolizeiliche Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, deren genaue Ausführung der betreffende k. k. Bezirksarzt, in Wien der erste Stadtphysicus und Sanitätsmagister zu überwachen hat:

1. Zur Winterszeit bei vorherrschender Kälte genügt es, den Leichnam in einen doppelten Sarg zu legen, von denen der innere von hartem Holz, gut verpicht und mit einem gut schließenden, mit Nägeln fest verschlagenen Deckel versehen zu sein hat. Beide Särge müssen gefalzt sein.

2. Zur Sommerszeit und überhaupt bei vorherrschender Wärme sind nicht nur die oben vorgeschriebenen Särge zu gebrauchen, sondern es hat auch noch eine Präparirung der Leiche stattzufinden.

Zu diesem Behufe sind die drei Körperhöhlen zu er, öffnen, die Eingeweide herauszunehmen und diese sowie die Körperhöhlen von dem ausgetretenen Blute zu reinigen. Hierauf werden die Eingeweide, nachdem zuvor noch insbesondere der *Magen und* die Gedärme von ihrem Inhalte befreit und in Wasser

gewaschen worden, in eine alkoholische Sublimatlösung (als das wohlfeilste Antisepticum) gelegt und mit derselben Lösung die ganze innere und äußere Oberfläche des Körpers mittelst Pinseln oder Schwämmen gewaschen und getränkt.

Dieses Verfahren hat wenigstens durch eine halbe Stunde zu dauern. Die Eingeweide werden nun wieder in die entsprechende Körperhöhle gelegt, die Leiche wird sorgfältig zusammengenäht, in den theilweise mit Sägespänen oder Häckerling gefüllten Sarg gebracht und dieser fest verschlossen und verpicht.

3. Bei Verwendung eines verlötheten Metallsarges ist die Präparation der Leiche nicht nothwendig.

4. Für jede zu transportirende Leiche ist von dem k. k. Bezirksarzte, in Wien von dem ersten Stadtphysicus und Sanitätsmagister ein von dem betreffenden Bezirksamte, in Wien vom Magistrate vidirtes Zeugniß — Reisepaß der Leiche — auszustellen, welches den Namen des Verstorbenen, den Tag des Todes, die Art der Versargung der Leiche und deren Bestimmungsort zu enthalten hat. Bei Leichentransporten in das Ausland wird der Paß von der Statthalterei ausgefertigt.

## Die Bewilligung zur Leichenabfuhr auf einen auswärtigen Friedhof darf weder von der Ortsgemeinde, noch von der Pfarrgeistlichkeit ertheilt werden.

(Nied.-österr. Statthalterei-Erlaß vom Jahre 1867, Mag.-Z. 121.309.)

In Erledigung des Einschreitens vom 29. Juli 1867, Z. 109.309 wird der Wiener Magistrat hiemit in Kenntniß gesetzt, daß unter Einem den n.-ö. Bezirksämtern der h. o. Erlaß vom 20. August 1866, Z. 1082 mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht wurde, die Gemeindevorsteher darüber ausdrücklich aufzuklären, daß eine gemeindeämtliche Leichentransportbewilligung im Sinne des erwähnten Erlasses unzulässig sei. Ebenso hat man das hiesige fürsterzbischöfliche, sowie das bischöfliche Ordinariat in St. Pölten ersucht, die unterstehende Pfarrgeistlichkeit zu belehren, daß eine solche Leichentransportbewilligung vom Pfarrer nicht ertheilt werden könne.

Sollte sich ein weiterer Fall von derlei Unzukömmlichkeiten ereignen, so wolle der Wiener Magistrat denselben unter Angabe der Gemeinde oder Pfarre, welche eine solche Bewilligung ertheilt haben, sofort zur h. o. Kenntniß bringen.

**Verhaltungsmaßregeln für das Todtenbeschreibamt bei Leichenabfuhren in Ortschaften außerhalb des Wiener Rayons.**

(Mag.-Z. 88.702, Phys.-Z. 493/I.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Leiche einer hier Verstorbenen ohne Vorwissen der Sanitätsorgane zur Beerdigung in einen Ort überführt worden ist, welcher außerhalb des Wiener Rayons liegt, wohin die Leichen der in Wien Verstorbenen nur mit einer besonderen Bewilligung verführt werden dürfen.

Damit solchen Unzukömmlichkeiten für die Folge vorgebeugt werde, erhält das Todtenbeschreibamt zur genauen Darnachachtung die Weisung, die bei Leichenabfuhren in Orte außerhalb des Rayons nothwendigen Copien des Beschauscheines erst dann vorzunehmen und zu erfolgen, wenn von Seite des Stadtphysicates eine Bestätigung vorliegt, daß gegen die Leichenabfuhr kein Anstand obwaltet.

Wien, am 19. Juli 1866.

**Die Handhabung der Vorschriften bezüglich des Leichentransportes für Wien wurde dem Magistrate übertragen.**

(Mag.-Z. 23.852 ex 1868.)

Mit Erlaß der h. k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1866, Z. 1083 wurde die Handhabung der Vorschriften bezüglich des Leichentransportes (Statthalterei-Verordnung vom 10. September 1859, Z. 36.049 und vom 31. Jänner 1861, Z. 57.334) dem Magistrate übertragen.

Damit der Magistrat nun in allen Fällen und mit Sicherheit seinen diesfälligen Obliegenheiten nachkommen könne, sieht er sich veranlaßt, das Kirchenmeisteramt 2c. aufzufordern, von der Ankunft oder Durchfuhr jeder aus einer mehr als zwei Stunden von Wien betragenden Entfernung kommenden Leiche dem Stadtphysicate unter Einhändigung des Leichenpasses und bei Durchfuhren unter Vorzeigung desselben die Anzeige zu erstatten, sowie dafür zu sorgen, daß derlei Leichen in demselben Zustande der Verpackung, in welchem sie angekommen sind, auf die bezüglichen Friedhöfe oder in die Leichenkammer überbracht werden.

*Wien, am* 29. April 1868.

### Note an die k. k. Polizeidirection.

(Mag.=Z. 59.311 vom 4. Mai 1868.)

Nachdem nun die Handhabung der Vorschriften bei Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen zufolge allerhöchster Entschließung vom 12. März 1866 dem Magistrate übertragen wurde und die diesfällige Ueberwachung nach §. 17 der Instruction für die Stadtphysiker diesen letzteren zusteht, so beehrt man sich dienstHöflich zu ersuchen, die unterstehenden Commissariate gefälligst anweisen zu wollen, die Parteien in Angelegenheiten von Leichentransporten an das Stadtphysicat oder in dringenden Fällen an den Bezirksbeschauarzt zu verweisen.

### Verfügungen zur Abstellung von Unregelmäßigkeiten bei Leichentransporten nach Wien.

a) Nied.=österr. Statthalterei=Erlaß, Z. 14.966, Mag.=Z. 80.733.

Aus Anlaß der mit dem Berichte vom 29. April l. J., Z. 23.852 zur hierortigen Kenntniß gebrachten Unregelmäßigkeiten bei Leichentransporten nach Wien werden unter Einem sämmtliche Bezirksämter Niederösterreichs und der Stadtrath von Wiener=Neustadt angewiesen, sich in Hinkunft unter Berücksichtigung des hierortigen Erlasses vom 20. August 1866, Z. 1082/Pr. strenge an die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 10. September 1859, Z. 36.047 zu halten.

Den Bezirksämtern wird ferner aufgetragen, den Gemeindevorstehern in Erinnerung zu bringen, in welchen Fällen ein Leichenpaß auszustellen und wer hiezu berechtigt ist, sowie auch dieselben aufzufordern, dies den Todtenbeschauern mit der Weisung bekanntzugeben, die Parteien vorkommenden Falles auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Zugleich wird der k. k. Polizeidirection in Wien der hierortige Erlaß vom 31. Jänner 1861, Z. 57.334 mit der Weisung in Erinnerung gebracht, die auf den Wiener Bahnhöfen und an den Linien Wiens amtirenden Polizeiorgane zu dessen genauer Beachtung aufzufordern.

Wien, am 30. Mai 1868.

b) Nied.=österr. Statthalterei=Erlaß, Z. 19.826, Mag.=Z. 11.552.

Zufolge anhergelangter Anzeigen des Wiener Magistrates kommen ungeachtet der in letzter Zeit wiederholt erfolgten Ein=

schärfung der für den Transport solcher Leichen, welche an einem vom Sterbeorte über zwei Fahrstunden entfernten Orte beerdigt werden sollen, bestehenden Vorschriften noch immer Fälle vor, in welchen sie außer Acht gelassen werden.

Die k. k. Statthalterei findet sich daher veranlaßt, neuerlich auf den Erlaß vom 30. Mai l. J., Z. 14.966 hinzuweisen, und beauftragt das k. k. Bezirksamt auch ferners alle in dem Bezirke bestellten Todtenbeschauer zu beauftragen, im Falle eines solchen Leichentransportes der Partei den Beschauzettel erst dann auszufolgen, wenn sie sich mit der bezirksämtlichen Bewilligung zu dem beabsichtigten Transporte ausweist.

Wien, am 5. August 1868.

**Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals ist von Leichenabfuhren in ihr Gebiet sofort in Kenntniß zu setzen.**

(Mag.-Z. 165.480 ex 1872.)

Das Magistratsexpedit hat künftighin die Mittheilung, welche über Bewilligung zur Abfuhr einer Leiche an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals ausgefertigt wird, mittelst eines eigenen Boten sogleich dahin zu befördern und wird dem betreffenden Boten die übliche Gebühr von 42 kr. für jeden Gang hiemit bewilligt, welche das Taxamt zugleich mit den übrigen Gebühren einzuheben hat.

Wien, am 28. Juni 1873.

**Eine wesentliche Regelung des Leichentransportes erfolgte durch die Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, welche in Wien sämmtlichen Aerzten bekanntgegeben wurde und zwar durch nachstehende**

**Kundmachung, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen.**

(Mag.-Z. 95.937.)

In dem am 16. Mai 1874 ausgegebenen und versendeten Reichsgesetzblatte Stück XVII ist nachstehende **Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874** verlautbart:

Durch die Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866, Z. 1452 St.-M. und des Ministeriums des Innern vom 3. August 1871, Z. 9404 ist den politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise den dermaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten den Magistraten die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde zugewiesen worden.

Nunmehr werden die nämlichen politischen Behörden I. Instanz auch ermächtigt, über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden.

Unter Aufrechthaltung der für die Ausfertigung von Leichenpässen giltigen Bestimmungen wird rücksichtlich des Transportes von Leichen nach einem Friedhofe, welcher nicht zum Sterbeorte gehört, und rücksichtlich der Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten verordnet wie folgt:

1. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, und zu allen obenbezeichneten Leichenausgrabungen muß die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz nachgesucht werden.

2. Grundsätzlich ist sowohl der in Rede stehende Transport einer Leiche überhaupt, als auch insbesondere die Ausgrabung einer Leiche in allen jenen Fällen zu verweigern, in welchen von dem hierüber einvernommenen Amtsarzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird.

Hiernach sind auch alle Leichen, bei deren beabsichtigter Abtransportirung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Confession der Verstorbenen auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen.

3. Bei jeder als zulässig erkannten Transportirung beziehungsweise Ausgrabung und Transportirung von Leichen

oder Leichenresten, sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen, und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amtshandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen.

Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Ueberwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden;

b) bei einer Transportdauer von 24 Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein.

Der innere Sarg muß möglichst luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlöthet sein.

Der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen.

Der Doppelsarg muß überdies in eine Holzkiste eingeschlossen werden;

c) bei Transporten über eine Meile Entfernung und von einer 24 Stunden nicht erreichenden Dauer hat ein Doppelsarg wie in b in Anwendung zu kommen;

d) bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung als genügend erkannt werden darf, oder ob besondere Vorsichten anzuordnen sind.

Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche, ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschließenden Holzkiste hängt von den Umständen ab.

In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte

Vorsichtsmaßregeln bei der Versargung wie die Anwendung eines fäulnißhemmenden Ausfüllungsmittels und dergleichen angeordnet oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorsichten insoweit gestattet werden, daß der Wahrung der öffentlichen Gesundheit keinerlei Abbruch geschieht.

Zur neuen Versargung und zur Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten müssen zweckentsprechende ähnliche Vorsichten angeordnet werden.

5. Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken:

a) daß selbe bei kühler Temperatur (in der kälteren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werden;

b) daß die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugeweht werden;

c) daß der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel möglichst getilgt werde;

d) daß die ausgegrabene Leiche (beziehungsweise die Ueberreste derselben) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereitgehaltenen neuen vorschriftsmäßigen Sarg gelegt und dieser sofort gut geschlossen werde.

6. Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnißmäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird.

7. Zum Transporte mit Zugthieren sind vollständig geschlossene Wägen oder, wo dies nicht möglich ist, doch mindestens anständige und vollkommen gedeckte Fuhrwerke ohne Beigabe anderweitiger Frachtstücke in Verwendung zu nehmen.

Einer solchen Leichenfuhre ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, daß die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde.

8. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in

Kenntniß zu setzen. Daselbst ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschau-Befundes bezüglich der vorschriftsmäßigen Versargung und Verpackung zu prüfen.

9. Das Oeffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden.

Insbesondere darf das Oeffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen in allen hieher-gehörigen Fällen nicht gestattet werden.

Diese Verordnung tritt gemäß der bestehenden Vorschriften am 30. Juni 1874 in Wirksamkeit und wird zur allgemeinen Darnachachtung mit dem Beifügen kundgemacht, daß in Wien, als politische Behörde I. Instanz, bei welcher nach §. 1 die Bewilligung zur Beerdigung und zur Exhumirung anzusuchen ist, der Wiener Magistrat und als Sanitätsorgan oder Amtsarzt bei den im §. 2, 3, 4 und 5 gedachten Amtshandlungen das Stadtphysicat fungiren, und daß bei Leichen, welche zur Beerdigung nach Wien überbracht werden, das Stadtphysicat rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist, damit von demselben unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschau-Befundes die vorschriftsmäßige Verpackung geprüft werden könne.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 11. Juni 1874.

## Bestimmungen, betreffend die Beförderung von Leichen auf den Eisenbahnen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Giltig vom 1. Juli 1875 an.

(Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1874, Z. 8944, Decret der k. k. nied.-österr. Statthalterei v. 21. Juni, Z. 17.992, Mag.-Z. 112.585/VIII.)

In Folge des mit dem Decrete der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1874, Z. 17.992 anher mitgetheilten hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1874, Z. 8944 treten vom 1. Juli 1875 nachstehende für die Eisenbahnen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns gleichlautenden Bestimmungen des Betriebsreglements für Beförderung von Leichen in Wirksamkeit.

Der Transport muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens sechs Stunden, auf einer Zwischenstation wenigstens zwölf Stunden vorher angemeldet werden. Die Leiche muß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen und dieser von einer hölzernen Kiste umgeben sein.

Der Transport kann auch im Leichenwagen stattfinden. Der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Wer unter falschen Declarationen Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Conventionalstrafe zu entrichten.

Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird.

Wien, am 4. Juli 1874.

## Verfügungen, betreffend die Leichenüberführungen nach im Auslande befindlichen Beerdigungsorten.

(Nied.-österr. Statthalterei-Erlaß vom 19. August 1879, Z. 27.360, M.-Z. 23.669.)

Mit Beziehung auf den Bericht vom 19. August 1879, Z. 131.027, betreffend die Leichenüberführungen nach im Auslande befindlichen Beerdigungsorten, wird der Magistrat angewiesen, in Hinkunft zur Vermeidung jedes Zeitverlustes die Verständigung der heimatlichen Behörden vor dem Anlangen der Leichentransporte im Sinne des §. 8 der hohen k. k. Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 56) selbst zu veranlassen.

## Rechtzeitige Verständigung des k. k. Bezirksarztes von dem Eintreffen einer überführten Leiche auf dem bestimmten auswärtigen Friedhofe.

(Note an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf, Mag.-Z. 244.329.)

Anläßlich eines speciellen Falles, daß bei einer Ueberführung einer Leiche nach dem israelitischen Friedhofe in Neu-

Leopoldau der dortige k. k. Bezirksarzt nicht von der Ankunftszeit der Leiche verständigt wurde, wird nun, um ähnlichen Uebelständen bei Leichenüberführungen nach zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf gehörigen Orten vorzubeugen und um dem geschätzten Ansinnen dieser k. k. Behörde in Betreff der Absendung von Telegrammen über die Zeit der Ankunft von Leichen zu entsprechen, veranlaßt, daß die Parteien künftighin angewiesen werden, sich über die Absendung des Telegrammes mit richtigem Inhalte bei Vidirung des Leichenpasses auszuweisen haben.

Wien, am 5. December 1879.

## Bestimmungen hinsichtlich der am israelitischen und protestantischen Friedhofe von auswärts einlangenden Leichen.

(Mag.-Z. 158.849.)

Bezüglich der Leichen jener Verstorbenen evangelischer und mosaischer Confession, welche von auswärts behufs Beerdigung auf den Wiener protestantischen und israelitischen Friedhof überbracht werden, hat sich die durch keine Verordnung gerechtfertigte Uebung ausgebildet, daß diese Leichen ohne Beerdigungsanweisung des städtischen Todtenbeschreibamtes auf dem protestantischen und israelitischen Friedhofe beerdigt worden sind.

Diese Uebung steht im Widerspruche mit der h. Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874 betreffs des Leichentransportes und entzieht dem Wiener Magistrate, respective seinem Amte für Sanitätsangelegenheiten in den betreffenden Fällen die Möglichkeit der Controle, daß der §. 8 des bezogenen Ministerial-Erlasses beobachtet worden ist.

Der Magistrat findet sich daher bestimmt anzuordnen, daß vor der Beerdigung der von auswärts in den protestantischen und israelitischen Friedhof einlangenden Leichen in jedem Falle die Beerdigungsanweisung bei dem Wiener städtischen Todtenbeschreibamte einzuholen und diese Weisung den betreffenden Todtengräbern zur strengen Darnachachtung zu ertheilen ist.

Wien, am 22. October 1874.

# Exhumirungen.

## Vorschriftsmäßige Gegenwart des Sanitätsmagisters bei Ausgrabung einer Leiche und Uebertragung derselben in ein Extragrab.

(Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 28. Mai 1840, Z. 30.094 an den Wiener Magistrat.)

Dem Magistrate wird hiermit bedeutet, daß die Ausgrabung eines Leichnams und Uebertragung desselben in ein Extragrab nur im Beisein des Sanitätsmagisters unter genauer Beobachtung der von ihm zu bestimmenden sanitätspolizeilichen Vorsichten vorgenommen werden dürfe.

## Beschlüsse des Gemeinderathes der Stadt Wien bezüglich der Exhumirung und Uebertragung von Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof.

(Mag.-Z. 16 412/VIII.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat in seiner Plenarversammlung vom 22. Jänner 1875 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bei der Uebertragung von Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof und bei der Erwerbung von eigenen Gräbern und Grüften auf dem Centralfriedhofe sind diejenigen bei der ursprünglichen Erwerbung eingezahlten Gebühren in Abzug zu bringen, welche thatsächlich in die städtischen Renten eingeflossen sind.

2. Bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer Leichen auf den Centralfriedhof ist stets nur die einfache Gebühr für die künftige Grabstelle zu entrichten.

3. Rücksichtlich der Räumlichkeit ist jedoch jeder Sarg als separate Beilegung anzusehen und treten hiebei jene Bestimmungen in Kraft, wodurch die Zahl der Beilegungen beschränkt wird.

4. Auf den alten Friedhöfen ist den Todtengräbern für eine Exhumirung aus eigenem Grabe als Entlohnung und

Vergütung der Auslagen der Betrag von sechs Gulden ö. W. und bei Schachten von zehn Gulden ö. W. für jedes Grab zu erfolgen, und zwar in der Art, daß selbst in dem Falle, als mehrere in einem Grabe befindliche Leichen gleichzeitig exhumirt werden, blos die einfache Exhumirungsgebühr zu zahlen kommt.

5. Bei Exhumirungen auf dem Centralfriedhofe hat es bei den offertmäßigen Gebühren von 1 fl. für die Leichen Erwachsener und 50 kr. für Kinderleichen sein Bewenden.

6. Den Stadtphysikern ist als Vergütung der Auslagen für ihre Intervention, gleichviel ob eine oder mehrere Leichen aus einem Schachtgrabe oder einem eigenen Grabe exhumirt werden, ohne Rücksicht auf den Friedhof ein Betrag von zehn Gulden ö. W. zu erfolgen, welcher Betrag von dem Todtenbeschreibamte bei Erfolglassung der Anweisung von der Partei einzuheben und von eben diesem Amte an das Stadtphysicat auszubezahlen ist.

Da der Gemeinderath der Stadt Wien angeordnet hat, daß von diesen Beschlüssen das Publicum in geeigneter Weise in Kenntniß gesetzt werde und zu belehren ist, so werden der Herr Doctor und Beschauarzt hievon zum Behufe der Auskunftertheilung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken verständigt, daß sowohl die Gebühren für das Stadtphysicat als auch für die Todtengräber im städtischen Todtenbeschreibamte eingehoben werden.

Wien, am 14. Februar 1875.

### Beschlüsse des Gemeinderathes der Stadt Wien bezüglich der Leichen-Exhumirungsgebühren und der Rückvergütung von Grabstellgebühren.

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 17. October 1877 bezüglich der Leichen-Exhumirungsgebühren und der Rückvergütung von Grabstellgebühren nachfolgende principielle Beschlüsse gefaßt:

I. Die Begünstigung nach §. 2 des Gemeinderaths-Beschlusses vom 22. Jänner 1875, Z. 5387, zufolge welcher *bei* der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer Leichen auf den

Centralfriedhof stets nur die einfache Gebühr für die Grabstelle zu entrichten ist, hat auch dann Anwendung zu finden, wenn die gleichzeitige Uebertragung in ein bereits belegtes einfaches Grab oder in eine bereits belegte Gruft stattfindet.

II. Bezüglich der Rückvergütung von Grabstellgebühren haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Bei Uebertragung von Leichen aus einem gemeinsamen Grabe am Centralfriedhofe findet eine Rückvergütung der Grabstellgebühr für die bezügliche Beerdigung nicht statt.

2. Bei Uebertragung von Leichen aus einem Einzelgrabe am Centralfriedhofe in ein anderes Einzelgrab oder in eine Gruft ebenda findet eine Rückvergütung, rücksichtlich Einrechnung der Grabstell- oder Renovationsgebühr überhaupt nur dann statt, wenn aus dem Einzelgrabe, aus welchem die Uebertragung erfolgt, alle in demselben befindlichen Leichen herausgenommen werden und das Grab der Gemeinde zur freien Verfügung gestellt wird. Die Rückvergütung findet in nachstehender Weise statt:

a) Wird das Einzelgrab vor Ablauf von 20 Jahren zur Verfügung gestellt, so ist die ursprüngliche Grabstellgebühr, und wenn zugleich mit dieser die Renovationsgebühr entrichtet wurde, auch diese, abzüglich eines Betrages von 2 fl. 50 kr. für je Ein Jahr der Benützung des Einzelgrabes, wobei das begonnene Jahr stets als voll zu rechnen ist, sowie abzüglich der für eine Grabstelle im gemeinsamen Grabe festgesetzten Gebühr von 3 fl. zu vergüten, rücksichtlich bei Berechnung der neuerlich auflaufenden Gebühr in Abzug zu bringen.

b) Wird jedoch das Einzelgrab erst nach Ablauf von 20 Jahren zurückgestellt, so ist nur die rechtzeitig einbezahlte letzte Renovationsgebühr in Abzug zu bringen, abzüglich von 2 fl. 50 kr. für je Ein Jahr der Benützung nach Ablauf von 20 Jahren, sowie der für eine Grabstelle festgesetzten Gebühr von 3 fl.

3. Dieselben Bestimmungen haben auch in dem Falle der Uebertragung von Leichen aus einem Einzelgrabe am Centralfriedhofe auf einen anderen Friedhof Anwendung zu finden.

4. Bei Uebertragung von Leichen aus einer Gruft am Centralfriedhofe in eine andere Gruft oder in die Arcaden

ebenda, sowie auf einen anderen Friedhof behält sich der Gemeinderath für den Fall, als hiedurch die Gruft zur freien Verfügung der Gemeinde gestellt wird, die Beschlußfassung über eine allfällige Gebührenrückvergütung nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vor.

5. Eine Rückvergütung von Beilegegebühren findet nicht statt.

6. Zur Behebung des Rückvergütungsbetrages ist derjenige oder dessen Rechtsnachfolger berechtiget, welcher das Benützungsrecht auf das Einzelgrab, aus welchem die Uebertragung stattfinden soll, durch Entrichtung der bezüglichen Gebühr erworben hat.

Wien, am 29. October 1876.

## Die Exhumirung der auf dem Schmelzer Friedhofe beerdigten Ortsangehörigen der Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim und Ueberführung derselben nach Baumgarten wird gestattet.

(Mag.-Z. 220.526.)

In Folge einer seitens der drei Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim hieramts eingereichten Vorstellung, in welcher selbe die Bitte stellen, ihnen die Uebertragung der Leichen der in den drei Gemeinden Verstorbenen und seinerzeit auf dem Schmelzer Friedhof beerdigten Ortsangehörigen auf den Friedhof nach Baumgarten principiell zu gestatten, habe ich in Anbetracht des Umstandes, daß der Friedhof auf der Schmelz seinerzeit der zu diesen Gemeinden gehörige Ortsfriedhof gewesen und die dort beerdigten Leichen nicht als fremde Leichen zu betrachten sind, die Bewilligung zur Ueberführung solcher Leichen und deren Beisetzung in Grüften und eigenen Gräbern auf dem Ortsfriedhofe zu Baumgarten ertheilt.

Sechshaus, am 28. October 1876.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

## Gebrauch von Uebersärgen bei Ueberführungen exhumirter Leichen.

(Magistrats-Verordnung vom 8. August 1877, Z. 83.934 an die Wiener Leichenbestattungs-Unternehmungen „Entreprise des pompes funèbres“, „Concordia“ und „Pietät“.)

Bekanntlich müssen zur Ueberführung von Leichen, welche 3—4 Jahre nach der Beerdigung exhumirt werden und in

vollem Verwesungsprocesse sich befinden, Uebersärge angewendet werden, in welche der ursprüngliche Sarg sammt der Leiche gestellt, der Uebersarg aber, wenn von Metall, verlöthet, wenn von Holz, verkittet wird.

Liegen die Leichen ursprünglich in Metallsärgen, was bei den in eigenen Gräbern Begrabenen Regel ist, so kommt bei der Exhumirung fast immer der Deckel plattgedrückt zum Vorschein; dieselbe Wirkung ist auch bei dem Untersarge wahrzunehmen, so daß der plattgedrückte Sarg eine Breite von 3 Fuß in der Mitte erhält.

Die in Verwendung kommenden breiten Uebersärge erhalten dadurch eine colossale Größe, daß der Deckel des Uebersarges in unnützer Weise höher gemacht wird als der Untersarg.

Bei Beerdigung der exhumirten Leichen mit so colossalen Uebersärgen im Centralfriedhofe tritt der Uebelstand zu Tage, daß eine derart versargte Leiche bei der zweiten Beilegung den Raum des Grabes vollends anfüllt und im Falle der ersten Belegung des Grabes nur den Raum für noch höchstens eine zweite Leiche übrig läßt, während doch die eigenen Gräber im Centralfriedhofe zur Aufnahme von je drei Leichen bestimmt sind.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat das Stadtphysicat den Antrag gestellt, daß derlei Uebersärge bei Leichen, die in Metallsärgen beerdigt werden, bei gleichbleibender Höhe des Untersarges wie jetzt und einer Breite von 2½ bis 3 Fuß entweder einen ganz flachen oder höchstens einen ½ Fuß hohen Deckel erhalten, bei welchem weitere ornamentale Ausbuchtungen nach oben möglichst zu vermeiden und welche möglichst flach in der Convexität zu halten wären.

Nachdem derlei Uebersärge auch den Transport erleichtern würden und ohne Zweifel dem Publicum billiger berechnet werden könnten, so werden die Leichenbestattungs-Unternehmungen in Wien aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die beschriebenen verbesserten Uebersärge in vorkommenden Fällen in Anwendung kommen.

In dieser Beziehung erscheint es zweckmäßig, einen derlei Mustersarg anfertigen und denselben einer Besichtigung durch das Stadtphysicat unterziehen zu lassen.

Weiters werden die Leichenbestattungs-Unternehmungen aufgefordert, die Arrangeure zu beauftragen, daß sie in vorkommenden Fällen, wo Uebersärge bei Exhumirungen oder Leichenüberführungen von der Behörde vorgeschrieben werden, die betreffenden Parteien von der behördlichen Erledigung im speciellen Falle stets vollinhaltlich in Kenntniß zu setzen haben und zwar insbesondere in jenen einzelnen Fällen, wo die Behörde die Verwendung der viel wohlfeileren Holzübersärge gestattet.

Wien, am 8. August 1877.

## Vorschriften, betreffend die Exhumirung von auf Wiener Friedhöfen beerdigt gewesenen Leichen und die Ueberführung derselben auf Friedhöfe anderer Gemeinden.

(Statthalterei-Erlaß vom 9. Februar 1879, Z. 38.953, Mag.-Z. 54.894 ex 1879.)

Nachdem ich aus dem unter dem 4. October 1878, Nr. 184.773 erstatteten Berichte ersehen habe, daß bei vorkommenden Exhumirungen von auf den Wiener Friedhöfen beerdigt gewesenen Leichen und deren Ueberführung auf Friedhöfe anderer Gemeinden seitens des Wiener Magistrates gleichzeitig mit der Ueberführungsbewilligung der Name und der Todestag der zu überführenden Leiche jener Gemeinde- und politischen Bezirksbehörde bekanntgegeben wird, in deren Gebiete, beziehungsweise Amtsbezirke der Friedhof sich befindet, in welchem die Leiche zu beerdigen ist, so werden, entsprechend dem mit dem citirten Berichte gestellten Antrage, unter Einem die betreffenden politischen Bezirksbehörden beauftragt, die ihnen von dem Wiener Magistrate mitgetheilten Daten in Fällen der erwähnten Art dem Pfarramte des neuen Beerdigungsortes zum Zwecke der Eintragung des Falles in das Friedhofregister und, wo kein solches geführt wird, in das pfarramtliche Sterbeprotokoll mitzutheilen.

Hiedurch findet es von der am Schlusse des hierämtlichen Erlasses vom 25. Juli 1878, Nr. 22.604 enthaltenen Anordnung sein Abkommen.

Conrad m. p.

## Bestimmungen hinsichtlich der Gesuche um Bewilligung von Exhumirungen.

(Magistrats-Decret vom 28. October 1877, Z. 239.670 an die Leichenbestattungsanstalten „Entreprise des pompes funèbres“, „Concordia“, „Pietät“, sämmtliche Pfarrmeßner und Todtengräber der fünf Communal-Friedhöfe.)

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß die von den Leichenbestattungs-Unternehmungen, Pfarrmeßnern, Agenten ꝛc. im Namen von Parteien h. a. überreichten Gesuche um die behördliche Bewilligung zu Exhumirungen von Leichen mangelhaft verfaßt sind, indem in diesen Gesuchen oft weder die von den Parteien ertheilte Vollmacht ausgewiesen, ja nicht einmal Name und Adresse der bevollmächtigenden Partei, noch die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen derselben zu dem Verstorbenen im Allgemeinen angegeben sind. Die Bezeichnung des Wohnortes der Partei ist schon aus dem Grunde erforderlich, damit derselben die ämtliche Erledigung des Gesuches behufs eventueller seinerzeitiger Legitimation zu eigenen Handen zugestellt werden könne.

Zur Vermeidung etwaiger in Folge der vorerwähnten Mängel hervortretender Verzögerungen in der Erledigung solcher Eingaben sieht sich der Magistrat veranlaßt, die Leichenbestattungs-Unternehmungen, Pfarrmeßner, Agenten ꝛc. auf diesen mangelhaften Vorgang mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß derlei im Vollmachtsnamen von Parteien überreichte Exhumirungsgesuche entweder mit einer von der Partei ausgestellten Vollmacht belegt oder mindestens mit der eigenhändigen Fertigung der betreffenden Partei und der genauen Wohnungsangabe derselben versehen hieramts einzubringen sind, widrigenfalls derlei mangelhafte Gesuche abweislich beschieden werden müßten.

# Anhang.

## Vorschriften für Bosnien und die Herzegowina bezüglich des Transportes und der Exhumirung der Leichen.

(Nied.-österr. Statthalterei-Erlaß vom 30. Juli 1879, Z. 21.090, Mag.-Z. 193.345/VIII.)

Da in der letzten Zeit wiederholt Ansuchen um die Bewilligung zur Exhumirung und Forttransportirung von Leichen

aus Bosnien an die Landesregierung in Serajewo gelangt sind, hat sich dieselbe veranlaßt gefunden, diesen Gegenstand durch eine eigene Verordnung zu regeln.

Eine Abschrift dieser in Folge Auftrages des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juni l. J., Z. 19.734 dem Magistrate mit Statthalterei-Erlaß vom 30. Juli l. J., Z. 21.090 mitgetheilten Verordnung wird dem Stadtphysicate (in der Anlage) zur Kenntnißnahme zugemittelt.

Wien, am 19. August 1879.

(Abschrift zur Statth.-Z. 21.090 ex 1879.)

**Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 12. Mai 1879, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumirung) von Leichen.**

§. 1. Die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen steht den Kreisbehörden und in Städten, welche eigene Statuten haben und der Landesregierung unmittelbar unterstehen, den Magistraten (Polizeibehörden) derselben unter fallweiser Erstattung der Anzeige an diese Landesregierung zu. Diese Behörden entscheiden auch über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten und ist auch in diesen Fällen dies der Landesregierung anzuzeigen.

Nur in Fällen, wo es sich um die Transportirung oder Exhumirung von an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen handelt, behält sich die Landesregierung die Entscheidung vor.

§. 2. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll, ebenso zu Exhumirungen von Leichen oder Leichenresten muß die Bewilligung der diesbezüglichen Kreisbehörde oder des Magistrates (Polizeibehörde) nachgesucht werden.

§. 3. Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichentransporte muß der amtliche Todtenschein, welcher die Angabe des Namens, Standes, der Krankheit, an welcher

der Verstorbene gestorben, und des Todestages zu enthalten hat, beigelegt werden.

§. 4. Der angesuchte Leichentransport sowohl als auch die Ausgrabung einer Leiche oder der Leichenreste ist in jedem Falle zu verweigern, in welchem von dem hierüber einvernommenen Amtsarzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird. Insbesondere dürfen Leichentransporte aus Orten, so lange epidemische Krankheiten daselbst herrschen, für die Dauer der Epidemie niemals gestattet werden.

Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie kann die Landesregierung die Exhumirung und den Transport von Leichen der an der betreffenden ansteckenden Krankheit Gestorbenen unter Beobachtung von bestimmten und fallweise festzustellenden Vorsichtsmaßregeln gestatten. Niemals kann jedoch eine derartige Bewilligung ertheilt werden für Leichen der an Cholera, Blattern und Pest Verstorbenen.

Ebenso ist auch für Leichen, bei deren beabsichtigter Abtransportirung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden können, die Bewilligung zur Transportirung zu verweigern.

§. 5. Bei jeder als zuläßig erkannten Transportirung, beziehungsweise Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amtshandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen. Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Ueberwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen.

§. 6. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport durch eine Woche und darüber bevorsteht, muß die Leiche conservirt (balsamirt) werden. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die

Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden.

b) Bei einer Transportdauer von 24 Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen.

Der innere Sarg kann von hartem Holz sein, muß innen allenthalben gut ausgepicht und gefalzt sein.

Der äußere Sarg muß aus Metall oder starkem Weißblech und allenthalben verlöthet sein.

Der Einschluß der Leiche muß möglichst luftdicht sein, damit weder Gase noch Flüssigkeiten entweichen können.

Der Doppelsarg muß überdies in eine gut schließende Kiste eingeschlossen werden.

Die Leiche ist mit Sägespänen zu bedecken und in den Sarg 1—3 Kilogramm Chlorkalk einzuschließen.

c) Wenn der Transport nicht mehr als eine Meile vom Sterbeorte beträgt, hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung genügend anerkannt werden darf, oder ob besondere Vorsichten anzuordnen sind.

d) Bei Transporten über eine Meile Entfernung, deren Dauer jedoch den Zeitraum von 24 Stunden nicht übersteigt, genügt ein Doppelsarg wie in b und die Bestreuung mit Sägespänen. Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche, ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschließenden Holzkiste hängt von den Umständen ab.

In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte Vorsichtsmaßregeln bei der Versargung, wie die Anwendung von fäulnißhemmenden sonstigen Ausfüllungsmitteln und dergleichen, angeordnet oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorsichten insoweit gestattet werden, daß der Wahrung der öffentlichen Gesundheit kein Abbruch geschieht.

Die neue Versargung und Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten hat unter zweckentsprechenden, ähnlichen Vorsichten an Ort und Stelle zu geschehen.

§. 7. Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitäts-*organ* dahin zu wirken:

a) daß dieselbe bei kühler Temperatur (in wärmerer Jahreszeit in den frühen Morgenstunden) unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werde;

b) daß die anwesenden Personen den dem Grabe entströmenden Ausdünstungen möglichst wenig ausgesetzt sind;

c) daß der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel getilgt werde;

d) daß die ausgegrabene Leiche (beziehungsweise die Ueberreste derselben) noch gut erhalten und falls keine Agnoscirung erforderlich, sammt dem Sarge, ohne ihn zu öffnen, an Ort und Stelle unverzüglich vorschriftsmäßig versargt werde.

§. 8. Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnißmäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird.

§. 9. Zum Transporte mit Zugthieren sind womöglich geschlossene Wagen oder wo dies nicht möglich ist, mindestens anständige, solid gebaute Fuhrwerke, die mit Strohmatten gedeckt sein müssen, ohne weitere Beigabe von Frachtstücken, zu verwenden. Einer solchen Leichenfuhre ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter von der Partei beizugeben.

Dieselben müssen sich verpflichten, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, mit welchem sie geführt wird, ohne die größte Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen womöglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt, daß die Fahrt nur auf der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde und an dem Beerdigungsorte unmittelbar zur Begräbnißstelle geführt werde.

Auch jedem sonstigen Leichentransporte muß ein Begleiter beigegeben sein, der den Leichenpaß und den Todtenschein übernimmt. Der Leichenpaß ist von den ausstellenden Behörden nach folgendem Formulare zu fertigen:

Die Leiche des (der) am............in (Sterbeort) an (Krankheit) Verstorbenen soll von.......über......nach.... behufs Beisetzung daselbst befördert werden. Dieselbe ist (Art der Verpackung).

Nachdem hiezu unter Beobachtung der diesfalls erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Civil- und Militärbehörden des In- und Auslandes, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, hiedurch beauftragt, beziehungsweise ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieser auf vier Wochen giltigen offenen Ordre ungehindert dort passiren zu lassen.

. . . . . . den . . . . . . . .

Der Kreishauptmann
(Stampiglie.) (Polizeileiter, Bürgermeister):

Der im Passe angegebene Termin von vier Wochen kann ausnahmsweise nöthigenfalls bis auf weitere vier Wochen erstreckt werden, und ist diese Erstreckung im Passe ersichtlich zu machen.

§. 10. Die Leichentransportfuhren sind von den ärarischen Mauthen, Ueberfuhrsgebühren und vom Zolle befreit.

§. 11. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Bezirkshauptmannschaft (Vicegespanschaft, Magistrat) von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Im Bestimmungsorte ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Todtenscheines bezüglich der vorschriftsmäßigen Versargung und Verpackung zu prüfen.

§. 12. Das Oeffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden.

Serajewo, am 12. Mai 1879.

Für den Chef der Landesregierung:
Jovanovic, FML. m. p.

# Neuere Verfügungen und Einrichtungen bezüglich des Transportes der Leichen nach dem Centralfriedhofe und den übrigen derzeit noch bestehenden Wiener Friedhöfen.

Da die Verhandlungen der Gemeinde Wien mit den in der Nähe des Centralfriedhofes gelegenen Eisenbahnen bis jetzt zu keinem Resultat geführt haben, geschieht die Abfuhr der Leichen nur mittelst Wägen auf der Reichsstraße durch den Wiener Vorort Simmering und zwar in Folge Erlasses der k. k. nied.-österr. Statthalterei, Z. 20.528 vom 25. Juli 1875 provisorisch. Der erwähnte Erlaß lautet:

(Mag.-Z. 165.546/VIII.)

Mit dem hierortigen Erlasse vom 16. März l. J., Z. 5061 wurde der Leichentransport zum Centralfriedhofe durch die Ortschaft Simmering auf der Preßburger Reichsstraße nur in provisorischer Weise bewilligt und ausdrücklich bemerkt, daß dieses Provisorium auf eine möglichst kurze Dauer zu beschränken sei.

Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß bei den bezüglichen Berathungen insbesonders von dem Landes-Sanitätsrathe anerkannt wurde, daß sich der Leichentransport zum Centralfriedhofe mittelst Locomotiv-Eisenbahn als der zweckmäßigste und den sanitären Anforderungen am besten entsprechende darstelle, und wurde demgemäß auch angeordnet, daß mit der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft wegen Benützung der am Centralfriedhofe vorbeiführenden Raaberbahn zu diesem Zwecke die Verhandlungen zu pflegen seien.

Diese Verhandlungen wurden zwar nach Inhalt der Berichte vom 11. Mai und 26. Juni d. J., Z. 57.827 gepflogen und haben vorläufig zu dem Ergebnisse geführt, daß die Staatseisenbahn-Gesellschaft dem Magistrate ein Project überreichte, nach welchem sie den Leichentransport einstweilen auf 5 Jahre

nach einem bestimmten Tarife und gegen Garantirung einer jährlichen Bruttoeinnahme von 150.000 fl. übernehmen wolle. Laut des Berichtes vom 13. Juli l. J., Z. 133.323 hat der Magistrat dieses Project aus mehrfachen Gründen als unzweckmäßig abgelehnt und liegt dasselbe gegenwärtig dem Wiener Gemeinderathe zur definitiven Schlußfassung vor.

Ich kann in Folge des Umstandes, daß das eine vorgelegte Project von dem Magistrate abgelehnt wurde, abgesehen davon, daß ein Gemeinderathsbeschluß über diesen Gegenstand noch nicht zu Stande gekommen ist, der Anschauung nicht Raum geben, daß die Idee, den Leichentransport aus Wien mittelst der Locomotiv-Eisenbahn zum Centralfriedhofe zu bewerkstelligen, vollständig aufzugeben sei, da es mir immer möglich scheint, daß bei weiterer Erwägung dieser Angelegenheit und bei fortgesetzter Verhandlung mit der Staatseisenbahn ein annehmbares Project für diese Art des Leichentransportes zu Stande gebracht werde.

In diesem Anbetrachte einerseits, sowie andererseits in Würdigung der mit dem massenhaften Leichentransporte durch die Ortschaft Simmering unverkennbar verbundenen Uebelstände bin ich nicht in der Lage, dem gestellten Ansuchen des Magistrates gemäß schon jetzt die definitive Gestattung des Leichentransportes aus Wien auf der Preßburger Reichsstraße durch Simmering auszusprechen, und fordere den Magistrat auf, der Realisirung dieses Transportes mittelst Eisenbahn weitere Aufmerksamkeit zu schenken und auf ein befriedigendes Resultat der bezüglichen Verhandlungen möglichst hinzuwirken. Was die von der Gemeinde Simmering gerügten Uebelstände beim Leichentransporte durch Simmering betrifft, so bedeute ich unter Einem der Gemeindevorstehung Simmering, im Wege der Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L. bei vorkommenden einzelnen Fällen von Verletzung der bestehenden Begräbnißordnung sogleich einzuschreiten, beziehungsweise dem Magistrate jeden einzelnen solchen Fall zur Kenntniß zu bringen.

Der Magistrat wolle dagegen, um den Verletzungen der Begräbnißordnung thunlichst zu begegnen, die mit Verführung von Leichen beschäftigten Gesellschaften auf die genaue Befolgung der ihnen ertheilten Vorschriften, insbesondere rücksichtlich der

Reinigung des Verschlusses der Leichenwagen neuerdings aufmerksam machen.

Wien, am 25. Juli 1875.

Für den Statthalter: Sagburg m. p.

**Verfügung rücksichtlich des Leichentransportes nach dem Centralfriedhofe (israelitischer Abtheilung).**

(Mag.-Z. 2422 ex 1880.)

Der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde in Wien und jener in Sechshaus werden aufgefordert zu veranlassen, daß der Vorgang, wonach wiederholt mehr als Eine Leiche in einem Leichenwagen der Cultusgemeinde verladen nach dem Centralfriedhofe bei Tage überführt werden und demzufolge der Leichenwagen, nachdem er eine Leiche aufgenommen hat, behufs Uebernahme der andern Leiche häufig längere Zeit vor dem Sterbehause warten muß, bis die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, besonders die Todtenbeschau 2c., erfüllt sind, künftig unterbleibe.

Wien, am 30. Jänner 1880.

Die Abfuhr von Militärleichen in Wien betreffend, ist zufolge einer Note des k. k. Generalcommandos M.-A. Nr. 12.123 vom 5. August 1869 an den Wiener Magistrat angeordnet worden, daß die Parteien sich diesbezüglich an das Garnisonsspital Nr. 1 zu wenden haben.

Der Leichentransport und die Besorgung von Leichenausstattungen wird von drei privaten Leichenbestattungs-Gesellschaften: der „Entreprise des pompes funèbres“ und „Pietät“ (gegründet 1867), sowie der „Concordia“ (gegründet 1872), besorgt. Die Gründung einer vierten Gesellschaft unter dem Titel „Union“ wurde im Jahre 1880 gestattet.

(Mag.-Z. 145.823/VIII.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Adolf Eltz, in Ober-Döbling, Hirschengasse Nr. 61 wohnhaft, über Antrag des Magistrates und nach Einvernehmen der k. k. Polizeidirection mit dem hohen Erlasse vom 20. Mai 1880, Z. 17.671 die Bewilligung zur Gründung einer Unternehmung in Wien zur Besorgung von Leichenausstattungen und der mit dem Leichen-

conducte verbundenen Functionen unter dem Titel „Union“ gegen dem zu ertheilen befunden, daß derselbe den hieramts vorgelegten Tarif genau einhalte.

Bezüglich der von demselben in seinem Ansuchen gestellten Bitte, daß ihm die obige Concession auch zugleich für die Wiener Vororte verliehen werden möge, wird demselben bedeutet, daß die Ausübung dieser Concession auch außerhalb der Gemeinde Wien auf Bestellung keinem Anstande unterliegt, daß jedoch, insofern die Errichtung von Zweig-Etablissements dieser Unternehmung in den Wiener Vororten beabsichtigt werden sollte, die Concession im Wege der betreffenden Bezirksbehörde von Fall zu Fall hierorts einzuholen ist.

Wien, am 15. Juli 1880.

Bezüglich der Benützung der Wagen des öffentlichen Personenfuhrwerkes (Fiaker, Comfortables und Gesellschaftswägen) zum Transporte für Leichen nach dem Centralfriedhofe werden nachstehende Verordnungen angeführt:

a) Mag.-Z. 20.843/VIII vom 10. Februar 1877.

Die k. k. Statthalterei in Wien hat mit dem Erlasse vom 23. Jänner 1877, Z. 10.614 das bestehende Verbot, irgend welche Wägen des öffentlichen Personenfuhrwerkes, als: Fiaker, Comfortables oder Gesellschaftswägen, zum Transporte nach dem Friedhofe für Leichen überhaupt und insbesondere von Kindesleichen was immer für eines Alters zu benützen, aufrechterhalten und den Magistrat als Behörde angewiesen, dieses Verbot nunmehr ordnungsmäßig und mit allem Nachdrucke zu handhaben, die Verwendung sogenannter Sarkophagleichenwagen hingegen unterliegt, wenn sie zweckmäßig construirt sind und überhaupt die für Leichenwägen gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften haben, keinem Anstande.

b) Mag.-Z. 253.006/VIII vom 22. Februar 1878.

Der Herr k. k. Statthalter für Niederösterreich hat mit Erlaß vom 5. November 1877, Z. 32.991 Nachstehendes anher eröffnet:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. October l. J., Z. 7172 anläßlich eines Recurses der hiesigen

Fiaker- und Einspänner-Genossenschaft gegen das mit dem hierortigen Erlasse vom 23. Jänner l. J., Z. 10.614 ex 1876 ausgesprochene Verbot der Verwendung von Personenfuhrwerken zum Transporte von Kinderleichen die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

Die Verwendung der Wägen des öffentlichen Personenfuhrwerks, nämlich der Fiaker, Einspänner und Gesellschaftswägen, zum Transporte der Leichen von über 2 Jahre alten Kindern ist ausnahmslos verboten.

Die Ueberführung der Leichen von unter 2 Jahren alten Kindern in solchen Personenwägen zur Begräbnißstätte ist nur dann gestattet, wenn mit Rücksicht auf Punkt 10 und 11 der Instruction für die Beschauärzte Wiens letztere auf Grund des ärztlichen Todtenscheines und ihrer eigenen Erhebungen bestätigen können, daß das Kind nicht an einer ansteckenden Krankheit verschieden ist, und die Leiche sich nicht in einem Zustande befindet, welcher ganz besondere Vorkehrungen rücksichtlich der Versargung nöthig macht.

Im gegentheiligen Falle hat die Ueberführung solcher Kindesleichen nur in den für den Leichentransport eigens eingerichteten Wägen zu geschehen.

Die städtischen Beschauärzte sind anzuweisen, auf den Todtenbeschau-Certificaten nach Maßgabe ihres Befundes und über Verlangen der Partei ausdrücklich zu bestätigen, daß der Ueberführung der Leiche zur Begräbnißstätte in einem für den Personenverkehr bestimmten Lohnfuhrwerke kein sanitäres Bedenken entgegensteht.

Vom Todtenbeschreibamte ist auf Grund dieser Bestätigung in die Beerdigungsanweisung die Bemerkung „Ueberführung mit Personenfuhrwerk gestattet" aufzunehmen. Diese Anweisung hat dem Kutscher des Fuhrwerkes beim Eintreffen am Begräbnißorte als Legitimation zu dienen."

Die Verwendung von eigens construirten sogenannten Kinderleichenwägen wurde über Ansuchen unter strenger Einhaltung der von behördlicher Seite gestellten Bedingungen gestattet.

Nachstehend die erwähnte erste diesbezügliche Erledigung sub Mag.-Z. 209.090/VIII ex 1877:

Dem Herrn Bittsteller wird hiemit die sanitätsbehördliche Bewilligung zur Benützung einer sechssitzigen Landkutsche als Kinderleichenwagen, mittelst dessen die Ueberführung der Kindesleiche unter Einem mit den die Leiche begleitenden Personen bewerkstelligt werden kann, gegen dem ertheilt, daß dieser Sarkophag aus starkem, gut lackirtem Eisenblech hergestellt, am Boden desselben ein Schubbrett zur leichteren Ein- und Ausbeförderung des Sarges angebracht, jede der beiden Verschlußthüren zum Sperren eingerichtet und so construirt werde, daß sie an ihren drei freien Seiten in einen mit Kautschuk belegten Falz genau einpaßt.

Das Behältniß für die Leiche (Sarkophag) kann entweder zwischen Kutschbock und dem für die Leichenbegleitung bestimmten Raume oder rückwärts am Wagen angebracht werden, doch entspricht die erstbezeichnete Einrichtung des Wagens mehr der der Ueberführung einer Leiche schuldigen Rücksicht.

Uebrigens ist in einer anher namhaft zu machenden, im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Localität sowohl in dem einen oder anderen Falle der Wagen, beziehungsweise der Sargbehälter zu deponiren, damit dessen periodische Revision durch das Stadtphysicat zur Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Instandhaltung und Desinfection vorgenommen werden könne.

Vom Wiener Magistrate,
am 20. October 1877.

Damit die Bewohner der vom Leichentransporte nach dem Centralfriedhofe betroffenen Bezirke und des Vorortes Simmering in sanitärer Hinsicht nicht gefährdet werden, sind die umsichtigsten Vorkehrungen getroffen.

Der Jahresbericht des Wiener Stadtphysicates vom Jahre 1876 (Wien 1877, bei Wilhelm Braumüller) enthält hierüber von dem um das Sanitätswesen Wiens vielverdienten emerit. Stadtphysicus S.-R. Dr. Innhauser eine eingehende Darstellung, welcher Nachstehendes entnommen ist:

Der Transport der Leichen nach dem Centralfriedhofe geschieht theils in mit Sarkophag versehenen Leichenwagen, theils in Fourgons. Die ersteren bestehen aus einem im Inneren des gewöhnlichen Leichenwagens angebrachten, aus doppeltem Eisen-

blech angefertigten, innen und außen allseitig lackirten Uebersarge, der am hinteren offenen Ende mit einem aus doppeltem Eisenblech mit dazwischen befindlichem Luftraume angefertigten Deckel in der Art luftdicht verschlossen ist, daß der mit Kautschuk ausgekleidete Falz genau in den Falz des hinteren Sargrandes paßt, und ein doppelter sogenannter Bajonnetverschluß angebracht ist. Mittelst eines auf Rollen nach rückwärts und vorwärts beweglichen, allseitig lackirten Brettes, auf welches nach dessen Herausbeförderung der Sarg mit der Leiche zu stehen kommt, wird letztere in obigen Uebersarg geschoben und dann der Deckel verschlossen, der erst am Friedhofe und wegen des festen Verschlusses nur mit Kraftanwendung geöffnet wird.

Die Fourgons bestehen aus viereckigen, über 7 Fuß langen und verhältnißmäßig breiten und hohen hölzernen Kästen, welche außen und innen allseitig mit Eisenblech beschlagen und lackirt sind. Den Verschluß bildet eine doppelte Flügelthür, deren innere am Falze mit Kautschuk belegt ist und in den Falz des Randes des hinteren offenen Theiles des Wagens genau einpaßt. Der eine Theil der Flügelthüre ist mit einem oberen und unteren Riegel zum Feststellen, der andere mit einem Schlosse versehen; letztere hat außerdem eine eiserne, innen mit Kautschukbeleg versehene, lackirte Schlagleiste, die über die andere Thüre übergreift, überdies werden beide Flügel durch eine außen angebrachte Querstange festgehalten, die auf einer Seite sich im Kegel bewegt, an der entgegengesetzten Seite an einer Arbe mittelst Vorhängschlosses befestigt wird. Die Schlüssel zu diesem, sowie zu dem Schlosse an den Thüren werden im Kutschersitze aufbewahrt.

Die für eine Leiche bestimmten Fourgons haben innen keine horizontale Unterabtheilung. Die Leichenbestattungsunternehmung „Concordia" hat Fourgons für zwei Leichen, welche im Inneren horizontal durch eine mit lackirtem Eisenblech belegte Pfostenwand untertheilt sind, so daß der untere und der obere Raum je eine Leiche aufnehmen kann. Dieselben kommen aber nur für Spitalsleichen und bei Ueberführung von auf anderen Friedhöfen exhumirten Leichen nach dem Centralfriedhofe in Verwendung.

Außerdem hat diese Unternehmung, sowie die „Entreprise des pompes funèbres“ je zwei Fourgons für acht Leichen, welche die erstere Unternehmung zum Transporte von Spitalleichen, die letztere zum Transporte der nach der Einsegnung in den Leichenkammern bis zur gemeinschaftlichen Abholung deponirten Leichen benützt. Diese Wagen dürfen nur zu diesem Zwecke und nur des Nachts in Gebrauch genommen werden. Für jede Leiche ist eine eigene Abtheilung bestimmt, wobei zwei Kinder im Alter unter 10 Jahren für die Leiche eines Erwachsenen gezählt werden.

Die sämmtlichen Leichenwagen, welche in den letzten zwölf Stunden zur Benützung gelangten, werden früh Morgens von eigens dazu durch die zwei Unternehmungen aufgestellten Personen zuerst mit heißem Wasser allseitig gereinigt, dann mit Lösung von Carbolsäure im Wasser ebenso behandelt, endlich in dieselbe phenylsaurer Kalk gestreut.

Die Wagen werden alle 4—6 Wochen zu unbestimmten Zeiten in den Vormittagsstunden in den Depôts, wo dieselben untergebracht sind, durch den Stadtphysicus in der Art revidirt, daß jeder einzelne vorgeführt, geöffnet und dann constatirt wird, ob derselbe gehörig gereinigt und desinficirt ist, ob die Thüren gut schließen, Schlösser, Kautschukbelege, Lackirung in untadelhaftem Zustande ist, weiters werden die am Centralfriedhofe ankommenden Wagen durch den Herrn Verwalter und durch die bei der Eröffnung jedes Wagens anwesenden Todtengräber revidirt, allfällige Mängel zur Kenntniß des Stadtphysicates gebracht, das sich wieder von der Behebung derselben überzeugt. Es muß aber bemerkt werden, daß ungeachtet der genauen, zu unliebsamen Bemerkungen von Seite der Unternehmungen Anlaß gebenden Revisionen bis jetzt keine Berichte über Unreinlichkeit oder schlechten Verschluß der Wagen sich ergaben.

Die Leichenwagen müssen den Weg von dem Orte, wo der Sarg eingeladen wird, bis zum Centralfriedhofe im Trabe zurücklegen und dürfen weder im Hinfahren noch im Rückwege irgendwo stehen bleiben, in welcher Beziehung eine genaue Controle durch die Organe der Commune sowohl als auch und

insbesondere durch die der Polizei-Expositur „Simmering" geübt wird.

Die wie oben gezeigt eingerichteten Leichenwagen müssen unter allen Umständen zur Ueberbringung von Leichen auf den Centralfriedhof benützt werden, und ist die Benützung anders construirter Wagen zum Transporte von Leichen von der Kirche oder einer Leichenkammer weg ebenso untersagt, wie die Benützung von Tragen.

Außerdem ist zu bemerken, daß die Särge von Holz, welche zur Aufnahme von Leichen benützt werden, am Boden des Untersarges in seiner ganzen Ausdehnung und an den Seiten, sowie am Kopf- und Fußtheile desselben bis zu einem Drittheile der Höhe innen mit Pech ausgegossen sein müssen. Bei Spitalleichen, sowie bei von der Anatomie herrührenden Leichentheilen werden außerdem noch die Leichen oder die Leichentheile in Sägespäne eingebettet, so daß in dem einen und dem anderen Falle das Durchsickern von Flüssigkeit aus dem Sarge verhindert ist.

Die städtischen Aerzte, welche die Todtenbeschau besorgen, sind seit Jahren angewiesen, bei Leichen, welche an zymotischen Krankheiten verstorben sind, oder welche ein rasches Eintreten der Fäulniß befürchten lassen, darauf zu sehen, daß die reichliche Anwendung von fäulnißhemmenden Mitteln, wie Carbolsäure, Chlorkalk 2c., nicht außer Acht gelassen werde, und es wurden in dieser Richtung auch an die Leichenbestattungs-Unternehmungen, Conductansager, Meßner die geeigneten Vorschriften erlassen, welche auch gewissenhaft befolgt werden. Den städtischen Aerzten wurde es auch zur Pflicht gemacht, Leichen, die sie bei der Todtenbeschau in vorgeschrittener Fäulniß finden, ehemöglichst der Beerdigung zuzuführen oder wenigstens so schnell als möglich in die Leichenkammer übertragen zu lassen, wenn erstere auf Hindernisse stoßen würde; ebenso sind die bei den Leichenkammern befindlichen Leichenwächter angewiesen, alle zur Beisetzung kommenden Leichen reichlich mit Carbolsäurelösung zu besprengen oder mit Chlorkalk zu bedecken und diese Desinfectionsmittel auch in den Sarg zu geben. Die Leichen der im Communal-Blatternspitale Verstorbenen werden gleich nach dem Tode in Leintücher gehüllt, welche in Carbolsäurelösung (1 : 100) ge-

taucht sind und immer mit dieser Lösung getränkt erhalten werden, ein Verfahren, welches bei der Cholera-Epidemie eingeführt, dann auf die Blatternleichen übertragen wurde. Letztere werden, wenn sie aus verschiedenen Ursachen nicht zu Hause belassen werden können oder wollen, gleich nach geschehener Beschau, welche mit thunlichster Beschleunigung zu geschehen hat, auf den Centralfriedhof überbracht und in der Leichenkammer daselbst bis zur Beerdigung beigesetzt, zu welchem Ende der städtische Arzt der Partei eine Anweisung zur alsogleichen Abholung der Leiche ausstellt, mit der sich diese in die Gemeindekanzlei begibt, von wo aus die Leichenbestattungs-Unternehmung „Entreprise des pompes funèbres“, welche contractlich zur alsogleichen Abholung zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht verpflichtet ist, im telegraphischen Wege zur Abführung der Leiche in Kenntniß gesetzt wird. Der städtische Arzt hat die richtig und rechtzeitig geschehene Abfuhr zu controliren, auch in dem Falle, wenn die Partei es vorzieht, den Leichenwagen zur Abholung selbst zu besorgen, was jedoch wegen der größeren Kosten selten geschieht. Choleraleichen werden ohne Ausnahme gleich nach der Beschau auf den Centralfriedhof gebracht und ist obige Unternehmung verpflichtet und auch in der Lage, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

Bei wiederauftauchenden Epidemien unterliegt es keinem Anstande, den Transport der Leichen nach dem Centralfriedhofe sei es innerhalb der gesetzlichen Beerdigungsfrist, sei es gleich nach der Beschau, ebenso zufriedenstellend einzuleiten, wie dies während der letzten Cholera-, Blattern- und Diphtherie-Epidemie der Fall war, da die Mittel zum Transporte in hinreichender Anzahl vorhanden sind und daher, wenn die dazumal und jetzt geübten Vorsichtsmaßregeln auch dann zur Ausführung kommen, und wie dazumal nicht nur durch die städtischen Aerzte, sondern auch durch die Sanitätsaufseher überwacht werden, in unbedenklicher Weise ausgenützt werden können.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Bewohner des Rennwegs ungeachtet des vervielfältigten Leichentransportes durch diese Straße bis jetzt keinen Anlaß zu einer Klage gefunden haben, auch der Gesundheitszustand daselbst in keiner Weise alterirt wurde, weiters daß der jetzige Transport der

**uhr der**
**ten Ver-**
**ichen.**

g der Leichen
Leichenkammern

er 1872 durch
ublicirt:

**attern Verstor-**
**betreffend.**

September d. J.
in den Spitälern
), sowie auch die
n und zwar die
s in einer Leichen-
en Communalfried-
mmern behufs der
bringen sind.
en Umfange aufrecht,
racht und beigefügt,
den Deckeln in Ver-
leichen bis zur Beer-
offenen Särgen aufge-

glich der Choleraleichen
segnung solcher Leichen
bezüglichen Magistrats-
:

ptember 1872.
m hat mit der Zuschrift
theilt, daß an die fürst-

Arbeitsanstalt überführt oder übertragen und von da mittelst Sammelwagens zur Nachtzeit nach dem Wiener Centralfriedhofe überführt worden sind.

Nachdem jedoch dermalen und zwar schon seit fünf Wochen die Abholung dieser Leichen aus der Leichenkammer des Spitales der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt mittelst Sammelwagens zur Nachtzeit durch die „Entreprise des pompes funèbres" vollzogen wird, ohne daß dagegen eine Einwendung von irgend einer Seite erhoben worden ist und die „Entreprise des pompes funèbres" sich bereit erklärt hat, die Abholung der Leichen aus der Spitalsleichenkammer unter denselben Bedingungen wie den Leichentransport aus den städtischen Leichensammelkammern zu vollziehen, so genehmigt der Magistrat über das vom ehrwürdigen Convente der barmherzigen Brüder gestellte Ansuchen die fernere directe Ueberführung von Leichen aus dem Spitale der barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt mittelst Sammelwagen zur Nachtzeit nach dem Centralfriedhofe unter der Bedingung, daß bei der Abtransportirung dieser Leichen genau jener Vorgang beobachtet werde, welcher bei Abtransportirung der Leichen aus den städtischen Leichenkammern stattfindet, und daß diese Leichenüberführungen aus dem Spitale der barmherzigen Brüder mittelst der gemeinsamen Nachtwägen nach dem Centralfriedhof nur von dem Contrahenten des städtischen Leichenfuhrwerkes, derzeit die „Entreprise des pompes funèbres", vollzogen werden dürfen.

Das städtische Todtenbeschreibamt wird angewiesen, di[e] „Entreprise des pompes funèbres" stets in entsprechender Weis[e] von den stattzufindenden Leichenüberführungen zu verständige[n] und der ehrwürdige Convent der barmherzigen Brüder wir[d] ersucht dafür Sorge zu tragen, daß bei der Versargung d[er] Leichen keine Verwechslungen stattfinden, die Identitätszett[el] haltbar auf den Särgen befestigt und die Grabanweisunge[n] dem Kutscher des Leichenfuhrwerkes übergeben werden.

Wien, am 16. August 1877.

---

# Bestimmungen, betreffend die Abfuhr der Leichen von an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen und von Epidemie-Leichen.

Am 2. September 1872 wurde die Beisetzung der Leichen von an Blattern Verstorbenen in provisorischen Leichenkammern auf den Wiener Friedhöfen angeordnet.

Diese Anordnung wurde am 23. November 1872 durch nachstehende Kundmachung Mag.-Z. 144.721 republicirt:

**Kundmachung, die Uebertragung der an Blattern Verstorbenen in die Leichenhöfe zur Beisetzung betreffend.**

Die hierortige Kundmachung vom 2. September d. J. enthält bereits die Bestimmung, daß alle in den Spitälern (die öffentlichen Krankenhäuser ausgenommen), sowie auch die in Privathäusern an Blattern Verstorbenen und zwar die letzteren dann, wenn sie wegen Raummangels in einer Leichenkammer beigesetzt werden müssen, in auf den Communalfriedhöfen zu errichtende provisorische Leichenkammern behufs der kirchlichen Einsegnung und Beerdigung zu bringen sind.

Diese Anordnung bleibt in ihrem vollen Umfange aufrecht, wird hiemit neuerlich in Erinnerung gebracht und beigefügt, daß hiebei nur Särge mit gut schließenden Deckeln in Verwendung kommen, sowie daß die Blatternleichen bis zur Beerdigung nicht in offenen, sondern in geschlossenen Särgen aufgebahrt werden dürfen.

Dieselbe Anordnung wurde auch bezüglich der Choleraleichen im Jahre 1873 getroffen und betreffs Einsegnung solcher Leichen das Entsprechende verfügt. Von mehreren diesbezüglichen Magistrats-Verordnungen seien nachstehende angeführt:

a) Mag.-Z. 135.513 vom 10. September 1872.

Das fürsterzbischöfliche Consistorium hat mit der Zuschrift vom 7. d. M., Z. 4786 anher mitgetheilt, daß an die fürst-

erzbischöflichen Pfarrämter Matzleinsdorf, Rennweg, St. Josef, Margarethen, Schottenfeld und Lichtenthal die Weisung ergangen ist, zu veranlassen, daß einer von den in dieser Pfarre angestellten Seelsorgegeistlichen über die bei der betreffenden Pfarre eingelangte Mittheilung, daß Leichen von Personen, die an Blattern verstorben und ohne vorherige Einsegnung auf einen der fünf Wiener katholischen Friedhöfe gebracht worden sind, sich auf den der Pfarre zunächstgelegenen Friedhof begebe und daselbst die Einsegnung solcher Leichen vornehme.

Das Stadtphysicat wird angewiesen, die Todtengräber zu beauftragen, daß sie rechtzeitig an die betreffenden Pfarren schriftlich melden, daß diese einen Geistlichen absenden, welcher in der fünften Nachmittagsstunde die erwähnte Einsegnung vornimmt.

Die Todtengräber haben die Vormerkung zu führen, wie oft derlei Einsegnungen vorkommen, um den Pfarren die diesfalls bestimmte Wagenbühr per 2 fl. 10 kr. anweisen zu können. Wovon das Stadtphysicat im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 6. d. M., Z. 126.960 verständigt wird.

b) Mag.-Z. 126.960 vom 4. November 1872.

Zufolge des vom Gemeinderathe in der Plenarsitzung am 20. August 1872 in Betreff der Maßregeln gegen das Umsichgreifen der Blatternepidemie gefaßten und auch zur Kenntniß der k. k. n.-ö. Statthalterei gebrachten Beschlusses sind alle in den Spitälern (die öffentlichen Krankenhäuser ausgenommen), sowie auch die in Privathäusern an Blattern Verstorbenen und zwar die letzteren dann, wenn sie wegen Raummangels in eine Leichenkammer beigesetzt werden müssen, in auf den Communalfriedhöfen zu errichtende provisorische Leichenkammern zu bringen.

Täglich wird sich ein Geistlicher gegen entsprechende Remuneration auf den Friedhof begeben, um die Einsegnung der Leiche vorzunehmen.

Bei dieser Sachlage wird das Stadtphysicat angewiesen, die Herren Beschauärzte zu beauftragen, daß sie sogleich den Parteien eine Anweisung, auf welcher der Name, die Beschäftigung und der Wohnort des Verstorbenen sowie der Tag und die Stunde des Ablebens genau ersichtlich gemacht wird, aus-

fertigen, welche Anweisung für die Leichenträger bestimmt ist, welche diese dem Todtengräber behufs deren Befestigung am Sarge des Verstorbenen einzuhändigen haben.

Selbstverständlich würden jedoch die Herren Beschauärzte auch den Beschaubefund auszufertigen haben, damit die Evidenz im Todtenbeschreibamte geführt wird.

Die Herren Spitalvorsteher werden ersucht, die Anordnung zu treffen, daß der betreffende Herr Haus-, beziehentlich Beschauarzt die erwähnte Anweisung den Parteien sogleich ausfertige.

Diese Anweisung ist von den Parteien in der Gemeindebezirkskanzlei abzugeben und werden die Herren Bezirksvorsteher ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die fraglichen Anweisungen in die Wagen-Bestellungskanzlei der ersten Wiener Leichenbestattungsanstalt „Entreprise des pompes funèbres", I. Bezirk, Singerstraße 1, überbracht werden, welche die Transportirung der Leichen auf die Leichenhöfe auf Kosten der Commune besorgen wird.

Die Beerdigung der Leichen wird Nachmittags in der fünften Stunde nach deren gemeinschaftlich stattgefundener, geistlicher Einsegnung erfolgen und wurde sich wegen Vornahme derselben unter Einem an das Consistorium gewendet.

Das Offert der ersten Wiener Leichenbestattungsanstalt „Entreprise des pompes funèbres", die Transportirung der Leichen in die provisorischen Leichenkammern auf den Leichenhöfen unter der Bedingung, daß ihr für den Transport einer Leiche vom Communalspitale in der Karolygasse auf den Matzleinsdorfer Leichenhof 1 fl., von jedem anderen Orte Wiens nach dem zunächstgelegenen Friedhofe 2 fl., dann für einen allenfalls beizustellenden Sarg 4 fl. 50 kr. von der Commune bezahlt werden, wird genehmigt.

Die gedachte Leichenbestattungsanstalt wird daher angewiesen, sich diesfalls sogleich mit den Herren Bezirksvorstehern und dem Stadtphysicate ins Einvernehmen zu setzen.

Ueber die beigeschafften Särge sind genaue Vorschreibungen zu pflegen, rechtzeitig anher vorzulegen, um den Rückersatz von den allfälligen Zahlungspflichtigen anzusprechen.

Die provisorischen Leichenkammern auf den Friedhöfen wurden bereits in den Stand gesetzt.

Wovon das Stadtphysicat unter Anschluß von 13 Exemplaren der diesfalls erlassenen Kundmachungen zur Betheilung der Herren Beschauärzte verständigt wird.

Wien, am 4. November 1872.

c) Magistrats-Decret, Z. 145.826 vom 24. September 1873, an die Beschauärzte.

Da gemäß Beschlusses der verstärkten Sanitätssection des Gemeinderathes vom 18. v. M., Z. 3842 anläßlich der Cholera-epidemie auf jenen Friedhöfen, wo täglich mehr als 10 Leichen zuwachsen, die Einsegnung derselben zweimal des Tages, nämlich Vormittags etwa von 9—10 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr, vorgenommen werden soll, so wurden behufs Beschleunigung der Beerdigung Euer Wohlgeboren bereits im Wege des Stadtphysicates aufgefordert, die Beerdigungszeit womöglich abzukürzen und die Parteien zu belehren, daß sie die Beerdigungsanweisung im Todtenbeschreibamte beheben und dem Todtengräber einhändigen, indem die Unterlassung dieses Vorganges ebenfalls ein Hinderniß der schnelleren Beerdigung bildet.

Zur verläßlicheren Erzielung eines beschleunigteren Vorgehens von Seite der Parteien werden nunmehr Euer Wohlgeboren noch aufgefordert, in den betreffenden Beerdigungsanweisungen die Stunde der Beerdigung präcise anzugeben.

d) Mag.-Z. 198.771 vom 31. December 1874.

Die Leichenbestattungs-Unternehmung „Entreprise des pompes funèbres" hat sich in ihrer Erklärung vom 3. November l. J. erboten, bei den an Blattern oder an einer anderen Epidemiekrankheit Verstorbenen, welche aus sanitären Rücksichten ohne vorherige Einsegnung in der zuständigen Pfarre über telegraphische Anweisung direct nach dem Wiener Centralfriedhofe überbracht werden, vorausgesetzt daß die Beerdigung nicht in einem Einzelgrabe, sondern im gemeinsamen Grabe geschieht, die kirchliche Einsegnung durch einen vom fürsterzbischöflichen Ordinariate bestätigten Priester im Centralfriedhofe vor Beerdigung der Leiche über Verlangen der Leidtragenden und über Anweisung des Todtenbeschreibamtes gegen dem zu veranlassen, daß ihr die Selbstkosten mit dem Betrage von 2 fl. ö. W. für

jede solche einzusegnende Leiche zu vergüten sind, die Einsegnung solcher Leichen stets gemeinsam nur an Nachmittagen um ½ 3 Uhr vorgenommen werde und die Leichenbestattungs-Unternehmung von jeder Haftung für die in der zuständigen Pfarre zu entrichtende Stolgebühr enthoben bleibe.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat laut Beschlusses vom 18. November 1874, Z. 5028 dieses Anerbieten genehmigend zur Kenntniß genommen.

Demgemäß erhält das Todtenbeschreibamt die Weisung, in den obenerwähnten Fällen die Anweisung zur kirchlichen Einsegnung der Leiche für die „Entreprise des pompes funèbres“ auszufertigen, wie dies bereits seit November 1874 provisorisch geschieht, und von den Parteien die von der „Entreprise des pompes funèbres“ beanspruchte Gebühr per 2 fl. ö. W. einzuheben.

Sollten die Parteien zahlungsunfähig sein, so ist deshalb die gewünschte kirchliche Einsegnung nicht vorzuenthalten und die Anweisung zur kirchlichen Einsegnung unter Beobachtung der Vorschrift für Gratisleichen zu erfolgen.

Durch diese Anordnung wird an der Vorschrift, betreffend die Uebertragung der an Blattern oder an Epidemiekrankheiten Verstorbenen nach dem Friedhofe (Kundmachung des Magistrates vom 2. September 1872, Z. 126 960) nichts geändert und es hat die directe und sogleiche Abtransportirung solcher in Privathäusern Verstorbenen nur dann zu erfolgen, wenn sie wegen Raummangels oder aus anderen dringenden sanitären Rücksichten in dem Sterbeorte nicht belassen werden dürfen.

Hievon werden sämmtliche Herren städtischen Todtenbeschauärzte verständigt.

Die Abfuhr der Epidemieleichen, sowie der an contagiösen Krankheiten überhaupt Verstorbenen wurde seitens der Commune mit der Leichenbestattungs-Gesellschaft „Entreprise des pompes funèbres“ vereinbart. Doch ist hiebei nicht ausgeschlossen, daß auch andere Bestattungsgesellschaften den Transport solcher Leichen gegen Bezahlung der Kosten durch die betreffenden Parteien übernehmen können.

Statt mehrerer diesbezüglicher Decrete sei nachstehendes sub Z. 148.638 an die städtischen Aerzte mitgetheilt:

In Erledigung ihrer diesfälligen Eingabe wird unter Einem der Leichenbestattungs-Unternehmung „Concordia" eröffnet, es unterliege keinem Anstande, daß Choleraleichen dort, wo die Partei es wünscht und die bezüglichen Kosten selber bestreitet, aus den Sterbeorten, woselbst sie nach der hohen Statthalterei-Verordnung vom 3. November v. J. nicht belassen werden dürfen, zur Beisetzung auf die Friedhöfe jedoch nur nach vorausgegangener Todtenbeschau und mit Vermeidung jeder unnützen Verzögerung durch die gesuchstellerische Leichen-bestattungs-Unternehmung überführt werden, nur ist in solchen Fällen hievon die betreffende Gemeinde-Bezirkskanzlei, in der innern Stadt aber das Todtenbeschreibamt mit der größten Beschleunigung in Kenntniß zu setzen, damit nicht der Beschau-arzt die Anweisung zur Ueberführung der Choleraleiche auf den Friedhof an die im Allgemeinen mit diesen Ueberführungen bereits von hier aus betraute Leichenbestattungs-Unternehmung „Entreprise des pompes funèbres" richte, was dann eventuell überflüssige Auslagen verursachen würde, welche selbstverständlich von der schuldtragenden Partei, respective der die Ueberführung besorgenden anderweitigen Leichenbestattungs-Unternehmung zur Schadloshaltung des civischen Aerars hereingebracht werden müßten.

Hievon werden Euer Wohlgeboren mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß in den Fällen, wo es sich um die Ueberführung der Choleraleichen zur Beisetzung auf die Fried-höfe durch eine andere Leichenbestattungs-Gesellschaft als die „Entreprise des pompes funèbres" handelt, die Blanquetten der „Entreprise" zur Ausfertigung der Ueberführungsanweisung nicht verwendet werden dürfen und daß in dieser Richtung unter Einem die erforderliche Mittheilung an die Herren Gemeinde-Bezirksvorsteher ergeht.

Wien, am 29. September 1873.

Bei dem Auftreten der Diphtheritis in epidemischer Form wurde die Anordnung der Beisetzung auch auf die Leichen der an Diphtherie Verstorbenen ausgedehnt.

Durch nachstehende Magistrats-Verordnung Z. 93.748/VIII vom 19. April 1878 wurde der **Vorgang bei Abtransportirung**

von Epidemieleichen in die Beisetzkammern der zuständigen Friedhöfe bis in die Details genau bekanntgegeben. Die betreffende Magistrats-Verordnung lautet:

Um einen möglichst einheitlichen Vorgang bei Abtransportirung von Epidemieleichen in die Beisetzkammer des zuständigen Friedhofes gleich nach vorgenommener Todtenbeschau einzuführen und die mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse thunlichste Gewähr für die genaue Einhaltung der hinsichtlich des obbezeichneten Leichentransportes bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften zu erlangen, findet sich der Magistrat bestimmt, auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) nachstehende Anordnung zu treffen:

1. Wenn der städtische Arzt (Beschauarzt) bei der Vornahme einer Leichenbeschau die sofortige Beisetzung der Leiche auf einem Friedhofe im Sinne der bestehenden Vorschriften, beziehungsweise der Magistrats-Verordnung vom 2. September 1872, M.-Z. 126.960 anzuordnen findet, so hat derselbe diesen Umstand bei Ausfertigung des Todtenbeschaubefundes in der Rubrik „Anmerkung" unter Angabe des Friedhofes, auf welchem die Leiche beizusetzen ist, zu verzeichnen, sohin die Rubriken des anliegenden Blanquettes sammt Coupon, enthaltend die Anweisung zur Ueberführung der Leiche auf den betreffenden Friedhof, genau und vollständig auszufüllen, beide mit seiner Unterschrift zu versehen und die Angehörigen oder sonstigen Hausgenossen des Verstorbenen anzuweisen, den von der Anweisung abgetrennten Coupon demjenigen, welcher die Leiche abholt, zu dem Ende einzuhändigen, damit dieser Coupon auf dem Sarge befestiget werde, in welchem die Leiche auf dem Friedhofe dem Todtengräber übergeben wird.

2. Die vorerwähnte Anweisung hingegen haben die Angehörigen oder Hausgenossen des Verstorbenen, welche hierüber von dem städtischen Arzte gleichfalls zu unterweisen sind, im Falle die Ueberführung der Leiche durch die Leichenbestattungs-Unternehmung „Entreprise des pompes funèbres", somit von dem städtischen Contrahenten für das Leichenfuhrwerk besorgt werden soll, bei Sterbefällen in der inneren Stadt in der Feuerwehrcentrale am Hof dem diensthabenden Beamten des Stadtbauamtes behufs Absendung des vorgeschriebenen Tele-

grammes an die Kanzlei des IV. Gemeindebezirkes, bei Sterbefällen in den übrigen Gemeindebezirken aber in dem betreffenden Bezirksgemeindehause und zwar in der Zeit von 8 Uhr Früh bis 6 Uhr Abends in der Gemeindekanzlei dem zur Uebernahme solcher Anweisungen bestimmten Beamten, außer der obigen Zeit hingegen dem im Gemeindehause wohnenden Gemeindediener zu übergeben.

3. Soll die Ueberführung der Leiche nach dem Wunsche der Hinterbliebenen durch eine andere Leichenbestattungs-Unternehmung oder soll sie seitens einer nichtkatholischen Cultusgemeinde erfolgen, so ist ersteren durch den städtischen Arzt zu bedeuten, daß sie die mehrerwähnte Anweisung der mit dem Transporte der Leiche betrauten Leichenbestattungs-Gesellschaft, beziehungsweise der betreffenden Cultusgemeinde zu übergeben haben.

4. Der Transport von Leichen solcher Personen, welche an Blattern, Cholera, Flecktyphus, Diphtheritis gestorben sind, hat in allen Fällen nur in den vorschriftsmäßigen Fourgonwägen zu geschehen und ist die Verwendung der sonst zulässigen Kinderleichenwägen zu diesem Transporte untersagt.

5. Die im Bezirksgemeindehause abgegebene Anweisung zur Ueberführung einer Epidemieleiche ist ebendort zu protokolliren, mit der Unterschrift des Beamten oder Gemeindedieners, welcher sie übernommen hat, zu versehen und im IV., V. und X. Bezirke durch einen Gemeindediener in das Depot der Leichenbestattungs-Unternehmung „Entreprise des pompes funèbres“ in der Goldegggasse mittelst Zustellungsbuches, in welchem der Empfang unter Angabe der Zeit desselben zu bestätigen ist, zu überbringen. Im II., III., VI., VII., VIII. und IX. Bezirke ist auf Grund der Anweisung das anliegende Telegrammformulare in allen Rubriken von dem hiezu bestimmten Beamten, beziehungsweise Gemeindediener genau auszufüllen, mit der Unterschrift desselben zu versehen und sohin dem Löschmeister der Feuerwehrfiliale des Bezirkes zu übergeben, welcher unverzüglich die Expedition des Telegramminhaltes an die Feuerwehrfiliale im IV. Gemeindebezirke zu veranlassen hat. Derselbe hat hierauf das Telegramm mit seiner Unterschrift und mit der Angabe der Zeit der geschehenen Expedition versehen an die Gemeindekanzlei zurückzustellen.

6. Sämmtliche in der Feuerwehrfiliale des IV. Gemeinde-Bezirkes aus den anderen Bezirken eingelangten, auf den Transport von Epidemieleichen bezugnehmenden Telegramme sind ebendort aufzubewahren, auf Grund derselben die Anweisungen nach dem anliegenden Formulare A, von welchem jedoch der Coupon abzutrennen ist, von dem hiezu bestimmten Beamten, beziehungsweise Gemeindediener auszufertigen und diese Anweisungen durch einen Gemeindediener an die Leichenbestattungs-Unternehmung „Entreprise des pompes funèbres“ in der Goldegggasse zu senden, welche deren richtige Uebergabe in einem Zustellungsbuche zu bestätigen hat.

7. In der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Früh ist die Uebernahme und Expedition von Anweisungen ausnahmsweise und in besonders dringenden Fällen zulässig.

8. Der städtische Arzt hat sich von dem Vollzuge der von ihm angeordneten Ueberführung einer Epidemieleiche persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Ende bei seinem jedesmaligen Erscheinen im Bezirksgemeindehause und zwar Vormittags die Erhebung zu pflegen, ob die von ihm am vorhergehenden Nachmittage, und Nachmittags, ob die von ihm am vorhergehenden Vormittage ausgefüllten Anweisungen zur Ueberführung von Epidemieleichen auch wirklich in der Gemeindekanzlei abgegeben und expedirt wurden. Sollte die Abgabe oder Expedition einer derartigen Anweisung unterblieben sein, so hat derselbe hievon unverzüglich dem Bezirksvorsteher oder seinem Stellvertreter die Meldung zu machen und dieser von Amtswegen die Einholung und ordnungsmäßige Expedition der fraglichen Anweisung zu veranlassen. Kann der städtische Arzt schon bei der Vornahme der Leichenbeschau aus den Umständen entnehmen, daß die angeordnete Beisetzung von der Partei nicht veranlaßt werden dürfte, so hat derselbe die Anweisung selbst in die Gemeindekanzlei zu befördern.

9. Vor der Wegbringung einer Epidemieleiche aus dem Sterbehause ist seitens der die Ueberführung der Leiche in die Beisetzkammer auf einem Friedhofe besorgenden Individuen strenge darauf zu achten, ob die Leiche beschaut und der die Beschau ausweisende Coupon vorhanden ist, welcher auf dem

Sarge befestiget werden muß. Ohne die vorbezeichnete Anweisung des städtischen Arztes zur Abtransportirung der Leiche ist die Ueberführung einer Leiche zur Beisetzung in der Leichenkammer auf einem Friedhofe verboten.

Ueberhaupt dürfen auf die Friedhöfe nur solche Leichen überführt werden, welche vorher der Todtenbeschau unterzogen worden sind und bei denen die vollzogene Todtenbeschau auch nachgewiesen erscheint.

Es haben daher die Leichenbestattungs-Unternehmungen, Leichenvereine ꝛc., überhaupt alle Jene, welche auf Grund erhaltener behördlicher Bewilligung die Ueberführung einer Leiche auf einen Friedhof besorgen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die betreffende Leiche ordnungsmäßig beschaut wurde und daß hierüber entweder die Anweisung des städtischen Arztes (Beschauarztes) zur Beisetzung der Leiche in einer Leichenkammer im Friedhofe, oder aber die vom Todtenbeschreibamte des Magistrates ausgefüllte Anweisung zur Beerdigung der Leiche, d. i. die Beerdigungs- oder Grabstellanweisung, vorliegt.

Wien, am 19. April 1878.

## Anweisung.

Die am................um........Uhr......Mittags beschaute Leiche de...am...............um......Uhr.......Mittags verstorbenen ......................................alt...................
ist im....Bezirke...........asse Nr......Stiege.....Stock.....Thür....
abzuholen und mittelst Fourgon auf den..........Friedhof zu überbringen

Sarg ist mitzubringen. / vorhanden.

Wien, am

stdt. Arzt.

---

Die am................um.......Uhr......Mittags beschaute Leiche de...am.................um.........Uhr...........Mittags im ........Bezirke ............asse Nr...........an..........verstorbenen ...............................ist am.............Friedhofe beizusetzen.

**NB.** Dieser Coupon ist dem die Leiche Abholenden zu übergeben und von diesem am Sarge zu befestigen.

stdt. Arzt.

Nr. ........ Dringend.

Telegramm.

| Bezirk: | |
|---|---|
| Name des Verstorbenen: | |
| Alter: | |
| Krankheit: | |
| Zeit des Ablebens: | |
| Zeit der Beschau: | |
| Auf welchem Friedhofe beizusetzen: | |
| Adresse, wo die Leiche abzuholen ist: | |
| Ob ein Sarg mitzubringen: | |

Datum der Expedition: Wien, am ....................188 .....

Unterschrift:

Telegraphirt um ......Uhr ......Minuten.

Unterschrift:

Mittelst Erlasses der k. k. nied.-österr. Statthalterei vom 15. December 1879, Z. 34.471 haben vorstehende Verfügungen bezüglich der Abtransportirung von Epidemieleichen auf den zuständigen Ortsfriedhof auch von Seite jener Vororte Wiens, für welche in Folge specieller Vereinbarung der betreffenden Gemeinden mit der Commune Wien der Wiener Centralfriedhof als Localbeerdigungsstätte gilt, in Anwendung zu kommen. Der betreffende Statthalterei-Erlaß wurde vom Wiener Magistrate am 16. Februar 1880 sub Z. 304.168/VIII bekanntgegeben:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit hohem Erlasse vom 15. December 1879, Z. 34.471 aus überwiegenden öffentlichen Gesundheitsrücksichten angeordnet, daß die zur Beerdigung auf dem Wiener Centralfriedhofe bestimmten Leichen der an nachbenannten Infectionskrankheiten, nämlich an Fleck- und Abdominaltyphus, am Scharlach, an Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen, wenn deren Entfernung aus dem Sterbehause nach dem Ausspruche des competenten Sanitätsorganes durch

sanitätspolizeiliche Rücksichten geboten ist, oder wenn deren Entfernung von den Angehörigen gewünscht wird, nach vorgenommener Beschau und unter den diesfalls angezeigten Vorsichten in die Leichenkammer auf dem Wiener Centralfriedhofe gebracht werden und daselbst bis zur Beerdigung beigesetzt bleiben, wie dies in früheren hohen Erlässen bezüglich der Cholera- und Blatternleichen bereits angeordnet wurde.

Ein Gleiches hat auch mit solchen Leichen aus jenen Vororten Wiens zu geschehen, für welche in Folge specieller Vereinbarung der betreffenden Gemeinden mit der Commune Wien der Wiener Centralfriedhof als Localbeerdigungsstätte gilt, in welcher Hinsicht die entsprechende Verständigung an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals bereits erfolgt ist.

Rücksichtlich der übrigen Vororte, für welche sich die Durchführung dieser Maßregel nicht minder empfiehlt, wurden mit obigem hohen Erlasse die k. k. Bezirkshauptmannschaften angewiesen zu berichten, ob und inwieweit auf den betreffenden Friedhöfen die Verhältnisse vorhanden sind, die ein gleiches Vorgehen durchführbar erscheinen lassen.

Denselben k. k. Behörden wurde gleichzeitig aufgetragen zu veranlassen, daß in dem oben angedeuteten Sinne mit jenen Leichen vorgegangen werde, deren Beerdigung auf dem Wiener Centralfriedhofe beabsichtigt ist.

Vorstehende Anordnung ist vom 1. Mai 1880 angefangen in Ausführung zu bringen.

Wovon Euer Wohlgeboren hiemit in die Kenntniß gesetzt werden.

Wien, am 16. Februar 1880.

Als Nachhang zum vorstehend mitgetheilten **Magistrats-Decrete** wurde sub Z. 125.203 **folgende Anordnung an die städtischen Aerzte** getroffen:

Im Nachhange zum h. o. Decrete vom 16. Februar 1880, Z. 304.168, womit Sie von dem hohen Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. December 1879, Z. 34.471 in Betreff der Beisetzung von Leichen der an Fleck- und Abdominaltyphus, Scharlach, Diphtheritis und Ruhr Verstorbenen in die Leichenkammer des Wiener Centralfriedhofes in die Kenntniß gesetzt

wurden, werden Euer Wohlgeboren hiemit angewiesen, in allen jenen Fällen, wo die Beisetzung von Leichen der an Infections-krankheiten Verstorbenen in die Leichenkammer des Central-friedhofes verfügt wird, dies auf dem betreffenden Todten-beschaubefunde in der Rubrik „Anmerkung“ ersichtlich zu machen, damit das Todtenbeschreibamt in die Lage kommt, die entfallenden Transport- und Einsegnungskosten vorzuschreiben und einzuheben.

Wien, am 24. Mai 1880.

---

## Abfuhr von Choleraleichen nach auswärtigen Friedhöfen.

Rücksichtlich der **Abfuhr von Choleraleichen nach auswärtigen Beerdigungsorten** waren nachstehende Verfügungen getroffen worden:

1. Statthalterei-Erlaß Z. 38.427 ex 1872, Mag.-Z. 5844.

Der Herr Minister des Innern hat über Ansuchen der königlich bairischen Regierung mit dem hohen Erlasse vom 23. December d. J., Z. 20.099 das Verbot des Transportirens von Choleraleichen aus Oesterreich-Ungarn nach Baiern ausgesprochen mit dem Bemerken, daß das gleiche Verbot seitens der königlich bairischen Regierung neuerdings erlassen worden ist.

Der Wiener Magistrat wolle sich hiernach vorkommenden Falles benehmen.

Wien, am 30. December 1872.

2. Statthalterei-Erlaß Z. 19.535, Mag.-Z. 112.682.

Se. Excellenz der Herr Statthalter in Niederösterreich haben mittelst des h. Decretes vom 1. d. M., Z. 19.535 Nachfolgendes verordnet:

Im Nachhange zu meinem Erlasse vom 30. December v. J., Z. 38.427, mit welchem in Folge hohen Ministerial-Auftrages das Verbot des Transportirens von Choleraleichen nach Baiern

ausgesprochen worden ist, und in Ergänzung des §. 21 der Choleraverordnung vom 3. November 1872, Z. 32.638 finde ich mich bestimmt, die Transportirung von Choleraleichen behufs Beisetzung und Beerdigung derselben in anderen als den Local-Begräbnißstätten zu untersagen, und wird der Magistrat zu diesem Zwecke angewiesen, die Bewilligung zur Ueberführung solcher Leichen, wie die Ausstellung von Leichenpässen für dieselben vorkommenden Falles zu verweigern.

Unter Einem treffe ich die nöthigen Einleitungen, um ein gleiches Vorgehen in allen übrigen Theilen der beiden Reichshälften und im Auslande zur Geltung zu bringen.

Desgleichen bestimme ich, daß Choleraleichen, wo das nur immer möglich ist, nicht getragen, sondern gefahren werden.

Wien, am 11. Juli 1873.

3. Statthalterei-Erlaß Z. 34.834, Mag.-Z. 29.522.

Wird bei dem Umstande, als seit dem Erlöschen der Choleraepidemie in Wien mehr als ein Jahr verflossen ist, gegenwärtig nirgends die Gefahr eines neuerlichen Ausbrechens dieser Epidemie vorhanden ist, von den Bestimmungen des hierämtlichen Erlasses vom 1. September 1874, Z. 19.535 rücksichtlich der Verführung der Choleraleichen Umgang genommen und dem Wiener Magistrate mit Bezug auf den hohen Ministerial-Erlaß vom 3. Juni 1874 (R.-G.-B. Nr. 56) die weitere Amtshandlung rücksichtlich der Exhumirung und Weitertransportirung der gedachten Leichen überlassen.

Wien, am 19. November 1874.

---

## Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung der Selbstmörder.

1. Das kaiserliche Patent vom 17. Jänner 1850 bestimmt (XVI), daß bei einem vollbrachten Selbstmorde die Beerdigung des Leichnams in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen sei.

2. Der Erlaß des Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 11. April 1857, Z. 6907 verfügte:

Die Entscheidung der Frage, ob ein Selbstmörder in geweihter Erde oder nach kirchlichem Gebrauche zu bestatten sei oder nicht, steht der geistlichen Behörde zu und ist daher ihr zu überlassen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß nichtsdestoweniger die aus polizeilichen Gründen nothwendige ärztliche Obduction des Leichnams mit aller Sorgfalt und Beschleunigung vorzunehmen ist. Auch wird es zweckmäßig sein, den ärztlichen Obductionsbefund dem Seelsorger mitzutheilen, damit er die dadurch constatirten Thatsachen bei Beurtheilung des Falles berücksichtigen könne, ohne deshalb an die Meinung des Arztes gebunden zu sein. Was die Frage anbelangt, wohin die in den Friedhof nicht aufgenommenen Selbstmörder begraben werden sollten, so erscheint es weder nothwendig, noch rathsam, hierüber eine allgemeine Norm zu erlassen. Bei Entscheidung dieser Frage handelt es sich lediglich um polizeiliche Rücksichten, welche von Fall zu Fall beurtheilt werden müssen. Ein solcher Fall wird daher wie jedes andere polizeiliche Ereigniß von der dazu berufenen polizeilichen Behörde mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zu behandeln sein, und es wird ihre Aufgabe sein, jedesmal einen Ort auszumitteln, wo die Leiche ohne sanitätspolizeiliche Bedenken begraben werden kann.

3. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. October 1857, Z. 8827 enthält folgende Verfügung:

Tritt aber ein Fall einer abweichenden Ansicht in der Richtung ein, daß ein von der politischen Behörde als unzurechnungsfähig erklärter Selbstentleibter von der Pfarrstelle als zurechnungsfähig behandelt und von dem Begräbnisse auf dem christlichen Friedhofe ausgeschlossen werden will, so hat die erstere den Gegenstand an die Kreisbehörde zu leiten, deren Aufgabe es sein wird, sich mit dem Ordinariate ins Einvernehmen zu setzen und im gegenseitigen Einverständnisse die Sache auszutragen.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht wird sämmtliche Ordinariate dafür angehen, eine Weisung ebenfalls an den Curatclerus zu erlassen, womit dieser verhalten wird, in dem näher bezeichneten Falle eines Zwiespaltes den Gegenstand an das Ordinariat zu leiten.

Diese Verzögerung darf jedoch den über Beerdigung der Leichname bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften keinen Abbruch bringen. Es wird deswegen ferner angeordnet, daß, wenn voraussichtlich in einem solchen gegebenen Falle die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Austragung der Sache, ohne den sanitätspolizeilichen Vorschriften zuwiderzuhandeln, nicht möglich ist, eine provisorische Beerdigung außerhalb des Friedhofes vorgenommen werde. Wird sodann die Unzurechnungsfähigkeit des Betreffenden anerkannt, so hat sofort die definitive Beerdigung auf dem Friedhofe stattzufinden.

Jedenfalls haben die Bezirksbehörden dafür Sorge zu tragen, daß für solche provisorische Beerdigungen, sowie für die Beerdigung anerkannt zurechnungsfähiger Selbstmörder solche Orte gewählt werden, welche eben so gut den kirchlichen Vorschriften wie dem Gebote christlicher Liebe Rechnung tragen.

Die Bezirksämter werden beauftragt, sich in vorkommenden Fällen auf das Genaueste nach diesen Weisungen zu benehmen und die vorgeschriebenen Erhebungen einschließlich der Leichenbeschau und Leichenöffnungen auf das Vollständigste zu pflegen, so daß hieraus die Frage der Zurechnungsfähigkeit mit Verläßlichkeit beantwortet werden kann.

### 4. Abänderungen vorstehender Bestimmungen.

(Nied.-österr. Statthalterei-Erlaß sub Z. 25.411, Mag.-Z. 12.372.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut des Erlasses vom 24. August 1873, Nr. 11.627 im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, wie des Cultus und Unterrichtes bestimmt gefunden, die mit dem h. ä. Erlasse vom 25. October 1857, Nr. 45.104 den sämmtlichen hierländigen politischen und Polizeibehörden mitgetheilte Ministerial-Verordnung vom 7. October 1857, Z. 8827, womit besondere Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und über ein derselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsverfahren ertheilt wurden, vollinhaltlich aufzuheben.

Hiernach hat in solchen Fällen für die Bestimmung des Begräbnißortes die Anordnung des Art. XVI des kais. Patentes vom 17. Jänner 1850 (R.-G.-B. Nr. 24), daß die Beerdigung der *Selbstmörder* in der Stille und auf den Friedhöfen zu veran-

lassen ist, für die Verwaltungsorgane als ausschließliche Norm zu gelten.

Selbstverständlich bleibt hiebei die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhofe mit rituellen Functionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Functionen abzulehnen, gänzlich außer Frage.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß durch die gegenwärtige Verordnung der Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1852 (R.-G.-B. Nr. 172) und die Ministerial-Verordnung vom 8. April 1857 (R.-G.-B. Nr. 73) nicht berührt werden.

Wien, am 30. August 1873.

### 5. Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1852, R.-G.-Bl. Nr. 172.

Die Witwen und Waisen jener Staatsdiener, welche in der activen Dienstleistung als freiwillige Selbstmörder ihr Leben enden, werden nach den bestehenden Vorschriften des Anspruches auf die Betheiligung mit der normalmäßigen Pension oder Provision verlustig, da diese That aus dem Grunde als ein freiwilliger Act der Dienstesentsagung anzusehen ist, indem der Staatsdiener dadurch sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt, sein Dienstverhältniß fortzusetzen und die damit übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Zur Herstellung des Gegenbeweises, daß der Selbstmord nicht freiwillig, sondern in einem Anfalle von Irrsinn und Geistesabwesenheit verübt wurde, war bisher ein amtliches Erkenntniß oder ein Urtheil der betreffenden politischen Behörde (welche da, wo das österreichische Strafgesetzbuch bestand, jene war, welche in schweren Polizeiübertretungen zu erkennen hatte) gefordert. Nach Bekanntmachung des kais. Patentes vom 17. Jänner 1850 (R.-G.-B. 1850, St. XVI, Nr. 24), wornach der Selbstmord nicht mehr als schwere Polizeiübertretung zu behandelt kömmt, hat ein vorgekommener Fall die Frage hervorgerufen, in welcher Weise in Zukunft das nach den bisherigen Vorschriften zur Behandlung des Versorgungsanspruches der Witwen und Waisen eines als Selbstmörder gestorbenen Staatsdieners über die Zurech-

nungsfähigkeit des Selbstmordes erforderliche richterliche Erkenntniß zu ersetzen sei? Da im Falle eines gewaltsamen Todes die politischen Organe jedenfalls zunächst berufen sind, die nöthigen Erhebungen zu pflegen und den Befund aufnehmen zu lassen, so wird, um im Falle eines vollbrachten Selbstmordes eines Staatsdieners die Versorgungsansprüche der zurückgebliebenen Witwe und Waisen würdigen zu können, für die Zukunft angeordnet, daß der Pensions- und Provisionsverhandlung eine beglaubigte Abschrift des Untersuchungsprotokolles, in welchem von den zur Localerhebung beigezogenen Aerzten das Gutachten enthalten ist, ob im Falle eines wirklich stattgefundenen Selbstmordes derselbe nach allen dabei concurrirenden Inzichten im zurechnungsfähigen Zustande begangen worden sei oder nicht, angeschlossen werde. Gleichzeitig ist auch in einem solchen Falle in Bezug auf die Geschäftsführung des Verstorbenen die ämtliche Nachweisung beizubringen, daß demselben in dieser Beziehung nicht etwa ein solches Vergehen zur Last falle, wodurch der Versorgungsanspruch der Angehörigen desselben verwirkt würde. Diese Behelfe haben sodann zur Grundlage der Entscheidung über den erwähnten Versorgungsanspruch der hinterbliebenen Witwen und Waisen im Sinne der bisherigen Vorschriften zu dienen.

# V.

# Leichenhöfe

## (Friedhöfe, Kirchhöfe, Gottesacker).

# Die alten Friedhöfe Wiens.

Wie an anderen Orten wurden anfangs auch in Wien die Leichen der Bewohner innerhalb seines Gebietes bestattet. So finden wir bereits aus dem Anfange unserer Zeitrechnung Reste zahlreicher Römergräber, worüber Dr. Friedrich Renner im IX. Bande der Publicationen des Alterthumsvereines berichtet.

Mit der Erbauung christlicher Kirchen war auch die Anlage von Friedhöfen und die Bestattung der Leichen auf letzteren und innerhalb der Kirchen verbunden. So entstanden die Friedhöfe bei St. Peter, bei St. Stefan, bei den Minoriten, Michaelern, Dominicanern, Augustinern &c. (Vergl. in dem Werke „Alterthümliche Ueberlieferungen von Wien aus handschriftlichen Quellen von J. S. Schlager, Wien 1844" die Abschnitte über Stefansfreithof, Seite 45 u. ff., und Petersfreithof, Seite 109 u. ff., und Nachstehendes auf Seite 156: „Die Leichenhöfe mit den Grabsteinen sind nun gänzlich verschwunden. Aus ihnen ist unser Jacober-, Josefs-, Michaeler-, Dominicaner-, Peters-, Minoriten- und Stefansplatz, dann der Schulhof entstanden. Sie führen in den alten Stadtgrundbüchern durchaus noch den Beinamen „Leichhof" und „Freithof" und haben ihn fast bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts beibehalten.") Vor dem Kärntnerthor lagen der Juden- und Kolomansfreythof. Außerdem wurden außer der Stadt, i. e. außerhalb der Festungsmauern, mehrere Begräbnißplätze für die Leichen der an der Pest Verstorbenen, sowie für die bei den Türkenbelagerungen Gefallenen hergestellt.

Als die Türken 1683 bleibend vertrieben waren, und die Vorstädte Wiens in stetig zunehmender Ausdehnung sich ent-

wickelten, mußten die vorhandenen Friedhöfe erweitert und neue errichtet werden. Wir finden demnach Friedhöfe in der Leopoldſtadt am Strafhauſe, in der Roßau den Judenfriedhof, einen neben der Nußdorferlinie, auf dem Alſergrund zwei für Katholiken und einen für Proteſtanten, den ſtädtiſchen Friedhof am Criminalgebäude, einen an der Joſefſtädter Cavalleriecaſerne, auf dem Neubau-Holzplatzel, in Mariahilf hinter der Kirche, ebenſo in Gumpendorf, einen in Hungelbrunn (Favoritenlinie), einen bei der Kirche auf der Landſtraße und den Bürgerſpitals-Friedhof neben der Carlskirche.

Im Jahre 1486 entſtanden die Katakomben der Stefanskirche, welche anfangs nur zur Aufnahme menſchlicher Gebeine dienten,*) ſpäter aber auch zur Beiſetzung von Leichen verwendet wurden. Dieſe Katakomben ſtellen meiſt rundbogige, überwölbte Gänge dar, welche hinſichtlich ihrer Entſtehung auf das XVI. Jahrhundert deuten. Der jetzt noch benützte Eingang zu den Katakomben befindet ſich unmittelbar neben der Capiſtrankanzel. Eine Menge von Menſchenknochen, in langen Reihen aufgeſtapelt, zeigt, daß hier viele Tauſende beſtattet wurden; nicht minder zahlreich iſt auch die Zahl der Särge. Ein Plan der Katakomben befindet ſich im Kirchenmeiſteramt bei St. Stefan. Eine ausführliche Schilderung nach dieſem Plane gibt Moriz Bermann in ſeinem Werke „Alt- und Neu-Wien“, Seite 655—660.

Ferner wurden unterirdiſche Grabgewölbe anläßlich von Renovirungsarbeiten in der Hofpfarrkirche zu St. Auguſtin entdeckt (videas opus citatum von Bermann, Seite 1175).

Maria Thereſia ließ den erſten Friedhof außerhalb der Stadt anlegen — den Friedhof von St. Marx — und im Jahre 1784 befahl Kaiſer Joſef die ausnahmsloſe Beerdigung der Leichen außerhalb der Stadt. (Gegenwärtig findet nur noch die Beſtattung der Mitglieder des öſterreichiſchen Kaiſerhauſes bei den P. P. Kapuzinern auf dem Neuen Markt, der Wiener Erz-

*) Der deutſche Ordenscomthur zu Wien, Balthaſar Berghauſer, widmete den an die Stefanskirche anſtoßenden Keller des deutſchen Ordenshauſes zur Errichtung eines Karners (Carnarium = Beinhaus).

bischöfe im Dome zu St. Stefan und der Salesianerinnen in der Gruft ihres Klosters am Rennweg [III. Bezirk] statt.)*)

Nachdem St. Marxer Friedhofe wurden bald nach einander und zwar ebenfalls außer den Linien der Währinger, der Schmelzer, Matzleinsdorfer und Hundsthurmer Friedhof angelegt.

Vorstehende in sanitärer Hinsicht hochwichtige Anordnungen waren wohl zunächst die Folge der Einsicht und Sachkenntniß, welche unter der Regierung Maria Theresias und Josefs II. die öffentliche Gesundheitspflege in Oesterreich überhaupt begründete.

Die während der Hungersnoth im Jahre 1772 in Wien herrschende Typhusepidemie rief die Hof-Entschließung vom 14. August 1772 hervor, welche festsetzte, daß kein neuer Begräbnißplatz mehr angelegt werden dürfe, ohne daß die politische Landes-

---

*) Der diesbezügliche Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei lautet nach dem Magistrats-Decrete vom 24. Juni 1870, Z. 86.135 wie folgt:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 24. Juni d. J., Z. 17.929 das Nachstehende anher eröffnet:

Da die mit allerhöchster Entschließung weiland Sr. Majestät Kaiser Josefs II. vom 11. Februar 1785 dem Kloster der Salesianerinnen in Wien ausnahmsweise ertheilte Bewilligung zur Bestattung der Leichen verstorbener Klosterfrauen in der dortigen Klostergruft durch das Hofdecret vom 6. September 1787 (Jos. Gesetzsamml. Nr. 137) nicht als aufgehoben betrachtet werden kann, indem diese allerhöchste Entschließung eine Ausnahme von dem schon mit den Hofdecreten vom 20. und 23. August 1784 (Jos. Gesetzsamml. Nr. 488 und 496) erlassenen allgemeinen Verbote der Leichenbestattung in Klostergrüften begründet, während das Hofdecret vom 6. September 1787 nur eine Republicirung der früher bereits statuirten Regel ist; und da den gepflogenen Erhebungen zufolge gegen die fernere Benützung der Gruft im Kloster der Salesianerinnen zur Bestattung der Leichen verstorbener Klosterfrauen in der bisherigen Weise, d. i. unter genauer Beobachtung der in der oberwähnten allerhöchsten Bewilligung vom 11. Februar 1785 vorgezeichneten Bedingungen und Vorsichten in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken obwaltet, so wird über den Recurs des Dr. jur. Johann Caspar Freiherrn von Seiller als Curator des Klosters „Maria-Heimsuchung" (Salesianerinnen) in Wien gegen die Verfügung des Magistrates vom 22. April d. J., Z. 26.767, womit die fernere Bestattung von Leichen in der betreffenden Klostergruft untersagt worden ist, hiermit erkannt, daß die Bestattung der Leichen verstorbener Klosterfrauen des gedachten Klosters in der dortigen Gruft gegen genaue Beobachtung der in der allerhöchsten Entschließung vom 11. Februar 1785 angeordneten Vorsichten nicht zu beanständen ist.

Wien, am 24. Juni 1870.

regierung den Platz dazu auserſehen und die Bewilligung ertheilt habe.

Außerdem wurden wichtige Beſtimmungen hinſichtlich des Beerdigungsmodus getroffen, weshalb die erwähnte Hof=Entſchließung vom 14. Auguſt 1772 hier eine Stelle finden ſoll.

Es ſind zwar die Begräbniſſe in den Pfarr= oder anderen Kirchen noch fernerhin verſtattet, jedoch ſoll in denjenigen, wo eine Gruft vorhanden iſt, der Gruftſtein nicht mehr geöffnet, ſondern die Leiche nach der Einſegnung vor die Kirche hinaus und bei dem außerhalb derſelben befindlichen oder herzuſtellenden Eingange in die Gruft hinabgetragen werden. In den übrigen Kirchen, welche mit keinen ordentlichen Grüften verſehen ſind, ſind

2., wenn daſelbſt die Herſtellung förmlicher Grabſtätten nicht thunlich ſein ſollte, die Begräbniſſe, beſonders der in gefährlichen oder anſteckenden Krankheiten verſterbenden Perſonen, entweder ganz einzuſtellen und die betroffenen geiſtlichen Kirchenvorſteher wegen Ausübung ihrer pfarrlichen Gerechtſamen zur Pflegung eines Einverſtändniſſes mit anderen Pfarrern zu verhalten oder denſelben doch alles Ernſtes aufzutragen, daß ſie für die lediglich unter das Kirchpflaſter gelegten Todten recht tiefe Gruben machen, die todten Körper vor ihrer Einſchlagung in die Truhen mit ungelöſchtem Kalke wohl beſchütten, ſofort die Truhe mit Erde nach Möglichkeit verſtopfen und die Pflaſterſteine oben wohl verkitten laſſen ſollen.

3. Iſt überhaupt kein Leichnam mehr in eine Kirche zu begraben, der nicht vorläufig dick mit Kalk verſehen iſt.

4. Zur Hintanhaltung aller Ueberhäufung der Kirchen mit todten Körpern ſoll nachgeſehen werden, wie viel in einer jeden Kirche, inſonderheit aber bei den Pfarreien begraben werden können; hauptſächlich aber iſt darauf zu ſehen, daß die Behältniſſe der Todten nicht eher geöffnet werden, bis nicht die Körper gänzlich zur Verweſung gekommen ſind.

6. Sollen die Luftlöcher nicht zu ebener Erde, viel weniger in die Kirche ihren Ausgang haben, ſondern ſolche, wenn ſich einige vorfänden, abgeändert und in die Höhe außerhalb der Kirche angebracht,

7. kein Leichnam, welcher an einer bösartigen oder epidemischen Krankheit verstorben, zum Sehen ausgesetzt, sondern solcher so bald möglich mit Kalk dick bestreut und in die Särge gut vermacht zur Erde bestattet werden.

So viel die gleich außer den Städten oder in Vorstädten befindlichen Freidhöfe beträfe, da sollen zwar selbige in ihrer dermaligen Lage verbleiben, jedoch sind

8. auch die daselbst begraben werdenden Leichen, bevor sie in die Särge gelegt werden, mit Kalk wohl zu beschütten, auch

9. die aus den Krankenspitälern nur in die Grube gelegt werdenden Verstorbenen lagweis dick mit Kalk zu bestreuen und die Grube nachhin wohl und fest mit Erde zu vermachen; wenn aber

10. eine solche Grube angefüllt und vermacht sein würde, ist dieselbe ohne Erlaubniß der politischen Stelle nicht wieder zu eröffnen.

11. Sollen die an einer hitzigen, bösartigen oder epidemischen Krankheit Verstorbenen innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches besonders bei denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht abgesondert werden können, zu geschehen hat; damit aber hiebei kein Fehler unterlaufen kann, so ist entweder von einem Medicus oder in dessen Abgang von einem Chirurgen oder Todtenbeschauer ein Attestat beizubringen, daß der Verstorbene eine bösartige oder epidemische Krankheit hatte.

12. Ist in den Vorstadtfreidhöfen niemals mehr als ein todter Körper in eine Grube, welche wenigstens 5—6 Schuh in der Tiefe zu halten hat, zu legen, auch

13. kein neuer Gottesacker mehr geistlicher- oder weltlicherseits anzulegen, wenn nicht zuvor die Erlaubniß hiezu von der politischen Landesstelle ertheilt und der Platz dazu ausersehen worden ist.

Entscheidende Verfügungen hinsichtlich der Begräbnißstätten wurden erst durch das Hofdecret Kaiser Josefs II. vom 23. August 1784 getroffen:

Es sollen von nun an alle Grüfte, Kirchhöfe oder sogenannten Gottesäcker, die sich immer in dem Umfange der Ort

schaften befinden, geschlossen und statt solcher diese außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung ausgewählt werden.

2. Sollen alle und jede Leichen wie bisher so auch künftighin von ihrem Sterbhaus nach der letztwilligen Anordnung der Verstorbenen oder nach Veranstaltung ihrer Angehörigen nach Vorschrift der Stol- und Conductsordnung bei Tag oder auf den Abend in die Kirche getragen oder geführt, sodann nach abgesungenen gewöhnlichen Kirchengebeten eingesegnet und beigesetzt, von dannen aus aber hernach von dem Pfarrer in die außer den Ortschaften gewählten Freidhöfe zur Eingrabung ohne Gepränge überbracht werden.

3. Wäre zu diesen Freidhöfen ein der Volksmenge angemessener hinlänglicher Platz zu wählen, welcher keinem Wasser ausgesetzt, noch sonst von einer solchen Erdgattung sei, daß selber die Fäulung verhindere. Wäre nun dieser Grund ausgesucht, so sei solcher mit einer Mauer zu umfangen und mit einem Kreuz zu versehen.

4. Da bei Begrabung kein anderes Absehen sein könne, als die Verwesung so bald als möglich zu befördern, und solcher nichts hinderlich wäre, als die Eingrabung der Leichen in einem leinenen Sacke ganz blos ohne Kleidungsstücke eingenäht, sodann in die Todtentruhe gelegt und in solcher auf den Gottesacker gebracht werden sollen.

5. Solle bei diesen Kirchhöfen jederzeit ein Graben von sechs Schuh tief und vier Schuh breit gemacht, die dahingebrachten Leichen aus der Truhe allezeit herausgenommen und wie sie in den leinenen Sack eingenäht sind, in diese Grube gelegt, mit ungelöschtem Kalk überworfen, gleich mit der Erde zugedeckt werden. Sollten zu gleicher Zeit mehrere Leichen ankommen, so könnten mehrere in die nämliche Grube gelegt werden, jedoch sei unfehlbar die Veranstaltung zu treffen, daß jeder Graben, in welchen todte Körper gelegt werden, alsogleich insoweit Körper liegen, in der nämlichen Nacht wieder ganz mit Erde angefüllt und zugedeckt werde, auf welche Art dergestalt fortzufahren wäre, daß jederzeit zwischen den Gräbern ein Raum von vier Schuh zu lassen sei.

6. Zu Ersparung der Kosten wäre die Veranlassung zu *treffen,* daß jede Pfarre eine ihrer Volksmenge angemessene

Anzahl gutgemachter Todtentruhen von verschiedener Größe sich beischaffe, welche Jedem unentgeltlich darzugeben sei; sollte aber dennoch Jemand eigene Todtentruhen für seine verstorbenen Verwandten sich beischaffen, so wäre es ihm unbenommen, jedoch könnten die Leichen nicht mit der Truhe unter die Erde gebracht werden, sondern müssen aus solchen wieder herausgenommen und diese zu anderen Leichen gebracht werden.

7. Solle den Anverwandten oder Freunden, welche der Nachwelt ein besonderes Denkmal der Liebe, der Hochachtung oder der Dankbarkeit für den Verstorbenen darstellen wollen, allerdings gestattet sein, diesen ihren Trieben zu folgen, und diese wären lediglich an dem Umfang der Mauern zu errichten, nicht aber auf die Kirchhöfe zu setzen, um allda keinen Platz zu benehmen. Endlich

8., da alle Grüfte und Begräbnisse in den sämmtlichen Klöstern, dann die sogenannten Kalkgruben und Schachte bei den Spitälern, barmherzigen Brüdern und Elisabethinerinnen nun aufhören und alle allda Verstorbenen ebenfalls auf denjenigen Freidhöfen derjenigen Pfarre, wohin sie gehören, begraben werden müssen, so sollen diese Klöster und Spitäler wegen Entschädigung der Todtengräber für ihre Mühe mit selben ein billiges Abkommen treffen und jene Pfarrkirchhöfe, in deren Umfang diese Spitäler und Klöster liegen, nach der Erforderniß größer gemacht werden. Welcher allerhöchste Befehl zu Jedermanns Wissenschaft und dessen Nachverhalt hiemit bekanntgemacht wird.

Das Schließen der Grüfte und der alten Kirchhöfe, sowie die Errichtung neuer, außerhalb der Ortschaften gelegener fand theils einen größeren, theils geringeren Widerstand, gegen die neue Art der Beerdigung aber — ohne Sarg und Kleidung, blos in einen linnenen Sack genäht — erhob sich fast allgemeine Opposition. In richtiger Auffassung der Sachlage, jedoch nicht ohne gelinden Sarkasmus an der Beschränktheit der Menschen zu üben, wurde durch das Hofdecret vom 20. Jänner 1785 zwar von der Durchführung des angeordneten Beerdigungsmodus Umgang genommen, aber an der wichtigeren Maßregel, der Errichtung neuer Friedhöfe außerhalb der bewohnten Orte, wurde festgehalten und dadurch das zu Wege gebracht, daß gegenwärtig in Oesterreich

in keiner größeren Stadt und zwar innerhalb derselben sich ein Leichenhof befindet.

Das erwähnte Hofdecret vom 20. Jänner 1785 lautet:

Seine k. k. Majestät haben sich zwar aus allerhöchst Ihrer landesväterlichen Sorgfalt für die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes bewogen befunden, unter Anderem in der Verordnung vom 23. August v. J. zur Vermeidung der sich aus langsamer Verwesung der Körper für denselben entstehenden schädlichen Folgen vorgeschriebenen Vorsichten und Anstalten auch in dem 4. und 5. Absatze vorbemerkte Verordnung die vernünftige Ursache sammt der Nutzbarkeit und Möglichkeit einer solchen Beerdigungsart zu zeigen, wodurch die geschwindere Verwesung der Körper desto mehr befördert werde, wenn nämlich die Leichen in einen leinenen Sack ganz blos ohne Kleidungsstücke eingenäht, sodann in die Todtentruhe gelegt und in solcher auf den Gottesacker gebracht, dort aber aus der Truhe allemal herausgenommen und wie sie in dem leinenen Sack eingenäht sind, in die Grube gelegt, mit ungelöschtem Kalk überworfen und gleich mit der Erde zugedeckt würden.

Da aber Se. Majestät einerseits aus täglicher Erfahrung wahrnehmen müssen, daß von diesen Ihren heilsamen Absichten sich Einige ganz andere Begriffe gemacht, die Eingrabung der Körper sammt der Truhe unerachtet der sich dadurch verlängernden Fäulung und anderen Ungemächlichkeiten der oberwähnten, weit nützlicheren Beerdigungsart aus verschiedenen Vorurtheilen vorgezogen werde und die hierüber vorgefaßten Meinungen so stark und allgemein sein, daß sie die Gemüther vieler Dero Unterthanen beunruhigen, allerhöchst Dieselben aber andererseits in diesem an sich minder bedeutenden und dem allgemeinen Besten gleichgiltigen Gegenstand den Willen ihrer Unterthanen mit Zwangsmitteln zu beugen nicht gesonnen sind.

So haben Se. Majestät mittelst Hofdecretes vom 20. Jänner d. J. hiemit erklären lassen, daß allerhöchst Dieselben zu dieser obgedachten Beerdigungsart keinen Menschen, der nicht von dem Vorzug derselben überzeugt wäre, zu zwingen gemeint sein, sondern einem jeden, was er für seinen todten Körper im Voraus für das Angenehmste hält, zu belassen. Uebrigens aber habe es

bei dem Inhalte der Verordnung vom 23. August v. J. sein festes Verbleiben.

Das k. Kreisamt hat also die allerhöchste Gesinnung unvorzüglich zu Jedermanns Nachricht kundzumachen.

Bald nach der von der Kaiserin Maria Theresia angeordneten Errichtung des St. Marxer Friedhofes erfolgte die durch die niederösterreichische Regierung anbefohlene Verlegung sämmtlicher Leichenhöfe Wiens aus den Vorstadtbezirken vor die Linien und wurden durch die allerhöchste Entschließung vom 9. October 1783 hiefür die Directiven bekanntgegeben. Die 29 stolbeziehenden Pfarren Wiens mußten nun auf ihre Kosten fünf neue Friedhöfe errichten und wurden die hiezu erforderlichen Auslagen darleihungsweise dem Religionsfonde entnommen.

Da den Friedhöfen als Zugehör der Kirche, daher als religiösen Orten, eine besondere Ehrerbietung gebührt, so wurde zunächst durch das Hofdecret vom 9. October 1783 ihre Einfriedung angeordnet und diese Vorschrift durch die Hofdecrete vom 7. October 1784 und vom 11. October 1785 wiederholt.

Außer den fünf katholischen Friedhöfen war damals auch die Errichtung eines türkischen Leichenhofes für die Bekenner Mohammeds vor der Matzleinsdorfer-Linie anbefohlen worden, während für die Israeliten schon lange ein eigener Friedhof bestand.

Im Nachstehenden sollen nun zunächst die Einrichtungen dieser Friedhöfe nach den diesbezüglich erlassenen Sanitätsverordnungen mitgetheilt werden.

Als ältestes Normativ über die Beschaffenheit der Gräber und die Zeit der Beerdigung ist zu nennen:

Die nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 4. Juni 1796 an den Stadtmagistrat von Wien, das Consistorium und die Polizei-Oberdirection:

1. Es ist den Todtengräbern aufzutragen, daß sie künftig die Spitalsleichen ebenfalls in die Reihe der übrigen Gräber, worin die Särge gesenkt werden, begraben und diese Gräber, sobald sechs Spitalsleichen darin sind, alsogleich zuscharren sollen. Nur in dem Falle dürfen mehrere Spitalsleichen in eine Grube *) kommen, wenn an einem Abende mehrere der-

*) Eine Grube muß nach der Vorschrift 6 Schuhe lang, 4 Schuhe breit und 6 Schuhe tief sein.

selben gebracht werden, doch darf ihre Zahl nicht zehn übersteigen, die übrigen Spitalsleichen sind sodann in die nächste Grube zu legen, in welcher Todte in Särgen liegen, wo sodann auch diese Grube, wenn sie hierdurch mit zwei Kindern vier, oder ohne Kinder fünf große Leichen enthält, auf der Stelle zuzufüllen ist. Ueberhaupt müssen die Spitalsleichen spätestens bis in der Früh ordentlich mit Erde bedeckt und ihre Gräber vollends gefüllt sein.

2. In die Gräber der Todten mit Särgen dürfen vorschriftsmäßig nur vier große Leichen und zwei Kinder, in Ermanglung der Kinder aber fünf große Leichen gelegt werden, es ist daher gar keine Ursache vorhanden, warum zwei Gräber mit Leichen zugleich offen sein sollten; den Todtengräbern ist demnach einzuschärfen, daß dieses künftig nie mehr geschehe, sondern wenn ein Grab bereits vier große Leichen enthält, und es sind keine Kinderleichen vorfindig, ist noch die fünfte große Leiche beizulegen und das Grab zuzuwerfen.

3. Um allen Leichengeruch so viel möglich abzuwenden, sollen die Todtengräber die Gemeinsärge jederzeit rein, sauber und offen halten, damit der Geruch sich verziehe und die etwa hineingekommene Gauche abgewaschen werde. Ebenso müssen

4. die Beisetzkammern von den Todtengräbern immer rein gehalten und die etwa darin nöthigen Reparaturen jedesmal sogleich der Behörde gemeldet und von selber ohne Säumniß vorgenommen werden.

5. Um sicher zu sein, daß diese hiemit getroffene Verfügung und die Verordnung vom 30. August 1784 von den Todtengräbern auch befolgt werde, und diese Leute unter einer ununterbrochenen Aufsicht stehen; so wird dem Infections-Oberchirurgus hiemit zur Pflicht gemacht, wenigstens im Anfang täglich, nachher aber jeden anderen oder dritten Tag sich auf einen oder den anderen Gottesacker zu begeben und nachzusehen, ob alles Angeordnete gehörig befolgt werde. Findet er, daß sich ein Todtengräber aus bloßer Halsstarrigkeit oder Liederlichkeit hierin etwas habe zu Schulden kommen lassen, so hat er solches ohne weiters der nächsten Polizei-Bezirksdirection zu melden, welche den Schuldigen sogleich in das Polizeihaus zu schaffen hat, wo er nach Befund seines Vergehens sogleich gezüchtigt werden wird.

Damit aber auch diese Landesstelle von der genauen Befolgung dieser Anordnung überzeugt werde; so hat der Infections-Oberchirurgus über den Befund der Gottesäcker von Zeit zu Zeit seine Rapporte an den Sanitätsmagister abzustatten, welcher sie an die Landesstelle einzubegleiten und bisweilen durch den Augenschein sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen hat.

Dessen das erzbischöfliche Consistorium, der hiesige Stadtmagistrat, der Sanitätsmagister, der Infections-Oberchirurgus, wie auch die Beamten des allgemeinen Krankenhauses und zwar letztere mit der Erinnerung verständigt werden, daß sich auf das Genaueste an die Verordnung, nach welcher die Leichen erst zwei Stunden nach Sonnenuntergang ausgeführt werden sollen, gehalten und kein Anlaß zu Beschwerden der Nachbarschaft gegeben werde.

In Folge von zu Tage getretenen sanitären Uebelständen bei der Benützung der Friedhöfe, und in Folge anderweitig gemachter Erfahrungen wurden die entsprechenden Anordnungen getroffen, und es erfolgte eine wiederholte Regelung des Friedhofsbetriebes. Nachstehend seien angeführt:

### a) Regulirung der Leichenhöfe in Wien.

(Nied.-österr. Regierungs-Decret vom 12. März 1797 an die Ober-Polizeidirection und den Sanitätsmagister.)

Da von Seite dieser Landesstelle für nöthig befunden worden ist zu verordnen, daß künftig alle Leichen aus denen Pfarren der Karmeliten auf der Laimgrube, dann von Gumpendorf und Margarethen ohne Unterschied, ob es Häuser treffe, die vorhin zu dieser oder jener Pfarre gehörten, in dem Freythofe außer der Hundsthurmerlinie beerdigt werden sollen, auch die unmittelbare politische Aufsicht über die sämmtlichen Freythöfe dem Stadtmagistrate dergestalt aufgetragen worden ist, daß derselbe in besonderen Vorfällen, wo es um eine Reparation oder andere Auslagen zu thun ist, sich mit denen sonst von seinem Patronate nicht abhängigen Pfarren in das Einvernehmen setzen, die Ueberschläge und ausfallenden Reparationen denenselben vorher zur Einsicht mittheilen und mit denselben gemeinschaftlich zu Werke gehen solle; so wird diese Verfügung

der Ober-Polizeidirection und dem Sanitätsmagister hiemit bekanntgemacht.

### b) Regulirung des Leichenhofes zu St. Marx bei Wien.

(Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 17. November 1836, Z. 64.389 an den Wiener Magistrat.)

Um den bei der gepflogenen commissionellen Erhebung am St. Marxer Leichenhofe entdeckten Gebrechen abzuhelfen und die dieserwegen bisher erlassenen Vorschriften den Zeitumständen und dem Bedarfe anzupassen, findet die Regierung Folgendes zu bestimmen:

1. Da commissionell erhoben wurde, daß auf dem Leichenhofe zu St. Marx die allgemeinen Schachte bis 8 Schuh tief ohne Gefahr gegraben werden können, auch seit einigen Jahren so tief gegraben und in dieselben 7—10 große Särge eingelegt worden sind, so wird zur möglichsten Schonung des Erdreichs und zum ergiebigen Auslangen des für die allgemeinen Schachte bestimmten Raumes für die Zukunft angeordnet, daß die Schachte 8 Schuh tief der Regel nach gegraben und in einen Schacht 10 große Särge oder 8 große und 4 Kindersärge, von Spitalsleichen aber, welche keine Särge haben, 15 gelegt werden können.

2. Da die bisher gemachte Erfahrung zeigte, daß die ursprüngliche Vorschrift, wornach Denkmäler nur allein an der Mauer und längs derselben angebracht werden sollen, blos auf kurze Zeit, nämlich bis zur Ausfüllung jenes Raumes befolgt werden könne, daß durch das Befestigen der Denkmäler an der Mauer und Aufstellung nächst derselben in der Zeitfolge jede Reparatur an der Mauer äußerst erschwert und eine nothwendige Erweiterung des Leichenhofes ohne Entfernung der Denkmäler beinahe unmöglich sein würde, daß über kurze Zeit abermals wieder zu gleichen Maßregeln wie in der letzten Zeit geschritten werden müßte, und daß den um eine eigene Grabstätte ansuchenden Parteien äußerst viel daran gelegen ist, das Denkmal für den Verstorbenen zunächst seiner Ruhestätte aufgeführt zu wissen, es auch sehr hart erscheinen muß, derlei Parteien in dem Augenblicke des Verlustes ihrer Angehörigen den oft einzigen Trost

und letzten Wunsch versagen zu müssen, so findet die Regierung es bei dem neu einzufassenden Leichenhofe zu St. Marx von der bisherigen auf die Länge der Zeit nicht ausführbaren Vorschrift rücksichtlich der Art der Aufstellung der Monumente abkommen zu lassen und folgenden Vorgang anzuordnen:

a) In diesem Leichenhofraume ist es den Parteien nicht mehr zu gestatten, unmittelbar an die Leichenhofmauer Denkmäler oder Denksteine, sondern nur ganz freistehende Denkmäler zu errichten.

b) Sind für Extragräber mit Denkmal und Umgitterung, dann für Extragräber mit Denkmal allein, und für einfache Extragräber, d. i. ohne Monument, abgesonderte Plätze und zwar in der Art zu bestimmen, daß die umgitterten Grabstätten und Denkmäler ausschließlich nur allein in der Reihenfolge zunächst der neuaufzuführenden Einfriedungsmauer errichtet werden dürfen, daß dagegen in dem inneren Raume von den umgitterten Extragräbern mit den eigenen Gräbern mit Monumenten in der Art und Weise, wie dieses in den letzten Jahren der Fall war, fortgefahren, für eigene Gräber ohne Monument aber gleichfalls ein abgesonderter, dem Bedarfe entsprechender Raum gewidmet werden soll.

c) Diejenigen Parteien, welche eine Umgitterung der Grabstätte und des Monumentes nachsuchen und in der Zeitfolge die verstorbenen Verwandten beigelegt zu haben wünschen, sind verhalten, die angekauften Gräber vom Grunde aus in der erforderlichen Tiefe ausmauern zu lassen.

d) Extragräber mit Monumenten, jedoch ohne Umgitterung, dürfen der Regel nach nicht ausgemauert werden, und es kann nur mit Regierungsbewilligung für verdienstvolle Staatsmänner eine ausnahmsweise Ausmauerung wie bisher ohne Erhöhung der Taxe Platz greifen.

e) Separatgräber ohne Monument dürfen aber in keinem Falle ausgemauert werden.

3. Den Anverwandten eines Verstorbenen, für welchen die Bewilligung zu einem Extragrabe mit Denkmal nach den bestehenden Vorschriften bewirkt worden ist, steht das Eigenthumsrecht auf dieses eigene Grab zu und es kann demnach nur dann

gestattet werden, die fernere Benützung dieser Grabstellen anderen Parteien zu überlassen, wenn die errichteten Monumente in einen so verwahrlosten und baufälligen Zustand gerathen sollten, daß aus diesem Zustande geschlossen werden könnte, daß die Angehörigen des Verstorbenen auf ihren Fortbestand keinen Werth mehr legen, und wenn hierüber durch Einvernehmen der Verwandten die Ueberzeugung sich verschafft wird, daß sich diese mit der Cassirung des Monumentes einverstanden erklären, oder wenn letztere nicht aufgefunden werden könnten, das Monument aber wegen der Gefahr vor Beschädigungen nicht ferner belassen werden könnte.

Auf eigenen Gräbern ohne Monument ruht kein Eigenthumsrecht, und es hat daher bei denselben auch noch fernerhin nach Verlauf von zehn Jahren wie bei den allgemeinen Schachten die Umgrabung und weitere Verwendung einzutreten.

4. Nachdem es nach den bisherigen Erfahrungen nur allein dadurch möglich war, einer schon vor mehreren Jahren sichtlich eingetretenen Ueberfüllung mit Extragräbern in diesem Leichenhofe zu begegnen, daß in Extragräbern vor der gesetzmäßigen Zeit die verstorbenen Verwandten auf dringendes Ersuchen der Parteien beigelegt wurden, und da von der Einstellung dieses Vorganges auch in nicht zu langer Zeit abermals die Nothwendigkeit der Erweiterung dieses Leichenhofes aus Anlaß der zahlreichen Extragräber eintreten würde, so findet die Regierung mit gehöriger Beobachtung der Sanitäts- und Polizeirücksichten derlei Beilegungen unter folgenden Umständen zuzulassen:

a) In eigene Gräber mit Monument und Grabesumgitterung dürfen gegen Entrichtung der Taxgebühr eines Extragrabes ohne Monument für jede Leiche anstandslos Beilegungen stattfinden; ebendasselbe gilt

b) bei jenen Extragräbern mit Monument, jedoch ohne Umgitterung, wozu ausnahmsweise zum Ausmauern die Regierungsbewilligung erlangt wurde; endlich

c) bei nicht ausgemauerten Extragräbern mit und ohne Monument dürfen jedoch vor der Zeit die Eröffnungen der Gräber und Beilegungen der Anverwandten nur dann zugestanden werden, wenn dieses der Sanitätsmagister aus Sanitäts- und Polizeirücksichten zulässig finden sollte, daher ohne seine

schriftliche Bestimmung keine Beilegung in nicht ausgemauerte Gräber Platz finden darf.

Was die zu entrichtenden Taxen, dann was die Erweiterung des Beerdigungsraumes der unirten und nichtunirten Griechen betrifft, so wird die weitere Weisung folgen.

Die auszufertigenden Decrete für die Parteien unterliegen dem Stempel nach der persönlichen Eigenschaft des Verstorbenen, für den ein eigenes Grab angesucht wird.

### c) Regulirung der übrigen Leichenhöfe von Wien und Ermächtigungszettel für die Todtengräber zur Beerdigung überbrachter Leichen.

(Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1837, Z. 31.280 an den Wiener Magistrat.)

In Folge der stattgehabten Localuntersuchung auf sämmtlichen Leichenhöfen der Stadt Wien wird mit Beziehung auf die hinsichtlich des St. Marxer Leichenhofes mit Regierungs-Decret vom 17. November 1836, Z. 64.389 dem Wiener Magistrate ertheilten Weisungen, insoferne dieselben sich nicht auf die individuellen Verhältnisse jenes Leichenhofes beziehen, Folgendes bedeutet:

1. In Beziehung auf die Tiefe der Ausgrabung der Schachte und die Zahl der in selbe beizulegenden Leichen hat es in dem Matzleinsdorfer, Hundsthurmer und Schmelzer Leichenhofe bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, nur in dem Währinger Leichenhofe sind in die sieben Schuh tiefen Schachte künftig 10—12 Leichen beizulegen.

2. Was die Benützung des Raumes für die verschiedenen Gattungen der Gräber betrifft, so ist

im Hundsthurmer Leichenhofe künftig mit Errichtung von eigenen Gräbern mit Denkmälern und Gittern bei der linken Ecke am Eingange des Leichenhofes in der zweiten Gräberreihe zu beginnen, bei den eigenen Gräbern jedoch mit Monumenten ohne Umgitterung wie bisher fortzufahren und der übrige für Schachte gewidmete Leichenhoftheil noch fortan wie bisher zu benützen.

Im Matzleinsdorfer Leichenhofe ist die Abtheilung der Gräber wie bisher beizubehalten und für die Zukunft der von der Commission an Ort und Stelle bestimmte Platz für Extragräber mit Monument und Umgitterung zu verwenden.

Im Schmelzer Leichenhofe sind auf dem neu einzufriedenden Raume an der neuen Leichenhofmauer die umgitterten Gräber, in der Mitte aber die unvergitterten mit Monument in fortgesetzter Reihe aufzustellen.

3. In Beziehung auf die wegen Errichtung der Extragräber mit Monumenten und Umgitterung einzig auf dem Schmelzer Leichenhofe nothwendig werdende Erweiterung, wozu bereits der Grund angekauft ist, ist derselbe in der Art einzubeziehen, daß die zwei kürzeren Theile mit einer neu zu errichtenden Mauer, die längere aber, welche die Breite des Leichenhofes ausmacht, durch Umsetzung der dermalen bestehenden Bretterwand eingefriedet werde.

4. Der Magistrat hat das Erforderliche zu veranstalten, daß die scharfen Spitzen an den Stäben der Grabesgitter an sämmtlichen Leichenhöfen auf Kosten der Parteien beseitigt und in Zukunft keine derlei spitzig auslaufenden Gitter mehr zu errichten gestattet werde.

5. Endlich hat der Magistrat das Nöthige wegen Austrocknung des sumpfigen Bodens im Schmelzer Leichenhofe und Ausbesserung des zum Währinger Leichenhofe führenden sehr schlechten Weges zu verfügen.

An das Wiener fürsterzbischöfliche Consistorium.

Bei Gelegenheit einer Localuntersuchung der hiesigen Leichenhöfe hat es sich gezeigt, daß nicht von allen Pfarren mit den zur Beerdigung überbrachten Leichen auch die Zettel, welche die Todtengräber zur Beerdigung ermächtigen, wie solche von dem Kirchenmeisteramte zu St. Stefan ausgefertigt zu werden pflegen, übersendet werden.

Um eine diesfällige Gleichförmigkeit einzuführen, ist sämmtlichen Pfarren die Weisung zur Ausfertigung solcher Beerdigungszettel bei Absendung der Leichen zu ertheilen.

Weiters wurde hinsichtlich des Betriebes und der Errichtung von Friedhofsanlagen verfügt:

**a) Leichen sollen vor Verlauf von 10 Jahren nicht ausgegraben und an solchen Stellen vor 10 Jahren auch kein Haus gebaut werden.**

(Hofkanzlei-Decret vom 24. Jänner 1768, Jos. Gesetzsamml. Bd. X, pag. 833.)

**b) In den Leichenhöfen sind die sogenannten Beinhäuser abzuschaffen.**

(Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 3. August 1799 an die Consistorien.)

In vielen Orten auf dem Lande besteht noch der Gebrauch, daß die Gebeine der Verstorbenen in eigenen Gewölben bei dem Kirchhofe aufbehalten werden.

Da nun das Anhäufen dieser oft nicht ganz ausgetrockneten Gebeine aus mehreren Rücksichten der Gesundheit schädlich ist, und die Verwesung am schicklichsten in der Erde des Gottesackers geschieht, auch deswegen schon längst sogenannte Beinhäuser und Aufbehalte der Gebeine in Wien abgeschafft worden sind, so hat das Consistorium sämmtlichen Pfarrer seiner Diöcese aufzutragen und darauf zu sehen, daß die Gebeine der Verstorbenen nicht mehr in ein Behältniß gelegt, sondern so wie sie ausgegraben worden sind, gleich wieder eingegraben werden, und daß ferner die Gebeine aus den Gewölbern und Beinhäusern nach und nach weggenommen und in die Erde eingescharrt werden.

Wien, den 3. August 1799.

**c) Die Beerdigung der Leichen soll reihenweise geschehen.**

(Nied.-österr. Regierungs-Decret vom 16. Februar 1807, Z. 5713 an die Consistorien.)

Es ist vorgekommen, daß in manchen Gegenden auf dem Lande die durch die bestehenden höchsten Normalien vorgeschriebene reihenweise Beerdigung der Leichen nicht beobachtet wurde, sondern daß sich die Parteien öfter beigeben lassen, wenn Jemand von ihren Verwandten stirbt, ihn zu den erst vor kurzer Zeit verstorbenen Verwandten zu begraben, mithin zu dem Ende das alte Grab eröffnen lassen.

Da nun durch dieses Aufgraben der vor Kurzem beerdigten und noch nicht ganz verwesten Leichen, oder durch das Einschieben eines neuen Grabes zwischen zwei erst kurz bestehende

Gräber zu schädlichen Ausdünstungen Anlaß gegeben wird, mithin ein der menschlichen Gesundheit so nachtheiliger Unfug nicht geduldet werden kann, so erhält das Consistorium hiemit den Auftrag, allen Pfarrern und Seelsorgern seines Sprengels zur strengsten Pflicht zu machen, der willkürlichen Eröffnung der Gräber unter keinem Vorwande stattzugeben, sondern auf die reihenweise Beerdigung der Leichen bei eigener Verantwortung pünktlichst zu dringen.

### d) Entfernung der Leichenhöfe von Wohnungen.

(Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1835, Z. 12.404. — Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1835, Z. 29.797 an das Kreisamt V. O. M. B.)

Aus Veranlassung eines speciellen Falles hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei erinnert, daß, wenn die Entfernung der Leichenhöfe von dem nächsten Wohngebäude mehr als 5 Klafter beträgt, so sei eine solche Entfernung hinlänglich, um jede Besorgniß einer sanitätswidrigen Einwirkung zu beseitigen, indem es in der Provinz häufig vorkomme, daß Pfarrhöfe und Schulhäuser den Leichenhöfen nahe situirt seien, ohne daß diesemwegen eine Transferirung derselben für nothwendig erkannt werde.

### e) Familiengrüfte außerhalb der Leichenhöfe sind nicht zu gestatten.

(Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1837, Z. 9664.)

Das Gesuch des N. N. um Bewilligung zur Errichtung einer Familiengruft unter der Schloßcapelle der Herrschaft N. N. fand die hohe Hofkanzlei, als den bestehenden Directiven entgegen, umsomehr zurückzuweisen, als das dazu bestimmte Local der Feuchtigkeit unterworfen ist, und es dem Gesuchsteller unbenommen bleibt, auf dem allgemeinen Leichenhofe eine Familiengruft zu errichten.

### f) Auf jedem Leichenhof in Wien soll künftig nur ein Todtengräber angestellt, und dieser vom Sanitätsmagister vorgeschlagen werden.

(Nied.-österr. Regierungs-Decret vom 12. März 1803 an den Wiener Stadtmagistrat.)

Da bei jedem Leichenhofe nur eine Wohnung für einen Todtengräber nebst einer Kammer für seinen Knecht vorfindig

ist, hier in Wien aber fünf Leichenhöfe und neunundzwanzig Pfarreien sind, nebst diesem auch die Leichen ohne Unterschied der Pfarreien reihenweise begraben, werden und die ehemals vor der im Jahre 1784 erfolgten Regulirung der Leichenhöfe bestandene Zahl von 13 Todtengräbern durch Absterben bis auf acht Individuen vermindert worden, und dermal schon zwei Leichenhöfe, nämlich jener vor der Matzleinsdorfer- und jener vor der Hundsthurmerlinie, seit einigen Jahren nur mit einem Todtengräber ganz wohl versehen sind, so ist, um den vielfältigen Streitigkeiten zwischen den Todtengräbern, und um den Unfugen, die sie sich zu Schulden kommen lassen, vorzubeugen, Folgendes zu bestimmen und zu verordnen befunden worden:

a) Hat künftig auf jedem Leichenhofe nur ein einziger Todtengräber zu bestehen, welchem jedoch

b) unbenommen ist, nach Maß seiner Kräfte und Arbeit einen oder mehrere Knechte aufzunehmen;

c) der Vorschlag über die anzustellenden Todtengräber hat allemal von dem Sanitätsmagister an den hiesigen Stadtmagistrat zu geschehen, dieser aber hat

d) das vorgeschlagene Individuum anzustellen oder, falls er von dem Vorschlag des Sanitätsmagisters abgehen zu müssen glaubte, die diesfälligen Ursachen der Landesstelle vorzulegen;

e) die angestellten Todtengräber haben sich wegen der Bezahlung für die vorzunehmenden Beerdigungen der Leichen wie bisher an die betreffenden Pfarrer zu verwenden und übrigens diesen letzteren mit Anstand und gebührender Achtung zu begegnen.

Welches dem Stadtmagistrate in Erledigung seines Berichtes vom Empfang 5. d. zur Darnachachtung und weiteren Verfügung hiemit erinnert wird.

## Dienstordnung für die Todtengräber auf den fünf Leichenhöfen in Wien.

(Genehmigt mit Regierungs-Verordnung vom 9. August 1826, Z. 37.956 an den Wiener Magistrat.)

Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung auf den hiesigen Leichenhöfen werden für das Benehmen der Todtengräber nachstehende Vorschriften festgesetzt:

§. 1. Der Todtengräber hat einen gesitteten und ruhigen Lebenswandel zu führen; die Befehle des über die Leichenhöfe die unmittelbare Aufsicht führenden Sanitätspersonales genau zu befolgen, nicht nur diesem Personale allein, sondern überhaupt Jedermann, der den Leichenhof besucht, mit Achtung zu begegnen und, wenn von ihm über die Grabstelle eines Verstorbenen Auskünfte verlangt werden, diese bereitwillig und mit Bescheidenheit zu ertheilen.

§. 2. Dasselbe gilt auch von den durch den Todtengräber aufgenommenen Gehilfen, und der Todtengräber ist überdies für jede Ausartung dieser Letzteren verantwortlich, sowie er überhaupt für die genaue Befolgung gegenwärtiger Dienstordnung unmittelbar zu haften hat.

§. 3. Dem Todtengräber ist nur erlaubt, entfernt von den Gräbern an seiner Wohnung einige blos zur Beschattung und Erholung dienende Bäume, jedoch keine Obstbäume zu pflanzen.

Das Setzen aller Gattungen Bäume und Gesträuche bei Gräbern bleibt verboten und sind die ohne schriftliche Bewilligung der hohen Landesstelle bisher gesetzten auszurotten.

§. 4. Dem Todtengräber ist bei strenger Ahndung verboten, mit Ausnahme der Hunde und Katzen, was immer für eine Gattung Vieh zu halten. Die Wachhunde aber sind an Ketten zu versichern und, so weit die Kette reicht, mit einem Schranken zu umgeben, damit Niemand von denselben beschädigt werde.

§. 5. Zur Errichtung eines Extragrabes oder eines bleibenden Denkmales, wozu auch steinerne oder eiserne Kreuze gehören, ist eine besondere Bewilligung der hohen Landesstelle nothwendig, die von den Angehörigen des Verstorbenen eigens angesucht werden muß.

Alle bewilligten Denkmäler müssen an der Leichenhofmauer, so lange noch Raum dazu vorhanden ist, angebracht werden. Nur in Ermangelung eines solchen Raumes oder mit besonderer Bewilligung der hohen Landesstelle dürfen freistehende Denkmäler in einem festen, noch unbelegten Grunde errichtet werden.

Von dem Todtengräber darf jedoch die Errichtung eines eigenen Grabes, oder solchen Denkmales nur gegen Beibringung der von dem Ober-Infectionswundarzte und der stolbeziehenden

Pfarre gefertigten Anweisung vorgenommen werden, welche Anweisungen der Todtengräber zu sammeln und von Monat zu Monat an den Ober-Infectionswundarzt abzugeben hat.

§. 6. Den Parteien ist außer einfachen Kreuzen aus weichem Holze und von höchstens zwei Schuh Höhe keine andere Bezeichnung der Grabhügel gestattet, und darf der Todtengräber, wenn die Partei die Anschaffung und Aufstellung des Kreuzes selbst besorgt, nicht die mindeste Bezahlung in Anspruch nehmen.

§. 7. Ein Schacht darf nicht mehr und nicht weniger als 6 Schuh lang, 4 Schuh breit und 6 Schuh tief, von dem anderen 3 Schuh weit entfernt und mit einem 2 Schuh hohen Grabhügel bedeckt sein; ein Extragrab muß 6 Schuh lang, 2 Schuh breit und 4 Schuh tief und von dem daranstoßenden Grabe 2 Schuh weit entfernt sein und mit einem 1 Schuh hohen Grabhügel bedeckt werden.

§. 8. In einen Schacht dürfen nicht mehr als fünf große Särge oder vier große und zwei, höchstens drei Kindersärge gelegt werden. Die Zahl der in einen Schacht zu legenden Spitalleichen oder Särge darf nie zehn überschreiten.

Einzeln überbrachte Spitalleichen können auch in die nicht vollzählig mit Särgen belegten Schachte und zwar statt eines Sarges zwei Spitalleichen eingetheilt werden.

§. 9. Die in den Leichenhof gebrachten Leichen müssen immer noch am Abende desselben Tages in das Grab gelegt, und wofern die oben bestimmte Zahl nicht voll wäre, die in das Grab gelegten Särge einstweilen mit Erde überdeckt, am anderen Tage die abgängigen Leichen beigelegt und das Grab sogleich zugeworfen werden. Wenn aber Spitalleichen des Nachts überbracht werden sollten, sind dieselben gleich bei Anbruch des Tages ungesäumt zu beerdigen.

§. 10. Hiernach bleibt auch das willkürliche Beisetzen der Leichen in der Todtenkammer durch längere Zeit strenge verboten, außer es würde der Todtengräber hiezu einen besonderen schriftlichen Befehl von Seite der Behörden oder des Sanitätsmagisters erhalten.

§. 11. Bei Anlegung der Schachte und Extragräber hat sich der Todtengräber genau nach der Anweisung des Ober-Infectionswundarztes zu benehmen.

Die Extragräber sind, wo es thunlich ist, im Umkreise des Leichenhofes an der Leichenhofeinfriedung anzubringen und zu diesem Ende ein angemessener Raum freizulassen.

Innerhalb dieses für die Extragräber bestimmten Umkreises sind die nöthigen Schachte in fortlaufender Ordnung zu bereiten, und erst wenn für neue Schachte kein Raum mehr übrig ist, können die alten Schachte wieder eröffnet werden.

Sollte sich aber der Todtengräber in der Nothwendigkeit befinden, Schachte zu eröffnen, die noch nicht zehn Jahre alt sind, so hat er dem Ober-Infectionswundarzte davon bei Zeiten die Anzeige zu machen. Uebrigens sind die in den alten Schachten vorgefundenen Knochen nicht zu sammeln, sondern in die neuen Schachte mit zu begraben.

§. 12. Leicheneröffnungen auf dem Leichenhofe sind Niemanden gestattet, außer es würde der Todtengräber hierzu eine schriftliche Anweisung des Sanitätsmagisters erhalten, die er sorgfältig aufzubewahren hätte. Nach beendigter Section muß die Leichenkammer ordentlich gereinigt und immer in diesem Zustande erhalten werden.

§. 13. Ohne Bewilligung der hohen Landesstelle oder eines Befehles des Criminalgerichtes darf kein Schacht- oder Extragrab geöffnet und eine Leiche herausgenommen werden.

§. 14. Außer einem eigenen Befehle von Seite der Behörden wegen Verdachtes des Scheintodes darf der Todtengräber bei schwerer Ahndung keinen Sarg eröffnen. Die Beraubung eines Todten würde gemäß dem hohen Regierungscirculare vom 10. September 1805 nach dem §. 210 des II. Theiles des Strafgesetzbuches strenge bestraft werden.

§. 15. Der dem Todtengräber bemessene Arbeitslohn besteht in Folgendem:

| | Conv.-Münze. fl. | kr. |
|---|---|---|
| 1. für eine in einen Schacht zu begrabende Leiche . . . . . . . . . . | — | 30 |
| 2. für ein Kind . . . . . . . . . . | — | 15 |
| 3. für jedes Extragrab . . . . . . . . . . | 1 | — |
| 4. für das Ausgraben einer Leiche aus einem *gemeinen* Schacht . . . . . . . . . . | 4 | — |

| | Conv.-Münze. | |
|---|---|---|
| | fl. | kr. |
| 5. für das Ausgraben einer Leiche aus einem Extragrabe ........................ | 1 | — |
| 6. für jede derselben, wenn sie wieder in ein Extragrab gelegt werden ............. | 1 | — |

Die sub 1 und 2 bemessene Taxe wird gelegenheitlich der zu entrichtenden Stolgebühr von dem betreffenden Pfarrer eingehoben, wo sie der Todtengräber monatlich abzuholen hat. Die übrigen Taxen werden von den Parteien unmittelbar an den Todtengräber entrichtet.

Dem Todtengräber ist unter schwerer Ahndung und selbst unter Dienstesentlassung verboten, über den hier bemessenen Arbeitslohn etwas von den Parteien zu verlangen.

§. 16. Jedermann ist berechtigt, bei Entdeckung eines dieser Dienstordnung entgegenlaufenden Unfuges davon der nächsten k. k. Polizeidirection oder dem Magistrate die Anzeige zu machen.

Die Außerachtlassung der hier gegebenen Vorschriften würde an dem Todtengräber nicht nur mit persönlicher Strafe, sondern nöthigenfalls auch mit dem augenblicklichen Dienstverluste geahndet werden.

§. 17. Von dieser Dienstordnung werden die nöthigen Exemplare der k. k. Polizei-Oberdirection und den k. k. Polizei-Bezirksdirectionen, der k. k. Krankenhaus-Direction, den sämmtlichen stolbeziehenden Pfarren, den beiden Stadtphysikern, den Polizei-Bezirksärzten und dem Ober-Infections-Wundarzte zur Wissenschaft und Aufrechthaltung der Ordnung zugestellt. Der Todtengräber hat ein Exemplar davon an der Thüre der Todtenkammer von außen anzuheften und wohl zu versichern, ein zweites Exemplar aber für sich in seiner Wohnung aufzubehalten.

Zufolge der nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 13. August 1799 (Frz. Ges.-Samml., Bd. XIII, pag. 382) ist den Todtengräbern strenge verboten, den Todten die Haare abzuschneiden und zu verkaufen.

## Von Verstorbenen herrührende Gegenstände dürfen nicht von den Leichenhöfen weggetragen werden.

(Magistrats-Decret vom 15. April 1867, Z. 47.120.)

Das Stadtphysicat wird angewiesen, sämmtlichen Todtengräbern der Communal-Leichenhöfe strenge einzuschärfen, dafür Sorge zu tragen, daß Gegenstände, welche von den Verstorbenen herrühren, insbesondere welche bereits unter der Erde begraben waren, durchaus nicht ohne Vorwissen des Stadtphysicates, welches in wichtigen Fällen die Anzeige an den Magistrat zu erstatten hat, von den Leichenhöfen weggetragen werden.

Zugleich hat das Stadtphysicat den Todtengräbern zu bedeuten, daß im Falle wider Vermuthen derlei Verschleppungen von Leichengegenständen vorkommen sollten, der betreffende Todtengräber ohne weiters im Disciplinarwege in Untersuchung gezogen werden würde.

## In jedem Falle ist die Beerdigungsanweisung des magistratischen Todtenbeschreibamtes beizubringen.

a) Magistrats-Decret vom 6. Februar 1869, Z. 315.224.

Aus einem Garnisonsspitale wurde eine Leiche auf einen zur Beerdigung für solche Leichen nicht bestimmten Friedhof in einem Militärwagen ohne Beerdigungsanweisung, ohne Aufnahmsbewilligung von Seite des Kirchenmeisteramtes in Vertretung der stolbeziehenden Pfarre und ohne Entrichtung der Gebühr für den Todtengräber überbracht und von letzterem sofort beerdigt.

Die Todtengräber werden daher angewiesen, in derlei Fällen die Leiche bis zur Beibringung der Beerdigungsbewilligung, welche Todtenbeschau und rituelle Einsegnung voraussetzt, nicht zu beerdigen, sondern unter gleichzeitiger Anzeige an das Stadtphysicat beizusetzen.

Wegen Hintanhaltung künftiger derlei Vorschriftswidrigkeiten wendet sich der Magistrat unter Einem an das Militär-Platzcommando.

b) Magistrats-Decret vom 16. November 1870, Z. 147.600.

Der Magistrat sieht sich zu dem dringenden Ersuchen veranlaßt, die Anordnung treffen zu wollen, daß in jedem Falle

die Beerdigungsanweisung des magistratischen Todtenbeschreibamtes beigebracht und ohne dieselbe keine Leiche auf den Friedhof überbracht werde, als sonst gegen den Schuldtragenden die Strafamtshandlung eingeleitet werden müßte. Gleichzeitig wird verfügt, daß eine ohne die fragliche Beerdigungsanweisung auf den Leichenhof gebrachte Leiche nicht beerdigt, sondern in der Capelle bis zur Beibringung dieser Anweisung beigesetzt werde.

c) Magistrats-Decret vom 20. November 1870, Z. 158.348.

Nachdem die Leichenhöfe Wiens in das Eigenthum der Commune übergegangen sind, und die Anordnung besteht, daß die Verstorbenen mittelst einer Beerdigungsanweisung auf den betreffenden Leichenhof verschafft werden, so findet sich der Magistrat aus Anlaß der von dem Stadtphysicate erstatteten Anzeige, wornach die im k. k. Invalidenspitale Verstorbenen ohne eine derlei Anweisung auf den St. Marxer Leichenhof gebracht werden, zu dem dienstfreundlichen Ersuchen veranlaßt, gleich den Garnisonsspitälern die Grabstellanweisungen nach dem beiliegenden Formulare ausfertigen, oder die für diesen Zweck erforderlichen Blanquette bei dem Todtenbeschreibamte beheben zu wollen.

d) Mag.-Z. 86.112 vom 18. September 1872.

Der Magistrat muß das Ersuchen stellen, die Herren Kirchenvorsteher wollen das unterstehende Personale, welches Leichenbestattungen besorgt, auf das Strengste anweisen, daß dasselbe dafür sorge, daß zur Beerdigung der in einem der k. k. Krankenhäuser Verstorbenen die Beerdigungsanweisung des betreffenden geistlichen Rectors, rücksichtlich der in einem Klosterspitale Verstorbenen aber stets die Beerdigungsanweisung des städtischen Todtenbeschreibamtes ausnahmslos wie bei allen übrigen Leichen beigebracht werde, ohne welche Anweisung der Todtengräber auch keine Leiche zur Beerdigung übernehmen darf, daher auch gleichzeitig die entsprechende Instruirung derselben veranlaßt wird.

Zufolge der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Betrieb und Regulirung der alten Wiener Friedhöfe, kamen daselbst Einzeln- und gemeinsame oder Schachtgräber zur Verwendung, deren Anlage genau bestimmt war.

Die Schachtgräber, in welchen die Särge in mehreren Schichten übereinander beigesetzt wurden, waren in fortlaufenden Reihen innerhalb des für sie bestimmten Raumes angelegt und durften wie die Gräber überhaupt außer in besonderen Fällen und hiebei wieder nur unter Intervention des Stadtphysicus eröffnet werden.

Zur Erlangung von Einzeln- oder sogenannten Extragräbern mußte um Bewilligung nachgesucht werden, und waren hiefür bestimmte Gebühren zu entrichten. Es bestanden 3 Kategorien von solchen Gräbern und zwar:

a) eigene Gräber ohne Denkmal. Hinsichtlich derselben bestand kein Eigenthumsrecht und konnten dieselben nach 10 Jahren wieder verwendet werden. Eine Eröffnung derselben während dieser 10 Jahre behufs Beilegung der Leichen von Anverwandten konnte nur über Bewilligung des Stadtphysicates stattfinden. Ausmauerung derselben war nicht erlaubt.

b) Eigene Gräber mit Denkmal, aber ohne Umgitterung, waren Eigenthum der Angehörigen des Verstorbenen; anderweitige Benützung nur dann gestattet, wenn das Denkmal verfallen und die Angehörigen entweder nicht mehr zu eruiren waren, oder mit der Beseitigung des Denkmales sich einverstanden erklärten. Ausmauerung nicht gestattet und zur Beilegung von Leichen war die Bewilligung des Stadtphysicus erforderlich.

c) Eigene Gräber mit Denkmal und Umgitterung mußten vom Grunde aus ausgemauert werden, und durften gegen Erlegung der Gebühr für ein eigenes Grab anstandslos die Beilegungen von Leichen der Familie stattfinden.

Nach der im Jahre 1784 erlassenen Leichenhofordnung war die Beerdigung der Leichen in allgemeinen Gräbern, den sogenannten Schachten, angeordnet worden. Die Verwendung eigener Gräber blieb beschränkt und erst nach dem Tode Kaiser Josefs wurde von eigenen Gräbern häufiger Gebrauch gemacht, bis durch die nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1803 wieder eine Einschränkung erfolgte, den Pfarrern der Einfluß auf die eigenen Gräber entzogen und die Errichtung derselben von der Bewilligung der Regierung abhängig gemacht wurde. Diese Bewilligung erfolgte damals unentgeltlich.

Im Jahre 1807 stellte die Stadthauptmannschaft den Antrag, die besonderen Gräber mit größerer Liberalität zu bewilligen, dafür aber eine Taxe einzuheben.

Zufolge Hof-Decretes vom 9. August 1810 wurden zur Emporbringung des Sanitäts- und Rettungsfondes die Taxen, die bisher für die Errichtung der eigenen Gräber und Denkmäler bezahlt wurden, auf das Doppelte erhöht.

Das Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1819, Z. 35.515 (nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 25. November 1819, Z. 44.419) bestimmte die Taxgebühren für Extragräber und Denkmäler in Conventionsmünze.

So kamen bei einem eigenen Grabe sammt Denkmal 15 fl., bei einem eigenen Grabe ohne Denkmal 10 fl. und bei einem Denkmal allein 5 fl. Conventionsmünze an den Sanitätsfond zu entrichten.

Die übrigen Gebühren vertheilten sich unter die stolbeziehenden Pfarren, den Ober-Infectionswundarzt und den Todtengräber.

Nach der nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 4. April 1828, Z. 17.574 war für die Anweisung eines Grabgitters eine Taxe von 2 fl. Conventionsmünze dem Ober-Infectionswundarzt zu entrichten.

Im Jahre 1830 (Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1830, Z. 24.636/1829, Regierungs-Verordnung vom 2. März 1830, Z. 11.131 an den Magistrat von Wien und die Provincial-Staatsbuchhaltung, nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1830, Z. 21.556 an den Magistrat und die Dominien Wiens, an das nied.-österr. Prov.-Zahlamt und die Prov.-Cameral-Ausgabscassa) erfolgte die Einverleibung des Sanitätsfondes in das Kammeramt der Stadt Wien und wurde die Bewilligung zur Errichtung eigener Gräber und Denkmäler, die in der Regel Niemandem, welcher die Taxen entrichtete, verweigert werden durfte, dem Magistrate übertragen.

Nach der nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1832, Z. 10.463 hatte sich die Regierung die ausnahmsweise Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von Eisengittern auf den Friedhöfen in besonders rücksichtswürdigen Fällen vorbehalten, und hatte der Magistrat zufolge der Regierungs-Verordnung vom 2. Mai 1835, Z. 23.920 seiner Eingabe

das Gutachten des Sanitätsmagisters und des Ober-Infections-Wundarztes beizuschließen.

Nach der nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1832, Z. 10.463 wurde die Taxe für die Errichtung eines Eisengitters auf den Wiener Friedhöfen im Umfange eines Denkmales mit 30 fl. C.-M. an den Sanitätsfond und mit 15 fl. C.-M. an die stolbeziehende Pfarre und nach dem nied.-österr. Regierungs-Decrete vom 22. Juli 1840 wurden die gleichen Gebühren für die Belegung der eigenen Gräber mit steinernen Deckplatten bestimmt.

Die Taxen für ausgemauerte Gräber oder sogenannte Grüfte wurden nach dem Regierungs-Decrete vom 28. Mai 1840 und zwar für einfache Grüfte mit 45 fl. C.-M. zum Sanitätsfonde und mit der Hälfte dieses Betrages zur stolbeziehenden Pfarre bemessen.

Der in letzterer Zeit festgesetzte Tarif der Gräber auf den alten Wiener Friedhöfen war folgender:

I. Bei allgemeinen Gräbern: 1 fl. 58 kr. ö. W.

II. Bei eigenen Gräbern:

a) Kanzlei- und Augenscheintaxen:

α) für die Stadt: 4 fl. 93·5 kr. ö. W.,

β) für die Vorstädte 5 fl. 20 kr. ö. W.,

b) für ein Grab mit Denkmal 15 fl. 75 kr. ö. W.;

c) für ein Grab ohne Denkmal 10 fl. 50 kr. ö. W.;

d) für ein Denkmal allein 5 fl. 25 kr. ö. W.;

ferner die Stolgebühren an die betreffenden Pfarreien:

ad b) mit 7 fl. 87·5 kr. ö. W.;

ad c) mit 5 fl. 25 kr. ö. W.;

ad d) mit 2 fl. 62·5 kr. ö. W.

III. Bei Errichtung eines einfachen ausgemauerten Grabes sammt Gitter und Denkmal:

Kanzleitaxen wie bei II lit. a;

zum Sanitätsfond 47 fl. 25 kr. ö. W.;

Pfarrstolgebühren 23 fl. 62·5 kr. ö. W.

IV. Bei einem Doppelgrab:

Kanzleitaxen wie bei II lit. a;

zum Sanitätsfond 94 fl. 50 kr. ö. W.;

Pfarrstolgebühren 47 fl. 25 kr. ö. W.

V. Bei einer Gedenkplatte sammt Gitter:
Kanzleitaxen wie oben.
Zum Sanitätsfond 31 fl. 50 kr. ö. W.;
Pfarrstolgebühren 15 fl. 75 kr. ö. W.

VI. Bei jeder Beisetzung: 10 fl. 50 kr. ö. W.;
Pfarrstolgebühren: 5 fl. 25 kr. ö. W.

Durch nachstehende Regierungs-Verordnung vom 29. December 1831, Z. 67.990 hatte der Wiener Magistrat alljährlich einen Ausweis über die bewilligten eigenen Gräber und Denkmäler auf den Leichenhöfen zu erstatten:

> Von der Zeit angefangen, als der Wiener Magistrat den Sanitätsfond und somit die Bewilligung eigener Gräber und Denkmäler übernommen hat, kam die k. k. n.-ö. Provincial-Staatsbuchhaltung bisher nicht mehr in Kenntniß, wie viele eigene Gräber und Denkmäler bewilligt worden, und welche Beträge von solchen Bewilligungen in den Kirchenrechnungen zu erscheinen haben.
>
> Damit die gehörige Controle darüber hergestellt werden könne, daß von jedem bewilligten Extragrabe und Denkmale der der Kirche gebührende Betrag ordentlich verrechnet werde, ist es nöthig, daß der Magistrat die in jedem Jahre bewilligten Extragräber und Denkmäler nach einem bestimmten Formulare u. zw. für jede stolbeziehende Pfarre abgesondert nachweise.
>
> Diese Ausweise sind daher in Zukunft gleich nach Ablauf eines jeden Militärjahres längstens bis 20. November vorzulegen.

Ebenso waren nach der nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 9. Jänner 1843, Z. 1286 die Kirchenrechnungen und Ausweise über Extragräber nach dem Solarjahre der Regierung vorzulegen.

Die Aufsicht über die Leichenhöfe führte der Ober-Infectionswundarzt. „Um die nöthige Ordnung auf den Leichenhöfen hinsichtlich der Extragräber und Denkmäler zu erhalten, dann um jedem Unfuge und jeder Bevortheilung von Seite der Todtengräber zum Nachtheile des Sanitätsfondes und der stolbeziehenden Pfarren zu steuern, hat der Ober-Infectionswundarzt nach §. 12 seiner Instruction zufolge der mit Regierungs-Decret vom 20. April 1826, Z. 20.302 ihm ertheilten beson-

deren Verhaltungsvorschriften zur Erhaltung einer Controle nur auf schriftlichen Befehl die Plätze zu den besonderen Gräbern und Denkmälern jedesmal selbst anzuweisen. — Sollte aber ein derlei Grab oder Denkmal ohne behördliche Bewilligung eigenmächtig von dem Todtengräber oder auf Geheiß eines anderen Individuums errichtet vorgefunden werden, so ist ungesäumt die Anzeige an die Behörde zu machen."

Die Oberaufsicht über die Leichenhöfe und die vorgeschriebene Beerdigungsordnung war dem ersten Stadtphysicus nach der Instruction vom Jahre 1818 übertragen.

„In dieser Beziehung hatte der Ober-Infectionswundarzt, dem bei Anweisung der Plätze zu den Extragräbern ohnehin die beständige Aufsicht über die Leichenhöfe obliegt, dem Magister sanitatis allmonatlich mündlich Rapport zu erstatten. Vorkommende Gebrechen waren alsogleich abzustellen und die pflichtwidrig Handelnden dem Magistrate zur Amtshandlung anzuzeigen.

Nach §. 17 der Instruction vom Jahre 1864 obliegt die Ueberwachung der Leichenhöfe dem mit der I. Hauptabtheilung der Geschäfte des Stadtphysicates betrauten Stadtphysiker. Derselbe hat vierteljährig über den Zustand der Friedhöfe und über das Gebahren der Todtengräber an den Magistrat zu berichten.

---

## Leichenhöfe der Wiener griechisch-orientalischen Gemeinde „zur heiligen Dreifaltigkeit" der israelitischen Cultusgemeinde.

Im Nachhange die wichtigeren diesbezüglich erlassenen Sanitäts-Verordnungen:

**1. Die Extragräber und Denkmäler unterliegen denselben Bestimmungen und Taxen wie die der Katholiken; dagegen ist die israelitische Gemeinde auch fernerhin hievon befreit.**

(Nied.-österr. Regierungs-Verordnung vom 27. October 1820, Z. 46.731 an den Wiener Magistrat.)

Nach den bestehenden Normalien sind die Gräber auf den *Leichenhöfen* in einer fortlaufenden Reihe anzulegen und es ist

nicht zu dulden, daß die Verstorbenen außer der Reihe neben ihren früher beerdigten Verwandten bestattet werden, weil bei der Wiedereröffnung der früheren Plätze nach einer Reihe von Jahren öfters halbverweste Körper ausgegraben werden.

Da diese in Sanitätsrücksichten erlassene Verordnung keine Ausnahme unter den verschiedenen Glaubensgenossen macht und folglich für alle ohne Unterschied gilt, so versteht es sich von selbst, daß sowohl die griechisch-nichtunirte als auch die israelitische Gemeinde sich an diese Ordnung genau zu halten habe, zu welchem Ende der Ober-Infectionswundarzt fortan die strengste Aufsicht darüber zu pflegen hat.

Was die Denkmäler und die eigenen Gräber der nicht-unirten griechischen Gemeinde belangt, so ist kein Grund vorhanden, für dieselbe etwas Anderes gelten zu lassen, als was für die Katholiken dieserwegen anbefohlen ist. Die besagte griechisch-nichtunirte Gemeinde, die keinen eigenen Leichenhof besitzt, sondern einer bestehenden Uebung gemäß ihre Leichen in dem allgemeinen Leichenhofe für die Katholiken außer der St. Marxerlinie auf einem abgesonderten Platze begraben läßt und für eigene Gräber und Denkmäler eine mindere Taxe als jene der Katholiken bisher bezahlte, hat sich daher künftig ganz den für Katholiken bestehenden Anordnungen zu unterziehen und nicht nur allein die Bewilligung zur Errichtung von Monumenten und Extragräbern an der Mauer von Fall zu Fall immer bei der n.-ö. Regierung anzusuchen, sondern sie hat auch die nämlichen für die Katholiken in drei Classen vorgeschriebenen Taxen zu entrichten.

Um den bei der griechisch-nichtunirten Gemeinde bei Setzung der Monumente eingerissenen Unordnungen vorzubeugen, ist die Wahl der Plätze zu den Gräbern und Denkmälern nicht mehr wie bisher der freien Willkür der Parteien zu überlassen, sondern es sind die Plätze hiezu nach eingeholter Bewilligung der Regierung immer von dem Ober-Infectionswundarzte genau anzuweisen.

Endlich so viel es den **israelitischen Leichenhof** außer der Nußdorferlinie belangt, so ist kein Grund vorhanden, die Aufstellung der besonderen Gräber und Denkmäler in demselben gerade an die Mauer zu beschränken, weil besagter Leichenhof

ein Eigenthum der jüdischen Gemeinde ist, und weil die Nothwendigkeit zur Ersparung des Raumes, die Extragräber und Denkmäler aus ökonomischen Rücksichten wie bei den Katholiken nur an die Mauer anzubringen, hier nicht vorhanden ist, indem die Kosten zur Erweiterung des Leichenhofes nicht wie bei den Katholiken dem Kirchenfonde, sondern der israelitischen Gemeinde selbst zur Last fallen. Aus diesem nämlichen Grunde kann von derselben auch keine Taxe für die Errichtung von Gräbern und Denkmälern abgefordert werden, weil der Leichenhof ihr Eigenthum ist.

Der Ober-Infectionswundarzt hat übrigens den jüdischen Leichenhof gleichwohl öfters zu inspiciren und zu wachen, daß bei Beerdigung der Leichen nichts Sanitätswidriges vorgenommen werde.

Hiernach hat der Wiener Magistrat das weiter Nöthige sowohl an den Ober-Infectionswundarzt als auch an den ersten Stadtphysicus, dann an die griechisch-nichtunirte Gemeinde zu verfügen.

## 2. Vergrößerung des Begräbnißplatzes der nichtunirten Griechen im allgemeinen Leichenhofe zu St. Marx.

(Regierungs-Verordnung vom 16. November 1837, Z. 62.853 an die Vorsteher der nichtunirten griechischen Gemeinde „zur heiligen Dreifaltigkeit" in Wien, das fürsterzbischöfliche Consistorium und den Wiener Magistrat.)

Der von der nichtunirten griechischen Gemeinde zur heiligen Dreifaltigkeit in Wien geschehene Ankauf eines Grundstückes nächst dem St. Marxer Leichenhofe im Flächenraume von 1265 Quadratklaftern zur Erweiterung ihres eigenen sowohl als des Begräbnißplatzes der nichtunirten griechischen Gemeinde zum heiligen Georg, sowie die Widmung desselben auf ewige Zeiten zu dem besagten Zwecke wird mit Folgendem genehmigt:

a) Der Gemeinde wird die Bewilligung ertheilt, die Mauer, welche ihren gegenwärtigen Begräbnißplatz von dem zur Erweiterung dieses Begräbnißplatzes angekauften Grundstücke trennt, auf eigene Kosten mit Ueberkommung des Materiales abbrechen zu lassen, jedoch gegen dem, daß sie, wie sich

die Vorsteher in ihrer Erklärung vom 24. December 1863 bereits selbst anheischig gemacht haben, die Einfriedungsmauer des neuangekauften Grundstückes mit dem gegenwärtigen Begräbnißplatze auf eigene Kosten herstellt und im guten Zustande erhält.

b) Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, die Bewilligung zur Errichtung eines eigenen Grabes auf diesem neuangekauften Begräbnißplatze zu ertheilen, ohne diesfalls eine höhere Genehmigung anzusuchen, wobei sich dieselbe jedoch in Beziehung auf die Reihenfolge der zu eröffnenden Gräber, ihrer Tiefe rc. nach den diesfalls erflossenen Anordnungen zu benehmen haben wird.

c) Für die auf diesem neuangekauften Begräbnißplatze zu eröffnenden eigenen Gräber wird die Gemeinde von jeder Grabstellengebühr enthoben; was jedoch die zu entrichtenden Stolgebühren betrifft, so wird sich dieselbe nach den bestehenden Stolpatenten zu benehmen haben.

d) Die gewünschte käufliche Ueberlassung des dermaligen Begräbnißplatzes der Leichen der griechischen nichtunirten Gemeinden kann nicht stattfinden; es werden daher, insofern auf diesem Begräbnißplatze noch ferner neue eigene Gräber von Seite derselben errichtet oder zu den bereits eröffneten Gräbern Zulegungen von Leichen gemacht werden wollen, die festgesetzten Grabstellengebühren wie bisher zu entrichten sein.

Der Wiener Magistrat hat die Anordnung zu treffen, daß auf dem den nichtunirten Griechen bisher zugewiesenen Begräbnißplatze keine neuen Gräber von Katholiken eröffnet werden, wie solches von dem Zeitpunkte an, als dieser Raum den nichtunirten Griechen zum Begräbnißplatze zugewiesen wurde, ohnehin niemals hätte geschehen sollen.

### 3. In Angelegenheit der Schließung des Friedhofes der Wiener griechisch-orientalischen Gemeinde „zur heiligen Dreifaltigkeit“ und „zum heiligen Georg.“

(Magistrats-Decret, Z. 179.460.)

Der Recurs der hiesigen griechisch-orientalischen Cultusgemeinde „zur heiligen Dreifaltigkeit“ und „zum heiligen Georg“

gegen die ihr aufgetragene Schließung ihres Friedhofes nächst dem St. Marxer Friedhofe wurde laut Statthalterei-Erlaß vom 19. Juli 1878, Z. 17.334 zurückgewiesen.

Die Schließung des gedachten Friedhofes wird daher ein halbes Jahr nach eingetretener Rechtskraft dieses Erlasses in Vollzug zu setzen sein. Von da ab wird die Errichtung von neuen Grüften, von Familiengräbern, Schachten und Einzelngräbern, sowie die Beerdigung von Leichen in bereits bestehenden Gräbern aller Art zu unterbleiben haben.

Eine Ausnahme hievon wird nur bezüglich der Grüfte u. zw. in der Dauer von längstens fünf Jahren, vom Datum der eingetretenen Rechtskraft dieses Erlasses an gerechnet, gestattet und die Zulegung von Leichen in bereits bestehende Grüfte nur unter der Bedingung gestattet, daß die Gruft, welche hiezu benützt werden soll, trocken und ihr Mauerwerk gut erhalten sei, und daß die Leiche, wenn diese nicht conservirt wird, in einem doppelten, innen gut verlötheten Metallsarge verwahrt werde.

Wien, am 2. August 1878.

### 4. Die Beilegung von Leichen in Grüfte des im Gemeindegebiete von Währing befindlichen geschlossenen israelitischen Friedhofes wird auf weitere fünf Jahre gestattet.

(Magistrats-Decret Z. 155.991 vom 9. Juli 1879.)

Die hohe k. k. Statthalterei hat mit Decret vom 11. Juni 1879, Z. 13.855 dem Recurse des Vorstandes der Wiener israelitischen Cultusgemeinde gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 16. März 1879, Z. 7111, womit die ausnahmslose Schließung des Friedhofes dieser Cultusgemeinde im Gebiete der Gemeinde Währing angeordnet worden ist, Folge zu geben und unter gewissen Bedingungen die Beilegung von Leichen in Grüften noch innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu gestatten gefunden.

Weiters hat diese Oberbehörde erkannt, daß für den vorliegenden Fall, wo der zu schließende Friedhof Eigenthum einer Religionsgenossenschaft ist und die bisher bezüglich der auch im fremden Gemeindegebiete gelegenen alten Friedhöfe:

Währinger allgemeiner städtischer Friedhof und jener auf der Schmelz, vom Magistrate geübte Competenz wesentlich aus der Eigenschaft dieser Friedhöfe als Wiener Communal-Begräbnißplätze abgeleitet werden kann, die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals als die competente politische Behörde anzusehen ist, und daß daher die Ingerenz bezüglich der Amtshandlung auf dem israelitischen Friedhofe bei Währing von nun an auf die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals zu übergehen hat, welcher unter Einem diesfalls die bezüglichen Weisungen von der k. k. Statthalterei zukommen.

Es hatten somit in früherer Zeit nur die Israeliten und die Glaubensgenossen der griechisch-orientalischen Kirche abgesonderte Begräbnißplätze, während die Bekenner der katholischen, wie der protestantischen Religion auf den Wiener Friedhöfen eine gemeinsame Ruhestätte fanden.

Erst im **Jahre 1856 wurde der protestantische Friedhof vor der Matzleinsdorfer-Linie errichtet,** hinsichtlich dessen im Allgemeinen die Beerdigungsnormen der alten Wiener Friedhöfe zur Anwendung gelangen.

Die Beerdigung der Leichen erfolgt daselbst entweder in Extra- oder in Schachtgräbern. Betreffs letzterer hat der Wiener Magistrat sub Z. 159.783 vom 31. August 1877 Nachstehendes verfügt:

> Das Friedhofs-Comité der protestantischen Kirchengemeinde hat den Todtengräber zu beauftragen, bis zur Vollendung eines Schachtgrabes so wie früher jeden Sarg mit mindestens 0·3 Meter Erde zu bedecken, daß der Sarg vollständig unsichtbar wird, und ferner jedes Schachtgrab bis zum Zeitpunkte seiner Verschließung mit Carbolsäure zu desinficiren.

---

## Errichtung des Centralfriedhofes der Stadt Wien.

Bei der stetigen Ausdehnung der Vorstädte waren allmälig die Häuser näher an die alten, außerhalb der Linien gelegenen Friedhöfe herangerückt, und trotz fortwährender Ver-

größerung erwiesen sich dieselben als unzureichend; zudem war die Gräbererde so mit Zersetzungsstoffen der Leichen imprägnirt worden, daß die Zersetzung der letzteren nur äußerst langsam von statten ging.

Im Jahre 1870 hatten die Wiener Friedhöfe folgende Größe:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Der Friedhof zu St. Marx einen Flächenraum von | 15.359° | 1′ | 5″ |
| nebst dem dazugehörigen griechischen Friedhof | 1.192° | 3′ | 5″ |
| und dem Wagenaufstellungsplatze mit Inbegriff der Zufahrtsstraße in einer Ausdehnung von | 1.070° | 4′ | 6″ |
| 2. Der Friedhof außerhalb der Matzleinsdorfer-Linie einen Flächenraum von | 14.323° | 0′ | 0″ |
| sammt einem für Leichenhofzwecke reservirten Platze von | 596° | 1′ | 1″ |
| und einem Wagenaufstellungsplatz mit Inbegriff der Straße | 1.004° | 1′ | 3″ |
| 3. Der Hundsthurmer Friedhof einen Flächenraum von | 5.859° | 1′ | 1″ |
| sammt Zufahrtsstraße und Wagenaufstellungsplatz | 480° | 4′ | 0″ |
| 4. Der Schmelzer Friedhof einen Flächenraum von | 20.557° | 2′ | 5″ |
| 5. Der Währinger Friedhof einen Flächenraum von | 13.883° | 5′ | 4″ |
| sammt einem für Friedhofszwecke reservirten Platze von | 4.613° | 0′ | 01″ |
| und einem Wagenaufstellungsplatz sammt Straßengrund mit | 664° | 3′ | 10″ |

Die Gesammtfläche dieser Friedhöfe umfaßte daher nach Ausschluß der reservirten Gründe und Wagenaufstellungsplätze nur 69.982° 4′ 4″ Quadratmaß oder 43 Joch 1182° 4′ 3″.

Wie stark diese Friedhöfe in Anspruch genommen wurden, zeigt z. B. die Anzahl der Beerdigungen vom 1. Jänner 1864 bis Ende des Jahres 1870. Es wurden in dieser Zeit 132.664 in Wien und 14.809 außerhalb Wiens Verstorbene, zusammen somit 147.473 Leichen auf diesen Friedhöfen beerdigt. Ferner ergab sich Ende 1870 auf vorgenannten Friedhöfen noch Raum

zur Beerdigung von 6204 Leichen in Grüften und 34.328 Leichen in eigenen Gräbern, welcher Raum in Hinsicht der fortwährenden Ausdehnung Wiens sich als unzureichend zeigte.

Es wurden zwar Verfügungen zur Unterbringung der Leichen auf den verschiedenen Wiener Friedhöfen nach dem daselbst vorhandenen Raume getroffen, wie aus dem Magistrats-Decrete vom 13. November 1869, Z. 150.074 hervorgeht, ferners Anordnungen in Folge eingetretenen Raummangels zur Beerdigung der Leichen auf dem Schmelzer Friedhof (vergl. Magistrats-Decret Z. 166.736 vom Jahre 1870 und Z. 64.025 vom Jahre 1874), allein dieselben erwiesen sich als unzureichend. Immer mehr stellte sich die Unzulänglichkeit des noch verfügbaren Raumes der Friedhöfe dar und im Hinblicke auf den außerordentlichen Aufschwung der Wiener Vororte trat an den Gemeinderath die dringende Aufgabe heran, für die Beschaffung eines ausreichenden allgemeinen Friedhofes Sorge zu tragen. Die Schwierigkeiten, welche der Gemeinderath von Wien zu überwinden hatte, waren in der That keine geringen.

Um auch den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege mehr Rechnung tragen zu können, als es früher geschehen konnte, mußte man dahin streben, daß die zukünftigen Beerdigungsplätze alleiniges Eigenthum der Gemeinde Wien seien.*)

Zu letzterem Zwecke war zunächst diese Angelegenheit zu ordnen.

Die mit dem fürsterzbischöflichen Consistorium, den Wiener Pfarren und der hohen k. k. niederösterreichischen Statthalterei gepflogenen Unterhandlungen führten zu dem Uebereinkommen, daß

1. vom Jänner 1869 an die bisherigen Wiener Friedhöfe in den factischen Besitz der Commune Wien übergingen und daß

---

*) Nach dem Reichsgesetze vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (R.-G.-Bl. Nr. 68), obliegt die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen in Betreff der Begräbnißplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen unmittelbar der Staatsverwaltung, somit dem Wiener Magistrate als politischer Behörde, während dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde, also der Stadt Wien, die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze und im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der Todtenbeschau zugewiesen ist.

2. die Commune Wien dagegen die Verpflichtung übernahm, den stolabeziehenden Pfarren einen jährlichen Betrag von 17.141 fl. 25 kr. als Ersatz für die entgehenden Grabstolagebühren ebenfalls vom 1. Jänner 1869 an zu zahlen.

Nachdem hiemit die Vorbedingungen zur Errichtung eines Centralfriedhofes gelöst waren, war man bemüht in nicht zu weiter Entfernung von Wien geeignete Grundcomplexe ausfindig zu machen.

Nach vielen Untersuchungen und Verhandlungen entschloß man sich für den Ankauf von zur Gemeinde Kaiser-Ebersdorf unterhalb Simmering gehörigen Grundstücken im Flächenmaße von 346 Joch.

Von Fachmännern, besonders von Prof. Sueß, war die Bodenbeschaffenheit als besonders geeignet erklärt worden.

Zudem bildet das Terrain eine durchaus ebene und daher in allen seinen Theilen zu Friedhofszwecken gleich verwendbare Fläche, auf welcher die so wünschenswerthe, in sanitärer Beziehung sogar unentbehrliche reiche Anpflanzung von Bäumen und Gesträuchen wesentlich begünstigt erschien. Ferner liegt das genannte Terrain in einer der herrschenden Windrichtung entgegengesetzten Gegend und in nicht zu weiter Entfernung außer der Stadt, gegen Norden unmittelbar an der Staatseisenbahn, gegen Süden an der Reichsstraße, so daß die Communication mittelst Eisenbahn, mittelst Wagens und zu Fuß möglich erscheint.

Die nicht minder schwierige Frage einer entsprechenden Einrichtung der künftigen Friedhofsanlage wurde ebenfalls glücklich gelöst.

Es wurde zunächst ein Programm hinsichtlich der Anlage des Centralfriedhofes ausgearbeitet, und da es sich außer den sanitären Rücksichten des für eine Million Bewohner berechneten Begräbnißplatzes auch um die Lösung ästhetischer Fragen handelte, beschloß man die Mitwirkung von Sachverständigen, insbesondere von Künstlern, anzustreben und eine allgemeine Preisbewerbung einzuleiten.

Die zur Prüfung der eingelangten Entwürfe niedergesetzte Jury entschied sich für das Project der Architekten Mylius und Bluntschli in Frankfurt a. M., auf dessen Grundlage das

Stadtbauamt der Commune Wien hierauf einen mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse modificirten Entwurf ausarbeitete.

Noch sei erwähnt, daß hinsichtlich der Seelsorge und der pfarrlichen Amtsacte die am Centralfriedhofe Bediensteten zufolge Magistrats-Decretes, Z. 230.299 vom Jahre 1874 der Pfarre Simmering zugewiesen wurden.

Der Wiener Centralfriedhof ist, wie bereits im Vorhergehenden mehrmals erwähnt, auch die zuständige Beerdigungsstätte der Wiener Vororte Währing, Weinhaus und Neulerchenfeld.

Die Belegung des Centralfriedhofes mit Leichen von Katholiken begann am 1. November 1874 und wurden gleichzeitig die alten katholischen Friedhöfe über Anordnung des Gemeinderathes geschlossen.

Nachstehend die diesbezüglichen Kundmachungen:

### Kundmachung in Betreff der Eröffnung des Centralfriedhofes und Einstellung der Begräbnisse auf den derzeit bestehenden fünf Communalfriedhöfen.

(Mag.-Z. 165.941 ex 1874.)

In Folge Beschlusses des Gemeinderathes vom 1. d. M. wird der neue Centralfriedhof der Stadt Wien am 1. November 1874 eröffnet werden.

Von diesem Zeitpunkte (1. November 1874) an hat zufolge weiteren Beschlusses des Gemeinderathes vom 2. d. M., G.-R.-Z. 4578:

1. auf den derzeit bestehenden fünf Communal-Friedhöfen, nämlich vor der St. Marxer-, Matzleinsdorfer- und Hundsthurmerlinie, auf der Schmelz, dann vor der Nußdorferlinie (allgem. Währinger), jede Belegung mit Leichen sowohl in den Grüften und eigenen Gräbern, als auch in den Schachten aufzuhören.

2. So lange die bisherigen Friedhöfe noch als solche bestehen, wird von Seite der Commune in geeigneter Weise für die Erhaltung der Friedhöfe Vorsorge getroffen.

3. Zur Erleichterung des Ueberganges wird gestattet, daß innerhalb 10 Jahren von Eröffnung des Centralfriedhofes die

Uebertragung der Leichen aus den alten Friedhöfen in den Centralfriedhof stattfinde; doch haben die Parteien die Kosten der Exhumirung und Uebertragung auf den Centralfriedhof zu tragen, sowie die Erwerbung der Gräber um die Gebühren des Centralfriedhofes zu bewirken, und es ist denselben nur die für die frühere Grabstelle an den Sanitätsfond bereits berichtigte Gebühr in Abzug zu bringen.

Vom Wiener Magistrate
am 10. October 1874.

## Kundmachung in Betreff der Beilegung von Leichen in den Grüften auf den bestehenden fünf Communalfriedhöfen und Einstellung der provisorischen Beilegungen von Leichen in eigenen Gräbern daselbst.

(Mag.-Z. 232.757 ex 1874.)

Unter Bezug auf die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. October 1874, betreffend die Eröffnung des neuen Centralfriedhofes der Stadt Wien und die Einstellung der Begräbnisse auf den alten fünf Communalfriedhöfen, wird zur Kenntniß gebracht, daß laut Erlasses der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. December 1874, Z. 37.076 die inzwischen provisorisch gestattete Beilegung von Leichen in die eigenen Gräber der bisherigen fünf Communalfriedhöfe im Interesse der öffentlichen Sanität nicht weiter zuläßig ist und daher eingestellt wird. Dagegen wurde nach dem weiteren Inhalte des obigen Statthalterei-Erlasses die Beilegung von Leichen in die auf diesen alten fünf Communalfriedhöfen bestehenden Grüfte von Fall zu Fall noch innerhalb einer Zeitfrist von längstens fünf Jahren, vom 1. November 1874 an gerechnet, unter der Bedingung gestattet, daß

1. die Gruft, welche benützt werden will, trocken und ihr Mauerwerk gut erhalten ist, und

2. der Verschluß der Leiche, wenn letztere nicht conservirt wird, in einem doppelten, innen gut verlötheten Metallsarge stattfinde.

Hiernach hat es nunmehr bei der laut Magistrats-Kundmachung vom 10. October 1874 eingestellten Belegung der

eigenen Gräber und Schachte in den alten fünf Wiener Communalfriedhöfen sein Verbleiben und ist unter den obigen Bedingungen blos die Beilegung von Leichen in den Grüften zugestanden.

So lange die bisherigen alten Friedhöfe noch als solche bestehen, wird von Seite der Commune für die Erhaltung derselben Vorsorge getroffen.

Endlich bleibt die frühere Bestimmung aufrecht, wornach zur Erleichterung des Ueberganges die Uebertragung der Leichen aus den alten Friedhöfen in den Centralfriedhof innerhalb 10 Jahren vom 1. November 1874 an unter genauer Beobachtung der mit dem Reichsgesetze vom 3. Mai 1874, Z. 56 bekanntgegebenen Vorschriften über Leichentransport und Exhumation und unter der Bedingung gestattet wurde, daß die Parteien die Kosten der Exhumation und der Ueberführung aus Eigenem zu bestreiten, sowie die Erwerbung der Grabstellen im Centralfriedhofe gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren zu bewirken haben, in welch' letzterer Beziehung denselben die für die frühere Grabstelle an den Sanitätsfond bereits berichtigte Gebühr in Abzug gebracht wird.

Vom Wiener Magistrate
am 31. December 1874.

Am 12. August 1874 war sub Mag.-Z. 144.919 auch die Begräbnißordnung für den Centralfriedhof bekanntgegeben werden, die allmälig erweitert und in manchen Preistarifen abgeändert im Nachstehenden mitgetheilt wird.

## Begräbniß- und Gräberordnung für den Centralfriedhof der Stadt Wien.

§. 1. Die Anmeldung der Todesfälle behufs der Leichenbeschau hat im I. Bezirke (innere Stadt) bei dem Todtenbeschreibamte des Magistrates am Rathhause, in den übrigen Bezirken der Stadt Wien in den betreffenden Gemeinde-Bezirkskanzleien zu geschehen, wo der städtische Arzt für Leichenbeschau (Beschauarzt) täglich Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr die Liste der bis dahin angemeldeten Todesfälle übernimmt.

§. 2. Mit dem Beschaubefunde begibt sich die Partei in das Todtenbeschreibamt, wo ihr gegen Entrichtung der Gebühren die Beerdigungsanweisung und die Anweisung für das Grab, sowie über Verlangen auch die Anweisung auf einen Leichenwagen zum Transporte der Leiche auf den Friedhof ausgefolgt wird.

Die Grabstellanweisungen werden mit fortlaufender Nummer versehen.

Die Gebühren sind aus dem der Begräbniß- und Gräberordnung beigefügten Tarife für den Leichentransport und für die Gräber (A und B) zu ersehen; außerdem ist die Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebühr mit je 30 kr. für eine Leiche, erstere jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Beschau der Leiche durch einen städtischen Arzt vorgenommen worden ist.

Leichen, deren sofortige Beisetzung nach den bestehenden Vorschriften aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege nothwendig ist, sind sogleich nach stattgefundener Beschau auf den Centralfriedhof zu führen und dort in der Leichenhalle beizusetzen. Hiezu ist eine Anweisung für die Todtengräber erforderlich, welche von dem betreffenden städtischen Arzte ausgefertiget wird.

Besondere Vorschriften bestimmen die Zeit, wann Leichen aus den öffentlichen Krankenhäusern auf den Centralfriedhof überführt werden dürfen, sowie den Vorgang, welcher bei der Anmeldung der an Blattern oder an einer anderen ansteckenden Krankheit Verstorbenen im Todtenbeschreibamte behufs Erlangung der Anweisung zur Beerdigung und kirchlichen Einsegnung und bei der Ueberführung solcher Leichen auf den Centralfriedhof zu beobachten ist.

§. 3. Die Leichen können sowohl in Holz- als auch in Metallsärgen zur Beerdigung überbracht und die Metallsärge am Kopfende des Sargdeckels mit einer verglasten Oeffnung versehen werden.

Erstere sind mit hinreichend dicken, haltbar verbundenen Wänden zu versehen und längs des ganzen Bodentheiles und bis auf zwei Drittheile der Wandhöhe, vom Sargboden an gerechnet, besonders aber in den zusammenstoßenden Fugen derart mit Pech auszugießen, daß ein Durchsickern von Leichenflüssigkeit

nicht möglich ist. Metallsärge dagegen müssen nach der bestehenden Vorschrift versteift und im Inneren gut lackirt sein.

§. 4. Die zum Transporte auf den Centralfriedhof zu verwendenden Leichenwägen müssen im Inneren ganz mit Blech ausgefüttert, von außen und im Inneren gut lackirt oder mit Oelfarbe angestrichen sein und an der zur Aufnahme der Leichen bestimmten Oeffnung doppelte Thüren enthalten. Die äußere Thüre ist noch durch Anbringung eines Kautschukverschlusses luftdicht und derart herzustellen, daß während des Transportes ein Selbstöffnen des Sargbehälters unmöglich ist.

Sämmtliche zum Transporte bestimmte Wägen sind vor ihrer Verwendung der behördlichen Genehmigung hinsichtlich ihrer Construction zu unterziehen.

Wägen des öffentlichen Personenfuhrwerkes dürfen zur Ueberführung von Leichen Erwachsener unter keiner Bedingung, zum Transporte von Kinderleichen aber nur in dem Falle verwendet werden, wenn sie hiezu vorschriftsmäßig eingerichtet und von der Sanitätsbehörde approbirt sind.

Zur Ueberführung der Leichen von Kindern im Alter unter zwei Jahren ist jedoch die Verwendung von Wägen des öffentlichen Personenfuhrwerkes ausnahmsweise dann gestattet, wenn auf Grund des vom städtischen Arzte erstatteten Gutachtens diese Erlaubniß in die Grabstellanweisung ausdrücklich aufgenommen ist.

§. 5. Die Abfuhr der Leichen, welche auf Begehren der Parteien im Einzelwagen zur Beerdigung auf den Friedhof überführt werden, hat derart zu geschehen, daß dieselben vom Sterbehause oder der Leichenbeisetzkammer zu der vom städtischen Arzte oder in der Grabstellanweisung vorgeschriebenen Zeit und bei Leichen, welche kirchlich eingesegnet werden, noch am Tage der kirchlichen Function am Centralfriedhofe anlangen und daselbst begraben werden können.

§. 6. Die Leichenfuhren haben sowohl von der Kirche aus, in welcher die Einsegnung der Leiche stattgefunden, als auch dort, wo eine solche Einsegnung nicht vorgenommen wird, vom Trauerhause aus den kürzesten Weg zur Lastenstraße und dort, wo die Gewinnung der Lastenstraße durch die Lage des

betreffenden Stadttheiles ausgeschlossen ist, den kürzesten Weg zum Centralfriedhof zu nehmen.

Die Verwendung von Fackelträgern von der Kirche aus ist unzulässig.

Musikbegleitung ist nur vom Trauerhause bis zur Kirche gestattet.

Sämmtliches Leichenfuhrwerk hat den Weg zum Centralfriedhofe von der Lastenstraße aus womöglich im Trabe zurückzulegen.

Auf der Ringstraße ist dem Leichenfuhrwerk die Benützung der mittleren Fahrbahn untersagt, und hat sich dasselbe nur der Seitenbahnen zu bedienen.

Alle diese Anordnungen, welche durch öffentliche Passagerücksichten bedingt sind, haben auch Anwendung auf jene Leichenwägen, welche nach dem mit der Gemeinde Wien getroffenen Uebereinkommen Leichen aus den Vororten nach dem Centralfriedhofe überführen und das Gemeindegebiet der Stadt Wien durchziehen. Bei diesem Durchzug ist die Ringstraße und die innere Stadt zu vermeiden. Die Außerachtlassung dieser Vorschriften zieht das Strafverfahren nach sich.

§. 7. Leichen, welche in den gemeinsamen Leichenwägen auf den Centralfriedhof überführt werden, sind in jenen Fällen, wo eine kirchliche Einsegnung stattfindet, unmittelbar nach derselben in die betreffende Leichenbeisetzkammer und in der darauffolgenden Nac;t auf den Centralfriedhof zu führen und am nächsten Tage Vormittags zu beerdigen.

Wollen die Angehörigen des Verstorbenen der Beerdigung desselben beiwohnen, so haben sie diesen Wunsch gleich bei der Behebung der Grabanweisung im Todtenbeschreibamte anzumelden, welches auf der Grabstellanweisung die bezügliche Anmerkung für den Todtengräber beifügt. Dieser ist verpflichtet, mit der Beerdigung solcher Leichen, welche einstweilen in der Leichenkammer des Centralfriedhofes beizusetzen sind, falls die betreffenden Parteien sich nicht früher eingefunden haben, bis längstens 11 Uhr des folgenden Tages zuzuwarten, worauf die Beerdigung ohne Rücksicht, ob bis dahin die betreffenden Parteien erschienen sind oder nicht, nach der Reihenfolge der Grabanweisungen zu geschehen hat.

§. 8. Der Todtengräber oder dessen Bestellter hat die Leichenwägen beim Friedhofthore zu erwarten und denselben die Richtung und den Ort anzuzeigen, wohin sie zu fahren haben.

Den Leichentransportwägen ist das Einfahren in den Friedhof und die Benützung der chaussirten Wege bis zur nächsten Nähe der Grabstelle, wo beerdiget wird, gestattet.

In Betreff des Verkehres der Wägen auf den hiezu bestimmten Hauptpassagen wird festgesetzt, daß bei den Leichenbestattungen in der Regel die Wägen in der Mitte des dem Begräbnißplatze zunächstgelegenen Hauptweges nach der Reihe der Einfahrt sich aufzustellen, nach der Function aber den Friedhof auf dem kürzesten, von der Friedhofsverwaltung bezeichneten Wege durch das nächstgelegene Portal zu verlassen haben.

Jene Wägen dagegen, welche nicht als Begleitung von Leichen auf den Friedhof kommen, haben sofort nach dem Aussteigen ihrer Passagiere den Friedhof in der nämlichen Richtung zu verlassen.

Keine Leiche darf ohne die vom Todtenbeschreibamte des Magistrates ausgefertigte Grabstellanweisung beerdiget werden.

Bei Leichen, welche in Einzelngräbern beerdiget werden sollen, ist auch die Anweisung für das Einzelngrab zur Vornahme der Beerdigung in einem solchen erforderlich.

Wird eine Leiche im Einzelnleichenwagen auf den Friedhof geführt, so muß die Grabanweisung entweder am Sarge haltbar befestiget oder von den begleitenden Angehörigen auf den Friedhof mitgebracht werden, widrigens die Bestattung der Leiche zu verweigern ist.

Bei Leichen, welche aus den Leichenbeisetzkammern oder aus den Spitälern auf den Centralfriedhof überführt werden, ist unter allen Umständen der an der Grabstellanweisung haftende Abschnitt am Sarge haltbar zu befestigen, und ist die Grabstellanweisung durch die Leichenbegleitung zu überbringen.

Fehlt bei Ueberbringung der Leiche auf den Centralfriedhof die Grabstellanweisung oder die Anweisung für das Einzelngrab, so ist die Leiche daselbst in der Leichenkammer beizusetzen und falls diese Behelfe binnen 12 Stunden nicht beigebracht werden sollten, ist die Anzeige an das Stadtphysicat zu erstatten.

Zur Verhütung von allfälligen Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Grabstellanweisungen, als auch die Särge bei der Uebernahme vom Todtengräber mit gleichlautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsenkung der Leiche in das Grab vom Todtengräber oder dessen Bestellten mit einander zu vergleichen und erst nach Feststellung der Uebereinstimmung ist die Leiche in das Grab zu versenken; zugleich wird den Angehörigen des Verstorbenen die Nummer der Gräbergruppe, der Gräberreihe und des Grabes unentgeltlich eingehändiget.

Außerdem ist zum obigen Zwecke beim Einlangen jeder Leiche, welche im gemeinsamen Grabe beerdigt wird, auf der Außenseite des Sarges eine Zinkblechmarke, auf welcher die betreffende Grabstellnummer eingeschlagen wird, mittelst verzinkter Nägel zu befestigen.

§. 9. Die Beerdigung der Leichen, welche mit Einzelnwägen auf den Friedhof geführt werden, ist in der Ordnung vorzunehmen, in der sie daselbst anlangen.

Diese Reihenfolge ist sowohl bei den sofort zu beerdigenden als auch bei den bis zur Vornahme der Beerdigung in dem Friedhofe beigesetzten Leichen einzuhalten.

Leichen, welche in der Nacht auf den Friedhof gelangen, sind längstens bis Mittags des darauffolgenden Tages, jene während der Tageszeit dahin überführten Leichen längstens bis 8 Uhr Abends desselben Tages zu beerdigen und ist das betreffende Grab sogleich mit Erde auszufüllen.

Die in Grüften zu beerdigenden Leichen sind, wenn sie nicht in eine bereits fertige Gruft versenkt werden, einstweilen bis zur Herstellung der Gruft über schriftliche Anweisung des Todtenbeschreibamtes in einer Nothgruft beizusetzen.

§. 10. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1. Gemeinsame Gräber von 1·9 Meter Tiefe und der im Friedhofsplane angedeuteten Länge, in welchem die Särge nebeneinander beigesetzt werden und mit dem Kopfende gegeneinander liegen.

2. Einzelngräber, welche 3·48 Meter lang, 2·53 Meter tief und 1·43 Meter breit anzulegen sind, in der Art, daß die

innere Lichte des Grabes 2·22 Meter lang und 0·79 Meter breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 0·32 Meter breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in der Längenrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1·26 Meter mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmales bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 4·42 Meter lang, 1·58 Meter breit, als doppelte ebenso lang, jedoch 2·53 Meter breit, beide aber 1·9 Meter tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1·1 Meter Erde und einen 0·32 Meter hohen Grabhügel erhalten, welcher letztere stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

§. 11. Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelngrab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben und besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe dieser Begräbnißordnung.

Jede Abtretung eines solchen Benützungsrechtes, sowie jede sonstige Verfügung mit einer Gruft oder einem Einzelngrabe ist an die Zustimmung des Magistrates gebunden und bleibt derjenige, der hierüber eine eigenmächtige Verfügung trifft, für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§. 12. Die Erdaushebung für die Grüfte und Gräber besorgt die Gemeinde Wien.

§. 13. Grüfte sind mit einer Einfassung aus Stein herzustellen und mit gut schließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen.

Grüfte müssen hermetisch verschlossen und die Fugen zwischen den Deckplatten und zwischen diesen und dem Steinbelege mit Steinkitt sorgfältig ausgefüllt werden.

Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrechthaltung der normalen Tiefe (§. 10).

Es ist sehr wünschenswerth, daß jede Gruft mit einem Denkmale geschmückt werde.

Wird eine Gruft mit einem Eisengitter umschlossen, so darf die Höhe desselben nicht über 0·95 Meter und nicht unter 0·79 Meter ausgeführt werden.

Spitzen an den einzelnen Eisenstäben sind nicht zulässig.

Die Ausmauerung und Herstellung des Steinbelages der Grüfte, die Aufstellung der Grabdenkmale sammt deren Untermauerung, die bauliche Erhaltung der Grüfte ist so wie das Bestimmungsrecht, wer in die betreffende Gruft nach Maßgabe der zulässigen Leichenzahl gelegt werden kann, Sache der Gruftbesitzer oder deren Rechtsnachfolger.

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Centralfriedhof oder jener Theil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Todtenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

Dieses Recht erlischt daher, sobald die Schließung des Friedhofes oder des betreffenden Theiles durch die zuständige Behörde erfolgt. Gegen eine solche Maßregel kann aus dem Benützungsrechte einer Gruft weder eine Einwendung, noch eine Entschädigungsforderung, noch ein sonstiger Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Gerathen Grüfte in den Zustand des Verfalles, so sind die Gruftbesitzer oder ihre Rechtsnachfolger, wenn deren Aufenthalt dem Magistrate bekannt ist, hievon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, für die Instandsetzung dieser Grüfte binnen drei Monaten Sorge zu tragen.

Ist der Aufenthalt dieser Gruftbesitzer oder deren Rechtsnachfolger unbekannt, so hat diese Aufforderung im Wege einer dreimaligen Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Bleiben diese Aufforderungen resultatlos, so wird in beiden Fällen über den Gruftplatz anderweitig verfügt.

§. 14. Jedes Einzelngrab kann mit einem Denkmal oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eiserne Grabkreuze müssen einen Steinsockel erhalten, und ist für diesen sammt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1·9 Meter festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einfriedung eines Einzelngrabes mittelst Gitters ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelngräber ist einer besonderen Genehmigung vorbehalten.

In den Einzelngräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden, und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Bei Herstellung der Untermauerung für die Denkmäler an Einzelngräbern darf der dazu bestimmte Flächenraum nicht überschritten und bei der Erdaushebung die Grabhöhle nicht geöffnet werden.

§. 15. Die zur Ausführung der Arbeiten für Grüfte und Grabdenkmale bestellten Gewerbs- und Fuhrleute haben sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten am Friedhofe bei der Verwaltung zu melden, den Anordnungen derselben nachzukommen und überhaupt die für den Friedhof bestehenden Vorschriften genau zu befolgen.

Lastwägen, welche in den Friedhof einfahren, müssen Radfelgen in einer Breite von 10·5 Centimeter haben.

§. 16. Bei den gemeinsamen Gräbern, in welchen nicht mehr als die im Friedhofsplane bezeichnete Anzahl Leichen beerdigt werden dürfen, können am Kopfende des Grabes einfache Kreuze, jedoch ohne Untermauerung, angebracht werden.

Derlei Grabkreuze müssen so beschaffen sein, daß sie haltbar in die Erde gesetzt werden können; sie sind von dem Todtengräber oder dessen Bestellten auf den Grabhügel zu setzen, in gerader fortlaufender Linie zu stellen und dürfen eine Höhe von 1·9 Meter und eine Breite von 0·53 Meter nicht überschreiten.

Der Todtengräber ist berechtigt, für die bezügliche Arbeitsleistung und Fürsorge, daß diese Kreuze stets senkrecht am Grabhügel erhalten bleiben, von der betreffenden Partei ein- für allemal 70 kr. per Kreuz zu beanspruchen.

Die Aufrichtung einer Ueberhöhung auf dem Grabhügel der gemeinsamen Gräber ist nicht gestattet; es unterliegt aber keinem Anstande, daß die betreffende Grabstelle des gemeinsamen Grabes in der ebenen Fläche des Grabhügels mit Blumen oder auf eine sonstige pietätvolle Weise ausgeschmückt werde. Solche Ausschmückungen werden aber nur so lange belassen, als sie sich im guten Zustande befinden.

§. 17. Die Friedhofverwaltung ist im Einvernehmen mit dem Magistrate berechtiget, Grabmonumente entfernen zu lassen, wenn nach dem eingeführten Turnus das Grab der weiteren Benützung anheimfällt, oder wenn das Grabdenkmal baufällig geworden ist, und für die Beseitigung dieses gefahrdrohenden Zustandes von Seite der betreffenden Partei nicht sofort Sorge getragen wird.

Wird ein Denkmal auf diese Weise von seinem Platze entfernt, so ist dasselbe an eine geeignete Stelle innerhalb des Friedhofes zu bringen und ein volles Jahr aufzubewahren. Während dieser Zeit steht es dem Betheiligten frei, das Grabdenkmal zu reclamiren.

Erfolgt eine solche Reclamation nicht, oder wird der erhobene Einspruch als unbegründet zurückgewiesen, so wird vom Magistrate über dieses Denkmal weiters verfügt.

Grabdenkmale, wozu auch Grabkreuze gehören, welche im Centralfriedhofe errichtet worden sind, dürfen nur gegen Beibringung eines legalen Ausweises seitens der betreffenden Partei, welcher die Verfügung hierüber zusteht, und unter der Bedingung von der Grabstelle weggenommen werden, daß die Auswechslung oder gänzliche Entfernung überhaupt gerechtfertigt erscheint.

§. 18. Sämmtliche Beerdigungsarbeiten, insbesondere die Erdaushebung für gemeinsame Gräber, Einzelngräber und Grüfte, das Verschütten der Gräber, das Versetzen der Gruppen- und Reihenständer, sowie der Grabnummernpflöcke, die Arbeitsleistung behufs Vornahme der behördlich bewilligten Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten sind von dem Todtengräber gemäß der mit der Commune Wien getroffenen Vereinbarung unter der Oberaufsicht der Friedhofsverwaltung auszuführen.

§. 19. Das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchen auf den gemeinsamen Gräbern ist verboten, bei Einzelngräbern und Grüften jedoch insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu den nebengelegenen Einzelngräbern nicht erschwert wird.

Das Anpflanzen von Obstbäumen am Friedhofe ist unter keiner Bedingung erlaubt.

§. 20. Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmale, oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und

den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfalle erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§. 21. Für die Anordnung der Grabstellen, für die Gattungen der Gräber und die Reihenfolge in derselben Kategorie, die Zwischenräume und Verbindungswege ist der für den Centralfriedhof genehmigte Plan allein maßgebend.

§. 22. Es ist den Parteien gestattet, die Ausschmückung und Pflege eines Grabes selbst zu besorgen oder durch Bestellte besorgen zu lassen, wobei die im §. 10 angeführten Maße einzuhalten sind.

Zu diesem Zwecke kann das Wasser aus den von der Gemeinde Wien errichteten Brunnen oder aus den auf dem Friedhofe befindlichen Wasserbottichen entnommen werden.

Wenn die Partei es vorzieht, diese Verrichtungen durch den Todtengräber besorgen zu lassen, so ist derselbe hiezu ermächtigt und für den Fall, als zwischen ihm und der betreffenden Partei kein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, an den genehmigten Tarif C gebunden.

§. 23. Dem Todtengräber oder dessen Bestellten und Gehilfen ist verboten, außer den in den vorhergehenden Paragraphen angedeuteten Gebühren von den Parteien eine anderweitige Entlohnung zu fordern.

Die Annahme von Trinkgeldern ist allen Bediensteten des Centralfriedhofes bei sonstiger Entlassung untersagt.

§. 24. Sämmtliche Bedienstete der Commune und des Todtengräbers am Centralfriedhofe sind verpflichtet, Jedermann, welcher den Friedhof besucht, mit Anstand zu begegnen. Es ist aber auch jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen seitens des Publicums unzulässig.

§. 25. Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei und in der Kanzlei des Todtengräbers ertheilt.

Diese Begräbniß- und Gräberordnung ist an verschiedenen, dem Publicum leicht zugänglichen Punkten des Centralfriedhofes und der Verwaltungsgebäude zu affigiren.

Einzelne Exemplare derselben sind in der Verwaltungskanzlei gegen Erlag von 5 kr. zu erhalten.

Wien, im Februar 1878.

### A. Preistarif für das Leichenfuhrwerk.

Der Transport der Leichen aus den Gemeindebezirken Wiens wird von der ersten österreichischen Leichenbestattungs-Gesellschaft „Entreprise des pompes funèbres“ auf Verlangen um nachfolgende Preise besorgt:

a) Für Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da direct in den Centralfriedhof um . . fl. 5.—

b) Für Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da behufs der Beisetzung in die Leichenkammer des betreffenden Bezirkes . . . . . . . . . . . „ 3.—

c) Für die Beförderung einer Leiche von der Kirche in die Leichenkammer . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . „ 2.50

d) Für die Beförderung einer Leiche im gemeinschaftlichen Wagen aus den betreffenden Leichenkammern direct in den Centralfriedhof . . . . . . . . „ 1.—

e) Für die Beförderung einer Leiche vom Sterbehause in eine auf den alten Friedhöfen befindliche Leichenkammer . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . „ 4.—
von da auf den Centralfriedhof . . . . . . . . . . . . „ 5.—

Diese beiden Fälle können nur über specielle Anordnung des Magistrates eintreten.

f) Für die directe Beförderung einer Leiche vom Sterbehause in den Centralfriedhof . . . . . . . . . . . fl. 5.—

Bei Exhumirungen für die Benützung eines kleinen Fourgons in dem Falle, als nur ein einfacher Sarg zu transportiren ist . . . . . . . . . . . . . . . . . „ 5.—

Für die Benützung eines großen Fourgons, d. i. wenn für einen Uebersarg Bedacht genommen werden muß . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . „ 12.—

Für die Bedienungsmannschaft zur Exhumirung und Verladung der Leichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . „ 3.—

Diese Preise gelten für Private und für die Strecken von einem Friedhofe zum anderen einschließlich des Wiener Centralfriedhofes.

## B. Verzeichniß der Gebühren für Grüfte, Einzelngräber und gemeinsame Gräber am Centralfriedhofe in Wien.

1. Die Gebühr der Grüfte außerhalb der Arcaden ist festgesetzt und zwar:

für eine einfache Gruft *) mit ........... fl. 400·—
für eine Doppelgruft **)................. „ 800·—

Die Bestimmung der Gebühren für Grüfte innerhalb der Arcaden bleibt dem Zeitpunkte vorbehalten, zu welchem solche Grüfte werden errichtet sein.

Als Beilegegebühr in eine Gruft ist die Gebühr von ................................ „ 50·—
und zwar bei einer einfachen Gruft von der zweiten, bei Doppelgrüften von der dritten Leiche an zu entrichten.

2. Die Gebühr für ein Einzelngrab ist mit „ 50·—
festgesetzt.

Für jede bis zur gesetzlichen Maximalzahl zulässige Beilegung neuer Leichen ist die Hälfte der ursprünglichen Gebühr, d. i. der Betrag von.... „ 25·—
zu entrichten.

Außerdem ist für einzelne Gräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von „ 20·—
zu entrichten.

Im Falle diese Renovationsgebühr nicht gezahlt werden würde, wird über das einzelne Grab anderweitig verfügt.

---

*) Die Gebühr einer fertigen derartigen Gruft 700 fl.

**) Die Gebühr einer fertigen derartigen Doppelgruft 1200 fl.

Wird gleichzeitig bei der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelngrab ein Separatbetrag von 20 fl. einbezahlt, so bleibt ein solches Einzelngrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal in gutem Zustande erhalten wird, und nur insolange, als der Centralfriedhof seiner Bestimmung als Todtenstätte gewahrt bleibt. (Gemeinderaths-Beschluß vom 24. Juni 1874, G.-R.-Z. 2030, M.-Z. 67.326.)

3. Für die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grabe ist für eine Person über zehn Jahre die Gebühr von ........................ fl. 3·—

für Kinder unter zehn Jahren die Hälfte dieser Gebühr mit ........................ „ 1·50
festgesetzt.

4. Alle diese Gebühren, sowie die Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebühr sind bei dem magistratischen Todtenbeschreibamte zu erlegen.

## C. Preistarif für die Ausschmückung und Beleuchtung der Gräber und Grüfte im Wiener Centralfriedhofe.

(Genehmigt mit den Beschlüssen des Wiener Gemeinderathes vom 19. und 22. October 1880, Z. 3917 und 6493.)

### Allgemeine Bestimmungen:

1. Den Parteien steht es frei, die Ausschmückung der Gräber und Grüfte im Wiener Centralfriedhofe mit Blumen und Zierpflanzen, sowie die übliche Beleuchtung dieser Gräber und Grüfte den Todtengräbern zu übertragen; sie können diese Arbeit auch selbst besorgen, oder durch andere Bestellte besorgen lassen, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen der Begräbniß- und Gräberordnung genau zu beobachten sind.

2. Wird den Todtengräbern diese Ausschmückung und Beleuchtung übertragen, so sind dieselben verpflichtet, die tarifmäßig übernommenen Arbeiten und Lieferungen genau in dem

bezeichneten Umfange und in solider Weise zu leisten und die in diesem Tarife eingestellten Preise, insoferne mit den Parteien nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen worden ist, genau einzuhalten.

Ist das Letztere der Fall und wurden zwischen der Partei und den Todtengräbern in Absicht auf eine etwaige außergewöhnliche, reichere und kostspieligere Ausschmückung oder Beleuchtung besondere Vereinbarungen getroffen, so sind diese für beide Theile bindend.

3. Die Todtengräber haben die Verpflichtung, den Parteien sowohl die tarifmäßig, als auch die auf Grund eines allfälligen speciellen Uebereinkommens übernommenen Leistungen unter möglichst genauer Bezeichnung der Gattung der Blumen und Zierpflanzen und der Art der Beleuchtung zu specificiren und denselben sohin eine schriftliche Bestätigung auszuhändigen, welche aufzubewahren ist.

4. Die Todtengräber übernehmen keine Haftung für Elementarschäden, d. h. zerstörende Fröste und Hagelschlag.

Auf Verlangen der Parteien haben die Todtengräber bei eingetretenen Elementarschäden die Pflicht, gegen Zahlung eines Drittels der für die Ausschmückung der Gräber bestimmten Preise die Gräber mit dem Blumenschmuck wieder gehörig in Stand zu setzen.

5. Die Todtengräber sind verpflichtet, in ihrem Bestelllocale in der Stadt Blumenkränze, welche ihnen daselbst von Parteien an Gedenktagen oder für einen anderen bestimmten Zweck behufs Ausschmückung eines Grabdenkmales oder Grabkreuzes eines verstorbenen Verwandten oder Freundes freiwillig übergeben wurden, gegen eine Entlohnung von 30 kr. ö. W. per Blumenkranz zu übernehmen, selbe mit aller Sorgfalt nach dem Centralfriedhof zu überführen und dort am betreffenden Grabmonumente oder Grabkreuze haltbar befestigen zu lassen.

Diese Obliegenheit ist im Aufnahmslocale der Todtengräber in Wien mittelst einer Ankündigung ersichtlich zu machen.

Es ist jedoch den Todtengräbern nicht gestattet, ein Lager von derlei Blumenkränzen zu halten und wird insbesondere aufmerksam gemacht, daß derlei lediglich von Parteien ihnen über-

tragene Geschäfte nur insolange zugelassen werden, als das eigentliche Geschäft der Todtengräber dadurch keine Störung erleidet.

6. Allfällige Beschwerden über die Arbeitsleistungen der Todtengräber sind in der Verwaltungskanzlei des Centralfriedhofes rechtzeitig einzubringen.

Hiernach sind den Todtengräbern folgende Preise zu entrichten:

| Post-Nr. | I. **Ausschmückung der Grüfte und Einzelngräber.** | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Für das Aussetzen von Blumen und Zierpflanzen auf einer einfachen Gruft sammt sorgfältiger Pflege während der sechs Sommermonate, d. i. vom 15. Mai bis 3. November ........ | 8 | — |
| 2 | dto. auf einer Doppelgruft ........ | 10 | — |
| 3 | für die einmalige Herrichtung eines Einzelngrabes mit feingesiebter Erde ohne irgend welche Anpflanzung .. | — | 90 |
| 4 | für das einmalige Aussetzen gewöhnlicher Blumen und Zierpflanzen auf einem Einzelngrabe ohne Pflege desselben ........ | 1 | 80 |
| 5 | für die Herrichtung eines Einzelngrabes durch Rasenbelag an den Seiten des Grabhügels, ohne Pflege.. | 3 | — |
| 6 | für die Herrichtung eines Einzelngrabes durch Rasenbelag an den Seiten des Grabhügels sammt Ausschmückung mit Blumen auf der ganzen ebenen Fläche desselben und sorgfältiger Pflege während der sechs Sommermonate, d. i. vom 15. Mai bis 3. November | 7 | 50 |
| 7 | dto. ohne Rasenbelag, im Uebrigen wie Post 6 ...... | 5 | 50 |
| 8 | für die Anpflanzung zweier Stück Thujen in der Stammhöhe von 20 Centimetern neben dem Grabdenkmale, zus. | — | 40 |
| 9 | für die Ausschmückung eines Einzelngrabes mit den üblichen Herbstblumen während der Allerheiligentage | 2 | 50 |
| | II. **Für die Ausschmückung der gemeinsamen Gräber,** d. i. für die Ausschmückung einer Grabstelle auf den gemeinsamen Gräbern, die Hälfte der Preise der vorbezeichneten Posten 4, 6 und 8. | | |

| Post-Nr. | III. Für die Beleuchtung der Grüfte, Einzelngräber und der gemeinsamen Gräber, und zwar: | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Für die Benützung je einer von den Todtengräbern zur Beleuchtung einer Gruft, eines Einzelngrabes oder einer Grabstelle auf den gemeinsamen Gräbern beigestellten zierlichen Metall-Grablaterne sammt dem Lichte während der Allerheiligentage oder eines anderen dem Andenken des Verstorbenen gewidmeten Gedenktages einschlüssig der Beaufsichtigung per Tag | 1 | 50 |
| 2 | dto. einer Holzlaterne per Tag .................... | 1 | 20 |
| 3 | für die Besorgung der Beleuchtung sammt Beigabe des Lichtes und Beaufsichtigung, im Falle die Laterne von der Partei beigestellt wird ....... .......... | 1 | — |
| 4 | für die Benützung einer bei den Todtengräbern entlehnten zierlichen Metall-Grablaterne ohne Beigabe des Lichtes per Tag .......................... | 1 | — |
| 5 | für die Aufbewahrung einer den Todtengräbern übergebenen Grablaterne und deren Reinigung nach gemachtem Gebrauche per Jahr, wobei von den Todtengräbern die Haftung für den guten Zustand der anvertrauten Laterne übernommen wird ....... | 2 | — |

## D. Bestimmungen und Gebühren bei der Exhumirung von Leichen und Ueberführung derselben aus den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof.

1. Bei der Uebertragung der Leichen von den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof und bei der Erwerbung von Gräbern und Grüften daselbst sind diejenigen bei der ursprünglichen Erwerbung einbezahlten Gebühren in Abzug zu bringen, welche thatsächlich in die städtischen Renten eingeflossen sind.

2. Bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer Leichen in den Centralfriedhof ist stets nur die einfache Gebühr für die Grabstelle zu entrichten, und diese Bestimmung hat auch dann Anwendung zu finden, wenn die gleichzeitige Uebertragung in ein bereits belegtes einfaches Grab oder in eine bereits belegte einfache Gruft stattfindet.

3. Rücksichtlich der Räumlichkeit ist jedoch jeder Sarg als separate Beilegung anzusehen und treten hiebei jene Bestim-

mungen in Kraft, wodurch die Zahl der Beilegungen beschränkt wird.

4. Den Todtengräbern auf den alten communalen Friedhöfen ist für eine Exhumirung aus einem eigenen Grabe (Einzelngrab) als Entlohnung und Vergütung der Auslage der Betrag von sechs Gulden ö. W. und bei Schachten ein Betrag von zehn Gulden für jedes Grab in der Art zu erfolgen, daß selbst in dem Falle, als mehrere in einem Grabe befindliche Leichen gleichzeitig exhumirt werden, blos die einfache Exhumirungsgebühr zu zahlen kommt.

5. Bei Exhumirungen auf dem Centralfriedhofe hat es bei den offertmäßigen Gebühren von 1 fl. für Leichen Erwachsener und 50 kr. für Kinderleichen sein Bewenden.

6. Den Stadtphysikern ist als Vergütung der Auslagen für ihre Intervenirung, gleichviel ob eine oder mehrere Leichen aus einem Schachtgrabe oder einem eigenen Grabe exhumirt werden, ohne Rücksicht auf den Friedhof ein Betrag von zehn Gulden zu erfolgen, welcher Betrag vom Todtenbeschreibamte bei Erfolglassung der Anweisung bei der Partei eingehoben und an das Stadtphysicat ausbezahlt wird.

Im Anschlusse an die Begräbniß- und Gräberordnung des Centralfriedhofes werden auch die Bestimmungen des Wiener Gemeinderathes vom 16. November 1881, betreffend **die Graberhaltungswidmungen** daselbst, mitgetheilt.

Der Wiener Gemeinderath hat aus Anlaß mehrfacher Gesuche um Uebernahme sogenannter Graberhaltungs-Widmungen für den Wiener Centralfriedhof zufolge Beschlusses vom 10. Jänner 1880, Z. 3718 principiell seine Geneigtheit zur Uebernahme derartiger Widmungen ausgesprochen und mit dem weiteren Beschlusse vom 16. November d. J., Z. 2173 zu bestimmen befunden, daß hinsichtlich dieser Widmungen die nachstehenden principiellen Bestimmungen zu gelten haben:

I. Ueber jede Widmung, welche die Erhaltung, Ausschmückung, Beleuchtung einer Gruft oder eines Einzelngrabes zum Zwecke hat, sie mag nach der ausdrücklichen Anordnung des Widmenden oder nach Wunsch der Erben oder des betreffenden *Testamentsexecutors* zu Handen der Gemeinde auszuführen sein,

soll von den Interessenten und der Gemeinde Wien ein Vertrag geschlossen werden.

II. In diesem Vertrage hat sich die Gemeinde zu verpflichten, die gewünschte Leistung (Erhaltung, Ausschmückung, Beleuchtung einer Gruft oder eines Einzelngrabes), so lange als der Centralfriedhof oder der betreffende Theil desselben seiner Bestimmung erhalten bleibt und insoweit, als die Zinsen des gewidmeten Capitales rücksichtlich des nach Abzug der mit Errichtung des Vertrages verbundenen Gebühren verbleibenden Betrages ausreichen, zu besorgen.

III. Die gewünschte Leistung ist hinsichtlich der Einzelngräber nur dann von der Gemeinde zu übernehmen, wenn die Renovationsgebühr per 20 fl. entweder schon bezahlt ist oder bezahlt wird.

IV. Die Gemeinde Wien soll sich als Gegenleistung bedingen, daß der gewidmete bestimmte Capitalsbetrag dem Gemeindevermögen mit der Widmung für einen bestimmten Zweck zuwachse, nach Auflassung des Centralfriedhofes aber oder des betreffenden Theiles desselben als Entlohnung für die bis dahin hinsichtlich des Grabes übernommene und geleistete Obsorge in ihr freies, unbeschränktes Eigenthum zu übergehen habe.

V. Es soll von der Schlußfassung des Gemeinderathes über jeden einzelnen Fall einer Graberhaltungswidmung abhängen, ob vorstehende oder andere Bedingungen im Allgemeinen, oder welche besondere Bedingungen noch von der Gemeinde übernommen werden sollen.

VI. Für eine Graberhaltungswidmung ist als Minimalbetrag ein Capital von 200 fl. festzusetzen und dieser Betrag entweder in Baarem oder in Effecten, welche von der Gemeinde zur Bestellung von Cautionen überhaupt zugelassen werden, in der städtischen Hauptcassa zu erlegen.

VII. Der Gemeinde Wien darf aus der Uebernahme einer solchen Graberhaltungswidmung keine wie immer Namen habende Auslage und Haftung erwachsen, und sind daher alle aus diesem Rechtsgeschäfte erwachsenden Stempel und Gebühren von den betreffenden Interessenten zu tragen.

Wien, am 19. December 1881.

## Vorschrift für die Ueberlassung der Grüfte unter den Arcaden im Wiener Centralfriedhofe zur Leichenbestattung.

(Genehmigt zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 15. Februar 1881, Z. 7751.)

§. 1. Die von der Gemeinde Wien dermalen im Centralfriedhofe nächst den Administrationsgebäuden hergestellten Arcadengrüfte sind in zwei getrennten Flügeln symmetrisch zur Hauptachse des Friedhofes angeordnet und bilden gemauerte und gewölbte unterirdische Räume, die mit Arcaden überbaut sind.

Jede der beiden Arcadengruppen enthält 18 Grüfte. Mit Ausnahme der Eckpavillons und der mittleren Durchgangsarcaden, unter welch' letzteren keine Grüfte hergestellt sind, schließt jedes Arcadenfeld eine Gruft ein.

Die Einlaßöffnungen der Grüfte befinden sich im gepflasterten Gange der Arcaden und sind mit doppeltem Verschlusse versehen.

Diese Grüfte werden in zwei Classen eingetheilt:

1. in die Grüfte unterhalb der Eckarcaden, deren 4, und
2. in die Grüfte unterhalb der Mittelarcaden, deren 32 sind.

Die Bodenfläche der ersteren mißt 15·43 Quadratmeter, jene der letzteren 12·58 Quadratmeter.

Die lichte Höhe jeder Gruft vom Fußboden bis zum inneren Gewölbsschlusse beträgt 2·60 Meter.

In den Grüften unterhalb der Eckarcaden können je 18 und in jenen unterhalb der Mittelarcaden je 15 Leichen Erwachsener beigesetzt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

§. 2. Das Recht, die Arcadengrüfte zu benützen, wird an die sich darum Bewerbenden mit Vorbehalt des Eigenthumsrechtes der Gemeinde unter den nachstehenden Bedingungen überlassen.

§. 3. Um die Erwerbung des Benützungsrechtes ist bei dem Magistrate der Stadt Wien einzuschreiten.

Dem Bewerber steht die Wahl unter den noch verfügbaren Grüften frei.

§. 4. Durch die Erwerbung des Benützungsrechtes einer Arcadengruft erlangt der Betreffende für sich und seine Rechtsnachfolger das Recht:

a) in der Gruft beigesetzt zu werden und Mitglieder der Familie, sowie Verwandte und Verschwägerte nach Maßgabe des normirten Belegraumes daselbst bestatten zu lassen;

b) zu bestimmen, welche Verstorbenen sonst noch in dieser Gruft beigesetzt werden können.

§. 5. Zu jeder Leichenbeisetzung in einer Arcadengruft ist die schriftliche Erklärung des zur Benützung Berechtigten beizubringen, daß die Leiche zur Aufnahme in die Gruft bestimmt ist.

Die in den Arcadengrüften beizusetzenden Leichen müssen in metallenen oder aus Eichenholz verfertigten Särgen eingeschlossen sein.

Die Särge sind in drei Abtheilungen über einander beizusetzen, sie dürfen jedoch nicht aufeinandergeschichtet, sondern müssen in der zweiten und dritten Abtheilung auf eiserne Träger gestellt werden.

Ist in einer Arcadengruft die normale Anzahl von Leichen (§. 1) beigesetzt, so kann eine weitere Beisetzung nur mit Genehmigung des Magistrates auf Grund der erhobenen Zulässigkeit stattfinden.

§. 6. Der Besitzer des Benützungsrechtes einer Arcadengruft ist berechtigt, oberhalb derselben in der Nische der Arcadenrückwand ein Denkmal zu errichten oder eine Gedenktafel anzubringen.

Die Denkmale, sowie die Gedenktafeln müssen der Rückwand der Nische angepaßt und so gestaltet sein, daß durch sie der Gesammteindruck der Arcaden nicht gestört werde.

Der Vorsprung der Denkmalsockel darf, von dem Sockel der Arcadenrückwand gemessen, in den Eckarcaden 114 Centimeter und in den Mittelarcaden 103 Centimeter nicht überschreiten.

Denkmale oder Gedenktafeln dürfen nur, nachdem deren Zeichnung in doppelter Ausfertigung dem Magistrate vorgelegt und von demselben genehmigt worden ist, errichtet werden.

Die Ausschmückung der inneren Arcadenwand und der Decke durch eine dem architektonischen Charakter der Arcaden entsprechende Malerei wird von der Gemeinde auf ihre Kosten besorgt; zu jeder anderen etwa reicheren Ausschmückung der Innenwand oder Decke ist vorher unter Vorlage einer Skizze

in doppelter Ausfertigung die Bewilligung des Magistrates einzuholen.

Für alle bei diesen Herstellungen durch Böswilligkeit oder Unachtsamkeit verursachten Beschädigungen der Arcaden ist der Benützungsberechtigte der betreffenden Gruft der Gemeinde verantwortlich und ersatzpflichtig.

Die Umschließung der Arcadengrüfte mit Gittern oder Barrièren ist nicht gestattet; auch ist jede, wenn auch nur zeitweise Ausschmückung des Arcadenraumes, wodurch die freie Passage unter den Arcaden beengt oder behindert würde, untersagt.

§. 7. Jede Uebertragung des Benützungsrechtes, welche selbstverständlich immer nur auf die noch laufende Dauer desselben (§. 8) und mit den gleichen Verpflichtungen, wie der erste Erwerber dasselbe gegenüber der Gemeinde übernommen hat, erfolgen kann, bedarf der Genehmigung des Magistrates und ist daher sofort demselben anzuzeigen.

Nach dem Tode des Besitzers des Benützungsrechtes übergeht dieses Recht an den oder die hiezu testamentarisch bestimmten Personen, in Ermanglung einer testamentarischen Verfügung jedoch an die gesetzlichen Erben des Verstorbenen.

Auch in diesem Falle ist die Uebertragung des Benützungsrechtes dem Magistrate zur Evidenthaltung anzuzeigen und zugleich, wenn mehrere Erben sind, ein gemeinsamer Vertreter derselben in Angelegenheiten bezüglich der Gruft namhaft zu machen.

§. 8. Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 100 Jahren, vom Tage der ersten Erwerbung gerechnet, eingeräumt. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Benützungsrecht erloschen; es kann jedoch dasselbe gegen Entrichtung einer Renovationsgebühr erneuert werden. Die Bedingungen, unter welchen eine Renovation des Benützungsrechtes einer solchen Gruft stattfinden kann, bleibt einer späteren Entscheidung vorbehalten.

Vor Ablauf der 100 Jahre erlischt das Benützungsrecht, wenn während dieses Zeitraumes die Auflassung des Centralfriedhofes oder jenes Theiles desselben, in welchem die betreffende Arcadengruft gelegen ist, aus welchem Anlasse immer *erfolgt.*

In diesem Falle ist die Gemeinde dem Benützungsberechtigten weder zu einer verhältnißmäßigen Zurückerstattung des empfangenen Erwerbungspreises (§. 11), noch zu einer sonstigen wie immer Namen habenden Entschädigungsleistung verpflichtet.

Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes tritt die Gemeinde in das Verfügungsrecht über die betreffende Gruft nach Maßgabe der für die neuerliche Belegung gemeinsamer Grabstellen, rücksichtlich für aufgelassene Friedhöfe jeweilig bestehenden Vorschriften ein, und ist das etwa vorhandene Denkmal oder die Gedenktafel von demjenigen, welchem das Eigenthum daran gebührt, zu entfernen.

Wenn diese Objecte von dem Eigenthümer binnen drei Monaten nicht entfernt werden, so gehen sie in das Eigenthum der Gemeinde über.

§. 9. Die Gemeinde Wien sorgt für die gehörige Instandhaltung der Arcaden, sowie der damit verbundenen Grüfte.

Die Erhaltung der Denkmale, Gedenktafeln und etwaigen besonderen Wand- und Deckenausschmückung obliegt bezüglich jeder einzelnen Gruft dem Benützungsberechtigten derselben.

Geräth ein Denkmal oder eine Gedenktafel in den Zustand des Verfalles, so ist der Benützungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger, wenn deren Aufenthalt bekannt ist, hievon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, für die Instandsetzung der erwähnten Objecte binnen drei Monaten Sorge zu tragen.

Ist der Aufenthalt des Benützungsberechtigten der Gruft oder seines Rechtsnachfolgers unbekannt, so hat diese Aufforderung im Wege einer dreimaligen Verlautbarung in dem jeweiligen Amtsblatte, in dem gelesensten Wiener Journale und nach Maßgabe der Verhältnisse auch in den zwei gelesensten von Fall zu Fall zu bestimmenden Blättern des Auslandes zu erfolgen.

Die bezüglichen Insertionskosten sind von den sich allfällig meldenden Benützungsberechtigten der Gruft zu tragen.

Bleiben diese Aufforderungen resultatlos, so gehen das Denkmal oder die Gedenktafel in das Eigenthum der Gemeinde zur freien Verfügung über, wenn sie nicht binnen einem Jahre vom Tage der zuletzt ergangenen Aufforderung von den Berechtigten reclamirt werden. Die Entscheidung über die Nothwen-

digkeit einer Reconstruction des Gruftdenkmales oder der Entfernung desselben steht mit Ausschluß des Rechts-, sowie des Beschwerdeweges der Gemeindevertretung der Stadt Wien zu.

§. 10. Die Uebernahme der Obsorge für die Erhaltung der Denkmale, Gedenktafeln und etwaigen besonderen Wand- und Deckenausschmückung während der ganzen Dauer des Benützungsrechtes seitens der Gemeinde bleibt einem besonderen Uebereinkommen zwischen derselben und dem Besitzer des Benützungsrechtes vorbehalten.

§. 11. Der Preis für die Erwerbung des Benützungsrechtes, welcher auf Grund der Herstellungskosten der Arcaden und dazugehörigen Grüfte und mit Rücksicht auf die der Gemeinde obliegende Instandhaltung dieser Objecte berechnet ist, beträgt bezüglich einer Eckgruft siebentausend Gulden und bezüglich einer Mittelgruft sechstausend Gulden und ist vor der Belegung der Gruft bei der Casse des städtischen Todtenbeschreibamtes in Wien vollständig und baar einzuzahlen.

Außerdem ist noch anläßlich jeder weiteren Leichenbeisetzung, von der zweiten Leiche an gerechnet, der Betrag per 50 fl. als Beilagegebühr zu bezahlen. Die Eröffnung der Gruft und deren Wiederverschließung wird von der Gemeinde besorgt.

§. 12. Die Bestimmungen dieser Vorschrift werden von der für den Centralfriedhof jeweilig bestehenden Begräbnißordnung nicht berührt.

§. 13. Der Erwerber des Benützungsrechtes, sowie die Gemeinde Wien verzichten auf die Bestreitung des Vertrages aus dem Titel der Verletzung über die Hälfte des Werthes.

§. 14. Der Benützungsberechtigte unterwirft sich in allen aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei die Gemeinde als Klägerin auftritt, sowie in allen bezüglichen Sicherstellungen und Executionsführungen den competenten Gerichten in Wien.

§. 15. Sämmtliche mit dem Rechtsgeschäfte verbundene Staatsgebühren hat der Benützungsrechtserwerber zu tragen.

§. 16. Ueber die Einräumung, rücksichtlich Erwerbung des Benützungsrechtes wird eine Vertragsurkunde in Einem Exemplare errichtet und dieses von der Gemeinde in Aufbewahrung

genommen. Diese Urkunde hat die genaue Angabe des Namens und Standes des Erwerbers des Benützungsrechtes bezüglich der Gruft, die Bezeichnung der Gruft, den Preis derselben und die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu enthalten.

Dem Benützungsberechtigten steht es frei, von dieser Vertragsurkunde sich eine vidimirte Abschrift zu nehmen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, im Februar 1881.

## Bedingnisse für die Todtengräberstelle am Centralfriedhofe der Stadt Wien.

§. 1. Der Todtengräber des Centralfriedhofes ist verpflichtet, die in beifolgender Instruction ihm zugewiesenen Verrichtungen genau zu besorgen.

Diese Instruction bildet einen Bestandtheil des diesfälligen Dienstvertrages.

§. 2. Der Todtengräber hat die zu diesem Behufe erforderlichen Arbeiter beizustellen und zu bezahlen, ebenso die erforderlichen Geräthe, Materialien und Requisiten auf seine Kosten anzuschaffen.

§. 3. Zur Besorgung der Gärtnerei wird demselben einstweilen ein Gartengrund zugewiesen, der jedoch über Verlangen der Commune von dem Todtengräber auf seine Kosten ohne Anspruch auf Entschädigung geräumt werden muß.

Sollte dieser Grund für ihn nicht ausreichen, so ist es seine Sache, sich einen solchen zu erwerben.

Die für die Gärtnerei erforderliche Erde hat er sich jedenfalls selbst beizuschaffen.

§. 4. Ebenso ist es seine Sache, für die nöthigen Depositorien zur Aufbewahrung der ihm von Parteien anvertrauten Grablaternen Sorge zu tragen.

§. 5. Ueber Verlangen der Commune ist der Todtengräber verpflichtet, die Beheizung, Beleuchtung und Ueberwachung der Leichenkammern gegen einen zu vereinbarenden Preis zu besorgen.

§. 6. Dem Todtengräber wird das Todtengräberhaus zur Benützung und zwar in der Weise zugewiesen, daß der erste

Stock als Todtengräberwohnung, links das ebenerdige Local vom Eingange als Zimmer für seine Todtengräbergehilfen, jenes rechts vom Eingange als Parteienzimmer und Kanzlei benützt werde, wohingegen das rückwärtige Zimmer mit dem Ausgang nach dem Friedhofe als Wartezimmer für das Publicum zu dienen hat.

Ferner erhält der Todtengräber den zu ebener Erde befindlichen Stall zur Benützung.

§. 7. Dem Todtengräber wird untersagt, ohne Bewilligung der Commune auf dem Centralfriedhofe irgend eine wie immer geartete Bauanlage zu führen.

§. 8. Dem Todtengräber wird ferner die Ausschmückung und Pflege jener Gräber gestattet, welche ihm die Parteien übertragen.

Insoferne die Parteien nicht mit ihm ein besonderes Uebereinkommen treffen, ist er an den beifolgenden Tarif gebunden.

§. 9. Die Zahlung des allenfalls von der Commune zu leistenden Pauschalbetrages an den Unternehmer erfolgt monatlich gegen Vorlage einer mit dem Rechnungsstempel markirten und mit den Grabanweisungen belegten und von dem Stadtphysicate vidirten Quittung bei dem städtischen Oberkammeramte.

§. 10. Das einzureichende Offert hat die Erklärung zu enthalten, daß der Unternehmer sich den gegenwärtigen Bedingungen, insbesondere der Instruction für den Todtengräber unterwerfe, ferner den allfälligen Pauschalbetrag, um welchen er die in gegenwärtigen Bedingnissen, sowie der Dienstesinstruction aufgeführten Arbeitsleistungen auszuführen bereit ist.

§. 11. Das Offert ist mit einem Vadium von 600 fl. ö. W. zu belegen und dieses für den Fall der Erstehung von dem Unternehmer auf 1200 fl. in Baarem oder pupillarmäßigen Werthen zu ergänzen.

§. 12. Für den Fall, als der Unternehmer seinen in der Dienstesinstruction für den Todtengräber enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Handhabung des Sanitätsdienstes nicht genau nachkommen sollte, wird gegen denselben nach §. 26 derselben vorgegangen werden.

Wenn derselbe jedoch die in diesen Bedingungen aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen unterlassen sollte, steht dem

Magistrate das Recht zu, Conventionalstrafen, die keiner richterlichen Mäßigung unterliegen, im Betrage von 5 bis 100 fl. gegen den Unternehmer zu verhängen, rücksichtlich einen entsprechenden Betrag der Caution als verfallen zu erklären.

Dem Magistrate steht ferner das Recht zu, in solchen Fällen auf Kosten des Unternehmers um beliebige Preise Abhilfe zu treffen und sich an der Caution und dem sonstigen Vermögen des Erstehers schadlos zu halten.

Sobald die Caution durch eine Conventionalstrafe vermindert wird, hat dieselbe binnen 14 Tagen wieder auf ihre ursprüngliche Höhe gebracht zu werden.

Bei Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten von Seite des Todtengräbers (Unternehmers) steht es dem Magistrate auch frei, von dem Vertrage ganz abzugehen und die Besorgung des Friedhofes einem anderen Unternehmer zu übergeben.

Gegen die diesfälligen Entscheidungen steht der Recurs an den Gemeinderath offen.

§. 13. Der Offerent ist an sein Offert von dem Zeitpunkte der Ueberreichung desselben gebunden und der Commune Wien verpflichtet; für die Commune Wien aber tritt die Verpflichtung erst mit der erfolgten Ratification des Offertes ein.

§. 14. Der Ersteher hat dem Magistrate einen tauglichen Stellvertreter namhaft zu machen, welcher ihn in Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen vertritt; er bleibt für denselben verantwortlich und haftbar. Der Magistrat ist bei vorkommenden Beschwerden berechtigt, dessen Entlassung zu verfügen.

§. 15. Der Ersteher (Todtengräber) unterwirft sich in allen Streitigkeiten dem summarischen Verfahren und jenen Gerichten Wiens, welche competent wären, wenn der Ersteher in Wien wohnhaft wäre.

§. 16. Dem Gemeinderathe bleibt die unbeschränkte Wahl unter den eingelangten Offerten vorbehalten.

§. 17. Das Offert, sowie die Bedingnisse, dann die Instruction für den Todtengräber (siehe §. 1) vertreten die Stelle des Vertrages, und hat der Ersteher die diesfällige Staatsgebühr zu tragen.

§. 18. Dieser Vertrag beginnt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Centralfriedhofes und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Commune sowohl als dem Todtengräber steht es frei, denselben nach einjähriger Kündigung aufzulösen.

§. 19. Der Todtengräber hat bei Aufhören des Vertrages die ihm inventarisch übergebenen Gegenstände in vollzähligem, brauchbarem Zustande zurückzustellen.

§. 20. Wenn der Unternehmer (Todtengräber) innerhalb der Vertragsfrist sterben oder in Concurs gerathen sollte, steht es dem Magistrate frei, die Erben oder die Concursmasse zur Fortsetzung des Vertrages zu verhalten, oder denselben sogleich aufzulösen und sich an der Caution und sonstigem Vermögen des Unternehmers oder der Concursmasse schadlos zu halten.

§. 21. Eine gänzliche oder theilweise Uebertragung der aus diesen Bedingnissen resultirenden Rechte oder Verpflichtungen ist nur dann zulässig, wenn der Magistrat hiezu seine Einwilligung gibt.

## Dienstinstruction für den Todtengräber am Centralfriedhofe in Wien.

(Mag.-Z. 125.577/VIII ex 1874.)

§. 1. Der Todtengräber hat die Befehle des über die Leichenhöfe unmittelbare Aufsicht führenden Sanitätspersonales genau zu befolgen, nicht nur diesem Personale allein, sondern überhaupt Jedermann, der den Leichenhof besucht, mit Anstand zu begegnen, und wenn von ihm über die Grabstelle eines Verstorbenen Auskünfte verlangt werden, diese bereitwillig zu ertheilen.

§. 2. Dasselbe gilt auch von den durch den Todtengräber aufgenommenen Gehilfen und der Todtengräber ist überdies für jede Ausschreitung dieser letzteren verantwortlich, sowie er überhaupt für die genaue Befolgung gegenwärtiger Dienstesinstruction unmittelbar zu haften hat.

§. 3. Mit Ausnahme der zum Geschäftsbetriebe unumgänglichen Thiere ist das Halten von Nutzthieren dem Todten-

gräber nur mit besonderer Zustimmung des Magistrates gestattet.

§. 4. Der Todtengräber oder dessen Bestellter hat die Leichenwägen beim Friedhofthore zu erwarten und denselben die Richtung und den Ort anzuzeigen, wohin sie zu fahren haben.

Keine Leiche darf ohne die vom magistratischen Todtenbeschreibamte ausgefertigte Anweisung zur Beerdigung angenommen werden. Bei Leichen, welche in Einzelngräber beerdigt werden sollen, ist auch die Anweisung für das Einzelngrab zur Vornahme der Beerdigung in ein solches erforderlich. Bis zur Beibringung der nöthigen Behelfe ist die Leiche in der Leichenkammer beizusetzen und, falls die Behelfe binnen zwölf Stunden nicht beigebracht werden, die Anzeige an das Stadtphysicat zu erstatten.

§. 5. Zur Verhütung von Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Beerdigungsanweisungen, als auch die Särge bei der Uebernahme von dem Todtengräber mit gleichlautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsenkung der Leiche in das Grab von dem Todtengräber oder dessen Bestellten mit einander zu vergleichen und hat die Einsenkung der Leiche in das Grab erst nach Feststellung der Uebereinstimmung zu geschehen.

§. 6. Auf dem Friedhofe sind, insolange nicht ein eigener Beamter hierzu bestimmt wird, vom Todtengräber folgende Protokolle zu führen:

1. Das allgemeine Gräberprotokoll, in welches alle beerdigten Leichen in der Reihenfolge der Beerdigung unter Ersichtlichmachung der Beerdigung in gemeinsamen oder Einzelngräbern, dann Grüften, weiters der Nummer des Grabes und der Gräberreihe — mit Vor- und Zunamen, Charakter, letztem Wohnort, Geschlecht, Alter, Tag und Jahr der Beerdigung in der Art einzutragen sind, daß Einzelngräber und Grüfte durch Schrift mit rother Tinte ersichtlich gemacht werden.

2. Das Protokoll über die Einzelngräber, nach den vorstehenden Normen verfaßt.

3. Ein ebenso angelegtes Protokoll für die Grüfte.

4. Ein Index, in welchem die Namen der Beerdigten nach alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit der Bezeichnung des Ortes, wo die Eintragung in die einzelnen Protokolle geschehen, ersichtlich zu machen sind.

§. 7. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

a) Gemeinsame Gräber von 7' Breite, 6' Tiefe und der im Friedhofplane angedeuteten Länge, in denen die Särge mit den Kopfenden gegen einander neben einander beigesetzt werden, wobei für jeden Sarg eine Breite von 2' berechnet wird.

b) Einzelngräber, die 11' lang, 8' tief und $4^1/_2$' breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 7' lang und $2^1/_2$' breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 1' breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist, und der in der Längenrichtung am Kopfe übrigbleibende Raum von 4' mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmales übrig und bestimmt bleibt.

c) Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 14' lang, 5' breit — als doppelte ebensolang, jedoch 8' breit, beide aber 6' tief sind.

§. 8. Die sub a und b vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens $3^1/_2$' Erde und 1' hohen Grabeshügel erhalten, welch letzterer stets auf diesem zu erhalten ist. Grüfte sind mit einer steinernen Einfassung am Gruftrande und einem gut schließenden steinernen Deckel zu versehen, welch' letzterer mit einem die Einfassung übergreifenden Falze herzustellen ist.

§. 9. Bei gemeinsamen Gräbern können am Kopfende des Grabes einfache Kreuze ohne Untermauerung angebracht werden, die in gerader fortlaufender Linie zu setzen sind und 6' Höhe nicht überschreiten dürfen.

Bei Herstellung der Untermauerung für die Denkmäler an Einzelngräbern darf der dazu bestimmte Flächenraum nicht überschritten und bei der nothwendigen Erdaushebung die Grabeshöhle nicht geöffnet werden.

§. 10. In den gemeinsamen Gräbern dürfen nicht mehr als die im Friedhofplane bezeichnete Anzahl, in den Einzelngräbern

höchstens drei, in den einfachen Grüften nur sechs, in den Doppelgrüften nur neun Leichen beerdigt werden, wobei rücksichtlich der zweiten und dritten Beerdigung in Einzelngräbern (Beilegungen) bemerkt wird, daß zwischen der ersten und zweiten, dann zwischen der zweiten und der dritten Leiche wenigstens $^1/_2$' Erde zu liegen kommen und bleiben muß.

Zwei Leichen von Kindern unter zehn Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

§. 11. Die Beerdigung der Leichen hat in der Regel in der Ordnung stattzufinden, in welcher sie auf dem Friedhofe anlangen. Diese Reihenfolge ist sowohl bei den gleich zu beerdigenden, als bei den bis zur Vornahme der Beerdigung in der Leichenkammer beigesetzten Leichen (siehe §. 12) einzuhalten und die Nummer der Grabstelle, wo die Leiche beerdigt ist, auf der Beerdigungsanweisung, bei Einzelngräbern aber auch auf der Anweisung für dieses alsogleich ersichtlich zu machen.

Die zur Beerdigung in Grüften bestimmten Leichen sind bis zur Herstellung der Gruft über schriftliche Anweisung des Todtenbeschreibamtes in einem Nothgrabe beizusetzen.

§. 12. Jene Leichen, welche nicht in Begleitung der Angehörigen ankommen, sind, sobald der Wunsch der Angehörigen, bei der Beerdigung anwesend zu sein, auf der Grabesanweisung ersichtlich ist, in der Leichenkammer beizusetzen; alle anderen werden ehemöglichst der Beerdigung zugeführt, und sind, wenn nöthig, bis zur erfolgenden Beerdigung ebenfalls in der Leichenkammer aufzubehalten. Leichen, welche bei Nacht ankommen, sind längstens bis Mittags des darauffolgenden Tages, jene unter Tags ankommenden längstens bis 8 Uhr Abends desselben Tages zu beerdigen und das Grab mit Erde auszufüllen. Die Herstellung des Grabhügels kann später, jedoch längstens 24 Stunden darnach erfolgen.

Mit Leichenpässen auf den Friedhof gebrachte Leichen sind unter Uebernahme des Leichenpasses von Seite des Todtengräbers in dem Zustande der Verpackung in der Leichenkammer aufzubewahren, in dem selbe überbracht werden, und dürfen erst dann beerdigt werden, wenn der von der Ankunft einer solchen Leiche verständigte Stadtphysicus sich die Ueberzeugung von dem Einhalten der sanitätspolizeilichen Vorschriften über den Leichen-

transport verschafft hat und die Anweisung des Todtenbeschreib-amtes zur Beerdigung beigebracht ist.

§. 13. Außer den im §. 5 und 12 erwähnten Fällen darf die Beisetzung von Leichen in der Leichenkammer nur über schriftliche Bewilligung des Stadtphysicates und nur bis zu der von diesem bestimmten Zeit erfolgen.

§. 14. So lange Leichen in der Leichenkammer beigesetzt sind, ist diese stets durch den Todtengräber zu überwachen. Derselbe hat überhaupt für die Ventilation, Reinigung und Reinhaltung der Leichenkammer zu sorgen und ist dafür verantwortlich.

§. 15. Bei Anlegung der Gräber hat sich der Todtengräber genau nach dem genehmigten, in seinen Händen befindlichen Plane zu halten und hat die diesfalls nothwendige Aussteckung durch das Stadtbauamt zu erfolgen.

§. 16. Die Erdaushebung bei Gräbern und Grüften und zwar bei letzteren auf Kosten der Parteien besorgt die Commune, welche diese Arbeiten durch den Todtengräber um die vereinbarten Preise ausführen läßt.

Die Ausmauerung der Grüfte, die Herstellung der Belegung bei diesen, dann jene der Denkmäler sammt Uebermauerung, sowie die Beistellung und Setzung der Grabkreuze ist stets durch die Partei auf ihre Kosten unter Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften zu veranlassen.

§. 17. Die bei Wiederbenützung der Gräber vorhandenen Leichenüberreste sind in diesen zu belassen.

§. 18. Die Eröffnung eines Grabes darf, ausgenommen den Fall einer Beilegung, nur behufs Herausnahme einer Leiche (Exhumirung) über Bewilligung des Magistrates oder über Aufforderung der Gerichtsbehörde und nur im Beisein des Stadtphysicus erfolgen. Die Eröffnung eines Sarges darf nie ohne besondere Bewilligung des Stadtphysicus und nur in dessen Beisein stattfinden.

§. 19. Die Vornahme von Leicheneröffnungen (Obductionen) auf dem Friedhofe ist an die schriftliche Bewilligung des Stadtphysicus gebunden. Der Todtengräber hat in solchen Fällen für die gründliche Reinigung des Obductionslocales nach vollendeter Section zu sorgen.

§. 20. Sämmtliche wie immer Namen habende Beerdigungsarbeiten, insbesonders die im §. 16 aufgeführte Erdaushebung, ferner das Zuschütten der Gräber, die Herstellung und Instandhaltung der Grabhügel, die Numerirung der Gräber, sowie die Bezeichnung der Grabreihe, die Ausgrabung der Leichen 2c. sind von dem Todtengräber nach der mit der Stadtgemeinde getroffenen Vereinbarung auszuführen.

§. 21. Das Setzen von Bäumen und Gesträuchen auf den allgemeinen Gräbern ist verboten, bei Einzelngräbern und Grüften jedoch insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu anderen Einzelngräbern nicht erschwert wird. Das Setzen von Obstbäumen ist unter keiner Bedingung gestattet.

§. 22. Dem Todtengräber steht es frei, die Ausschmückung der Gräber mit Blumen, sowie die Beleuchtung der Gräber, erstere gegen den vom Gemeinderathe genehmigten Tarif, zu übernehmen. Es ist dies jedoch auch den Parteien selbst oder durch Bestellte zu thun erlaubt.

§. 23. Dem Todtengräber oder dessen Arbeitsleuten ist verboten, außer den im vorstehenden Paragraphe angedeuteten Gebühren eine besondere Entlohnung von den Parteien zu verlangen.

§. 24. Die Benützung der von der Commune errichteten Brunnen darf den einzelnen Parteien nicht verwehrt werden.

§. 25. Die Ueberwachung des Friedhofes in allen seinen Theilen hat der Todtengräber auf seine Kosten zu besorgen.

§. 26. Uebertretungen dieser Dienstinstruction, insoferne sich dieselben auf die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften beziehen, werden, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung findet, an dem Todtengräber oder dessen Arbeitern nach der kaiserlichen Verordnung vom 16. September 1857 (R.-G. B. 198) mit Geldstrafen von 1 bis 100 Gulden oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen, nach Umständen auch mit dem Dienstverluste geahndet.

§. 27. Diese Dienstinstruction ist im Friedhofe in der Nähe der Kanzlei an einem in's Auge fallenden Orte anzuschlagen und den betreffenden Behörden und behördlichen Organen bekanntzugeben.

## Beschlüsse des Wiener Gemeinderathes vom 8. October 1880, betreffend das Verhalten des Todtengräbers auf dem Centralfriedhofe.

(Mag.-Z. 203.726 ex 1880.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Plenarversammlung vom 8. d. M. beschlossen:

1. Daß der Gemeinderathsbeschluß vom 8. November 1879, Z. 5376, womit den Todtengräbern am Centralfriedhofe der Handel mit Gräberblumenkörben, mit Grabkreuzen und Grabsteinen außerhalb des Friedhofes gestattet wurde, aufgehoben wird.

2. Daß den Todtengräbern auch der Handel mit Blumenkränzen nicht gestattet wird.

3. Daß den Todtengräbern unter keiner Bedingung gestattet wird, die Rückseite der Zettel, auf welchen die Grabnummern aufgezeichnet sind, als Annonce mit Angabe der Geschäftsadresse zu benützen.

4. Daß den Todtengräbern nicht gestattet wird, ihre Bureaux in solchen Localen aufzuschlagen, wo mit Gräberausschmückungs-Gegenständen gehandelt wird.

Wien, am 15. October 1880.

## Instruction für den Dienst des Verwalters des Wiener Centralfriedhofes.

(Genehmigt mit Gemeinderathsbeschluß vom 4. October 1878, Z. 4939 ex 1877.)

§. 1. Der Verwalter des Wiener Centralfriedhofes hat als Beamter der Gemeinde die mit seiner Stelle verbundenen Obliegenheiten nach Maßgabe der Dienstpragmatik für städtische Beamte und Diener, sowie nach Maßgabe der gegenwärtigen Instruction zu vollziehen und ist dem magistratischen Sanitätsreferenten unmittelbar untergeordnet.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des gesammten städtischen Dienst- und Arbeitspersonales am Centralfriedhofe.

§. 2. Die dienstlichen Obliegenheiten des Verwalters umfassen:

A. die Handhabung der Begräbniß- und Gräberordnung, sowie der allgemeinen Sanitätsvorschriften, die Führung der Gräberprotokolle und die Besorgung der Kanzleigeschäfte;

B. die Aufsicht über den Centralfriedhof und das daselbst befindliche städtische Eigenthum;

C. die ökonomische Gebarung und die Ausübung der wirthschaftlichen Controle.

### A. Obliegenheiten in Bezug auf die Handhabung der Begräbniß- und Gräberordnung, sowie der allgemeinen Sanitätsvorschriften, Führung der Gräberprotokolle und Besorgung der Kanzleigeschäfte.

§. 3. Der Verwalter ist verpflichtet, die Befolgung der für den Centralfriedhof erlassenen Begräbniß- und Gräberordnung zu überwachen und eine Außerachtlassung dieser Vorschrift entweder im eigenen Wirkungskreise selbst abzustellen oder hierüber dem Magistrate Bericht zu erstatten.

Insbesondere hat derselbe Vorsorge zu treffen, daß jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen der den Friedhof Besuchenden oder der daselbst Beschäftigten hintangehalten und der öffentliche Anstand jederzeit gewahrt werde.

§. 4. Dem Verwalter obliegt ferner die Handhabung der allgemeinen Sanitätsvorschriften für Begräbniß- und Friedhofswesen.

§. 5. Der Verwalter hat bei Herstellung der einzelnen Gattungen der Gräber die Beobachtung des genehmigten Friedhofsplanes und der diesbezüglichen speciellen Vorschriften zu überwachen, den baulichen Zustand der Arcaden, Grüfte und Grabdenkmäler zu beaufsichtigen, insbesonders aber darauf zu sehen, daß bei baufälligen Grüften und Monumenten die Vorschrift des §. 17 der Begräbnißordnung eingehalten werde.

§. 6. Dem Verwalter obliegt die Regelung des Wagenverkehres auf dem Centralfriedhofe.

§. 7. Der Verwalter hat über die auf dem Centralfriedhofe beerdigten Leichen die nachfolgenden Protokolle zu führen und zwar:

1. je ein Protokoll (Hauptbuch) über die in den gemeinsamen Gräbern, dann in den Einzelngräbern und Grüften beerdigten Leichen,

2. ein Protokoll (Hauptbuch) über die auf dem der israelitischen Cultusgemeinde vorbehaltenen Friedhofstheile beerdigten Leichen,

3. die diesen Hauptbüchern entsprechenden Indices.

In den Hauptbüchern (1 und 2) sind unter fortlaufenden Zahlen Vor- und Zunamen, Alter, Charakter und letzter Wohnort der Verstorbenen, der Tag der Beerdigung, sowie die Nummer des Grabes und der Gräberreihe und Gruppe, dann alle Exhumirungen, endlich insbesondere in den Hauptbüchern über die in den Einzelngräbern und Grüften beerdigten Leichen auch alle Beilegungen einzutragen.

In den Indices sind die Namen der Beerdigten nach alphabetischer Reihenfolge geordnet und mit der Bezeichnung der Stelle, wo die Eintragung in die einzelnen Hauptbücher geschehen ist, ersichtlich zu machen.

Der Verwalter ist verpflichtet, aus diesen Protokollen Jedermann die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

§. 8. Der Verwalter hat die Kanzleigeschäfte auf dem Centralfriedhofe zu besorgen, wozu ihm nach Bedarf das erforderliche Hilfspersonale zugewiesen wird.

Insbesondere hat derselbe das Einlangen, sowie die Erledigung der Actenstücke in Evidenz zu halten, die erledigten zu registriren und gehörig aufzubewahren und sich in allen diesen Beziehungen nach den für den Magistrat bestehenden Manipulationsvorschriften zu benehmen.

Sämmtliche von der Verwaltung ausgehende Schriftstücke sind mit seiner Fertigung zu versehen.

### B. Obliegenheiten des Verwalters in Bezug auf die Aufsicht über den Centralfriedhof und die Ueberwachung des daselbst befindlichen städtischen Eigenthumes.

§. 9. Der Verwalter führt die Aufsicht über den Centralfriedhof und das daselbst in Verwendung stehende Dienst- und Arbeitspersonale.

Er ist verpflichtet, in der ihm zugewiesenen Naturalwohnung auf dem Centralfriedhofe zu wohnen, und darf sich vom

Friedhofe nicht entfernen, ohne vorher für seine Stellvertretung durch den ihm beigegebenen Beamten vorgesorgt zu haben.

§. 10. Der Verwalter hat die Todtengräber zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtungen zu verhalten und deren Gebaren auf dem Centralfriedhofe zu überwachen.

§. 11. Der Verwalter hat für die Instandhaltung der Einfriedung und sämmtlicher Gebäude des Centralfriedhofes, der Wasserläufe, Wassergräben, Rinnsale, Sickerschachte, Brunnen, Bewässerungsanlagen und sonstigen Objecte daselbst vorzusorgen. Ihm obliegt die Erhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Geh- und Fahrwege, sowie der Wagenaufstellungsplätze, die Bespritzung und Schneeabräumung nach Maßgabe der hiefür erhaltenen Genehmigung. Er hat die Beleuchtung, Beheizung, Reinigung und rechtzeitige Evacuirung der Leichenkammern, die Desinfection der Anstandsorte, Wagenaufstellungsplätze und die Reinigung des Obductionslocales zu veranlassen.

§. 12. Der Verwalter hat die Arbeitsleute und die Gärtnergehilfen, sowie die Leichenwächter aufzunehmen und zu entlassen.

Er hat über sämmtliche für den Centralfriedhof gedungene städtische Arbeiter und Bedienstete genaue, dieselben namentlich bezeichnende Listen zu verfassen, in der Tagescolonne dieser Liste die Anwesenheit und Verwendung der einzelnen Arbeiter an jedem Arbeitstage einzutragen und diese Listen in der Verwaltungskanzlei zu hinterlegen.

Abschriften dieser Zahlungslisten sind am Freitage jeder Woche dem Magistratsreferenten behufs Veranlassung der Liquidirung durch die Buchhaltung vorzulegen.

Solche Taglisten sind auch für das auf den Centralfriedhof beigestellte Fuhrwerk zu führen und in denselben genau die Gattung des Fuhrwerkes, die Dauer der Leistung und der Verdienstbetrag ersichtlich zu machen.

§. 13. Ueber sämmtliches bewegliches städtisches Eigenthum ist ein genaues Inventarium zu führen und dieses nach Maßgabe der im betreffenden Verwaltungsjahre zugewachsenen neuen Objecte zu ergänzen.

Werden Inventarstücke unbrauchbar, so hat der Verwalter für dieselben entweder sofort neue anzuschaffen oder wegen deren Beschaffung die geeigneten Anträge zu stellen (§. 15), die unbrauchbaren Gegenstände dagegen in das städtische Materialdepot abzuliefern und den Abfall anzumerken.

Die sich ergebenden Zuwächse und Abfälle an Inventargegenständen sind der städtischen Buchhaltung durch die alljährliche Vorlage eines Veränderungsausweises und zwar sechs Wochen nach Ablauf des Verwaltungsjahres bekanntzugeben.

### C. Obliegenheiten des Verwalters in Bezug auf die ökonomische Gebarung und die Ausübung der wirthschaftlichen Controle.

§. 14. Dem Verwalter wird zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Verwaltungsauslagen, welche baar bezahlt werden müssen, ein entsprechender Geldverlag eingeräumt, welchen er vorschriftsmäßig zu verrechnen hat.

Er hat für die rechtzeitige Beistellung der für die ökonomische Gebarung auf dem Centralfriedhofe erforderlichen Gegenstände Vorsorge zu treffen, bei der Uebernahme derselben die bedungene Qualität zu prüfen, für die entsprechende Aufbewahrung der Materialien, sowie für deren vorschriftsmäßige Verwendung Sorge zu tragen und über dieselben Rechnung zu führen.

§. 15. Bei der Besorgung der für den Centralfriedhof erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Zu Bestellungen von Arbeiten und Lieferungen bis zum Kostenbetrage von 50 fl. bedarf der Verwalter blos der Genehmigung des magistratischen Sanitätsreferenten, welchem er zu diesem Ende die von ihm gefertigten Bestellscheine vor der Bestellung zur Prüfung und Verificirung im kurzen Wege vorzulegen hat.

2. Zu Arbeitsleistungen und Lieferungen, welche mit einem 50 fl. übersteigenden Kostenaufwande verbunden sind, bedarf es hingegen der Genehmigung des Magistrates, welche in der Regel vor der Bestellung schriftlich anzusuchen ist. Nur *wenn Gefahr* im Verzuge ist, hat der Verwalter die unum-

gänglich nothwendige Anordnung sofort zu treffen, hiefür aber ungesäumt die nachträgliche Genehmigung des Magistrates zu erwirken.

§. 16. Alle Rechnungen über Arbeiten oder Lieferungen sind von dem Verwalter mit der Bestätigung der nach Qualität und Quantität entsprechenden Leistung, beziehungsweise Lieferung zu versehen und denjenigen Rechnungen, welche zur Zahlungsanweisung an den Magistrat geleitet werden, die bezüglichen Bestellscheine oder Kostenanschläge beizuschließen.

Hinsichtlich des Beerdigungswesens auf dem Wiener Centralfriedhofe wurden außerdem noch nachstehende Verfügungen erlassen:

### 1. Bedingungen für die Gestattung der Beerdigung der Placenten aus der nied.-österr. Landes-Gebäranstalt.

(Mag.-Z. 189.129/VIII.)

Der Gemeinderath hat unterm 9. October l. J., Z. 4750 die nachstehenden drei Punkte als Grundbedingungen für die Gestattung der Vergrabung der Placenten der niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt auf dem Centralfriedhofe festgestellt:

1. Die Placenten müssen in festverschlossene Särge, aus denen jedes Aussickern von Flüssigkeit unmöglich wird, gelegt und möglichst rasch mit Vermeidung jeder unnöthigen Verzögerung auf den Centralfriedhof abtransportirt werden.

2. Jeder von der niederösterreichischen Landes-Gebäranstalt mit Placenten übermittelte Sarg ist bezüglich der Kosten einer Schachtleiche gleich zu behandeln, d. i. für denselben die Grabstellgebühr mit 3 fl. zu entrichten.

Da die Todtengräber nicht verpflichtet sind, derlei Särge vom Abladeplatze bis zur Grube zu tragen, so wären hiezu zwei Individuen beizustellen.

Die Ueberführung der Placentasärge muß **täglich** in der Nacht und auf Kosten des hohen niederösterreichischen Landesausschusses erfolgen.

3. Im Falle sich dennoch irgend welche Beschwerden gegen diese überhaupt nur als eine aushilfsweise und vorübergehende

Modalität aufzufassende Beerdigungsweise der Placenten herausstellen würde, bliebe dem Gemeinderathe der sofortige Widerruf derselben vorbehalten.

Behufs Erleichterung der Controle hat der Magistrat bei dem niederösterreichischen Landesausschusse, respective der hohen k. k. niederösterreichischen Statthalterei das Ersuchen gestellt, die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses anweisen zu wollen, sie habe von Fall zu Fall die Behebung der Beerdigungsanweisung für einen mit Placenten beschwerten Sarg beim städtischen Conscriptionsamte (Todtenbeschreibamte) die Grabstellgebühr von 3 fl. und die Anmeldungstaxe von 30 kr. unmittelbar zu entrichten.

Wien, am 9. December 1876.

**2.**

(Mag.-Z. 57.123/VIII.)

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat zufolge Plenarbeschlusses vom 13. d. M., Z. 2152 die Anschaffung von Zinkblechmarken behufs Kennzeichnung der Särge in den gemeinsamen Gräbern am Centralfriedhofe genehmigt. *)

Wien, am 20. Juli 1877.

## 3. Bestimmungen, betreffend die dauerhafte Einrichtung von Grabdenkmälern.

(Mag.-Z. 26.141/VIII vom 28. Mai 1878.)

Der Magistrat findet mit Rathsbeschluß vom 9. Mai l. J. in der Absicht, die Stabilität der im Wiener Centralfriedhofe errichteten Grabdenkmäler dauernd zu sichern, unter Aufrechthaltung des den Todtengräbern am Centralfriedhofe vertragsmäßig zustehenden Rechtes der Erdaushebung bei Gräbern und Grüften bezüglich der Herstellung der Untermauerung bei Grabmonumenten und Denkmälern am Centralfriedhofe Nachstehendes anzuordnen:

---

*) Zur Orientirung auf dem Centralfriedhofe und zur leichteren Auffindung der Gräber können die Parteien von den Todtengräbern zu dem Preise von 10 kr. eigene Pläne mit dem betreffenden Grabausweise erhalten, deren *Einrichtung* aus der Beilage der Drucksorten ersehen werden kann.

1. Die Herstellung der Untermauerung für Grabdenkmäler im Wiener Centralfriedhofe hat mit Ziegeln und gutem hydraulischen Mörtel zu geschehen.

2. Die Stärke dieser Untermauerung wird im sogenannten gerathenen Grunde mit vier Ziegelschaaren festgesetzt, im angeschütteten Terrain ist unbedingt bis auf den gerathenen Boden zu gehen.

3. Bei der Aufstellung von Denkmälern sind die einzelnen Theile derselben sorgfältig in Steinkitt oder Cement zu versetzen.

4. Sollte ein Monument zur Winterszeit bei Frostwetter, wo eine sorgfältige Mauerung im hydraulischen Mörtel unmöglich ist, zur Aufstellung gelangen, so hat dies durch unterlegte Pfosten in provisorischer Weise zu geschehen und ist dasselbe sodann bei günstiger Witterung vorschriftsmäßig zu untermauern.

5. Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

### 4. Vorschriften, betreffend die Bestattung der Särge mit sogenannten Anatomieleichen.

(Mag.-Z. 27.435/VIII.)

Der Gemeinderath hat in seiner Plenarsitzung vom 22. März l. J. sub Z. 2191 in Betreff der Bestattung von Särgen mit Leichentheilen Nachstehendes beschlossen:

1. Von der Einhebung einer Grabstellgebühr wird bei allen Anatomieleichen, d. i. bei den Leichen aller jener Personen, welche im k. k. allgemeinen Krankenhause, ohne ein Leichenbegängniß zu erhalten, sterben und demzufolge ärztlichen Unterrichtszwecken zu dienen bestimmt sind, ohne Unterschied, ob diese Personen nach Wien zuständig sind oder nicht, da sie eben keine gesonderte Grabstelle erhalten, Umgang genommen.

2. Der für die Särge mit Anatomieleichen und Leichentheilen jeweilig erforderliche Grabraum ist tiefer als das Normalmaß herzustellen; das Uebereinanderstellen dieser Särge ist gestattet, das Unterbringen kleiner sargähnlicher Kästen

zwischen dem Kopfende der in gemeinsamen Gräbern hinterlegten Särge jedoch unstatthaft.

Wovon das Stadtphysicat mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt wird, daß die Friedhofsverwaltung angewiesen worden ist, im Einvernehmen mit dem Stadtphysicate über die zweckmäßige Durchführung dieser Anordnung zu berichten.

Wien, am 9. April 1878.

### 5. Bestimmungen hinsichtlich der heimlich auf den Centralfriedhof überbrachten Leichen 2c.

(Decret sub Mag.-Z. 228.512 an die Centralfriedhofs-Verwaltung.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß eine am Centralfriedhofe aufgefundene Kindesleiche in das Bürgermeisteramt Kaiser-Ebersdorf zur weiteren Amtshandlung übertragen worden ist, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Leitha mit Note vom 11. October 1877, Z. 9541 anher das Ersuchen gestellt, daß in Hinkunft bei derartigen Fällen derlei Leichname im Centralfriedhofe belassen werden mögen, und blos der Gemeindevorstand zur Vornahme der weiteren Amtshandlungen am Centralfriedhofe verständigt werde.

Hievon wird die Centralfriedhofs-Verwaltung zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Wien, am 26. November 1877.

### 6. Verfügung zur rechtzeitigen Verständigung des Todtengräbers am Wiener Centralfriedhofe bezüglich der Grabstellanweisungen bei Einzelngräbern.

(Mag.-Z. 80.201/VIII.)

Um künftighin in solchen Fällen, wo die Parteien verspätet, d. i. erst am Tage der Beerdigung einer Leiche um die Grabstellanweisung zur Beilegung derselben in ein Einzelngrab ansuchen, eine rechtzeitige Verständigung des Todtengräbers zur Oeffnung des Grabes und zur Vornahme der hiezu nothwendigen Arbeiten zu ermöglichen, wird das Todtenbeschreibamt ermächtigt, zum gedachten Zwecke an die Verwaltung des *Centralfriedhofes* zu telegraphiren, welche sohin den Todtengräber

in geeigneter Weise von der beabsichtigten Leichenbeilegung sofort zu verständigen hat.

Dergleichen wird das Todtenbeschreibamt angewiesen, in solchen Fällen, wo die Grabstellanweisungen für Blatternleichen nicht rechtzeitig in den Centralfriedhof überbracht werden, den Inhalt dieser Grabstellanweisungen über telegraphische oder schriftliche Anzeige der Friedhofsverwaltung ebenfalls im telegraphischen Wege abzugeben, gleichzeitig aber nach Vorschrift diese Grabstellanweisungen auszufertigen und sofort an die Friedhofsverwaltung gelangen zu lassen.

Wegen Einrichtung eines Botendienstes behufs täglicher Absendung der für die Friedhofsverwaltung und die Todtengräber nothwendigen Documente wird die Amtshandlung eingeleitet.

Wovon das Todtenbeschreibamt in Erledigung des Berichtes vom 4. April 1878, Z. 1502, die Verwaltung des Centralfriedhofes in Erledigung des Berichtes vom 29. Juli 1878, Z. 328, das Stadtphysicat und das Stadtbauamt in die Kenntniß gesetzt werden.

Wien, am 4. December 1878.

### 7. Nebst den Leichentransportwägen ist im Innern des Centralfriedhofes auch der Verkehr der Wägen der Leidtragenden provisorisch gestattet.

(Mag.-Z. 230.179/VIII.)

Der Gemeinderath hat laut Beschlusses vom 27. November 1876, Z. 5488 vorläufig provisorisch nebst den Leichentransportwägen auch den Verkehr der Wägen der Leidtragenden im Inneren des Centralfriedhofes auf den hiezu bestimmten Hauptfahrwegen in der Weise zu gestatten befunden, daß bei den Leichenbestattungen in der Regel die Aufstellung der Wägen in der Mitte des dem Begräbnißplatze zunächstgelegenen Hauptfahrweges nach der Reihe der Einfahrt erfolgen soll und die Wägen sofort nach beendigter Function den Friedhof durch das Portal des oberen Rondeaus nächst Simmering zu verlassen haben.

Die Abfahrt jener Wägen, welche nicht als Begleitung von Leichen auf den Friedhof gelangen, hat sofort nach dem Aussteigen der betreffenden den Friedhof besuchenden Personen in der Richtung gegen das bezeichnete Portal zu geschehen.

Für die Aufrechthaltung der Ordnung und für die Einhaltung der vorbezeichneten Fahrrouten, sowie für die stete Reinhaltung der befahrenen Passagen hat die Friedhofsverwaltung entsprechende Sorge zu tragen.

Wien, am 16. Februar 1877.

**8. Die am Centralfriedhofe zur Verwendung kommenden Lastwägen müssen mit den vorschriftsmäßig breiten Radfelgen versehen sein.**

Der Gemeinderath hat die Reconstruction der Fahr- und Gehwege auf dem gegenwärtig benützten Theile des Centralfriedhofes genehmigt und weiters bewilligt, daß auch auf dem zu erweiternden Theile des Centralfriedhofes, wo die Arbeiten bereits im Gange sind, die Fahr- und Gehwege mit einem besseren Materiale in solider Weise zur Ausführung kommen. Nach den vielfachen Wahrnehmungen wurden bisher von einzelnen Bau- und Steinmetzmeistern zum Transporte von Baumaterialien und Werkstücken für Grüfte und Grabmonumente Wägen mit schmalen Radfelgen benützt, wodurch die kaum hergestellten Fahrwege, welche auch zur Benützung des Publicums dienen, wieder aufgerissen werden und für die Fußpassage mannigfaltige Uebelstände erwachsen.

Der Magistrat findet daher im Interesse des öffentlichen Friedhofsdienstes anzuordnen, daß Lastwägen, welche zum Transporte auf dem Friedhofe verwendet werden und beladen in denselben hineinfahren, mit breiten Radfelgen versehen sein müssen, widrigenfalls denselben die Einfahrt verwehrt bleibt, auch dürfen nur die eigentlichen Fahrwege für einen solchen Lasttransport benützt werden.

In dieser Beziehung diene der Genossenschaft zur Richtschnur, daß nach dem Landesgesetze vom 15. Juni 1874, *Nr. 34* alle beladenen Lastwägen, welche mit zwei oder drei

Pferden bespannt sind, auf den Straßen mit 4 Wiener Zoll oder 10·5 Ctm. breiten Radfelgen versehen sein müssen.

Die städtischen Todtengräber, sowie die stadtbauämtlichen Organe sind angewiesen, den mit vorschriftswidrigen Radfelgen versehenen Wägen die Einfahrt in den Friedhof zu verweigern.

Die Genossenschaft wolle die Anordnung den einzelnen Mitgliedern mittelst Currende bekanntgeben und die zum Zeichen der geschehenen Verständigung gefertigte Currende innerhalb 14 Tagen dem Sanitätsdepartement des Magistrates überreichen.

Wien, am 29. September 1875.

Für den **Sicherheitsdienst auf dem Wiener Centralfriedhofe** ist dadurch gesorgt, daß sich daselbst eine Wachstube der k. k. Sicherheitswache mit dem nöthigen Personale befindet, während die Ueberwachung des Friedhofes bei Tag und Nacht eigenen Wächtern übertragen ist.

Bei vorkommenden größeren Leichenfeierlichkeiten wird hinsichtlich des **ärztlichen Rettungsdienstes** bei möglicher Weise vorkommenden plötzlichen Erkrankungen, Unwohlsein 2c. jedesmal durch Delegirung des nöthigen städtischen Sanitätspersonales das Geeignete verfügt, sowie auch bei dem starken Personenverkehr am Feste Allerheiligen und Allerseelen die umfassendsten Vorkehrungen getroffen werden.

Nachstehend die Mittheilung der diesbezüglichen am 16. October 1881 publicirten

## Kundmachung.

(Mag.-Z. 251.607.)

Aus Anlaß des am Allerheiligenfeste und am Allerseelentage l. J., d. i. am 30. und 31. October, dann am 1. und 2. November, zu gewärtigenden Gräberbesuches im Centralfriedhofe der Stadt Wien wird zur Regelung der Passage und Aufrechthaltung der Ordnung im Einvernehmen mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck, der k. k. Polizeibehörde in Wien und mit dem Gemeindevorstande in Kaiser-Ebersdorf Folgendes festgesetzt:

1. Der Eintritt in den Centralfriedhof für Fußgeher und jene Personen, welche die Pferdeeisenbahn benützen, findet am 1. und 2. November beim ersten Rondeau statt, in Folge dessen die Endstation der Pferdeeisenbahn für die Hinfahrt des Publicums dahin verlegt wird. Das Publicum, welches auf der Locomotiveisenbahn anlangt, kann das der Station Centralfriedhof der Wien-Aspanger Eisenbahn gegenüberliegende Eingangsthor sowohl zum Ein- als Austritt benützen.

2. Die Zufahrt in Privatequipagen, Fiakern, Einspännern und Omnibussen, beziehungsweise das Absteigen aus diesen Wägen hat am Haupteingange des großen Rondeaus beim Mittelthore zwischen den beiden Administrationsgebäuden zu geschehen, wo derlei Wägen ihre Aufstellung zu nehmen haben, und von wo auch die Wegfahrt derselben erfolgt.

3. Die Leichenwägen sammt Begleitung haben an den bezeichneten Tagen durch das hinter dem Mittelthore in der Richtung gegen Schwechat gelegene Portal einzufahren und dasselbe auch bei der Rückfahrt zu passiren. Am 30. und 31. October, dann am 1. und 2. November dürfen zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten und Störungen andere Wägen in das Innere des Friedhofes nicht einfahren.

4. Die Aufnahmsstation der Pferdeeisenbahn für die Rückfahrt bleibt unverändert nächst dem großen Rondeau beim ersten Administrationsgebäude.

5. Zur Vermeidung von Störungen der Passage sind beim Austritte aus dem Centralfriedhofe nur die Ausgänge am großen Rondeau bei den Administrationsgebäuden und nächst der Eisenbahnstation der Wien-Aspanger Bahn: Centralfriedhof zu benützen.

6. Die Aufstellung von Verkaufsständen jeder Art im Inneren des Friedhofes ist nicht gestattet und wird außerhalb desselben nur auf Blumen und Kränze eingeschränkt und nach Maßgabe des hiezu geeigneten Raumes auf besonderes Ansuchen bewilliget, wenn sich die Betreffenden auch mit der Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck ausgewiesen haben.

7. Zur Vermeidung einer Verwechslung der Grablaternen ist die Einrichtung getroffen, daß jene Personen, welche Grab*laternen* in den Friedhof bringen, beim Eingange eine Marke

erhalten, welche ihnen, wenn sie mit der Grablaterne den Friedhof verlassen, abgenommen wird.

Die Grablaterne selbst wird mit einer der Marke correspondirenden Nummer versehen.

8. Auskünfte jeder Art werden in dem gegen Schwechat gelegenen zweiten Administrationsgebäude ertheilt.

9. Für Zu- und Rückfahrt mittelst Tramwaywägen ist dadurch Vorsorge getroffen, daß am 30. und 31. October, dann am 1. und 2. November von sämmtlichen Hauptlinien die Wägen direct zum Centralfriedhofe verkehren, außerdem aber noch vom Schwarzenbergplatze aus besondere Wägen (Correspondenzwägen) dahin abgehen.

Vom Wiener Magistrate
den 16. October 1881.

Ebenso sind bereits die nothwendigen Personen-, Interims- und Leichenhallen auf dem Centralfriedhofe hergestellt worden.

Ueber die jährlichen Gelderfordernisse für den Centralfriedhof gibt nachstehendes Präliminare für das Jahr 1882 Aufschluß, welches mit 38.000 fl. veranschlagt wurde.

### Special-Präliminare für den Centralfriedhof pro 1882.

(Genehmigt mit den Plenarbeschlüssen des Gemeinderathes vom 21., 22. und 29. December 1881, Z. 6506, Mag.-Z. 174.282 ex 1881.)

| Post-Nr. | Gegenstand | | Genehmigter Betrag pro 1882 fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| I | **Personelle Bezüge:** | | | |
| | a) Gehalt des Verwalters ............. | fl. 1800.— | | |
| | b) Wagenpauschale desselben ........... | „ 120.— | | |
| | c) Zulage des Kanzleipraktikanten (1 fl. per Tag) ......................... | „ 365.— | 2.285 | — |
| II | **Löhnungen für Wegerhaltung** 2c. 2c. (incl. Hausmaurer, Hauszimmermann und Entlohnung für Botengänge): | | | |
| | a) 1 Aufseher per Tag fl. 1.40 ......... | fl. 511.— | | |
| | Fürtrag.... | | 2.285 | |

| Post-Nr. | Gegenstand | | Genehmigter Betrag pro 1882 fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag.... | | 2.285 | — |
| | b) 1 Kanzleibote per Tag fl. 1.50 ...... | fl. 547.50 | | |
| | c) 10 Taglöhner à fl. 1.20 ............ | „ 4380.— | | |
| | d) für Schneesäuberung gegen Detailverrechnung ........................ | „ 1200.— | | |
| | e) Löhnungen für Ueberstunden bei Elementarereignissen für die Zeit nach Feierabend und an Sonn- und Feiertagen .......................... | „ 200.— | 6.838 | 50 |
| III | **Gartenerhaltung:** | | | |
| | a) 1 Friedhofgärtner (per Monat fl. 85.—) | fl. 1020.— | | |
| | b) 1 Gehilfe (per Woche fl. 10.—)...... | „ 520.— | | |
| | c) 2 Gehilfen (per Woche fl. 9.—)...... | „ 936.— | | |
| | d) 2 Taglöhner (durch à 365 Tage à fl. 1.20) ...................... | „ 876.— | | |
| | e) 18 Taglöhner vom 15. März bis 31. October (= à 230 Tage à fl. 1.20) | „ 4968.— | | |
| | f) 10 Weiber (durch à 230 Tage à fl. —.70) | „ 1610.— | | |
| | g) für die zeitweise Verwendung beim Beschneiden der Bäume ein Gehilfe gegen Detailverrechnung ........... | „ 250.— | 10.180 | — |
| IV | **Wasserleitungs-Personale:** | | | |
| | a) 1 Aufseher à fl. 1.80 per Tag (ganzjährig) ......................... | fl. 657.— | | |
| | b) 15 Arbeiter vom 1. April bis 3. November (= à 217 Tage à fl. 1.20)...... | „ 3906.— | 4.563 | — |
| V | **Bewachung der Leichenhalle:** | | | |
| | 2 Wächter (à fl. 1.40).............. | | 1.022 | — |
| VI | **Reinigung:** | | | |
| | a) 1 Weib (fl. 1.— per Tag).......... | fl. 365.— | | |
| | b) 2 Weiber (vierteljährig durch je 14 Tage à fl. 1.—) ...................... | „ 112.— | 477 | — |
| VII | 1 **Laternanzünder** (fl. 1.40 per Tag). | | 511 | — |
| | Fürtrag.... | | 25.876 | 50 |

| Post-Nr. | Gegenstand | | Genehmigter Betrag pro 1882 fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| | Uebertrag.... | | | |
| VIII | **Fuhrwerk:** | | | |
| | a) currentes Fuhrwerk und Straßenbewalzung (gegen Detailverrechnung) ... | fl. 470.— | | |
| | b) Schneefuhrwerk .................. | „ 600.— | 1.070 | — |
| IX | **Schotter und Sand** ................ | | 2.500 | — |
| X | **Beleuchtung** ...................... | | 550 | — |
| XI | **Beheizung**....................... | | 1.250 | — |
| XII | **Senkgrubenräumung** ................ | | 750 | — |
| XIII | **Rauchfangkehrer-Arbeit** ............. | | 90 | — |
| XIV | **Sickergrubenräumung** ............... | | 250 | — |
| XV | **Werkzeuge und Requisiten**........... | | 600 | — |
| XVI | **Compost und Gartenrequisiten** ........ | | 700 | — |
| XVII | **Gebände-Erhaltung**................. | | 300 | — |
| XVIII | **Assecuranz** ....................... | | 40 | — |
| XIX | **Zulage der Sicherheitswache** .... .... | | 660 | — |
| XX | **Kanzleispesen** .................... | | 60 | — |
| XXI | **Monturen:** | | | |
| | a) bereits pro Jahr genehmiget ...... . | fl. 150.— | | |
| | b) für das Wasserleitungs-Personale ..... | „ 45.— | | |
| | c) für das Personale bei der currenten Erhaltung (II)....... ............... | „ 15.— | 210 | — |
| XXII | **Reserve** ......................... | | 1.500 | — |
| | | | 36.406 | 50 |
| | rund | | 36.400 | — |
| | **Hiezu Neuherstellung** für Besäumung der Schachtgräber u. zw. des letzten Theiles der Gruppe 10, ferner der Gruppen 9 a und 9 b.................................... | | 1.600 | — |
| | Totalsumme.... | | 38.000 | — |

Von der Buchhaltung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
am 11. Februar 1882.

A.

## Israelitische Abtheilung des Centralfriedhofes.

Dieselben Ursachen wie bei den katholischen Leichenhöfen führten auch die Schließung des israelitischen Friedhofes vor der Nußdorferlinie herbei.

Zufolge der eingeleiteten Verhandlung zur Erwerbung des nöthigen Grundes für die Errichtung eines neuen Leichenhofes kam es zu nachstehendem

### Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Wien und der israelitischen Cultusgemeinde in Wien.

1. Die Gemeinde Wien überläßt der israelitischen Cultusgemeinde zu Wien behufs Beerdigung israelitischer Religionsgenossen den in dem beigehefteten Plane mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, A bezeichneten Theil des Centralfriedhofes nächst Simmering unter den nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen.

2. Das Ausmaß des Friedhofsgrundes, welches diesem Zwecke gewidmet wird, beträgt 32.826 □° = 20 Joch 826 □° = 118.063·7 Quadratmeter und ist die betreffende Aera in dem beigehefteten, einen integrirenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Plane durch dunkelgrüne Farbe ersichtlich gemacht und mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, A bezeichnet.

Die Uebergabe dieser Area in den physischen Besitz der israelitischen Gemeinde erfolgt sofort nach Unterfertigung dieses Vertrages.

3. Die israelitische Cultusgemeinde hat keinerlei Anspruch auf Zuweisung einzelner Grabstellen außerhalb des im §. 2 bezeichneten Friedhofsgrundes oder eines anderen oder größeren Theiles des Centralfriedhofes zu Beerdigungszwecken seitens der Gemeinde Wien.

4. Für die der israelitischen Cultusgemeinde zugewiesenen 20 Joch 826□° Grundes hat selbe an die Stadtgemeinde bei Unterschrift dieses Vertrages den Kostenpreis baar bezahlt, welcher mit 36.929 fl. 25 kr. (sage: Sechsunddreißigtausendneunhundertneunundzwanzig Gulden fünfundzwanzig Kreuzer) ermittelt und vereinbaret wurde und dessen Empfang seitens der Gemeinde Wien bestätiget wird.

5. Zu den der Gemeinde Wien erwachsenden Kosten der allgemeinen, nicht einem blos confessionellen Bedürfnisse dienenden Administration des Centralfriedhofes, welche allgemeine Administration sich gleichmäßig auch auf den hier der israelitischen Cultusgemeinde in Wien überlassenen Theil zu erstrecken hat, dann zu den Kosten der auf dem Centralfriedhofe von der Gemeinde Wien errichteten oder zu errichtenden, sich ebenfalls gleichmäßig auf den vorerwähnten Theil erstreckenden Dienste, Bestallungen, Einrichtungen, Vorrichtungen, Anlagen, Wege und Baulichkeiten was immer für einer Art und somit namentlich auch der Einfriedungen, so weit diese Dienste, Bestallungen, Einrichtungen, Vorrichtungen, Anlagen, Wege und Baulichkeiten dem allgemeinen Friedhofszwecke dienen und nicht einen confessionellen Charakter an sich tragen oder nur einem confessionellen Bedürfnisse entspringen, als: die Gruftarcaden, die Capelle 2c., trägt die israelitische Cultusgemeinde jeweils nach dem Verhältnisse von 20½ : 346½, d. i. zwanzig einhalb zu dreihundertsechsundvierzig einhalb bei.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Auslagen, sowie die Bestimmung ihrer Höhe steht der Stadtgemeinde zu.

Diese Kosten hat die israelitische Cultusgemeinde in Hinkunft, insoferne sie in einmaligen Auslagen bestehen, mit Ausnahme der unten behandelten Kosten der ersten Anlage, sogleich nach deren Bekanntgabe, so weit sie aber in fortlaufenden Auslagen bestehen, alljährlich binnen vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe an die Stadtgemeinde hier in Wien zu bezahlen. Was aber die ersten, d. h. nicht wiederkehrenden Anlagekosten anbelangt, so wird die israelitische Cultusgemeinde den nach dem obigen Verhältnisse zu berechnenden Beitrag zu den Kosten der ersten Anlagen, wie der Administrationsgebäude,

Leichenkammern, Veranden, Gartenanlagen, des Portales und der Eingangshalle, der großen Achse, der Wege, Pflanzungen, Einfriedungen, Wasserleitung, Abzugscanäle 2c., insoweit dieselben keinen confessionellen Charakter an sich tragen und nicht einem confessionellen Bedürfnisse entsprechen, in fünfzehnjährigen mit 5% (fünf Percent) Zinsen berechneten gleichen Annuitäten abstatten, und werden diese Annuitäten für jeden nach Ablauf eines Halbjahres der israelitischen Cultusgemeinde bekanntgegebenen Ausgabenbetrag und rücksichtlich für den sie hievon treffenden Antheil mit dem 1. (Ersten) des auf die Bekanntgabe folgenden Monates beginnen.

Selbstverständlich wird die Stadtgemeinde Wien den der israelitischen Cultusgemeinde in Gemäßheit des ersten Punktes überlassenen Friedhofstheil ebenso herrichten und erhalten wie den zu Friedhofszwecken bereits in Stand gesetzten, oder in der Folge in Stand zu setzenden Theil des Centralfriedhofes, insbesondere also die Wege, Pflanzungen, Einfriedungen, Wasserleitungen, Abzugscanäle, Beleuchtungsvorrichtungen in der vorerwähnten Weise herstellen und für die Instandhaltung sorgen.

6. Dagegen hat die israelitische Cultusgemeinde jene speciellen Dienste, Bestallungen, Einrichtungen, Vorrichtungen und Baulichkeiten, welche sie auf dem ihr überlassenen Theile des Centralfriedhofes (vergleiche Absatz 8) allein anordnen oder veranstalten wird, und somit insbesondere jene, welche einen confessionellen Charakter an sich tragen, oder ihrem confessionellen Bedürfnisse dienen, oder darin ihren Anlaß haben, allein zu tragen, sowie sie auch alle Kosten der von ihr etwa bestellten speciellen Administration dieses ihr zugewiesenen Friedhoftheiles allein zu bestreiten hat.

7. Bezüglich der auf dem ihr zugewiesenen Theile des Centralfriedhofes zu errichtenden Baulichkeiten, sonstigen Auslagen und insbesonders der allfälligen Einfriedung hat die israelitische Cultusgemeinde von Fall zu Fall die Genehmigung der Gemeinde Wien einzuholen. Ebenso bedarf es der Genehmigung der Gemeinde Wien, wenn die noch nicht zu Beerdigungszwecken verwendeten Theile des Friedhofes auch nur zeitweilig anderweitig verwendet, eventuell verpachtet werden sollten.

8. Die Einheit des Centralfriedhofes als eines unzertrennlichen Ganzen ist, sowohl was die äußere Anordnung als was die innere Eintheilung des Raumes betrifft, nach einem von der Gemeinde Wien zu bestimmenden allgemeinen Plane aufrecht zu erhalten.

Unter Wahrung dieses Grundsatzes steht es der israelitischen Cultusgemeinde frei, unter den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages jene Anordnungen zu treffen, die sie für den im Absatze 1 dieses Vertrages statuirten Zweck, unbeschadet der allgemeinen Administration, für erforderlich erachten wird.

Auch insoferne wird der israelitischen Cultusgemeinde die Ausschließlichkeit der Benützung des ihr überlassenen Friedhoftheiles gewahrt, als die Befahrung der diesen Friedhofstheil durchziehenden Straßen und Wege mit Ausnahme des Begrenzungsweges unbeschadet der allgemeinen Administration nur mit den von der Cultusgemeinde, respective ihren Organen zugelassenen Fuhrwerken gestattet sein soll.

9. Auch bleibt der israelitischen Cultusgemeinde die Art der Verwendung und Ueberlassung der einzelnen Grabesstellen auf dem ihr zugewiesenen Theile des Centralfriedhofes überlassen, doch darf sie daselbst jedenfalls nur solche Leichen beerdigen, welche nach den jeweils bestehenden Vorschriften auf dem Wiener Centralfriedhofe zu beerdigen sind.

10. Die im ersten Punkte der israelitischen Cultusgemeinde eingeräumte Ueberlassung erlischt in folgenden Fällen:

a) wenn der ganze Friedhof aufgelassen wird, und

b) wenn der der israelitischen Cultusgemeinde überlassene Theil des Centralfriedhofes durch Expropriation oder aus öffentlichen, namentlich Sanitätsrücksichten ganz oder theilweise aufgelassen werden muß, und zwar in diesem Falle bezüglich des aufgelassenen Theiles.

11. Sollte der eine oder der andere der im Punkte 10 sub a und b normirten Fälle eintreten, so ist für jedes bis dahin noch unbenützte expropriirte oder der weiteren Benützung als Friedhof entzogene Joch Grund, wofür die israelitische Cultusgemeinde gemäß Absatz 3 und 4 die Zahlung an die Gemeinde Wien geleistet hat, ersterer derjenige Betrag zu ver-

güten, den die Gemeinde Wien selbst dafür erhält, und zwar soll dann, wenn letztere für einzelne Theile verschiedene Preise erzielt, der Durchschnittspreis der zum Verkaufe gelangten Friedhofstheile der Abrechnung zu Grunde gelegt werden.

Dabei wird jedoch festgesetzt, daß, falls dieser Erlös und rücksichtlich Durchschnittspreis jenen Betrag übersteigt, den die israelitische Cultusgemeinde dafür — ohne Hinzurechnung von Zinsen — seinerzeit gezahlt hat, ihr nur dieser letztere — ohne Zinsen — zu zahlen ist.

Trifft die Auflassung oder Expropriation solche allgemeine Baulichkeiten und Anlagen, zu welchen die israelitische Cultusgemeinde den im Absatze 5 normirten Beitrag geleistet hat, so hat sie an der dafür der Stadtgemeinde zukommenden Vergütung oder Entschädigung nach dem Verhältnisse ihres Beitrages ($20^1/_2$: $346^1/_2$) Antheil. — Trifft jedoch die Auflassung oder Expropriation Baulichkeiten und Anlagen, welche die israelitische Cultusgemeinde gemäß Absatz 6 selbst und allein errichtet, oder angeordnet und bestritten hat, so hat sie ihre diesfälligen etwaigen Entschädigungsansprüche, zu deren Geltendmachung die Stadtgemeinde Wien ihre Unterstützung leihen würde, selbst geltend zu machen und nimmt zwar die etwaige Vergütung oder Entschädigung allein in Empfang, hat aber jedenfalls aus diesem Anlasse an die Stadtgemeinde nie einen Anspruch.

12. Die Unterscheidung zwischen Begräbniß- oder Ruhestätte hat in der Art durchgeführt zu werden, daß für die israelitische Cultusgemeinde wohl das Recht der Leichenbestattung mit der Auflassung des ganzen Centralfriedhofes aufhört, daß aber die Widmung des der israelitischen Cultusgemeinde überlassenen Theiles als Ruhestätte der Todten insolange aufrecht zu erhalten ist, als nicht der Centralfriedhof seiner Bestimmung als Ruhestätte für Todte überhaupt entfremdet wird, oder öffentliche, namentlich Sanitätsrücksichten oder Expropriationen die Beseitigung des Charakters als Ruhestätte nothwendig machen.

Dagegen wird:

13. Durch eine blos theilweise Auflassung des Centralfriedhofes das Recht der israelitischen Cultusgemeinde auf die *vertragsmäßige* Benützung der ihr überlassenen Grundfläche

nicht alterirt, und bleibt überhaupt gegenwärtiger Vertrag in diesem Falle im Uebrigen aufrecht.

14. Es wird hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß mit gegenwärtigem Vertrage der israelitischen Cultusgemeinde kein Eigenthums- oder Servitutsrecht und überhaupt kein den Gegenstand einer Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung in einem öffentlichen Buche bildendes Recht eingeräumt wird.

15. Die israelitische Cultusgemeinde hat selbstverständlich bei Benützung des ihr zugewiesenen Friedhofstheiles die jeweils bestehenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

16. Beide Theile leisten hiemit Verzicht auf das Rechtsmittel der Klage oder Einwendung wegen etwaiger Verletzung über die Hälfte des wahren Werthes.

17. Die Kosten und Gebühren dieses Rechtsgeschäftes trägt die israelitische Cultusgemeinde allein.

Urkund dessen wurde gegenwärtiger Vertrag in einem Exemplare ausgefertiget, welches als ein beiden Theilen gemeinschaftliches Instrument im Archive der Stadt Wien hinterlegt und wovon beglaubigte Abschriften der israelitischen Cultusgemeinde in Wien auf ihr Verlangen und ihre Kosten ausgefolgt werden.

Am 5. März 1879 erfolgte die Eröffnung und im November desselben Jahres wurde von der Leichenhofverwaltung der israelitischen Cultusgemeinde die Instruction für den Friedhofsaufseher der israelitischen Abtheilung im Centralfriedhofe bekanntgegeben, welche im Februar 1880 von dem Wiener Magistrate sub Z. 18.514 genehmigt wurde. Dieselbe lautet:

## Instruction für den Friedhofsaufseher der israelitischen Abtheilung im Centralfriedhofe.

(Genehmiget vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Februar 1880.)

§. 1. Der Friedhofsaufseher untersteht unmittelbar dem Leichenhofverwalter der israelitischen Cultusgemeinde und hat den Anordnungen desselben, sowie jenen des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde unbedingt Folge zu leisten und die in Handhabung der Sanitätspolizei erflossenen behördlichen

Aufträge und die ihm von den behördlichen Sanitätsorganen zugekommenen Weisungen genau zu vollziehen.

§. 2. Derselbe hat dem Centralfriedhofs-Verwalter, welcher die Controle über die Durchführung der sanitätsbehördlichen Anordnungen und der speciellen auf die Administration bezugnehmenden Verordnungen auf der israelitischen Abtheilung des Centralfriedhofes zu üben hat und ebendort in dringenden Fällen in Bezug auf die Administration auch Verfügungen zu treffen ermächtigt ist, den Eintritt in alle dem Begräbnißzwecke gewidmeten Räume der Friedhofsgebäude, die Einsicht in die Gräberprotokolle und Beerdigungsregister und überhaupt die Vornahme aller zur Durchführung der obigen Controle erforderlichen Amtshandlungen unweigerlich zu gestatten und dessen administrativen Verfügungen, für welche derselbe allein zu haften hat, Folge zu leisten.

§. 3. Derselbe ist verpflichtet sich gegen Jedermann anständig, höflich und gefällig zu benehmen, die von ihm verlangten Auskünfte bereitwillig zu ertheilen und nach Umständen die Parteien an den Leichenhofverwalter zu verweisen.

§. 4. Der Friedhofsaufseher hat dafür zu sorgen, daß alle Dienst- und Arbeitsleute, sowie die zu seiner Familie gehörigen Personen ein anständiges Benehmen an den Tag legen und ist er für etwaige Ausschreitungen derselben verantwortlich; ferner hat er darauf zu achten, daß das mit dem Publicum in Verkehr tretende Dienstpersonale mit einer ihre Diensteigenschaft kennzeichnenden anständigen Kleidung versehen sei.

Er hat auch die unmittelbare Aufsicht über das instructionsmäßige Verhalten der Leichenwächter, d. h. er hat die genaue Erfüllung der Dienstesobliegenheiten seitens derselben in Bezug auf die ordnungsmäßige Beisetzung von Leichen in der Leichenhalle, die Verbindung der Leichen mit dem Signalapparate, die Instandsetzung des letzteren und die Reinhaltung der Leichenhalle, sowie der damit verbundenen Localitäten zu überwachen und bei vorkommender Unregelmäßigkeit die Anzeige hievon an den Leichenhofverwalter zu erstatten.

§. 5. Der Friedhofsaufseher hat die Leichenwägen am Friedhofe zu erwarten und die Stelle zu bezeichnen, wo die Leiche hinzubringen ist.

Wie weit und auf welchen Wegen die Leichen im Friedhofe selbst mittelst Wägen transportirt werden dürfen, wird jeweilig von der Leichenhofverwaltung bekanntgegeben werden, in der Regel dürfen Leichen- und Begleitungswägen nur bis zum Vorhofe des Ceremoniensaales fahren.

§. 6. Derselbe hat die Gräberprotokolle und Beerdigungsregister zu führen, stets in Evidenz zu halten, allwöchentlich einen Auszug aus denselben dem Verwalter des Centralfriedhofes einzuhändigen und diesem täglich die Anzahl der den Tag über beerdigten Leichen bekanntzugeben.

§. 7. In den Friedhof dürfen nur Leichen unter Begleitung eines von der Leichenhofverwaltung der israelitischen Cultusgemeinde ausgestellten Einlaßscheines und der vom Todtenbeschreibamte des Magistrates ausgefertigten Beerdigungsanweisung übernommen werden.

Der Zettel mit dem Namen der Leiche muß am Sarge entsprechend befestigt vorhanden sein und mit dem Inhalte des Einlaßscheines übereinstimmen.

§. 8. Der Friedhofsaufseher hat darüber zu wachen, daß das Ueberdecken der in die Gräber versenkten Leichen mit Erde bis auf eine Höhe von mindestens 30 Cm. sofort geschehe, und daß die vollständige Ausfüllung des Grabes noch an demselben Tage, die Errichtung des Grabhügels in der vorgeschriebenen Höhe, jedoch binnen 24 Stunden nach dem Begräbnisse bewerkstelliget werde. Die gleichmäßige Erhaltung sämmtlicher Grabhügel im normalen Maße von 0·32 Mtr. wird dem Friedhofsaufseher zur Pflicht gemacht.

§. 9. Der Friedhofsaufseher hat sich strenge nach dem Inhalte der Beerdigungsanweisung, welche mit jeder Leiche folgt, zu richten und nach der darin bezeichneten Gruppe, Reihe und Nummer die Grabstätte anzuweisen. Auch darf die Beerdigung einer Leiche nicht früher als zu der auf der Beerdigungsanweisung bezeichneten Stunde erfolgen.

Nach vollzogener Beerdigung ist sogleich die Grabstätte mit der bezüglichen Nummertafel zu versehen.

§. 10. Ohne Beibringung einer Anweisung von der Leichenhofverwaltung der israelitischen Cultusgemeinde zum

Aufstellen eines Grabsteines oder Denkmales ist der Einlaß in den Friedhof und die Aufstellung eines solchen nicht gestattet. Wenn Grabsteine, Denkmäler oder Grüfte nicht in vorschriftsmäßiger Weise hergestellt sein sollten, oder falls die Aufstellung eines der Weihe und dem Ernste des Friedhofes nicht entsprechenden Denkmales in Angriff genommen würde, so hat der Friedhofsaufseher hievon sofort die Anzeige an den Leichenhofverwalter zu erstatten.

§. 11. Wenn eine Gruft oder ein Denkmal im Laufe der Zeit ganz verfällt oder dem Umfallen nahe ist, so ist hievon der Leichenhofverwalter der israelitischen Cultusgemeinde zu verständigen.

§. 12. Die Ausschmückung von Gräbern mit Blumen, wenn die Parteien dies wünschen, ist dem Friedhofsaufseher gestattet. Betreffs der Entlohnung hiefür hat sich derselbe nach dem von der Cultusgemeinde hiefür bestimmten Tarif zu richten, welcher dem bestehenden städtischen Tarif angepaßt ist und den er an entsprechender Stelle in Rahmen zu befestigen verpflichtet ist. Er hat sich jedoch eines aufdringlichen Anerbietens an die Partei zu enthalten.

§. 13. Der Friedhofsaufseher hat in der Regel am Friedhofe anwesend zu sein. Für jede über 3 Stunden dauernde Abwesenheit ist die Erlaubniß des Leichenhofverwalters, für eine längere, das ist über 24 Stunden dauernde Abwesenheit ist die Genehmigung des Vorstandes der Cultusgemeinde einzuholen. In jedem Falle hat der Friedhofsaufseher für eine entsprechende Stellvertretung zu sorgen.

§. 14. Die Schneeabräumung auf jenem Terrain, wo ein Grab für die Beerdigung herzustellen ist, obliegt dem Friedhofsaufseher, er hat ferner für den ordentlichen Zugang zu den Grabstellen von den Friedhofswegen ab, allenfalls mittelst Legung von Treppen, zu sorgen.

§. 15. Der Friedhofsaufseher hat die Schlüssel zu den Thoren des israelitischen Friedhofes stets und ausnahmslos in seiner eigenen Verwahrung zu behalten, ihm obliegt die Ueberwachung der gehörigen Schließung und des rechtzeitigen Oeffnens dieser Friedhofsthore; auch ist er verantwortlich, daß jenes

Thor, durch welches bei Nacht Leichen auf den Friedhof überführt werden, nach Entfernung des Leichenwagens und des dazugehörigen Personales wieder ordnungsmäßig geschlossen werde.

Der Friedhofsaufseher hat dafür zu sorgen, daß sich nach Schließung der Friedhofsthore außer den zum Hause, beziehungsweise zum Dienste am Friedhofe gehörigen Personen keine fremden Parteien am Friedhofe aufhalten und sind die etwa noch daselbst anwesenden Gräberbesucher oder andere Personen anzuweisen, den Friedhof zu verlassen; im Weigerungsfalle ist die Intervention der k. k. Sicherheitswache in Anspruch zu nehmen.

§. 16. Die Bestimmung der Zeit der alltäglichen Eröffnung des Friedhofes für den allgemeinen Gräberbesuch, beziehungsweise der in der Regel bei eintretender Dunkelheit vorzunehmenden Abschließung desselben steht der Centralfriedhofs-Verwaltung zu.

§. 17. Der Friedhofsaufseher hat folgende Bücher zu führen:

1. Das Hauptbuch für Gräber, in welches alle Leichen in Gemäßheit der ihm zukommenden Daten einzutragen sind.
2. Ein ebenso angelegtes Hauptbuch für Grüfte.
3. Die zu diesen Büchern gehörigen Nachschlageregister.

Der Friedhofsaufseher ist für die vorschriftsmäßige Führung der Bücher dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde verantwortlich.

§. 18. Die stete Reinhaltung der Ceremoniensäle, sowie sämmtlicher Räumlichkeiten des Hauptgebäudes wird dem Friedhofsaufseher zur besonderen Pflicht gemacht.

Wien, im November 1879.

Die Leichenhofverwaltung der israelitischen Cultusgemeinde.

Kurz vor der Eröffnung der israelitischen Abtheilung des Centralfriedhofes wurden sämmtliche städtische Aerzte mittelst Circulares aufmerksam gemacht, daß in den Todtenbeschaubefunden die Beerdigungszeit stets für die Vormittagsstunde be-

stimmt werde, um jede Collision mit den Beerdigungen auf dem übrigen Theile des Centralfriedhofes einestheils zu vermeiden, anderentheils der bei der israelitischen Cultusgemeinde herrschenden Gepflogenheit, wornach die Beerdigung der Leichen nur ausnahmsweise Nachmittags stattfindet, gerecht zu werden.

### Vorläufige behördliche Vereinbarung, betreffend die Beerdigung der in Simmering, Kaiser-Ebersdorf und Schwechat verstorbenen Israeliten.

(Mag.-Z. 196.128/VIII ex 1879.)

Der k. k. Bezirkshauptmann in Bruck a. d. Leitha hat mit Note vom 5. l. M., Z. 4012 anher mitgetheilt, daß im Sinne der zwischen dem Herrn magistratischen Sanitätsreferenten und dem Herrn Vertreter der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft am 21. Mai l. J. getroffenen mündlichen Vereinbarung betreffs der Competenz in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten des Centralfriedhofes bis zur definitiven, durch die Oberbehörde bestätigten Regelung der fraglichen Angelegenheit die Beerdigung der Israeliten von Simmering, Ebersdorf und Schwechat auf dem seit März d. J. eröffneten, der Wiener israelitischen Cultusgemeinde überlassenen Theile des Centralfriedhofes ohne Leichenpaß statthaft ist und daß auch dagegen kein Anstand obwaltet, daß die im Centralfriedhofe aufgefundenen Fötusleichen, Leichentheile und ebendort gefundenen Leichen von Selbstmördern im Centralfriedhofe beerdigt werden.

Wien, am 19. August 1879.

---

## Bestimmungen hinsichtlich einiger Friedhöfe außerhalb Wiens.

### 1. Der Friedhof von Floridsdorf ist auch die zuständige Begräbnißstätte für die im Bezirkstheile Zwischenbrücken (II. Bez.) Verstorbenen.

(Nied.-österr. Statthalterei-Erlaß, Z. 41.404, Mag.-Z. 11.477.)

Nachdem durch die gepflogenen Erhebungen dargethan wurde, daß der jenseits des Donaudurchstiches gelegene Theil von

Zwischenbrücken nach Floridsdorf eingepfarrt ist und die Gemeinde Wien überdies zum Behufe der Beerdigung der Leichen aus Zwischenbrücken einen Theil des Floridsdorfer Friedhofes in das Eigenthum erworben hat, somit dieser Friedhof im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 56) als der zum Sterbeorte Zwischenbrücken gehörige zu betrachten ist, unterliegt es keinem Anstande, daß Leichen aus Zwischenbrücken ohne besondere Bewilligung auch fernerhin auf dem Floridsdorfer Friedhofe beerdigt werden.

Hiebei wird jedoch zu beachten sein, daß die Eintragung des Verstorbenen in die Sterbematriken nicht doppelt in Wien und in Floridsdorf erfolge und wird diesbezüglich auf den hierortigen Erlaß vom 16. Mai 1875, Z. 12.924 aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wird in Betreff jener Leichen aus Zwischenbrücken, welche in dem Friedhof von Floridsdorf beerdigt werden sollen, zu veranlassen sein, daß die betreffenden Parteien auf die Ungiltigkeit der auf den Wiener Todtenbeschaubefunden angebrachten Anmerkung hingewiesen werden.

Der Wiener Magistrat wird angewiesen, diesfalls das Geeignete zu veranlassen und sich hiebei mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ins Einvernehmen zu setzen.

Die Beilagen des Berichtes vom 30. April d. J., Z. 54.893 werden mit dem Bemerken zurückgemittelt, daß die vom Wiener Magistrate in dem Berichte vom 22. Februar 1877, Z. 233.505 gestellten Anträge in Betreff einer Abänderung der vom hohen Ministerium des Innern unterm 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56 erlassenen Vorschrift über Leichentransporte mit den bezüglichen Gutachten der anderen politischen Bezirksbehörden und des nied.-österr. Landes-Sanitätsrathes an das hohe Ministerium geleitet wurden.

Wien, am 11. Jänner 1880.

### 2. Bestimmungen, betreffend die Benützung des Friedhofes in Baumgarten seitens anderer Gemeinden.

a) Mag.-Z. 26.576/VIII.

#### Note.

Ich bemerke dienstfreundlichst, daß die Gemeinde Baumgarten angewiesen wurde, allen Parteien, welche weder in

Baumgarten noch in der Pfarre Reindorf und Fünfhaus domiciliren, Anweisungen auf Grabstellen auf dem Baumgartner Friedhofe zu verweigern, wobei aber die Erwerbung von Grüften den auswärtigen Parteien unbenommen bleibt und sonach auch die Ueberführung von Leichen zur Beisetzung in Familiengrüfte gestattet ist. Ich beehre mich von dieser Verfügung den löblichen Magistrat in Kenntniß zu setzen.

Sechshaus, am 4. Februar 1876.

b) Bezirkshauptmannsch.-Z. 24.461, Mag.-Z. 165.340 ex 1876.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles des Verkaufes einer Gruftstelle seitens der Gemeinde Baumgarten an eine in Wien domicilirende Partei habe ich zur näheren Erläuterung der in einem Erlasse vom 14. Juni l. J., Z. 17.925 an die betreffenden Gemeinden, betreffend die Belegung von Familiengrüften, denselben mitgetheilt, daß die Zuführung von Leichen aus anderen Gemeinden nur behufs Beilegung in schon bestehende oder in solche Familiengrüfte stattfinden darf, welche von hier in den drei Vororten Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, sowie in Baumgarten domicilirenden Familien errichtet werden, und daß die Abgabe von Gruftstellen an fremde auswärts domicilirende Parteien weder für den Ortsfriedhof Baumgarten noch für den mit demselben einen Complex bildenden Vorortefriedhof in Zukunft gestattet werden könne, wovon ich dem löblichen Magistrat Wien im Nachhange zu meiner Note vom 14. Juni l. J., Z. 17.925 dienstfreundlichst die Mittheilung mit dem Ersuchen mache, hievon das dortige Stadtphysicat in Kenntniß setzen zu wollen.

Sechshaus, am 13. August 1876.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

### 3. Begräbnißplatz der Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim neben dem Ortsfriedhofe der Gemeinde Baumgarten.

(Mag.-Z. 140.681 ex 1876.)

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Sechshaus hat mittelst Indorsatzuschrift dem Magistrate bekanntgegeben, daß Seine

k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1876 die den Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai l. J., Z. 2883 und 6585 ertheilte Bewilligung zur Anlage eines Begräbnißplatzes für die Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim auf den von diesen drei Gemeinden mit Zustimmung der Gemeinde Baumgarten neben dem Baumgartner Ortsfriedhofe für den gedachten Zweck erworbenen Grundparcellen im Ausmaße von 6 Joch 486□°, jedoch nur mit der Bestimmung für die drei wiederholt genannten Gemeinden zur allerhöchsten Kenntniß zu nehmen geruht haben.

Wien, am 4. Juli 1876.

| | | Seite |
|---|---|---|
| | Leichenbeisetzkammern bei den öffentlichen und privaten Spitälern . . . . . . . . . . . . . . . . . | 144 |
| | Beisetzung der Leichen an contagiösen Krankheiten Verstorbener . . . . . . . . . . . . . . . . . | 145 |
| | Sogenannte Sammelleichenkammern . . . . . . . . | 146 |
| | Instruction für die Wächter der Leichenbeisetzkammern in Wien . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 148 |
| | Instruction für die Wächter der Leichenkammern bezüglich der Uebernahme und Abgabe der cumulativ auf den Centralfriedhof zu überführenden Leichen . . . . . | 150 |
| | Dienstvorschrift für die Wächter in der Leichenkammer auf dem Centralfriedhofe . . . . . . . . . . . . | 151 |
| | Dienstvorschrift für die Wächter in der Leichenkammer auf dem israelitischen Friedhofe . . . . . . . . . . | 154 |
| IV. | **Leichenbegängnisse, Exhumirung und Leichenabfuhr** . . . . . | 163—230 |
| | Verordnungen hinsichtlich der Leichenbegängnisse und der Beerdigungszeit . . . . . . . . . . . . . . | 163 |
| | Aeltere Verordnungen hinsichtlich der Leichenabfuhr aus Wien | 169 |
| | Aeltere Verordnungen hinsichtlich der Leichenabfuhr in andere als die gewöhnlichen Leichenhöfe Wiens . . . | 172 |
| | Bestimmungen, betreffend die von auswärts nach Wien überbrachten Leichen . . . . . . . . . . . . . | 174 |
| | Bestimmungen hinsichtlich der Leichenabfuhr nach auswärtigen Friedhöfen . . . . . . . . . . . . . | 178 |
| | Regelung des Leichentransportes und der Exhumirung durch die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874 . . . . . . . . . . . . . | 182 |
| | Verordnungen rücksichtlich der Exhumirungen . . . . . | 189 |
| | Neuere Verfügungen und Einrichtungen bezüglich des Transportes der Leichen nach dem Centralfriedhofe und den übrigen Wiener Friedhöfen . . . . . . . . . | 201 |
| | Bestimmungen, betreffend die Abfuhr der Leichen von an contagiösen Krankheiten Verstorbenen und von Epidemieleichen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 213 |
| | Abfuhr von Choleraleichen nach auswärtigen Friedhöfen . | 225 |
| | Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung der Selbstmörder | 226 |
| V. | **Leichenhöfe (Kirchhöfe, Friedhöfe)** . . . . . . . . . . . | 233 |
| | Die alten Friedhöfe Wiens . . . . . . . . . . . . | 233 |
| | Errichtung eines türkischen Friedhofes in Wien . . . . | 241 |
| | Regulirung der alten Friedhöfe Wiens . . . . . . . | 243 |
| | Dienstordnung für die Todtengräber auf den fünf alten Leichenhöfen Wiens . . . . . . . . . . . . . | 251 |
| | Leichenhöfe der Wiener griechisch-orientalischen Gemeinde *„zur heiligen Dreifaltigkeit“* und der israelitischen *Cultus*gemeinde . . . . . . . . . . . . . . | 263 |

Seite
Protestantischer Friedhof . . . . . . . . . . . . . 267
Errichtung des Centralfriedhofes der Stadt Wien . . . 267
Begräbniß- und Gräberordnung für den Centralfriedhof der Stadt Wien . . . . . . . . . . . . . . . . 273
Preistarife . . . . . . . . . . . . . . . . . 284
Bedingnisse für die Todtengräberstelle am Centralfriedhofe 297
Dienstinstruction für den Todtengräber am Centralfriedhofe 300
Weitere Bestimmungen rücksichtlich des Verhaltens des Todtengräbers auf dem Centralfriedhofe . . . . . 306
Instruction für den Dienst des Verwalters des Centralfriedhofes . . . . . . . . . . . . . . 306
Bestimmungen:
a) rücksichtlich der Beerdigung der Placenten . . . . 311
b) rücksichtlich der Bestattung der Anatomieleichen . . 313
c) rücksichtlich der heimlich auf den Centralfriedhof überbrachten Leichen . . . . . . . . . . . . 314
d) rücksichtlich des Wagenverkehres im Inneren des Centralfriedhofes. . . . . . . . . . . . . . 315, 316
e) betreffend den Sicherheits- und den ärztlichen Rettungsdienst . . . . . . . . . . . . . . . 317
Jährliche Auslagen für den Centralfriedhof . . . . . 319
**Israelitische Abtheilung des Centralfriedhofes.** 322—332
Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Wien und der israelitischen Cultusgemeinde in Wien . . . . . . . . 322
Instruction für den Friedhofsaufseher in der israelitischen Abtheilung im Centralfriedhofe . . . . . . . . 327
Zeit der vorzunehmenden Beerdigungen am israelitischen Friedhofe . . . . . . . . . . . . . . . . 331
Vorläufige behördliche Vereinbarung rücksichtlich der Beerdigung der in Simmering, Kaiser-Ebersdorf und Schwechat verstorbenen Israeliten . . . . . . . 332
**Bestimmungen hinsichtlich einiger Friedhöfe außerhalb Wiens** . . . . . . . . . . . 332—335
a) hinsichtlich des Friedhofes von Floridsdorf . . . 332—333
b) hinsichtlich des Friedhofes der Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim neben dem Ortsfriedhofe der Gemeinde Baumgarten . . . . . . . 334

## Berichtigungen.

Seite 123, 4. Zeile von oben lese man: 1784 statt 1874.

Seite 233, 5. Zeile von oben: Dr. Friedrich Kenner statt Renner.

Seite 262 ist bei der Titelaufschrift hinter „Dreifaltigkeit“ und einzuschalten.









